AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1865

Erfurt (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
4° 31 / 1865

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1865.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1. Erfurt, den 7ten Januar 1865.

(1.) Die zu Berlin am 31sten v. Mts. und Js. ausgegebenen beiden, mit № 48. und 49. bezeichneten, Stücke der **Gesetz-Sammlung** enthalten unter

№ 5982. das Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes; vom 7ten December 1864;

„ 5983. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie; vom 29sten December 1864;

„ 5984. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar, des Regierungs-Bezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst;

„ 5985. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-gesellschaft Breslauer zoologischer Garten", mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actien-gesellschaft; vom 10ten December 1864;

„ 5986. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actien-Gesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statut-Nachtrages; vom 13ten December 1864;

„ 5987. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft; vom 16ten December 1864;

„ 5988. die Bekanntmachung über die unterm 28sten November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft; vom 20sten December 1864.

„ 5989. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits; vom 7ten Februar 1862; und

„ 5990. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern; vom 14ten November 1864.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Eröffnung beider Häuser des Landtags.

(2.) Unter Bezugnahme auf die in Nro. 48 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29sten December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf **den 14ten Januar d. J.** in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13ten dieses Monats in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14ten d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1sten Januar 1865.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

(3.) Auf Grund der §§. 62 und 65 der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5ten October 1846, wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf

Freitag, den 3ten Februar dieses Jahres, Nachmittags 3½ Uhr,

hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten und die dadurch bedingte Modification der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§. 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt.

Digitized by Google

Die Meistbetheiligten werden zu derselben, durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3ten Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preuß Bank:
Graf von Itzenplitz.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Das Ausscheiden, der in dem 1sten Jerichower, im Mansfelder See-, im Saal- und im Wordiser Kreise belegenen, der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen angehörigen Ortschaften aus diesem Societätsverbande. Nro. 5552. O. P.

(4) Da die Verhandlungen wegen des Ausscheidens der in dem 1sten Jerichowschen, im Mansfelder See-, im Saal- und im Wordiser Kreise belegenen, der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen angehörigen Ortschaften aus diesem Societäts-Verbande bis zum 1sten Januar c. nicht haben zum Abschluß gebracht werden können, so bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf den §. 90. des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen (Gesetz-Sammlung de 1863 Seite 572), so wie auf meine Bekanntmachung vom 16ten November 1863 zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fortführung der Geschäfte genannter Societät in den betreffenden Ortschaften bis zum Abschlusse jener Verhandlungen, wie bisher, erfolgen wird.

Magdeburg, den 4ten Januar 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung: v. Schwarzhoff.

Die Einberufung der Meistbetheiligten der Bank zu einer General-Versammlung. Nro. 6. A. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(5) Statut wegen der vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligten Stipendien für den Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin.

I. Der Provinzial-Landtag hat aus den ihm zur freien Disposition stehenden Zinsüberschüssen der Sächsischen Provinzial-Hülfskasse drei Stipendien von je 200 Thlrn., also zusammen 600 Thlr. jährlich an würdige und bedürftige Angehörige der Provinz Sachsen zum Besuche eines vollen Lehrganges auf dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin zunächst auf drei Jahre bewilligt.

II. Die Bewilligung erfolgt demgemäß nach §. 4. des Gewerbe-Instituts-Reglements vom 23sten August 1860 (Staats-Anzeiger Nr. 203. de 1860) auf höchstens drei Jahre an jeden einzelnen Stipendiaten.

III. Die Auszahlung dieser Stipendien erfolgt nach reglementmäßiger Anweisung durch die Provinzial-Hülfskasse in derselben Weise und unter denselben Modalitäten, wie dies für die Regierungs-Kassen hinsichtlich der Regierungs-Gewerbe-Instituts-Stipendien von 200 Thlrn. jährlich vorgeschrieben ist, oder noch vorgeschrieben werden sollte.

IV. Für die Stipendiaten des Provinzial-Landtages, resp. die Entziehung des Stipendiums wegen Unwürdigkeit, sind dieselben regulatorischen Bestimmungen maßgebend und obligatorisch, welche für die Stipendiaten der Regierungen bereits gegeben sind, oder noch gegeben werden sollten.

(Circular-Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 5ten März 1855, Staats-Anzeiger de 1855 Nr. 60. und Regulativ vom 23sten August 1860, Staats-Anzeiger Nr. 203, de 1860, insbesondere §§. 7. und 8 wegen des obligatorischen Besuchs der Repetitionen in den theoretischen Unterrichtsgegenständen.)

V. Die Bewilligung der fraglichen Stipendien erfolgt Seitens des Provinzial-Landtages unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß durch den Herrn Minister des Handels ꝛc. für diese Stipendiaten unentgeltlicher Unterricht im Königlichen Gewerbe-Institut bewilligt wird. (cfr. Verordnung vom 5ten März 1855 in fine sub 3., wo dies für die anderen Stipendiaten ausgesprochen und bewilligt ist.)

VI. Reiseentschädigung an die Stipendiaten findet nicht statt.

VII. Unerläßliche Bedingung der Verleihung ist, außer Würdigkeit und Bedürftigkeit, daß der zu Stipendiirende in einer Gemeinde der Provinz Sachsen ortsangehörig ist. Als Regel ist festzuhalten, daß die Verleihung an je einen Bewerber der Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt erfolge, doch können sich diese Regierungsbezirke nach Befinden der ständischen Commission gegenseitig vertreten, wenn es wider Erwarten an einem geeigneten Bewerber aus einem der Regierungsbezirke fehlen sollte, bis sich die gleichmäßige Vertheilung wieder herausstellen läßt.

VIII. Für die Beibringung der erforderlichen Zeugnisse sind die Bestimmungen hinsichtlich der vorerwähnten Regierungs-Stipendien, welche entweder bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden sollten, maßgebend. (cfr. Regulativ vom 5ten Mai 1850, Circular-Verfügung vom 5ten März 1855 und Regulativ vom 23sten August 1860.)

Digitized by Google

IX. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen wird vermitteln, daß die Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt in derselben Weise, wie bei den vorerwähnten Regierungs-Stipendien, für diese Provinzial-Stipendien die betreffenden Aufforderungen zur Meldung und Beibringung von Zeugnissen an ihre zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts berechtigten Bezirkseingesessenen im Monat Juni erlassen.

Conform mit sub 4 der Circular-Verfügung vom 5. März 1855 ist durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten der Herr Minister für Handel ꝛc. zu ersuchen, den Director des Gewerbe-Instituts anzuweisen, den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen regelmäßig im Monat Mai davon in Kenntniß zu setzen, wenn im Laufe des Jahres die ordnungsmäßige Erledigung eines Provinzial-Stipendii erfolgen wird. Sollte die Erledigung desselben vor Vollendung des vollständigen Lehrganges in außerordentlicher Weise eintreten, so wird der Director den Herrn Ober-Präsidenten sofort davon in Kenntniß setzen. Der Herr Ober-Präsident wird die betreffenden Regierungen in dem einen, wie in dem andern Falle zu den, Behufs Wiederverleihung der Stipendien erforderlichen Schritten veranlassen, wie dies für die mehrerwähnten Regierungs-Stipendien vorgeschrieben ist.

X. Der Provinzial-Landtag wählt unter thunlicher Berücksichtigung der Regierungsbezirke und unter Bezeichnung des Vorsitzenden eine ständische Commission von sechs Mitgliedern, welcher er die Verleihung dieser provinzialständischen Stipendien in seinem Namen überträgt und die in ihren Mitgliedern bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages fungirt, wo eine Neuwahl derselben stattfindet.

XI. Der Herr Ober-Präsident der Provinz wird den Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder dieser Commission bezeichnen und die betreffenden Königlichen Regierungen veranlassen, diesem Vorsitzenden die sämmtlichen eingegangenen Meldungen nebst deren Anlagen, welche die Regierungen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Vorprüfung unterworfen haben, „für die regelmäßigen Verleihungen bis spätestens den 4ten September unter Bezeichnung der drei ihnen am würdigsten erscheinenden Bittsteller einzusenden.

XII. Der Vorsitzende dieser ständischen Commission veranlaßt den Zusammentritt derselben vor Ablauf der ersten Hälfte des Monats September in der Stadt Halle, zur Entscheidung über die Collation der Stipendien. Die Commissionsmitglieder vertreten einander gegenseitig und die Commission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Dem Vorsitzenden liegt das Referat in dieser Commissionssitzung ob und giebt seine Stimme bei etwaiger Stimmengleichheit den Ausschlag.

Wenngleich die ständische Commission das Gewicht der regierungsseitigen Empfehlung nicht verkennen wird, so ist sie daran doch nicht gebunden, sondern ihr steht die völlig freie Auswahl unter den Bewerbern zu, jedoch dürfen das Regierungs- und Provinzialstipendium nicht in einer Hand vereinigt sein.

XIII. Sollte ausnahmsweise die anderweite Verleihung des Stipendiums vor vollendetem Lehrgange des bisherigen Stipendiaten einzutreten haben, so findet unter Einhaltung desselben Geschäftsganges die Verleihung statt, sobald die Vorlagen in die Hände des Vorsitzenden der Commission gelangt sind.

XIV. Der Vorsitzende der Commission theilt den Ausfall der Wahl sofort dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zur gefälligen weiteren Veranlassung, namentlich zur Benachrichtigung der betreffenden Bezirks-Regierungen, des Directors des Gewerbeinstituts und der Stipendiaten mit.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Maaßgabe, daß diejenigen Personen, welche sich um Bewilligung des für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestimmten Stipendiums zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin im Betrage von 200 Thlr. jährlich bewerben wollen, bis zum 1sten April 1865 sich bei uns schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen haben:

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze;
3) ein Zeugniß der Reife an einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbeschule, nach welchem er das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt hat, oder, wenn er eine Realschule oder ein Gymnasium besucht hat, die ihm desfalls ertheilten Zeugnisse, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen;
4) ein Führungs-Attest;
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit, und
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß.

Digitized by Google

muß, daß die Erfüllung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Grad der in ihren Zeugnissen ausgedrückten Befähigung.

Frühere Gymnasiasten und Realschüler haben den Nachweis zu führen, daß sie die nöthige Uebung im Freihandzeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Diejenigen, welche ein zu 3. näher bezeichnetes Zeugniß nicht besitzen, können nicht berücksichtigt werden. Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach Abschnitt VII. des vorstehenden Statuts nur solche Bewerber Berücksichtigung finden, welche einer Gemeinde der Provinz Sachsen angehörig sind.

Erfurt, den 29sten December 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Arznei-Taxe für das Jahr 1865. Nro. 6296. A. I.

(6.) Mit dem 1sten Januar 1865 tritt die unterm 14ten December d. J. erschienene Arznei-Taxe in Wirksamkeit.

Indem dies hierdurch veröffentlicht wird, bemerken wir, daß dieselbe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Erfurt, den 31sten December 1864. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacante Stelle.

(7.) Durch den am 1sten April d. J. erfolgenden Eintritt des Pastors **Krause** in den Ruhestand wird die unter Privatpatronate stehende Pfarr-Stelle zu Tuchheim, in der Ephorie Ziesar, vacant. Dieselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 1950 Thlr., wovon dem Emeritus 650 Thlr. zu zahlen sind. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(8.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Buch, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Pfarrer **Müller** zu Eichstedt, in der Ephorie Stendal, verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor **Laymann** zu Brilon ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Worbis und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendar **Michaelis** ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, in das zu Halberstadt versetzt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Kreisgerichts-Secretaire **Dröge** zu Worbis und **Flucke** zu Heiligenstadt, sind gestorben.

Der Bote und Executor **Stammer** zu Nordhausen, ist mit dem 1sten Februar d. J., an das Kreisgericht zu Quedlinburg, und der Hülfsbote **Benecke** zu Wernigerode von derselben Zeit ab an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt worden.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Trompeter **Zipfel** zu Nordhausen, ist definitiv als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte daselbst angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Beuster, in der Diöces Seehausen i./A., ist dem bisherigen Rector in Gr. Oschersleben und Prediger in Emmeringen, Friedrich Wilhelm **Braun**, verliehen worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Heinrich Gottlieb **Kurzius** ist zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle zu Hundeshagen, Oberförsterei Reifenstein, betraut worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(9.) Der Firma G. **Hambruch, Vollbaum & Comp.** zu Elbing ist unter dem 22sten December 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneidemaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagster pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2. Erfurt, den 14ten Januar 1865.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Abänderung des zu dem Postgesetze vom 5ten Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21sten December 1860 bezüglich der portofreien Dienst-Correspondenz, welche durch die Landbriefträger entgegen genommen wird. I. A. 9902.

(10.) Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegen genommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1sten Februar c. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII des §. 30 des Reglements über das Postwesen vom 21sten December 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz."

Berlin, den 5ten Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ergänzungswahlen für die Handelskammer in Mühlhausen. Nro. 75. A. 3.

(11.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung von 26sten Januar v. Js. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des Ausscheidens eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis auf die Jahre 1865/67 neu resp. wieder gewählt worden sind:

a. im Kreise Mühlhausen:
der Stadtrath Heinrich **Werner** in Mühlhausen,
der Banquier Rudolph **Blachstein** daselbst;
b. im Kreise Worbis:
der Kaufmann Joseph **Gunkel** in Leinefelde;
c) im Kreise Heiligenstadt:
der Fabrikant Christian **Witzel** in Dingelstedt
zu wirklichen Mitgliedern;
und
a) im Kreise Mühlhausen:
der Kaufmann Carl **Kurtze** in Mühlhausen,
der Kaufmann M. **Mankiewitz** daselbst;
b) im Kreise Worbis:
der Kaufmann Adam **Kirchner** zu Breitenbach;
c) im Kreise Heiligenstadt:
der Fabrikant Johannes **Wiederhold** zu Dingelstedt
zu Stellvertretern.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt, den 7ten Januar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

40stes Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Nro. 6. J.

(12.) Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 40ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1ster Klasse 2 Sgr.
in 2ter „ $2\frac{2}{3}$ Sgr.,
in 3ter „ $6\frac{2}{3}$ Sgr.

Digitized by Google

Von den im zweiten Semester 1864 genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 40sten Anschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten; dagegen ist denselben die bisher stattgefundene Nachzahlung der Beiträge pro 1. Semester durch Beschluß der Societäts-Deputation erlassen worden.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Justination des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Receptur-Kassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1864.

Der General-Director der Magdeburgischen Feuer-Societät: Graf v. d. Schulenburg.

(13.) In dem am 9ten d. Monats zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten Oktober 1864 bis ult. März 1865 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nro. 60. 98. 168. 233. 495. 620. 809. 842. 1035. 1334. 1506. 1512. 1921. 1959. 2139. 2776. 3239. 3243. 3301. 3386. 3425 3581. 3860. 4114. 4152. 4262. 4291. 4394. 4421. 4503. 4789. 4894. 4920. 5354. 5477. 5672. 5745. 5785. 5860. 5920. 5930. 6040. 6439. 7046. 7096.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nro. 253. 349. 489. 729. 859. 1393. 1418. 1430. 1438. 1535. 1787. 1890.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 62 Stück, nämlich: Nro. 190. 263. 593. 743. 754. 841. 955. 966. 1184. 1670. 1686. 1864. 2265. 2317. 2350. 2560. 2669. 2690. 2792. 3028. 3526. 3583. 3638. 3859. 3912. 4139. 4182. 4260. 4735. 4764. 4819. 4826. 4973. 5004. 5193. 5206. 5211. 5275. 5284. 5286. 5340. 5577. 6284. 6594. 6642. 6681. 6858. 6945. 6956. 7016. 7018. 7552. 7558. 7694. 7870. 7907. 8142. 8542. 8904. 9201. 9233. 9291.
4) Lit D. à 25 Thlr. 59 Stück, nämlich: Nro. 56. 117. 318. 425. 823. 957. 997. 1054. 1521. 1540. 1567. 1604. 1639. 1704. 1772. 2137. 2466. 2530. 2545. 2619. 3188 3203. 3317. 3628. 3630. 3941. 4137. 4245. 4517. 4626. 4912. 5377. 5409. 5433. 5525. 5561. 5641. 5759. 6305. 6333. 6414. 6508. 6519. 6586. 6626. 6735. 6870. 6956. 6981. 7268. 7380. 7398. 7468. 7486. 7523. 7536. 7560. 7631. 7898.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 20 Stück, nämlich: Nro 12480. bis 12499.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten März 1865 ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit ..... Nro. .. . . à ..... Thlr. Kapital
2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

..... den ..... ten ..... 186 ....

N. N.

Mit dem 31sten März 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nro. 14 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19ten März 1865 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für

Digitized by Google

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12479 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 10ten November 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(14.) In dem am 9ten dss. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfelbischen Tilgungskasse für das Halbjahr **vom 1sten Januar bis ult. Juni 1865** hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden.

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. № 142. 158. 275. 345. 553.
b) zu 50 Thlr. " 483. 630.
c) zu 25 Thlr. " 221. 364.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. № 383. 674. 682. 1465. 1862. 2030. 2148. 2532. 2735. 3108. 3140.
b) zu 100 Thlr. " 953. 1259. 1478. 2175. 2551. 3172. 3516. 4235. 4267.
c) zu 50 Thlr. " 668. 752. 1822. 2099. 3501. 3563. 3988.
d) zu 25 Thlr. " 92. 755. 911.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen **pro 1sten Januar bis ult. Juni 1865** erfolgt **vom 1sten Juli 1865 ab** je nach der Wahl der Interessenten, entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen in courssähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im courssähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit **dem 1sten Juli 1865** hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die gehörigen Coupons Ser. V. № 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, **vom 1sten Juli 1865 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1854. à 4 % № 2211 zu 5 Thlr.
b) 1. Januar 1855. à 3½ % № 450. zu 10 Thlr. № 468. zu 5 Thlr.—à 4 % № 2920. zu 10 Thlr.
c) 1. Juli 1857. à 3½ % № 467. zu 25 Thlr.
d) 1. Juli 1863. à 4% № 1437. zu 300 Thlr., № 3849. zu 100 Thlr.
e) 1. Januar 1864. à 4%, № 2696. 3152. zu 500 Thlr., № 1484. zu 100 Thlr., № 2917. zu 25 Thlr.
f) 1. Juli 1864. à 3½ % № 737. zu 500 Thlr.—à 4%, № 2039. zu 400 Thlr, № 3697 zu 100 Thlr., № 976. 1187. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10ten November 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(15.) Der Kreisrichter **Schlomka** zu Erfurt ist zum Rath bei dem Tribunal in Königsberg Allerhöchst ernannt, und der Kreisrichter **Corsep** in Wittenberg an das Kreisgericht zu Brandenburg versetzt worden. Der Gerichts-Assessor **Lindemann** ist als Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Eisleben, der Gerichts-Assessor **Schmutz** als Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wittenberg, und der Landgerichts-Assessor **v. Strombeck** als Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Gardelegen an-

Digitized by Google

angestellt worden. Die Referendarien **Gräfe**, **Grobe** und Georg Gustav **Jacob** sind zu Gerichts-Assessoren, ingleichen ist der Auscultator **Michaelis** zum Referendarius ernannt und in das Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt versetzt worden. Der Gerichts-Assessor **Mertens** ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Breslau und der bisherige Kreisrichter **Plesch**, sowie der Gerichts-Assessor **Leißring** sind zu Rechts-Anwälten bei dem Kreisgericht in Zeitz mit Anweisung ihres Wohnsitzes daselbst und zu Notaren im Departement des Appellations Gerichts Naumburg ernannt worden. Die Büreau-Diätarien **Wenzel** in Weißensee und **Thier** in Wiehe sind als Bureau-Assistenten, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Erfurt und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Naumburg, ohne Veränderung ihres Wohnortes, angestellt worden. Der Gerichtsbote **Müller**, bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen ist vom 1sten April c. an pensionirt, der Gerichtsbote **Geswei**, bei der Gerichts-Kommission in Elsterwerda, seines Amtes entsetzt und die bisherigen Hülfsboten **Eggert** und **Neßler**, bei dem Kreisgericht zu Erfurt, sowie **Haack**, bei dem Kreisgericht in Zeitz, sind definitiv angestellt worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Hornburg, in der Diöces Osterwieck, ist dem bisherigen Diaconus in Gebesee, Diöces Weißensee, Friedrich August **Siemens** verliehen worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Rüstungen, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrverweser daselbst Carl **Günther** definitiv verliehen worden.

Der Schullehrer Friedrich **Dietz**, bisher in Goldlauter, ist als dritter Lehrer an der Schule der Gemeinde Großgottern St. Walpurgis, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Oberjäger Johann Adam **Jünemann** ist zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle für den Schutzbezirk Breitenworbis II., Oberförsterei Worbis, beauftragt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(16.) Dem Techniker Albert **Benneckendorf** zu Neuhaldensleben ist unter dem 30sten December 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen **Druckzeile** 3 Silbergroschen und für **Belagsblätter pro Bogen** 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3. Erfurt, den 18ten Januar 1865.

(17.) Die von des Königs Majestät bei Eröffnung der beiden Häuser des Landtages am 14ten d. M. gehaltene Thron-Rede.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung für Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte, aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlage machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch

die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche und die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirk-

Digitized by Google

wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(18.) Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich dotirte Kreis-Thierarzt-Stelle zu Schleusingen ist in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber zu dieser Stelle werden demnach veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen und einem eigenhändig geschriebenen Lebenslauf binnen sechs Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 9ten Januar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(19.) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 32) und des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 bestimmen wir hiermit, daß die bei J. **Maurer** zu Ranis erscheinende „Ziegenrücker Kreis-Zeitung" bis auf Weiteres dasjenige Blatt sein soll, durch welches im Kreise Ziegenrück die kreis- und local-polizeilichen Verordnungen zu publiciren sind.

Erfurt, den 10ten Januar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Zur freien Praxis befugte Feldmesser Nro. 282. A. 3.

(20.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18cn October 1850 Seite 310 des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich im diesseitigen Regierungs-Bezirke nachstehend genannte, zur freien Praxis befugte Feldmesser aufgehalten haben, resp. beschäftigt gewesen sind:

in Erfurt:

Kühne, Leonhardt, Mann, Panse, Rosenstengel,

in Nordhausen:

Quidde, Vermessungs-Revisor,
Wölk, Vermessungs-Revisor,
Günther, Vermessungs-Revisor,

in Langensalza:

Keiper, Vermessungs-Revisor,
Stegmann, Abel, Schulze,

Digitized by Google

in Mühlhausen:
Neumann, Vermessungs-Revisor,
Troll, Kruse, Krüger,
in Worbis:
Beyer, Brunner,
in Schleusingen:
Behsemeyer, Hönow,
in Heiligenstadt:
Holk, Vermessungs-Revisor,
Strathausen, Vermessungs-Revisor,
Nordmann, Schwamborn, Burchardt,
in Rudolstadt:
Kelber, Vermessungs-Revisor,
in Weißensee:
Schunke, Vermessungs-Revisor,
Tietge, Vermessungs-Revisor,
Lohmeyer, Rothardt,
in Ziegenrück:
Schrödter,
in Sondershausen:
Lauenstein. —

Erfurt, den 11ten Januar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(21.) Vom 15ten d. Mts. ab wird die Personenpost von Frankenhausen nach Weimar bis auf Weiteres 15 Minuten früher als bisher, also um 2¾ Uhr früh, aus Frankenhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 12ten Januar 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(22.) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Eisenerz-Bergwerk **Wunderbares Glück** bei Suhl, im Kreise Schleusingen, Bergrevier Ramsdorf, mit 1 Fundgrube gevierten Feldes an den Bergmann Andreas **Amberg** zu Suhl verliehen worden.

Halle, den 2ten Januar 1865. **Königl. Ober-Berg-Amt.**

(23.) Mittelst Beschlusses des in diesem Jahre versammelt gewesenen XVII. Sächsischen Provinzial-Landtags sind die Pflegegelder für die Zöglinge der Friedrich Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby wegen der fortdauernd hohen Preise aller Lebensbedürfnisse vom 1sten Januar 1865 ab:

a. für einen inländischen Zögling von 60 Thlr. auf 75 Thlr. und
b. für einen Ausländer von 100 Thlr. auf 120 Thlr. jährlich

erhöht werden, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13sten Juli 1857 — Amtsblatt de 1857 Seite 385 ff. — zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2ten Januar 1865. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

Vacante Stelle.

(24) Die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 265 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Ephorie Weißensee, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1620 Thalern verbundene Pfarrstelle in Clöden ist durch das Ableben des Pfarrers, Superintendenten Propst **Schweinitz** vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(25.) Der Kreis-Thierarzt **Becker** zu Schleusingen ist in gleicher Eigenschaft nach Heiligenstadt versetzt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4. Erfurt, den 21sten Januar **1865.**

(26.) Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 1ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5991. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern; vom 21. November 1864;

Nro. 5992. das Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises; vom 28. November 1864;

Nro. 5993. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 19. December 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen von der Jade zu entrichten sind;

Nro. 5994. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, so wie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, so wie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck;

Nro. 5995. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. December 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten; vom 3. Januar 1865;

Nro. 5996. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg; und

Nro. 5997. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachener Hütten Actien-Vereine mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Actien-Gesellschaft; vom 4. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(27.) In Gemäßheit der Bestimmung des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1865

der Herr Commerzien-Rath **Kricheldorff** hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen

und

der Herr Regierungs-Assessor **Starke** hierselbst zum Stellvertreter desselben

gewählt, sowie daß nach dem Ausscheiden des bisherigen Rendanten der Provinzial-Hulfskasse aus seinem Amte die Geschäfte dieser Kasse und der mit ihr verbundenen Nebenfonds dem Provinzial-Schul-Secretair **Schalck** hierselbst am 10ten d. Mts. bis auf Weiteres interimistisch übertragen worden sind.

Magdeburg, den 16ten Januar 1865. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:**
von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Schluß der niedern Jagd. Nro. 376. A. I.

(28.) Der Schluß der niedern Jagd innerhalb unseres Bezirks erfolgt mit Ablauf des 31sten d. M. Wer vom 1sten Februar c. ab in Ausübung dieser Jagd betroffen wird, hat in Gemäßheit des §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7ten März 1850 eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern, im Unvermögensfalle sechswöchentliche Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Erfurt, den 14ten Januar 1865. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(29.) Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4 und 9 des Statuts, sowie des §. 14 des Reglements der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

„dem

„den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten, sowie sie durch das Regulativ vom 4ten März 1857 (Nro. 14 des Amtsblattes de 1857) festgestellt sind, auch für das Jahr 1865 beizubehalten, sowie ferner den Zinsfuß der von Sparkassen und von Provinzial-Gemeinde- und Instituts-Kassen eingelegten Gelder auch für 1865 auf Drei Procent zu normiren"

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 12ten Januar 1865.

Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

Vacante Stellen.

(30.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Eichstedt, in der Diöces Stendal, mit welcher ein Einkommen von 602 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. verbunden, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

Durch die Emeritirung des Pfarrers **Poyda** zu Geußnitz, in der Ephorie Zeitz, wird am 1. Mai c. die dortige, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle vacant werden, mit welcher nach Abzug des Emeritengehaltes ein Einkommen von „fünf hundert acht und zwanzig" Thalern verbunden ist. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(31.) Der bisherige Secretair des Provinzial-Schul-Collegiums zu Magdeburg, Rechnungs-Rath **Hurrelbrinck**, ist zum Landrentmeister und Rendanten der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ernannt und heute in sein neues Amt eingewiesen worden.

Der Ober-Steuer-Kontroleur **Pape** ist von Nordhausen nach Aschersleben, der Ober-Steuer-Kontroleur **Krömer** von Aschersleben nach Nordhausen, der Grenz-Aufseher **Bartmuß** von Stadtlohn (Westphalen) als Steueraufseher nach Bischhagen, und der Steuer-Aufseher **Weckwerth** von Bischhagen nach Neustadt b/M. versetzt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dobbrun, in der Diöces Seehausen a/A., ist der bisherige Pfarrer zu Steimke Friedrich August **Peters** berufen und bestätigt worden.

(Das Register zum Regierungs-Amtsblatte für 1864, 2 Bogen stark, ist erschienen und wird außerhalb Erfurt durch die Königl. Post-Anstalten, und in Erfurt von dem Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir für den Preis von 4 Sgr. für das Exemplar debitirt werden.)

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5. Erfurt, den 28sten Januar 1865.

Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.

(32.)

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in

Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten, und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtages in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abge-

Digitized by Google

ordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(33.) Nach §. 61. der Bankordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18ten Januar 1865. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(34.) Höherer Anordnung zufolge sollen die erzielten Verbesserungen der Schullehrer-Gehälter alljährlich durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wir lassen daher nachstehend eine Uebersicht derjenigen Verbesserungen folgen, welche im Jahre 1864 in unserm Verwaltungs-Bezirke stattgefunden haben und bemerken nachträglich, daß im Jahre 1863 die städtischen Behörden zu Nordhausen drei und zwanzig dortigen Elementar-Lehrer-Stellen Gehaltszulagen von zusammen 585 Thlr. jährlich bewilligt haben.

Jahr.	Anzahl der verbesserten Schul-Stellen.	Betrag der Einkommens-Verbesserungen. Thlr. Sgr. Pf.	Dazu sind gewährt worden: a. aus Staatsfonds. Thlr. Sgr. Pf.	b. aus Gemeinde- und resp. kirchlichen Mitteln. Thlr. Sgr. Pf.
1864	17	505 — —	— — —	505 — —

Außerdem sind zum Ankauf von Ländereien Behufs Verbesserung gering dotirter katholischer Schulstellen in armen Gemeinden des Eichsfeldes aus dem Kirchen- und Schulfonds und resp. dem Exjesuiten-Fonds zu Erfurt bewilligt worden:

Anzahl der durch Land verbesserten Schulstellen.	Betrag der Bewilligung. Thlr. Sgr. Pf.
9.	1298 3 —

Erfurt, den 10ten Januar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die im September d. J. hierselbst stattfindende große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei. Nr. 369. A. 3.

(35.) Im September dieses Jahres wird in hiesiger Stadt von dem hiesigen Gartenbau-Vereine eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden.

Es ist dringend zu wünschen, ja als eine Ehrensache unseres engeren Vaterlandes anzusehen, wel-

welchem die Gärtnerei, mindestens in einzelnen Provinzen, eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, daß die hierselbst beabsichtigte Ausstellung, welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein wird, sich nicht nur der im April v. J. in Mainz stattgefundenen Pflanzen-Ausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April v. Js. in Brüssel stattgefunden und für April dss. J. in Amsterdam angekündigt worden ist, an die Seite treten können.

Wir können daher das betreffende Publikum, insbesondere die Gärtner und Gartenfreunde unseres Bezirks nicht dringend genug ersuchen, nach Kräften zur Erreichung eines solchen Resultats beizutragen.

Das Unternehmen wird nicht nur vom hohen Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten durch erhebliche Beiträge aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch Se. Majestät der König haben demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme bekundet.

Schließlich bemerken wir noch, daß ein Exemplar des erlassenen Programms und eines Nachtrages zu demselben den sämmtlichen Landräthen unseres Verwaltungsbezirks zugestellt worden ist und auf den betreffenden Bureaux zur Einsicht des Publikums ausliegt.

Erfurt, den 17ten Januar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Prämie für Entdeckung eines Raub-Anfalls. Nro. 401. A. 1.

(**36.**) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des hiesigen Königlichen Kreisgerichts I. Abtheilung vom 13ten d. Mts. den am 8ten d. Mts. im Willroder Forst auf dem Wege von Schellrode nach Egstedt auf den Stellmacherlehrling **Ritter** verübten Raubanfall betreffend, setzen wir hierdurch für denjenigen, welcher die Thäter oder einen derselben dem Gerichte anzeigt, eine Prämie von 50 Thalern aus

Erfurt, den 20sten Januar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**37.**) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Silber-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk **Grüne Hoffnung** bei Goldlauter, im Kreise Schleusingen, Bergrevier Kamsdorf, mit 1 Fundgrube und $1062^{82}/_{100}$ Maaßen gevierten Feldes an den Hüttendirector Edgar Adolph **Dietmar** zu Goldlauter verliehen worden.

Halle, den 21en Januar 1865. **Königl. Ober-Berg-Amt.**

(**38.**) Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypothekenwesen betreffend, erfolgt bei der unterzeichneten Berg-Hypotheken-Commission **am Mittwoch und Freitag einer jeden Woche, Vormittags von 9 Uhr ab.**

Eingaben und Gesuche, welche Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zum Gegenstand haben, sind zur Vermeidung von Geschäftsstörungen und nachtheiligen Folgen für die Interessenten direct an die unterzeichnete Commission zu richten.

Halle, den 21sten Januar 1865. **Königl. Berg-Hypotheken-Commission.**

Vacante Stelle.

(**39.**) Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Teuchern, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Oberpfarrer an St. Wenzel in Naumburg, Karl Eduard **Hammer** berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen, mit einem Einkommen von circa 1300 Thlr. verbundenen Oberpfarrstelle an St. Wenzel in Naumburg ist der Magistrat daselbst.

(Das Register zum Regierungs-Amtsblatte für 1864, 2 Bogen stark, ist erschienen und wird außerhalb Erfurt durch die Königl. Post-Anstalten, und in Erfurt von dem Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir für den Preis von 4 Sgr. für das Exemplar debitirt werden.)

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6. Erfurt, den 1sten Februar 1865.

Erklärungen der Minister im Landtage.

(30.) In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Herr von Bismark und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staate etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt der Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es", — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich doch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg würde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22sten September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich

Digitized by Google

denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht bloß deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deßhalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat.

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wieder hergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere. In der Sache selbst, fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, waraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist). Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch ins Leben rief und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurück zu treten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!“ Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus. Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so wer-

Digitized by Google

werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am Besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probierstein der Budgetrechtsfrage machen, denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekampft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit; aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ehrenrath der Rechts-Anwalte beim Königl. Ober-Tribunal zu Berlin.

(41.) In Gemäßheit des §. 4, Absatz 3 des Gesetzes vom 26sten März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 3ten December 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Justiz-Rath **Reusche**, zugleich Vorsitzender,
2) dem Justiz-Rath **Jffmer**,
3) dem Justiz-Rath **Strohn**,
4) dem Justiz-Rath **Wagner**,
5) dem Justiz-Rath **Dorn**,

und folgenden Stellvertretern:

1) dem Justiz-Rath **Simson**,
2) dem Justiz-Rath **Schmückert**.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9sten Januar 1865.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Tribunals, Staats-Minister: Uhden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Empfehlung einer Zeitschrift. Nro. 347. A. 1.

(42.) Die Preußische Medicinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen, hat mit dem 1sten Januar d. J. zu erscheinen aufgehört.

Der Herr Minister der Medicinal-Angelegenheiten hat hierauf unter dem 13ten dss. Mts. beschlossen, die dieser Zeitung bisher, nach unserer Bekanntmachung vom 9ten Januar 1861, Amtsblatt Seite 41, zugesicherten amtlichen Mittheilungen des Ministeriums und der Regierungen künftig der in der August **Hirschwald**schen Verlagsbuchhandlung zu Berlin erscheinenden Berliner klinischen Wochenschrift zugehen zu lassen und uns aufgefordert, die früher für die jetzt eingegangene Zeitung gegebenen Bestimmungen auf die Berliner klinische Wochenschrift in Anwendung zu bringen.

Zugleich hat der Minister die Förderung dieser letztgenannten Wochenschrift so viel als möglich angeordnet und deshalb empfehlen wir dieselbe hiermit den Medicinal-Beamten und den Aerzten unseres Regierungs-Bezirks noch besonders.

Hiermit bringen wir, nach Anordnung des Herrn Ministers nochmals mit Bezug auf unsere Amtsblattsverordnungen vom 25sten Februar 1835 im 9ten Stücke des Amtsblattes und vom 14ten Sep-

Digitized by Google

tember 1853 auf Seite 273 des Amtsblattes, wie vom 13ten April 1861 Seite 91 die rechtzeitigen Anzeigen von den Veränderungen im Medicinal-Personale, durch Niederlassungen, Umzüge, Todesfälle der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Thierärzte und Hebammen in Erinnerung.

Die Ortspolizeibehörden resp. die Schulzen haben solche Veränderungen bei der in der letztgenannten Verordnung vom 13ten April 1861 bestimmten Ordnungsstrafe von 15 Sgr. binnen 8 Tagen an die Herren Landräthe einzureichen und diese weisen wir an, diese Strafe in jedem Falle von den Säumigen einzuziehen, die ihnen angezeigten Veränderungen aber den betreffenden Herrn Kreisphysikern mitzutheilen.

Erfurt, den 23sten Januar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(43.) Vom 1sten Februar c. ab werden in den Orten Teistungen, im Kreise Worbis, und in Walschleben, im Kreise Erfurt, Post-Expeditionen zweiter Klasse in Wirksamkeit treten.

Die Postexpedition in Teistungen wird durch die Personenposten zwischen Duderstadt und Worbis und die Postexpedition in Walschleben wird durch die zwischen Erfurt und Nordhausen und zwischen Erfurt und Halle courirenden Personenposten in Verbindung gesetzt werden.

Zum Landbriefbestellbezirke der Post-Expedition in Teistungen werden die Ortschaften Berlingerode, Böseckendorf, Bleckenrode, Neuendorf und Steinbach, und zu demjenigen der Post-Expedition in Walschleben werden die Ortschaften Witterda und Elgleben gehören.

Erfurt, den 26sten Januar 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(44.) Die erledigte Pfarrstelle zu Altendambach mit Hirschbach, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Heinrich Ludwig **Bethge** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bedra, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Heinrich Hugo **Müller** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Burgholzhausen, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Christian Friedrich Franz **Schneider** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Freyburg mit dem Pastorate in Zscheiplitz, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Bruno **Walter** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Zahna, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Heinrich August **Heutschel** verliehen worden.

Der Bürgermeister **Wegner** zu Sömmerda ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters **Diethold** zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Gerichts-Commission daselbst kommissarisch bestellt worden.

In Weißensee ist an Stelle des verstorbenen Rathmanns **Weber** der Oekonom **Barth** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der rc. **Weber** berufen war, bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Jacob **Wand** zu Mackenrode ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Rustenfelde, in der Diöces Zahna, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung und Patent-Aufhebung.

(45.) Das dem Ingenieur Carl Reinhard **Jähns** in Berlin unter dem 15ten August 1864 ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben. Dagegen ist demselben unter dem 16ten Januar 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7. Erfurt, den 4ten Februar 1865.

(46.) Das zu Berlin am 23sten v. M. ausgegebene 2te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5998. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt;

= 5999. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur nassauischen Landesgrenze;

= 6000. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße;

= 6001. das Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder; vom 28sten Dezember 1864; und

= 6002. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Glasversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Actien-Gesellschaft; vom 12ten Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren.

(47.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten December 1864 bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden **Getreide-Durchschnitts-Marktpreise** aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1864 bis dahin 1865 im Kreise Ziegenrück betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für den südlichen District, bestehend aus den südlich von Saalfeld am rechten Saalufer (in den vier Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction .	2	19	7	1	28	10	1	14	1	—	24	5
b) für den nördlichen District, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	26	5	2	6	6	1	20	1	1	1	7

Merseburg, den 17ten Januar 1865. **Königl. General-Commission.**

Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1865.

(48.) Zur Benutzung Seitens der Herrn Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 11ten Februar c. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni c. dauern. Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai

Digitized by Google

Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt noch gedeckt werden. Auch dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herrn Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist.

Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Gradiz, den 20sten Januar 1865. **Königliche Gestüt-Direction.**

Nachweisung
der Beschälstationsorte im Jahre 1865 im Regierungsbezirk Erfurt.

Beschälstation		daselbst decken Beschäler à				
Kreis	Ort	4 Rt.	3 Rt.	2 Rt.	1 Rt.	Summa
		Sprunggeld				
Weißensee	Straußfurt	—	1	1	—	2
Erfurt	Gispersleben	—	—	2	—	2
Schleusingen	St. Kilian	—	—	2	—	2

Eintheilung des Ober-Bergamts-Districts Halle in Bergreviere. 931.

(19.) Vom 1. Januar 1865 ab tritt für unseren Verwaltungsdistrict folgende neue Revier-eintheilung in Kraft. Indem wir diese Eintheilung nebst den Namen und Wohnorten der Revierbeamten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Reviere Schönebeck, Oschersleben, Aschersleben, Kamsdorf, Weißenfels und Guben keine Veränderung ihrer bisherigen Grenzen erleiden.

Im Regierungsbezirk Magdeburg.

Das Revier Oschersleben (Bergmeister v. Minnigerode zu Halberstadt).

Dieses Revier wird begrenzt vom nördlichen Endpunkte des Regierungsbezirks Magdeburg an der Elbe durch die Elbe bis Magdeburg; von hier bis Klein-Oschersleben durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; von Klein-Oschersleben bis Hadmersleben durch die diese Ortschaften verbindende Chaussee und die Grenze der Anhaltinischen Enclave Alsleben bis zur Chaussee von Oschersleben, nach Gröningen und von hier durch die Chaussee über Halberstadt und Derenburg bis zur Braunschweigschen Grenze, dann durch die Grenze der Grafschaft Wernigerode, die Landesgrenzen von Braunschweig und Hannover zurück bis an die Elbe.

Das Revier Schönebeck (Berggeschworener Kühne zu Schönebeck).

Dasselbe wird begrenzt von dem Grenzpunkte der Provinzen Sachsen und Brandenburg unterhalb Sandau an der Elbe, bis Magdeburg durch die Elbe; von da bis zur Station Blumberg durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; von dort bis Wolmirsleben durch den Wanzleben-Schwanebecker-Wolmirslebener Communicationsweg; von Wolmirsleben bis Löderburg durch die Bode, von da durch die Anhaltinischen Fürstenthümer bis an den Schweinitzer Forst, dann die Provinz Brandenburg bis zur Elbe unterhalb Sandau zurück.

Das Revier Aschersleben (Berggeschworner Schrader zu Aschersleben).

Dieses Revier wird begrenzt von Löderburg bis Wolmirsleben durch die Bode, von Wolmirsleben bis zur Eisenbahnstation Blumberg durch den Wolmirsleber-Schwanebecker-Wanzlebener Communications-weg;

Digitized by Google

weg; von Blumberg bis Klein-Oschersleben durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; zwischen Klein-Oschersleben und Hadmersleben durch die Chaussee bis zur Grenze der Anhaltschen Enclave Alsleben, dann durch diese bis an die Chaussee von Groß-Oschersleben nach Gröningen und von da bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze durch die über Halberstadt und Derenburg führende Chaussee; ferner durch die Landesgrenzen von Braunschweig, Anhalt Bernburg, durch den Mansfelder Gebirgskreis und die Anhaltschen Fürstenthümer bis an die Bode bei Löderburg.

In den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt.

Das Revier Eisleben (interimistisch durch den Berggeschwornen Preßler verwaltet), umfaßt vom Regierungsbezirke Merseburg: den Mansfelder Gebirgs- und den Sangerhäuser Kreis, sowie diejenigen Theile des Mansfelder See- und Querfurter Kreises, welche, wie folgt, begrenzt werden: von dem Punkte, wo die Mansfelder Gebirgs- und Aschersleberer Kreisgrenze mit der Anhaltschen Grenze zwischen Quenstedt und Aschersleben zusammenfällt, durch die Herzoglich Anhaltsche Grenze bis zur Saale, von da durch die Saale aufwärts bis Closchwitz, dann von den Communicationswegen über Rottelsdorf, Burgisdorf, Hedersleben, Wormsleben bis Lüttchendorf, der Kreischaussee bis Erdeborn, den Communicationswegen über Alberstedt, Döcklitz bis Gatterstedt, der nach Winkel führenden Straße bis zur Weimarischen Grenze und endlich durch diese in nördlicher Richtung bis Sangerhäuser Kreisgrenze, westlich von Osterhausen.

Vom Regierungsbezirke Erfurt: die Kreise Worbis und Nordhausen. Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden Standesherrschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla, die Grafschaft Falkenstein und der dazu gehörige Ort Dankerode.

Das Revier Kamsdorf (Oberberggeschorner Spengler zu Groß-Kamsdorf).

Dasselbe umfaßt die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt, Weißensee, Langensalza, Mühlhausen und Heiligenstadt im Regierungsbezirke Erfurt.

Das Revier Weißenfels (Oberbergeschworner Franke zu Weißenfels).

Dieses Revier wird begrenzt nach Norden durch die Saale, von der Weimarschen Grenze oberhalb Naumburg bis Weißenfels und von hier durch die Chaussee nach Leipzig; nach Osten, Süden und Westen durch das Königreich Sachsen, Herzogthum Altenburg, Fürstenthum Reuß, Herzogthum Altenburg und das Großherzogthum Weimar bis zur Saale.

Hierzu gehören außerdem die südlich gelegenen Enclaven im Herzogthum Altenburg und Großherzogthum Weimar.

Das Revier Dürrenberg (Bergmeister Mehner zu Dürrenberg).

Die Grenze dieses Reviers beginnt am Austrittspunkte der Elster aus dem Königreich Sachsen bei Schkeuditz, geht an der Elster abwärts bis zu deren Mündung in die Saale, in gerader Linie nach der Chaussee beim Dorfe Holleben, an den Reviergrenzen westlich Halle und Eisleben bis zur Weimarschen Grenze, südlich an derselben bis zur Sangerhäuser Kreisgrenze, an dieser, der Schwarzburgschen, Weimarschen und Schwarzburgschen Grenze den Eckartsbergaer Kreis einschließend, bis zur Grenze des Regierungsbezirks Erfurt, an dieser und der Weimarschen Grenze entlang bis zur Saale, an dieser abwärts bis Weißenfels, von hier an der Chaussee nach Leipzig bis zur Sächsischen Grenze und endlich an dieser fort bis zur Elster.

Das Revier Westlich-Halle (Berggeschworner Hecker zu Halle).

Dasselbe wird begrenzt vom Durchschnittspunkte der Saale und der Herzoglich Anhaltschen Grenze, durch die Grenze des Reviers Eisleben bis Döcklitz, dann durch eine Linie, welche von hier an den Communicationswegen über Obhausen und Vorwerk Weidenbach, an der fiskalischen Chaussee über Lauchstedt bis Holleben, in gerader Linie bis zur Einmündung der Elster in die Saale, an dieser abwärts bis Halle, von da an der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn entlang bis zur Herzoglich Anhaltschen Grenze und an dieser bis zur Saale sich hinzieht.

Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden, unter besonderer Verwaltung stehenden Königlichen Steinkohlengruben bei Wettin und Löbejün, sowie die Königlichen Braunkohlengruben bei Zscherben und Langenbogen. Dagegen tritt diesem Reviere die zum Saalkreise gehörige Enclave Löbnitz hinzu.

Das Revier Oestlich-Halle (Berggeschworner Reitsch zu Halle).

Dieses Revier wird begrenzt nach Süden durch die Königlich Sächsische Grenze und die Elster bis zur Einmündung in die Saale, nach Westen durch die Grenze des Reviers Westlich-Halle, nach Norden und Osten durch Anhalt und die Provinz Brandenburg.

Hierzu gehören außerdem die in Anhalt liegenden Enclaven Pösigk und Repau.

Digitized by Google

In den Provinzen Brandenburg und Pommern.

Das Revier Neustadt-Eberswalde (Bergmeister Hauß zu Neustadt-Eberwalde).

Dasselbe umfaßt den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß des Kreises Beeskow-Storkow, vom Regierungsbezirk Frankfurt den Kreis Königsberg, die Provinz Pommern.

Das Revier Fürstenwalde (Berggeschworner Knibbe zu Fürstenwalde).

Dasselbe umfaßt vom Regierungsbezirk Potsdam den Kreis Beeskow-Storkow, vom Regierungsbezirk Frankfurt die Kreise Lebus, Sternberg, Landsberg a. d. W., Soldin, Friedeberg und Arnswalde.

Das Revier Guben (Bergmeister Birnbaum zu Guben).

Dasselbe umfaßt vom Regierungsbezirke Frankfurt die Kreise Luckau, Lübben, Calau, Cottbus, Spremberg, Guben, Sorau, Crossen und Züllichau.

Halle, den 24. December 1854.

Königliches Ober-Bergamt.

Vacante Stelle.

(50.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 400 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Sollstedt, in der Ephorie Mühlhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(51.) Zu Kreis-Boniteuren sind bestellt und generaliter vereidigt worden:

für die Kreise:

1) Mühlhausen: der Oeconom Johann Carl **Nöttig** in Mühlhausen,

2) Weißensee:

a) der Oeconom Johann Friedrich Theodor **Haupt** zu Wenigensömmern

und

b) der Oeconom und Kaufmann Friedrich Sebald Constantin **Schwarze** in Ottenhausen.

Der Kreis-Boniteur, Schulze Heinrich **Armstroff** in Mühlberg (im Kreise Erfurt) und der Kreis-Boniteur, Gutsbesitzer und Ortsschulze Christoph **Schmidt** in Groß-Welsbach (im Kreise Langensalza) sind verstorben, dagegen hat der Kreis-Boniteur, Oeconom Christian Gottlieb **Völcker** in Eckartsberga (im Regierungs-Bezirk Merseburg) seinen Wohnsitz in Erfurt genommen.

Der bisherige provisorische Knabenlehrer und Cantor Heinrich Wilhelm **Hering** zu Ranis ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Der Schullehrer Wilhelm **Röttelbach**, bisher in Dietzenrode, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist zu Werleshausen, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der Schullehrer **Schröder**, bisher in Gratzungen ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Sundhausen, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung.

(52.) Das dem Hütten-Ingenieur Alois **Thoma** zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10ten Februar 1863 ertheilte Patent ist aufgehoben.

(53.) Berichtigung. In der Personalchronik in dem 5ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes l. M. 44 muß es, wo in der 10ten Zeile von der Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Zahna die Rede ist, statt: „im Kreise Heiligenstadt" heißen: „in der Diöces Zahna" und 9 Zeilen später, wo des Lehrers **Wand** gedacht ist, statt: „Rustenfelde, in der Diöces Zahna" heißen: „im Kreise Heiligenstadt".

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8. Erfurt, den 11ten Februar **1865.**

(54.) Das zu Berlin am 4ten d. Mts. ausgegebene 3te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

№ 6003. das revidirte Reglement für die Feuersocietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz; vom 28sten December 1864;

„ 6004. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150000 Thalern; vom 9ten Januar 1865.

Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

(55.) Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber, wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Feststeßung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor.

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt, — so wie das dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt.

Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des

Digitized by Google

Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen.

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt", — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male — und noch dazu am 23sten September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel-Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete **v. Vincke** vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und des Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete **Twesten,** der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort: der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern!

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(56.) **LISTE**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.				Lit. G. à 50 Thlr.
Nr. 23,729.	Nr. 7,513.	Nr 65,870.	Nr. 123,827.	Nr. 176,000.	Nr. 6,158.
„ 23,775.	„ 14,443.	„ 74,458.	„ 129,759.	„ 176,511.	„ 8,255.
Lit. E. à 200 Thlr.	„ 14,838.	„ 81,325.	„ 148,542.	„ 176,514	„ 14,853.
Nr. 445.	„ 15,319.	„ 82,790.	„ 151,116.	„ 190,627.	Lit. H. à 25 Thlr.
„ 3,350.	„ 15,317.	„ 95,796.	„ 152,119.	„ 191,677.	Nr. 73.
„ 3,377.	„ 27,428.	„ 101,001.	„ 158,661.	„ 215,742.	„ 23,074
„ 4,428.	„ 38,268.	„ 102,838.	„ 171,929.	„ 222,989.	„ 26,669.
„ 14,577.	„ 38,561.	„ 120,491.	„ 172,357.		„ 47,994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	III. Schuldverschreibungen der Staats Anleihe vom Jahre 1850.		IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.	V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.
Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. D à 100 Thlr.	Lit. A. à 1000 Thlr	Lit. B. à 500 Thlr.
Lit. D. à 50 Thlr.	Nr. 6415.	Nr. 3,822.	Nr. 1695.	Nr 6,634.
Nr. 12,379.		„ 4,382		
		„ 18,821.		

VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. Nr. 13,931 über $62\frac{1}{2}$ Thlr.

Berlin, den 16ten Januar 1865. **Kontrolle der Staatspapiere.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Wählbare Predigtamts-Candidaten. Nrv. 880.

(57.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4ten Quartale v. Js. die Candidaten der Theologie:

1) Adolph Reinhold **Otto**, gebürtig aus Ortrand,
2) Edmund Friedrich Theodor **Richter**, gebürtig aus Halberstadt,
3) Carl Friedrich Julius Hermann **Strauß**, gebürtig aus Gr. Grabe,
4) Hermann Otto **Thusius**, gebürtig aus Dölau,
5) Victor **Jahn**, gebürtig aus Burgscheidungen,
6) Friedrich Richard **Apel**, gebürtig aus Magdeburg,
7) Christian August Hermann **Billeb**, gebürtig aus Gommern,
8) Eduard Wilhelm Hermann August **Dible**, gebürtig aus Nordhausen,
9) Moritz August **Georgii**, gebürtig aus Eisleben,
10) Bernhard August Wilhelm **Liebhold**, gebürtig aus Quedlinburg,
11) Carl Franz Hermann Otto **Voigtel**, gebürtig aus Langeln,
12) Carl Franz Hermann Friedrich **Voigtel**, gebürtig aus Langeln,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 20sten Januar 1865. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Einführung eines neuen Verfahrens zur Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. incl. im Wege der Post-Anweisung. Nrv. 188. C. Pr.

(58.) Vom 1sten Januar d. J. ab ist bei den Postanstalten ein neues Verfahren zur Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. incl. im Wege der Post-Anweisung für den Verkehr innerhalb des Preußischen Postgebiets eingeführt worden. Die näheren Bedingungen der Anwendung dieses Verfahrens geben aus der in den öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10ten v. Mts. u. J. hervor.

Da

Digitized by Google

Da das neue Verfahren dieselbe Sicherheit darbietet, wie die Versendung der Geldbeträge in Briefen oder Packeten, und wegen des Wegfalls der umständlichen Formen der Verpackung von wesentlich einfacherer Anwendung ist, so wird dasselbe sich auch zur Vermittelung der von den Königlichen Behörden nach anderen Orten des Preußischen Postbezirks zu leistenden Zahlungen bis zu 50 Thlr. einschließlich in vielen Fällen vorzugsweise eignen. In dieser Voraussetzung ist in dem §. 14 der den Postanstalten ertheilten besonderen Instruction über das Post-Anweisungs-Verfahren Folgendes bestimmt worden:

Soweit nach Maßgabe der betreffenden Portofreiheitsbestimmungen Briefe mit declarirtem Werthinhalte bis zum Betrage von 50 Thlr ohne Ansatz von Porto und Assekuranz-Gebühr mit der Post zu befördern sind, kann in Stelle solcher Versendung die Uebermittelung des Betrages im Wege der Post-Anweisung unentgeltlich erfolgen.

Der Portofreiheits-Vermerk ist von dem Absender in den Adreßraum des Formulars zur Post-Anweisung zu setzen, unter Beidrückung eines das Dienstsiegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienstsiegels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amts-Charakter zu vermerken An derselben Stelle hat auch die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks, sofern eine solche nach den Bestimmungen über die Portofreiheit erforderlich ist, stattzufinden.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers setzen wir die sämmtlichen zu unserm Ressort gehörigen Kassen von diesem Verfahren zum Zwecke der Anwendung desselben in geeigneten Fällen in Kenntniß und bemerken dabei noch, daß die Formulare zu den Post-Anweisungen Seitens der Postanstalten, der Ortsbriefträger und der Landbriefträger einzeln und in größerer Zahl verabreicht werden.

Erfurt, den 6ten Februar 1865. **Königl. Regierung.**

Publicationsweise localpolizeilicher Verordnungen für die Stadt Erfurt. Nro. 462. A. 1.

(59.) Nachdem unter dem heutigen Tage dem Buchdrucker **Jange** hierselbst die Erlaubniß zur Herausgabe des ehemals **Oblenroth**'schen „Allgemeinen Anzeigers für die Stadt und den Kreis Erfurt" von uns ertheilt worden ist, bestimmen wir hiermit auf Grund der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 8ten Februar 1840 und in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14ten August 1863, daß das gedachte Blatt auch fernerhin dasjenige Organ bleiben soll, durch welches die hiesigen localpolizeilichen Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind.

Erfurt, den 1sten Februar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(60) Zu dem Statute für den Erfurter Knappschaftsverein ist unter dem 30sten v. Mts. von des Herrn Ministers für Handel Excellenz, ein Nachtrag festgestellt worden, welcher in unserer Registratur und im Locale der Königlichen Berg-Inspection zu Erfurt eingesehen werden kann

Halle, den 2ten Februar 1865. **Königl. Oberbergamt.**

(61.) Im Erfurter Kreise sind zu Schiedsmännern auf die nächsten 3 Jahre gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Bezirk:
der Oekonom **Kecke** zu Wandersleben,
für den II. Bezirk:
der Schulze **Bärwolf** in Dachwig,
für den III. Bezirk:
der Kantor **Müller** in Walschleben,
für den IV. Bezirk:
der emeritirte Lehrer **Helwig** in Gispersleben Viti,
für den V. Bezirk:
der Gerichtsschöppe **Bach Jun.** zu Bindersleben,
für den VI. Bezirk:
der Lehrer **Heinemann** zu Ermstedt,
für den VII. Bezirk:
der Schulze **Heinemann** in Möbisburg,
für den VIII. Bezirk:
der Schulze **Rehse** in Dittelstedt.

Erfurt, den 12ten Januar 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

(62.)

Digitized by Google

(62.) Im Weißenseer Kreise sind für die nächsten 3 Jahre zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

für den II. Bezirk:
der Schullehrer **Schnuke** zu Großballhausen,
für den III. Bezirk:
der Schullehrer **Wangemann** zu Ottenhausen,
für den IV. Bezirk:
der Schullehrer **Lange** zu Günstedt,
für den V. Bezirk:
der Schullehrer **Fuchs** in Tunzenhausen.

Naumburg, den 12ten Januar 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

Lectionsplan der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn für das Sommerhalbjahr 1865.

(63) Das Sommersemester beginnt am 24sten April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handelsgewächse: Director **Dr. Hartstein.** Wiesenbau. Viehzucht. Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: Der Guts-Administrator. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements Thierarzt **Schell** Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector **Sinning.** Waldbau mit praktischen Demonstrationen: **Dr. Bonhausen.** Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen. Experimental Physik. Organische Chemie. Thierchemie. Practische Uebungen in analytischchemischen Arbeiten: Prof. **Dr. Freytag.** Agriculturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. **Dr. Sachs.** Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister **Schubert.** Volkswirthschaftslehre: Prof **Dr. Kaufmann.** Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. **Dr. Achenbach.** Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Schell.** Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Vacante Stellen.

(64) Durch das Ableben des Pastors **Rauschenfels** ist die unter Königl. Patronate stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 505 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Chrüden, in der Ephorie Seehausen a/A., nebst der dazu gehörigen mater combinata Vielbaum, welche unter dem Patronate des Herrn Kammerherrn **von Jagow** steht und eine jährliche Einnahme von 535 Thlr. 22 Sgr. gewährt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 511 Thlr. 15 Sgr. jährlich verbundene Pfarrstelle zu Stelmke, in der Ephorie Clötze, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 5 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(65.) Der bisherige Regierungs-Referendarius **v. Goldbeck** ist zum Regierungs-Assessor ernannt und dem hiesigen Regierungs-Collegium zugetheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath **Oelzen** in Zeitz ist an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt worden. Die Gerichts-Assessoren **Haacke** und **Martius** sind zu Kreisrichtern, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Eilenburg, mit der Function bei der Gerichts-Kommission in Düben, und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Commission I. in Herzberg ernannt

wor-

Digitized by Google

worden. Der Gerichts-Assessor **Schmidt** ist als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Soldin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlinchen, Departement Frankfurt a. d. O., und zugleich als Notar in demselben angestellt worden. Der Referendarius Dr. jur. **v. Thermann** ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden. Der Referendarius **Wiebecke**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden. Die Auscultatoren **v Holly** und **Poutentzitz** und **Klöpper** sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Rechtsanwalt und Notar **Schede** in Halle ist gestorben und der Rechtsanwalt und Notar **Niewandt** in Weißenfels auf seinen Antrag von seinen Aemtern entbunden. Der Kreisgerichts-Secretair **Völke** in Delitzsch ist gestorben, und der Bureau-Assistent **Küstner** bei dem Kreisgericht zu Erfurt seines Amtes entsetzt. Dem ersten Gerichtsdiener **Schomburg** bei dem Kreisgericht zu Zeitz ist der Titel „Botenmeister" verliehen worden.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist dem Geheimen Bergrath **Ebers** nach vollendeter 50jähriger Dienstzeit der rothe Adlerorden 3ter Klasse mit der Schleife verliehen worden. Der Geheime Bergrath **von Alvensleben** ist gestorben. Der Bergrath **Fleckser** zu Saarbrücken und der (beim Collegio in Halle) bisher beim gedachten Ober-Berg-Amte schon beschäftigte Bergassessor **Grunow** sind zu Oberbergräthen und Mitgliedern des gedachten Oberbergamts ernannt worden; der Erstere wird in Folge dieser Ernennung vom 1sten Ap il d. Js. als Justitiar in das Collegium des Ober Berg Amtes eintreten. In seine Stelle als Justitiar der Königlichen Bergwerks-Direction zu Saarbrücken, tritt von da ab der bisher bei dem Collegio des Ober-Berg-Amtes zu Halle beschäftigte Gerichts-assessor von **Hinckeldey**. Dem Bergrath **Bolze** zu Eisleben ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4ter Klasse verliehen worden. Den Salinendirectoren **Wapler** zu Artern und **Lindig** zu Schönebeck ist der Charakter als Bergrath verliehen worden. Der Kassenrendant **Lieder** bei den vereinigten Hüttenwerken zu Eisenspalterei und Kupferhammer ist zum Hüttenfactor befördert worden. Der bisherige Bureau-Assistent **Rinck** bei der Berginspection zu Staffurt ist als Schichtmeister und Secretair an die Berginspection zu Rüdersdorf versetzt worden. In dessen Stelle ist der Bureau-assistent **Sternagel II.** vom Salzamt zu Schönebeck nach Staffurt versetzt worden. Bei dem Salzamte zu Schönebeck ist dagegen der Civilsupernumerair **Schmidt** als Bureau-Assistent angestellt worden.

Dem Geheimen Justiz-Rath **Herzog** zu Halberstadt ist der rothe Adler Orden dritter Klasse, und dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs Rath **Friedersdorff** der rothe Adler Orden vierter Klasse verliehen worden. Der Appellationsgerichts-Auskultator **Petri** zu Heiligenstadt ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen. Der Appellationsgerichts-Referendarius **Bauenschild** ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Worbis ernannt. Der Büreau-Assistent **Spandau** zu Bennecken stein ist an das Kreisgericht zu Nordhausen, der Büreau-Diätar **Günther** zu Bleicherode an die Gerichtskommission zu Bennekenstein und der Büreau-Diätar **Schäfer** zu Nordhausen an die Gerichtskommission zu Bleicherode versetzt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Markwerben mit Obschütz, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer zu Harras, Diöces Heldrungen, Friedrich Alwin **Schulze**, verliehen worden.

Der Schullehrer **Möckel**, bisher in Frömmstedt, ist als Schullehrer, Küster und Kantor der Gemeinde Goldlauter, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen.

(66) Das dem Ingenieur Carl **Kremer** zu Barop bei Dortmund unter dem 19ten Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine ist aufgehoben.

(67.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 22sten Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche ist aufgehoben.

(68) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 29sten Juli 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9. Erfurt, den 18ten Februar 1865.

Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.

(69.) Dem Landtage ist soeben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3ten September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20sten bis zum zurückgelegten 39sten Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Berölkerung Preußens von 10½ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32sten Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39sten Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32sten Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27sten Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27sten bis zum 32sten Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27sten bis zum 32sten Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36sten Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes; wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Circular an die Geistlichen der Provinz Sachsen, betreffend die Trauung von Frauenzimmern, welche uneheliche Kinder haben. Nro. 71.

(70.) Durch das Ministerial-Rescript vom 5ten October 1838 sind die Geistlichen angewiesen, bei der Trauung von Frauenzimmern, welche uneheliche Kinder haben, den Bräutigam über seine Vaterschaft vor der Trauung zu befragen und die über die Anerkennung der Paternität aufzunehmenden Protokolle dem

Digitized by Google

dem vormundschaftlichen, resp. dem persönlichen Richter solcher Kinder zu mehrerer Feststellung ihres Personenstandes einzureichen.

Da es fraglich geworden, ob diese Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn die Anerkennung der Vaterschaft zu solchen Kindern nicht schon bei der Trauung, sondern erst später von den Ehemännern vor dem Geistlichen erklärt wird, so ist die Entscheidung des Herrn Ministers der Geistlichen Angelegenheiten nachgesucht und diese von demselben unter dem 31sten Dezember v. J. dahin getroffen,

daß die Vorschrift des Rescripts vom 5ten October 1838 nicht Anwendung findet, wenn den Pfarrern ein Anerkenntniß der Vaterschaft der von der Frau vor der Ehe geborenen Kinder von Seiten des Mannes nicht bei Gelegenheit der Trauung, sondern erst im Laufe der bestehenden Ehe abgegeben wird.

Indem wir die Geistlichen der Provinz von dieser Entscheidung in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß es gleichwohl nicht zu billigen wäre, wenn im letzteren Falle die Geistlichen die Aufnahme von Erklärungen dieser Art ablehnen wollten, da solche jedenfalls die Kraft eines außergerichtlichen Anerkenntnisses besitzen und ihre Mittheilung an das Vormundschaftsgericht, resp. bei bereits großjährigen Kindern an den persönlichen Richter, diesen Behörden Veranlassung giebt, für die formelle Feststellung durch gerichtlichen oder notariellen Akt zu sorgen. Die Geistlichen werden aber gut thun, bei der Aufnahme solcher Erklärungen die Betheiligten auf die zu erwartende Nachholung der gerichtlichen oder notariellen Form selbst aufmerksam zu machen.

Eine Notiz in dem Kirchenbuche ist in derartigen Fällen von den Pfarrern vorzubehalten, bis ihnen die, bei der Mittheilung an das Gericht zu beantragende, Benachrichtigung von der formellen Feststellung des Anerkenntnisses zugekommen ist.

Im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen der Provinz weisen wir die Herren Geistlichen an, sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 30sten Januar 1865. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Berichtigung eines Druckfehlers. Nro. 786. A. 1.

(71.) In der Arzneitaxe für das Jahr 1865 befindet sich Seite 16 Zeile 5 ein Druckfehler, indem es daselbst statt: Extractum Aurantiorum compositum, 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf. heißen muß:

Extractum Aurantiorum compositum, 1 Unze 6 Sgr.,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 11ten Februar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Betrifft die Behörden im Königreiche Baiern, welche zur Ausstellung von Ehe-Consensen oder Trauscheinen befugt sind. Nro. 826. A. 3.

(72.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27sten März 1861 (Amtsblatt S. 87), durch welche eine Zusammenstellung derjenigen Behörden mitgetheilt ist, welche in den bei dem Gothaer Vertrage vom 15ten Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Ehe-Consensen oder Trauscheinen befugt sind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Königreich Baiern die Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden, sowie die Land-Commissariate im Regierungs-Bezirke der Pfalz gegenwärtig den Namen „Bezirksämter" führen.

Erfurt, den 9ten Februar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Fortfall der in der Arzneitaxe für das Jahr 1864 angeordneten Abrundung der summirten Arzneipreise. Nro. 829. A. 1.

(73.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter dem 10ten d. Mts. bestimmt, daß beim Auskaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen.

Die Apotheker unseres Regierungsbezirks machen wir auf diese Bestimmung aufmerksam, nach welcher mithin die Verordnung vom 19ten December 1863 ℳ 4 in Wegfall gekommen und deshalb auch für das Jahr 1865 in der Verordnung vom 14ten December 1864 nicht wieder erneuert worden ist.

Erfurt, den 14ten Februar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

(74.) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die

Digitized by Google

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 6ten Februar 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(75.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Bahrendorf, in der Diöces Egeln, ist durch das Ableben des Pfarrers **Wipprecht** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 611 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. verbundene Diaconatstelle an der St. Stephani-Kirche in Tangermünde vacant geworden. Zur Gemeinde Miltern, welche der Diaconus mit zu bedienen hat, gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(76.) Der Regierungs-Referendarius **von Holly** und **Ponientzietz** ist von der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur Königlichen Regierung in Erfurt übergegangen.

Bei der hiesigen Königlichen Regierung sind: der Regierungs-Secretair **Rademann** gestorben, der Secretariats-Assistent **Wiederhold** zum Regierungs-Secretair befördert und der Civil-Supernumerar **Stickel** als Secretariats-Assistent angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Thale, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Diaconus in Tangermünde, Daniel **Niemann**, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Mädchenlehrer und Organist Carl Ernst Ludwig **Stephan**, in der evangelischen Gemeinde Altengottern Sct. Trinitatis, Kreises Langensalza, ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Am Gymnasium zu Nordhausen ist der bisherige ordentliche Lehrer Dr. **Tell** zum dritten Oberlehrer befördert, und der Candidat des höhern Schulamts und bisherige interimistische Hülfslehrer Dr. **Heidelberger** als sechster ordentlicher Lehrer angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10. Erfurt, den 25sten Februar 1865.

Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

(77.) Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heeres den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch gerade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sie die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele sich es darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern. Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes soeben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegs-Herrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heers gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20sten bis zum 26sten Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein, die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten früher Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens aber 4 Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Lebensjahre der Ein-

Digitized by Google

stellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert:

in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahre,
" Oesterreich " 20. " " 28. "
" Frankreich " 20. " " 27. "
" Preußen " 20. " " 23. "

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung:

in Rußland vom 20. bis zum 35. Lebensjahre,
" Oesterreich " 20. " " 30. "
" Frankreich " 21. " " 28. "
" Preußen " 20. " " 27. "

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35 oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als funfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, die Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrechterhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

(78.) Das zu Berlin am 8ten d. Mts. ausgegebene 4te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6005. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thalern; vom 5ten Dezember 1864;
" 6006. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thalern; vom 12ten Dezember 1864;
" 6007. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis

zur

Digitized by Google

zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln;

Nro. 6008. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thalern; vom 12ten Dezember 1864; und

„ 6009. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Neußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 5te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6010. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort;

„ 6011. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler; vom 9ten Jan. 1865;

„ 6012. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg;

„ 6013. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thalern; vom 28sten Dezember 1864;

„ 6014. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneisen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaibszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen;

„ 6015. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern; vom 2ten Januar 1865;

„ 6016. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits;

„ 6017. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen;

„ 6018. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Höngen an die Station Stolberg an der Rheinischen Eisenbahn; und

„ 6019. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Actien-Gesellschaft; vom 3ten Februar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(39.) Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers bringen wir nachstehend die §§. 1 bis 8 nebst den darin erwähnten Schema's A. und B. des unter dem 1sten December v. Js. erlassenen Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps zur Kenntniß der Betheiligten und empfehlen dabei noch besonders die pünktlichste Einhaltung der Zeitbestimmungen für den Eintritt in die Lehre (§. 2.), sowie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienst im Jägercorps (§§. 6 und 7), da Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keinem Falle nachgesehen werden dürfen und daher Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienst auf Forstversorgung unbedingt ausschließen. Gleichzeitig bemerken wir, daß das vorstehend erwähnte Regulativ vom 1sten December v. J. in der von Decker'schen Geheimen Oberhof-Buchdruckerei zu Berlin für 7½ Sgr., ein Auszug daraus für 2 Silbergroschen, käuflich zu haben ist.

Erfurt, den 14ten Februar 1865.

Königl. Regierung.

Aus-

Digitized by Google

Auszug aus dem Regulativ

über Ausbildnng, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Zur Anstellung auf Förstersstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualification und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§. 2. Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§. 6) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. October desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§. 3. Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und dem beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstcultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§. 9) nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrr.

§. 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königl. Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst ei-

Digitized by Google

einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspectionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen.

Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung.

§. 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19te Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzkommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§. 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. October seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach §. 6 zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster einzureichen. A.

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine specielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht unvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualifikation steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — pünktlich zum 1. April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzkommission veranlaßt.

Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzkommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil.

§. 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im §. 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen. B.

A.

Digitized by Google

A. (Zu §. 7.)

B.

Nationale

des Jägerlehrlings Carl Schütz. Behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters			Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jägerbataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualification des Lehrlings.
			Geburtsort		Geburts-		Größe.			Wohnort		bei wem?		während welcher Zeit			
Zuname.	sämmtliche Vornamen	Confession.		im Kreise.	Jahr	Tag.	Fuß	Zoll	Stand		im Kreise.	Name des oder der Lehrherrn	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn	vom	bis		
Schütz.	Carl Friedrich August	Evg.	Biesdorf.	Torgau.	1845	18. Nov	5	4	Förster im Privatdienst.	Hirschberg.	Bomst.	Müller	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für ca. 1200 Morg. Wald.	1. Juli 1863	1. Aug. 1864	Garde oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
												Harttung	Jagdhaus bei Falkenberg, Kgl. Förster.	1. Aug. 1864	jetzt		

Aeußerung des Landraths (bei Kommunal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspections-Beamten (bei Königlichen Forstbeamten über Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn:

Digitized by Google

B. (Zu §. 8.)

Lehr-Attest

zur Aufnahme in das Jägercorps für den Jägerlehrling Carl Friedr. Aug. Schütz.

Geboren am 18ten November 1845,
Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,
hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden
vom 1. Juli 1863 bis 1 August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,
Fleiß befriedigend,
Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,
Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig.
Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.
Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt.
Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.
Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.
In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kiefern durchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.
Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Samen unterscheiden kann.
Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insekten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen ausser-gewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.

Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau,
am 18. September 1864
(L. S.)

Uarttug,
Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken ꝛc.

N. N.
Königlicher Oberförster, (Kreislandrath.)

Vacanz der Kreisphysikats-Stelle zu Ziegenrück. Nro. 838. A. 1.

(80.) Die mit einer jährlichen Besoldung von 200 Thlr. ausgestattete Kreis-Physikus-Stelle für den Kreis Ziegenrück ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber zu dieser Stelle werden demnach veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen, binnen sechs Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 14ten Februar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt. Nro. 971 A. S.

(81.) Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird wieder mit dem 1sten

Digitized by Google

1sten Mai c. einen neuen Lehrcursus beginnen. Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, so wie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst** (Fischersand № 2220) Montags oder Freitags früh von 7 bis 8 Uhr zu melden.

Erfurt, den 16ten Februar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(82.) In Gemäßheit des §. 99. des Reglements der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 18sten Februar 1838 werden nachstehend die Resultate der Rechnungen pro 1862 und 1863 bekannt gemacht:

pro 1862.

Versicherungs-Summe: Klasse I. 4,246,560 Thlr., Klasse II. 19,810,650 Thlr., Klasse III. 27,941,928 Thlr, Klasse IV. 14,310,470 Thlr., in Summa 66,309,608 Thlr., Dispositions-Quantum aus dem Jahre 1861. 2,184 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., Feuersocietäts-Beiträge 154,280 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., Brand-Vergütungs-Gelder: Klasse I 3,550 Thlr. 2 Sgr 4 Pf., Klasse II. 16,413 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., Klasse III. 60,902 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., Klasse IV. 51,753 Thlr. 22 Sgr., in Summa 132,619 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., Gehälter der Beamten des General-Directorii 5,515 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., Büreau-Aufwand des General-Directorii 200 Thlr., Druckkosten 242 Thlr. 25 Sgr., Gehälter der Kreisdirectoren 6,038 Thlr., Entschädigungen für Feuerlöschgeräthe, Prämien für neue Feuerspritzen und ausgezeichnete Löschhülfe 1,815 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf, Beitrag zu dem Bauhülfsfonds 300 Thlr., Gebühren der Taxcommissarien und Baubeamten 2,996 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., Diäten und Fuhrkosten 131 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf., zurückerstattete Feuersocietäts-Beiträge 9 Thlr. 18 Sgr., Prozeß-Kosten 39 Thlr. 21 Sgr., Insgemein 30 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.

Der Bauhülfs-Fonds bestand in 1369 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. und verausgabte an ärmere Societäts-Genossen 1,030 Thlr.

Der eiserne Fonds bestand in 70,100 Thlr. Staatsschuldscheinen und 8,661 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. baarem Gelde.

pro 1863.

Versicherungs-Summe: Klasse I. 4,291,260 Thlr., Klasse II. 20,541,210 Thlr., Klasse III. 28,408,692 Thlr., Klasse IV. 14,136,820 Thlr., in Summa 67,377,982 Thlr., Dispositions-Quantum aus dem Jahre 1862. 6,586 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., Feuersocietäts-Beiträge 156,365 Thlr. 9 Sgr., Brandvergütungs-Gelder: Klasse I. 1,184 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., Klasse II. 12,947 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf, Klasse III. 32,312 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf., Klasse IV. 75,499 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., in Summa 121,944 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Gehälter der Beamten des General-Directorii 5,802 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., Büreau-Aufwand des General-Directorii 266 Thlr. 20 Sgr., Druckkosten 134 Thlr. 10 Sgr., Gehälter der Kreisdirectoren 6,038 Thlr., Entschädigungen für Feuerlöschgeräthe, Prämien 2c. 2082 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., Beitrag zu dem Bauhülfs-Fonds 300 Thlr., zu Prämien für Entdeckung von Brandstiftern 150 Thlr., Gebühren der Taxtions-Commissarien und Baubeamten 3,487 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf, Diäten und Fuhrkosten 102 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., zurückerstattete Feuersocietäts-Beiträge 4 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., Prozeß-Kosten 7 Thlr. 8 Sgr., Kosten der Einführung des revidirten Reglements vom 21sten August 1863. 1,193 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf., Insgemein 6,988 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.

Der Bauhülfs-Fondsbestand in 1275 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. und verausgabte an ärmere Societätsgenossen zur Herstellung feuersicherer Essen, Dachungen u. s. w. 1035 Thlr.

Der eiserne Fondsbestand in 74,100 Thlr. Staatsschuldscheinen und 6946 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. baar.

Merseburg, den 14ten Februar 1865.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

(83.) Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen in der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1865.

Beginn am 24sten April.

I. Philosophische Propädeutik, Psychologie: Professor **Dr. Heinzel**. II. Landwirthschaftsrecht: Regierungsassessor **Beutner**. III. Landwirthschaftliche Disciplin: **A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- & Betriebslehre:** 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Professor **Funke**.

2)

Digitized by Google

2) Güter-Abschätzungslehre: Director **Settegast**. 3) Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Director **Settegast**. 4) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Professor **Funke**. 5) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator **Leisewitz**. 6) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Professor **Funke**. **B. Aus dem Gebiete der Productionslehre:** 7) Specieller Pflanzenbau: Director **Settegast**. 8) Handelsgewächsbau: Administrator **Leisewitz**. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister **Engel**. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garten-Inspector **Hannemann**. 11) Thierzüchtungskunde: Director **Settegast**. 12) Schafzucht und Wollkunde: Director **Settegast**. 13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspector **Hannemann**. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant **Schneider**. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster **Wagner** 2) Forstwissenschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Oberförster **Wagner**. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische und Agrikultur-Chemie: Professor **Dr. Krocker**. 2) Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor **Dr. Krocker**. 3) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde: Professor **Dr. Heinzel**. 4) Krankheiten der Pflanzen: Professor **Dr. Heinzel**. 5) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Professor **Dr. Heinzel**. 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Professor **Dr. Heinzel**. 7) Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil: **Dr. R. Hartmann**. 8) Lehre von der Zeugung und Entwickelung: **Dr. R. Hartmann**. 9) Allgemeine Geognosie und Bodenkunde: **Dr. R. Hartmann**. 10) Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen, zoologische und geognostische Excursionen: **Dr. R. Hartmann**. VI. Oeconomisch-technologische Disciplin, Landwirthschaftliche Technologie: Professor **Dr. Krocker**. VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2) Pathologie und Therapie, 3) Veterinär-clinische Demonstrationen. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister **Engel**. IX. Mathematische Disciplin: Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister **Engel**.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Ge-

Digitized by Google

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschuß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei **Wiegandt** und **Hempel** in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1865. **Der Director, Königl. Landes-Oekonomie-Rath**
Settegast.

Das Sommer-Semester der Königl. Preußischen landwirthschaftlichen Akademie in Waldau bei Königsberg in Pr. beginnt am 24sten April.

(84.) Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oekonomie-Rath **Wagener.** Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrater **Dr.** Freiherr **v. d. Goltz.** Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: **Dr. Heiden** privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent **Pietrusky.** Gemüsebau: Institutsgärtner **Strauß.** Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt **Neumann.** Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. **Dr. Körnicke.** Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlichetechnische Gewerbe: Professer **Dr. Rittbausen.** Waldbau und Forstschutz: Oberförster **Gebauer.** Praktische Uebungen und Erläuterungen, Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator **Dr. v. d Goltz.** Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent **Pietrusky.** Botanische Excursionen: Professer **Dr. Körnicke.** Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster **Gebauer.** Uebungen im chemischen Laboratorium: Professer **Dr. Rittbausen.** Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professer **Dr. Körnicke.** Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister **Kinzel.** Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner **Strauß.**

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der **Mentzel v. Lengerke**'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1865. **Der Director, Königl. Oekonomie-Rath:** L. Wagener.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte Stück 10 der Königlichen Regierung zu Erfurt pro 1865.

(83.) Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Merseburg.

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten März 1860 und der Vorschriften im §. 67 sq. der Ablösungs-Ordnung vom 2ten März 1850 entsprechend eine Revision der bei den Ablösungen vo Reallasten zum Grunde zu legenden Normalpreise stattgefunden hat und hierbei die in der Bekanntmachung vom 24sten Juni 1850 (Beilage zum 28sten Stück des Amtsblatts) festgestellten 5 District nämlich:

1) die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis,
2) der Kreis Nordhausen,
3) die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza,
4) der Kreis Schleusingen und
5) der Kreis Ziegenrück

unverändert beibehalten worden sind, wird das Ergebniß dieser Revision in Nachstehendem bekannt gemach

I. Wegen der Preise der marktgängigen Getreidearten, als: Weizen, Roggen, Gerste und gewöhnlicher Hafer, wird Folgendes festgesetzt:

A. **In den Eichsfeldschen Kreisen** wird

1) für den Kreis Worbis der Martini-Marktpreis von Nordhausen zur Norm dienen,
2) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen dagegen der Martini-Marktpreis von Mühlhause

Für die im Kreise Heiligenstadt belegenen Ortschaften:

Dingelstedt, Döringsdorf, Lengenfeld, Groß-Bartloff, Kefferhausen, Kella, Martinfel Pfaffschwende, Küstungen, Sickerode, Wiesenfeld, Dieterode, Berntrode, Flinsberg, Geis leden, Heuthen, Kaltenleber, Kreutzeber, Krombach, Lutter, Uder, Birkenfelde, Schönhage Möhrig, Eichstruth und Schwobsfeld,

und für die zum Kreise Mühlhausen gehörigen Ortschaften:

Pickenriede, Bültstedt, Diedorf, Effelder, Eigenrieden, Faulungen, Helmsdorf, Heyerod Küllstedt, Silberhausen, Struth, Wachstedt, Wendehausen und Zella,

soll jedoch von dem Mühlhausenschen Martini-Preise

a) ein Zuschlag gemacht werden
bei dem Weizen von $1\,^{16}/_{100}$ Procent,
bei der Gerste von $2\,^{4}/_{10}$ Procent,
bei dem Hafer von $0,\,^{92}/_{100}$ Procent, und
b) ein Abzug bei dem Roggen von $3\,^{54}/_{100}$ Procent.

Dieser Zuschlag und Abzug ist von der District-Commission mit Rücksicht auf die Beschaffenhe des in den genannten Ortschaften gewonnenen Getreides gemacht und wird daher für alles aus denselbe abzuliefernde Getreide Anwendung finden, gleichviel, wohin dasselbe zu entrichten ist.

B. **Für den ganzen Kreis Nordhausen** soll der Martini-Marktpreis der Kreisstadt zu Grunde gelegt werden.

C. Der aus **den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza** gebildete District wir bei diesem Punkte in 2 Preisbezirke zerlegt:

a) in die Kreise Erfurt und Weißensee.
In diesen wird der Erfurter Martini-Marktpreis zur Anwendung kommen.
b) in den Kreis Langensalza.
In diesem wird der Martini-Marktpreis der Kreisstadt maaßgebend sein.

Diese beiden Preisbezirke werden dergestalt in Unterbezirke getheilt, daß, von der Normal-Marktstad aus gerechnet, innerhalb einer Meile 3 Procent, von 1 bis zu $1\,^{1}/_{2}$ Meilen 4 Procent, von $1\,^{1}/_{2}$ bis zu 3 Meilen 5 Procent und über 3 Meilen 6 Procent Ermäßigung gegen den Marktpreis eintritt.

D. **Im Kreise Schleusingen** soll der Martini-Marktpreis der Stadt Schleusingen zur Norm dienen, jedoch mit einem Rückschlage, welcher

1)

Digitized by Google

1) für die Ortschaften Benshausen, Kühndorf, Rohr, Christes, Dillstedt, Biernau, Ebertshausen, Wichtshausen, Dietzhausen und Mäbendorff hinsichtlich des Hafers auf 17½ Procent, hinsichtlich der übrigen Getreidearten aber auf 15 Procent, und
2) in dem ganzen übrigen Kreise für den Hafer auf 12½ Procent, für die anderen Getreidegattungen dagegen auf 10 Procent

festgesetzt worden ist.

E. Der aus **dem Kreise Ziegenrück** gebildete District wird hierbei in 2 Preisbezirke getheilt:
a) in den südlichen, welcher aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften besteht,
b) in den nördlichen, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet. Für den südlichen Bezirk soll die Fraction aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December, und für den nördlichen eine gleiche Fractiion der Marktpreise der Stadt Saalfeld aus denselben Monaten maaßgebend sein.

Unter dem Martini-Marktpreise ist in vorstehenden Festsetzungen der nach §. 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 ermittelte verstanden und wo Rückschläge angeordnet sind, haben diese mit dem im § 26 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Abzuge von 5 Procent nichts gemein, vielmehr findet der Letztere neben den hier festgestellten Rückschlägen statt.

II. Die Preise der nicht marktgängigen Getreidearten, sowie aller andern Naturalien, welche als Abgaben vorkommen, sind unter der Voraussetzung, daß
1) wo die Preisbestimmung nach einem bestimmten Verhältnisse zu dem Preise der marktgängigen Getreidearten festgesetzt worden, unter diesem letzteren Preise, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, stets der gesetzliche Durchschnittspreis nach Abzug der im §. 26 der Ablösungs-Ordnung vom 2ten März 1850 gedachten 5 Procent zu verstehen,
und
2) den in nachstehender Tabelle enthaltenen Gewichtsangaben überall das gegenwärtig nach dem Gesetze vom 17ten Mai 1856 geltende Landesgewicht zu Grunde gelegt ist,

festgesetzt, wie folgt:

№	Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Thlr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Nordhausen. Thlr. Sgr. Pfg.	In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza. Thlr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Schleusingen. Thlr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Ziegenrück. Thlr. Sgr. Pfg.
1	Samen-Getreide	Der Scheffel	— — —	— — —	— — —	— — —	Preis der betreffenden Körnerart ohne Rückschlag der gesetzlichen 5 %.
2	Metzgetreide der Müller	Desgleichen	— — —	Preis der entsprechenden Getreideart.	15 Procent geringer als der sonstige Preis der entsprechenden Getreideart, jedoch ohne weitere Zulassung des durch §. 26 des	— — —	Preis gleich den übrigen Zinsgetreide.

Nro.

Digitized by Google

Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Thlr. Sgr. Pf.	In dem Kreise Nordhausen. Thlr. Sgr. Pf.	In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza. Thlr. Sgr. Pf.	In dem Kreise Schleusingen. Thlr. Sgr. Pf.	In dem Kreise Ziegenrück. Thlr. Sgr. Pf.
				Abldsungsgesetzes vom 2. März 1850 angeordneten Abzugs von 5 pCt.		
Staubmehl	Der Scheffel.	— — —	— — —	— — —	— — —	gleich 1/3 des Roggenwerths
Steinmehl	Desgleichen	— — —	— — —	— — —	— — —	gleich 1/3 des Roggenwerths
Erbsen	Desgleichen	1 22 6	— — —	Dem Roggenpreise gleich.	— — —	4 pCt. über dem Roggenpreise.
a. dergl. im Kreise Nordhausen excl. der Enclave Bennecken-stein	Desgleichen	— — —	1 22 6	— — —	— — —	— — —
b. dergl. in der Enclave Bennecken-stein	Desgleichen	— — —	1 25	— — —	— — —	— — —
Erbsen, Bohnen	Desgleichen	1 12 6	— — —	— — —	— — —	— — —
Linsen:						
a. im Allgemeinen	Desgleichen	2 — —	— — —	Dem Roggenpreise gleich.	— — —	— — —
dergl. im Kreise Nordhausen excl. der Enclave Bennecken-stein	Desgleichen	— — —	2 — —	— — —	— — —	— — —
dergl. in der Enclave Bennecken-stein	Desgleichen	— — —	2 2 6	— — —	— — —	— — —
b. Kochlinsen	Desgleichen	— — —	— — —	5 pCt. über dem Roggenpreise.	— — —	4 pCt. über dem Roggenpreise.
c. Futterlinsen	Desgleichen	— — —	— — —	5 pCt. unter dem Roggenpreise.	— — —	Dem Roggenpreise gleich.
Garten- oder Pietsbohnen	Desgleichen	— — —	— — —	5 pCt über dem Roggenpreise.	— — —	20 pCt. über dem Roggenpreise.

Nro.

Digitized by Google

Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Rthr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Nordhausen. Rthr. Sgr. Pfg.	In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza. Rthr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Schleusingen. Rthr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Ziegenrück. Rthr. Sgr. Pfg.
Hirse	Der Scheffel	— — —	— — —	Dem Weizenpreise gleich.	— — —	— — —
Mengekorn, aus Weizen und Roggen bestehend	Desgleichen	— — —	— — —	5 pCt. höher als Roggen.	4 pCt. höher als Roggen.	— — —
Wicken	Desgleichen	1 7 6	— — —	Der Durchschnittspreis zwischen Roggen und Gerste.	— — —	8 pCt. unter dem Roggenpreise.
Dergl. a. im Kreise Nordhausen, excl. der Enclave Bennecken-stein	Desgleichen	— — —	1 15 —	— — —	— — —	— — —
b. in der Enclave Bennecken-stein	Desgleichen	— — —	1 17 —	— — —	— — —	— — —
Feld- oder Pferdebohnen	Desgleichen	1 15 —	— — —	Der Durchschnittspreis zwischen Roggen und Gerste.	10 pCt. über dem Roggenpreise	— — —
Dergl. a. im Kreise Nordhausen, excl. der Enclave Bennecken-stein	Desgleichen	— — —	1 17 6	— — —	— — —	— — —
b. in der Enclave Bennecken-stein	Desgleichen	— — —	1 20 —	— — —	— — —	— — —
Winterraps	Desgleichen	3 — —	3 5 —	3 10 —	— — —	3 — —
Winterrübsen	Desgleichen	2 25 —	2 27 6	3 5 —	— — —	2 15 —
Sommerrübsen	Desgleichen	2 15 —	2 17 6	2 20 —	— — —	2 5 —
Wickengerste	Desgleichen	1 5 —	— — —	5 pCt. unter dem Gerstenpreise.	— — —	4 pCt. unter dem Gerstenpreise.
Dergl. a. im Kreise Nordhausen excl. der Enclave Bennecken-stein	Desgleichen	— — —	1 5 —	— — —	— — —	— — —
b. in der Enclave Bennecken-stein	Desgleichen	— — —	1 7 —	— — —	— — —	— — —
Linsengerste	Desgleichen	— — —	— — —	Dem Gerstenpreise gleich.	— — —	Dem Gerstenpreise gleich.
Dergl. a. im Kreise Nordhausen, excl. der Enclave Bennecken-stein	Desgleichen	— — —	1 7 —	— — —	— — —	— — —
b. in der Enclave Bennecken-stein	Desgleichen	— — —	1 9 —	— — —	— — —	— — —
Mohn	Desgleichen	3 5 —	3 5 —	3 22 —	— — —	3 10 —

Nro.

Digitized by Google

	Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis.			In dem Kreise Nordhausen.			In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza.			In dem Kreise Schleusingen.			In dem Kreise Ziegenrück.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
)	Dotter	Der Scheffel	2	15	—	2	17	6	2	20	—	—	—	—	2	—	—
)	Leinsaamen	Desgleichen	2	22	6	2	25	—	2	20	—	—	—	—	2	15	—
1	Kartoffeln	Desgleichen	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	14	—
2	Kohlrüben	Der Centner	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
	Dergl.	Der Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
	Dergl. abgeputzte	Desgleichen	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Weißkohl (weißer Kopfkohl oder Kraut)	Das Schock	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
	Gartenkraut	Desgleichen	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
24	Kohlrabi	Der Centner	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
25	Runkelrüben (Turnips)	Der Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
	Dergl., abgeputzte	Der Centner	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
26	Möhren oder Mohrrüben, abgeputzte	Der Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	10	—
27	Gurken	Das Schock	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
28	Grüne Schoten	Die Metze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
29	Aepfel	Der Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	10	—
30	Saure Kirschen	Die Metze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
31	Gebackenes Obst, d. h. Pflaumen	Die Metze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
32	Kümmel	Der Centner	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	5	—	—
33	Zwiebeln	Der Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
	Dergl.	Die Metze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
34	Wachholderbeeren	Desgl.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
35	Getrockneter Hopfen	Der Scheffel	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	Desgl.	Der Centner	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
36	Tabak:																
	a. getrockneter	Der Centner	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
	b. Zehnttaback, wenn der Berechtigte die Arbeit des Schnürens und Trocknens übernehmen muß, nach Abzug der Kosten dieser Arbeiten	Desgl.	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Grüner Flachs:																
	a. im Allgemeinen	Das Bund zu 20 Pfd.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	b. mit Knoten oder Bollen	Desgl.	—	3	6	—	3	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—
	c. getrockneter, aber ungebrochener	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	—	—	—
	d. geschwungener (ungehechelt)	Das Pfund.	—	3	6	—	3	6	—	2	—	—	3	6	—	—	—
	e. gehechelter	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	5	—	—	3	—
38	Hanf	—	—	—	—	—	—	—	—	20 pCt. niedriger als Flachs		—	—	—	—	—	—
39																	
	Stroh:																
	a. langes Weizenstroh	Das Schock zu 1200 Pfund	4	—	—	4	—	—	3	15	—	6	—	—	—	—	—

Nro.

Digitized by Google

№	Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Thlr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Nordhausen. Thlr. Sgr. Pfg.	In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza. Thlr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Schleusingen. Thlr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Ziegenrück. Thlr. Sgr. Pfg.
	b. langes Roggenstroh	Das Schock zu 1200 Pfd.	4 — —	4 — —	4 — —	6 — —	— — —
	Dergl.	Der Centner	— — —	— — —	— — —	— — —	— 12 —
	c. krummes Weizen- resp Roggenstroh	Das Schock zu 1200 Pfd.	— — —	— — —	3 — —	— — —	— — —
	d. krummes Stroh von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer	Der Centner	— — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —
	e. Stroh von Mengekorn aus Weizen und Roggen bestehend, langes	Das Schock zu 1200 Pfd.	— — —	— — —	3 15 —	— — —	— — —
	krummes	Desgl.	— — —	— — —	3 — —	— — —	— — —
	f. Gerstenstroh	Desgl.	— — —	— — —	4 — —	— — —	— — —
	dergl.	Das Schock zu 800 Pfd.	2 10 —	2 10 —	— — —	— — —	— — —
	dergl.	Das Schock zu 600 Pfd.	— — —	— — —	— — —	3 15 —	— — —
	g. Hafer-Stroh	Das Schock zu 1200 Pfd.	— — —	— — —	3 20 —	— — —	— — —
	dergl.	Das Schock zu 900 Pfd.	2 20 —	2 17 6	— — —	— — —	— — —
	dergl.	Das Schock zu 600 Pfd.	— — —	— — —	— — —	3 15 —	— — —
	h. Erbsen-Stroh	Das Schock zu 1200 Pfd.	— — —	— — —	5 — —	— — —	— — —
	dergl.	Der Centner	— — —	— — —	— — —	— — —	— 11 —
	dergl.	Das Schock zu 900 Pfd.	2 20 —	— — —	— — —	— — —	— — —
	dergl.	Das Schock zu 600 Pfd.	— — —	— — —	— — —	3 15 —	— — —
	i. Stroh von Wicken-Gerste, Bohnen und Linsen Gerste	Das Schock zu 1200 Pfd.	— — —	— — —	4 — —	— — —	— — —
	k. Wickenstroh	Desgl.	— — —	— — —	4 — —	— — —	— — —
	l. Linsenstroh	Desgl.	— — —	— — —	6 — —	— — —	— — —
	m. Wicken-, Linsen- und Bohnen-Stroh	Der Centner	— — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —
	dergl.	Das Schock zu 900 Pfd.	3 — —	3 — —	— — —	— — —	— — —
	n. Mohnstroh	Das Schock zu 1200 Pfd.	— — —	— — —	2 — —	— — —	— — —
	o. Stroh v. sonstigen Oelfrüchten	Desgl.	— — —	— — —	2 — —	— — —	— — —
40	Schoten (Pahlen von Oelfrüchten)	Der Scheffel	— — —	— — —	— — 2	— — —	— — 6
41	Heu:						
	a. gutes Wiesenheu	Der Centner	— — —	— — —	— 17 6	— 25 —	— 20 —

Nro.

Digitized by Google

M.	Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis.			In dem Kreise Nordhausen.			In den Kreisen Erfurt, Weißensee, und Langensalza.			In dem Kreise Schleusingen.			In dem Kreise Ziegenrück.		
			Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.	Rthr.	Sgr.	Pfg.
	b. mittleres Wiesenheu	Der Centner	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	17	6	—	15	—
	c. geringes Wiesenheu	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	10 (saures.)	—	—	7	6
	d. von Klee und süßen Wiesen	Desgl.	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. von natürlichen sauren Wiesen	Desgl.	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. v. Klee, Luzerne od. Esparsette	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	20	—
42	Samen von rothem Klee	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
43	Samen von Luzerne	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
44	Samen von Esparsette in Hülsen	Der Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—
45	Grüner Klee resp. Luzerne oder Esparsette	Der Centner	—	—	—	—	5	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
46	Schweine																
	a. ein Mühlschwein, zu Heiligendreikönigen abzuliefern über 6 Monate alt	Das Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
	b. fettes Schwein	Das Pfund	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. mageres desgl.	Desgl.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Hühner:																
	a. ein Hahn	Das Stück	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. ein junger Hahn, zu Michaelis abzuliefern	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	—	2	6
	c. ein ausgewachsener Hahn	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	d. ein junges Huhn oder ein junger Hahn	Desgl.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. ein junges Küchlein (Huhn)	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	f. ein junges Huhn zur Herbstzeit	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	3	6
	g. ein Rauchhuhn im Frühjahr	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
	h. ein altes Huhn, zum Herbst abzuliefern	Desgl.	—	4	—	—	4	6	—	3	—	—	5	—	—	4	—
	i. ein altes Huhn, zu Fastnacht abzuliefern	Desgl.	—	5	—	—	6	—	—	4	—	—	—	—	—	4	6
	k. ein altes Huhn, zum Frühjahr abzuliefern	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
	l. ein Kapaun	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—
48	Enten:																
	a. eine junge Ente	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6
	b. eine junge Ente zu Michaelis	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
49	Schaafe:																
	a. ein Lamm	Desgl.	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. ein dergl. (Zehntlamm)	Desgl.	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. ein dergl., wenn der Berechtigte das beste nehmen kann	Desgl.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. ein Schnitt- oder Märzschaaf	Desgl.	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. ein Hammel von 1—1½ Jahr	Desgl.	1	20	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nro.

Digitized by Google

№	Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Thlr. Sgr. Pf.	In dem Kreise Nordhausen. Thlr. Sgr. Pf.	In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza. Thlr. Sgr. Pf.	In dem Kreise Schleusingen. Thlr. Sgr. Pf.	In dem Kreise Ziegenrück. Thlr. Sgr. Pf.
	f. ein Hammel v. 1½—3 Jahren	Das Stück	2 15 —				
	g. ein dergl. von 2—3 Jahren	Desgl	— — —	2 15 —	— — —	— — —	— — —
50	Gänse:						
	a. eine junge Gans	Desgl.	— — —	— — —	— — —	— — —	2 6
	b. eine dergl. bis zum Alter von 8 Wochen	Desgl.	— 7 6	7 6	— — —	— 12 6	— 12 6
	c. eine Gans zu Michaelis	Desgl	— 15 —	20	— — —	— — —	— — —
	d. eine dergl. zu Martini	Desgl.	— 17 6	— — —	— — —	— — —	— — —
	e. eine magere Gans zu Michaelis oder Martini	Desgl.	— — —	— — —	12	— — —	— — —
51	Aale	Das Pfund	— — —	— — —	8	— — —	— — —
52	Krebse	Das Schock	— — —	15	— — —	— — —	— — —
53	Fische:						
	a. gewöhnliche	Das Pfund	— 3 —	— — —	2	— — —	— — —
	b. Fische aller Art (auf ein Maaß werden 2 preußische Quart gerechnet)	Das Quart	— — —	— — —	— — —	— — —	3 —
	c. Saalfische	Das Pfund	— — —	— — —	— — —	— — —	3 —
	d. Fische wie sie in den fließenden Gewässern des Nordhausener Kreises gefangen werden	Das Quart	— — —	7 —	— — —	— — —	— — —
	e. Karpfen (Ein Maaß wird ohngefähr zu ¾ preuß. Quart berechnet)	Das Pfund	— — —	— — —	— — —	4 6	— — —
54	Haselnüsse	Die Metze	— 4 —	4	1 6	— — —	1 —
	dergl.	Das Quart	— — —	— — —	— — —	— — —	18 —
55	Honig	Desgl.	— — —	— — —	— — —	— — —	12 6
56	Wachs	Das Pfund	— 12 6	12 6	10 —	— — —	— — —
57	Pech	Der Centner	— — —	— — —	— — —	8 —	— — —
58	Lederne Handschuhe	Das Paar	— — —	— — —	7 6	— — —	7 6
59	Brod:						
	a. wie es in Haushaltungen gewöhnlich gebacken zu werden pflegt	Das Pfund	— — 7	— 8	— 10	— — —	— — 10
	b. Weißes Roggenbrod	Desgl.	— — —	— — —	— — —	— — —	1 —
60	Nürnberger Pfefferkuchen	Desgl.	— 5 6	— — —	— — —	— — —	— — —
61	Kuchen:						
	a. jeder Art	Desgl.	— — —	— — —	1 3	— — —	— 2 3
	b. Christkuchen	Das Stück	— 7 6	— — —	— — —	— — —	— — —
	c. ein ganzer Kuchen	Desgl.	— — —	— — —	— — —	— — —	8 —
	d. Mühlhäuser Wecken	Desgl.	— — 3	— — —	— — —	— — —	— — —
62	Milch:						
	a. im Allgemeinen	Das Quart	— — —	1 —	— — —	— — —	— — 10
	b. Buttermilch	Desgl.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — 3
63	Butter	Das Pfund	— 5 —	— 7 6	— 6 —	— — —	— 6 6

Nro.

Digitized by Google

	Gegenstand	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis.			In dem Kreise Nordhausen.			In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza.			In dem Kreise Schleusingen.			In dem Kreise Ziegenrück.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
4	**Käse:**																
	a. Schmierkäse	Das Pfund	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
	b. 1 Schmierkäse	Das Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
	c. Käse von gewöhnlicher Größe und Beschaffenheit	Das Schock	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. trockner	Das Pfund	—	1	3	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
	dergl.	Das Stück	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
	e. ganz frischer	Das Pfund	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dergl.	Das Stück	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	Fleisch, gewöhnliches	Das Pfund	—	1	6	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—
66	Kalbsbraten	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	2	—
67	Hammelbraten	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	6
68	Schweinefleisch	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	3	6
69	Schweinebraten	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	—
70	Rindfleisch	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	3	—
71	Rinderbraten	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	3	6
72	Hammelfleisch	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6
73	Kalbfleisch	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6
74	Gänsebraten	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	—
75	Speck	Desgl.	—	5	3	—	6	6	—	6	—	—	—	—	—	5	6
76	Schinken	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	5	—
77	Mett- oder Knackwurst	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	4	—
78	Blutwurst	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	3	6
79	Schmalz, Schmeer oder Fett von Schweinen	Desgl.	—	4	3	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	5	6
80	Unschlitt, Talg (Inselt)	Desgl.	—	3	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	3	—
81	Eier:																
	a. Eier ohne nähere Bezeichnung	Das Schock	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	17	6 während des ganzen Jahres.
	b. Hühner-Eier zu Ostern abzuliefern	Desgl.	—	15	—	—	17	6	—	—	—	—	15	—	—	—	—
	c. dergl. zu Martini abzuliefern	Desgl.	—	18	—	—	20	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
82	Heringe	Desgl.	1	—	—	1	5	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
	dergl.	Das Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
83	Pfeffer	Das Loth	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
84	Ingwer	Desgl.	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—
85	Eine einfache Mahlzeit	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	2	6
86	Suppe	Die Portion	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87	Mehlsuppe	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
88	Suppe von Fleischbrühe, resp. Milch oder Bier	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
89	Gemüse	Desgl.	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
90	Gemüse oder Klöße mit Brühe	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Nr.	Gegenstand	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Rthlr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Nordhausen. Rthlr. Sgr. Pfg.	In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza. Rthlr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Schleusingen. Rthlr. Sgr. Pfg.	In dem Kreise Ziegenrück. Rthlr. Sgr. Pfg.
91	Reisbrei	Die Portion	— — —	— — —	— — 9	— — —	— — —
92	Mehlbrei	Desgl.	— — —	— — —	— — 6	— — —	— — —
93	Ein Lammsbug (Lammsbauch oder Lammsrücken)	Das Stück	— 6 6	— — —	— 15 —	— — —	— 12 6
94	Kaffee	Die Portion	— — —	— — —	— — 8	— — —	— — 9
95	Bier:						
	a. Ganzbier	Das Quart	— — 6	— — —	— — 8	— — 9 (Kein Lagerbier.)	— — —
	b. dergl. in guter Qualität	Die Tonne	— — —	— — —	— — —	— — —	2 20 —
	c. dergl. wie es aus einer städtischen Brauerei kommt	Desgl.	— — —	3 25 —	— — —	— — —	— — —
	d. gewöhnliches Bier	Desgl.	— — —	2 10 —	— — —	— — —	2 — —
	e. Broihahn	Das Quart	— — —	— — —	— — 6	— — —	— — —
	f. dergl. in gewöhnl. Qualität	Die Tonne	— — —	2 20 —	— — —	— — —	— — —
	g. dergl. wie er aus einer städtischen Brauerei kommt	Desgl.	— — —	4 5 —	— — —	— — —	— — —
	h. Halb- oder Dünnbier	Das Quart	— — —	— — —	— — 5	— — —	— — —
	i. Halbbier	Die Tonne	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —
	k. Kovent	Das Quart	— — 1	— — —	— — 1	— — —	— — —
	l. dergl.	Die Tonne	— — —	12 6	— — —	— — —	7 — —
96	Branntwein	Das Quart	— 4 —	4 — —	4 6 —	— — —	3 6 —
97	Franzbranntwein, gewöhnlicher	Desgl.	— 12 6	— — —	— — —	— — —	— — —
98	Papier:						
	a. Schreibpapier	Das Buch	— — —	— — —	— — —	— — —	2 6
	b. Konceptpapier	Desgl.	— — —	— — —	— — —	— — —	2 —
99	Thönerne Pfeifen mit Taback	Das Stück	— — —	— — —	— — —	— — —	— — 6
100	Schaafdünger	Das vierspännige Fuder	— — —	1 10 —	— — —	— — —	— — —
101	Pflugschaar mit Seg (Kolter)	Für jedes Pfd. Eisen.	— — —	— — —	— — —	— — —	2 —
102	Flächsenes Garn, ein Stück zu 4 Strehnen oder 12 Haspeln	Das Stück	— 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —
103	Heiligenbilder	Desgl.	— — 6	— — —	— — —	— — —	— — —
104	Dachziegel, gebrannte	1000 Stück	11 20 —	12 — —	— — —	— — —	9 — —
	a. sogenannte Ochsenzungen, (Biberschwänze, Zungenziegel)	Desgl.	— — —	— — —	11 — —	— — —	— — —
	b. Zittig- oder Hohlziegel	Desgl.	— — —	— — —	13 — —	— — —	— — —
105	Mauersteine, gebrannte	Desgl.	— — —	— — —	— — —	— — —	9 — —

Digitized by Google

Gegenstand.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In dem Kreise Heiligenstadt. Rthr. Sgr. Pf.	In dem Kreise Mühlhausen. Rthr. Sgr. Pf.	In dem Kreise Worbis. Rthr. Sgr. Pf.	In dem Kreise Nordhausen. Rthr. Sgr. Pf.	In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza. Rthr. Sgr. Pf.	In dem Kreise Schleusingen. Rthr. Sgr. Pf.	In dem Kreise Ziegenrück. Rthr. Sgr. Pf.
Holz:								
a. Buchen:								
Scheitholz	Die Klafter	7 — —	8 15 —	9 — —	6 — —	— — —	— — —	— — —
Klobenholz	Desgl.	— — —	— — —	— — —	5 — —	— — —	— — —	— — —
Knüppel- oder Stangenholz	Desgl.	5 10 —	6 15 —	7 — —	4 15 —	— — —	— — —	— — —
Stämme	Desgl.	4 15 —	5 15 —	5 15 —	— — —	— — —	— — —	— — —
Wellen	Das Schock	— — —	— — —	— — —	1 20 —	— — —	— — —	— — —
Stammwellen	Desgl.	3 — —	3 20 —	4 15 —	— — —	— — —	— — —	— — —
Baumwellen	Desgl.	2 10 —	3 — —	3 15 —	— — —	— — —	— — —	— — —
Dornwellen	Desgl.	1 — —	1 10 —	1 10 —	— — —	— — —	— — —	— — —
b. Aspen-Knüppel Holz	Die Klafter	— — —	4 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
c. weichmelirtes Nadelholz:								
Knüppel	Desgl.	3 — —	— — —	5 — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Baumwellen	Das Schock	1 15 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
d. Kiefern- od. Fichten- oder Weißtannen- Scheitholz	Die Klafter zu 108 Kubikfuß.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	3 5 —
Knüppelholz	Desgl.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — —
e. weiches Stockholz.	Die Klafter 3 preußische Ellen weit u. 3 preuß. Ellen hoch, die Länge der einzelnen Stöcke aber ungleichmäßig	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 17 6
f. weiche Wellen.	Das Schock	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 15 —
g. harte Wellen.	Desgl.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 18 —
Latten, 15 Fuß lang	Das Stück	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 1 6

Digitized by Google

III. Bei den Preisen der Dienste, welche nicht nach dem Umfange der Arbeit, sondern nach Tagen bemessen werden, wird im Allgemeinen angenommen, daß der Dienstthuende sich selbst beköstigt, resp. sein Gespann selbst futtert.

Dies vorausgesetzt, werden die gedachten Preise, wie folgt, bestimmt:

A. In den Kreisen Heiligenstadt Mühlhausen und Worbis:

a. Handdienste.

Unter Zugrundelegung einer Arbeitszeit von 9 wirklichen Dienststunden, also ausschließlich der Ruhestunden und der Zeit zum Hin- und Rück-Wege, wird vergütigt:

1)	ein Mannshandtag zum Mähen mit der Sense mit	8	Sgr. 6 Pf.
2)	ein Mannshandtag bei allen anderen Erndtearbeiten, einschließlich des Schneidens mit der Sichel, jedoch ausschließlich der Arbeiten bei der Kartoffel-Erndte, mit	6	" 6 "
3)	ein Mannshandtag bei allen andern Arbeiten, einschließlich der Kartoffel-Erndte, mit	6	" — "
4)	ein Frauenhandtag in der Erndte, excl. der Kartoffel-Erndte, mit	5	" 6 "
5)	ein Frauenhandtag außer der Erndte, jedoch einschließlich der Kartoffel-Erndte, mit	4	" 6 "

Sollte die Arbeitszeit länger oder kürzer dauern, als vorstehend angenommen ist, so wird der Normalpreis in dem Maaße erhöht oder vermindert, daß zugesetzt oder abgerechnet werden pro Stunde

zu 1. ..... 7 Pf.
" 2. ..... 5 "
" 3 und 4. ..... 4 "
" 5. ..... 3 "

Für den Fall, daß der Dienstthuende ganz oder theilweise Beköstigung als Gegenleistung zu empfangen hat, wird:

1) für eine gewöhnliche, jedoch vollständige tägliche Beköstigung, ohne Unterscheidung der Qualität der zu verabreichenden Speisen und Getränke, die Hälfte des Werthes desjenigen Dienstages, an welchem erstere verabreicht wird,

2)	für eine einzelne Mahlzeit	2	Sgr. — Pf.
3)	für eine festliche Mahlzeit, unter dem Namen „der fette Hammel"	2	" 6 "

4) für einzelne andere Proven der Werth der Gegenstände, aus denen sie bestehen, nach den Normalpreisen ad II. berechnet.

b) Spanndienste.

Ohne Unterschied der Jahreszeit und der Art der Arbeit, unter Voraussetzung 10stündiger Dienstzeit, einschließlich der Zeit des Hinziehens zum Orte der Arbeit und des Zurückziehens nach dem dienstbelasteten Hofe, soll bei der Ablösung ein Spanntag gelten:

1)	mit 1 Pferde und 1 Menschen	—	Thlr. 20 Sgr. — Pf.
2)	" 2 Pferden und 1 Menschen	1	" 3 " — "
3)	" 3 " " 2 "	1	" 21 " — "
4)	" 4 " " 2 "	2	" 6 " — "
5)	" 2 Ochsen und 1 "	—	" 20 " — "

Für jede Stunde, welche mehr oder weniger als 10 Stunden mit dem Gespann gedient wird, sind zu- oder abzurechnen:

zu 1. ..... 1 Sgr. 2 Pf.
" 2. ..... 2 " 1 "
" 3. ..... 3 " 6 "
" 4. ..... 4 " 2 "
" 5. ..... 1 " 2 "

Hinsichtlich der Proven an Speisen und Getränken wird festgesetzt, daß

1) für eine einzelne vollständige Mahlzeit für jeden Knecht und Enken, der zu dem Gespanne gehört, 2 Sgr. vom Dienstwerthe abzuziehen ist, und

2) alle übrigen Beköstigungs-Gegenstände nach den sub II. festgesetzten Normalpreisen der zu verabreichenden Speisen und Getränke in Gegenrechnung zu stellen sind.

B. In den Kreisen Nordhausen sind

a. die Handdienste für werth erachtet worden:

1) ein Tag Getreide oder Gras zu mähen, zu 9 Stunden wirklicher Arbeitszeit 9 Sgr. — Pf.

Digitized by Google

2) ein Tag sonstiger Handarbeit in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte October, zu 9 Arbeitsstunden ..... 6 Sgr. 9 Pf.

3) ein Tag Handarbeit in der Zeit vom 1sten März bis Mitte Juli und von Mitte October bis zum letzten November, ebenfalls zu 9 Arbeitsstunden ..... 5 " — "

4) ein Tag Handarbeit in den Monaten Januar, Februar und December zu 7 Arbeitsstunden ..... 3 " 9 "

Ein Unterschied, ob zu 2. bis 4. ein Mann, oder eine Frau den Dienst verrichtet, wird nicht gemacht.

Sollte die Arbeitszeit länger oder kürzer dauern, als in Vorstehendem angenommen worden, so wird der Normalpreis in dem Maaße erhöht, oder vermindert, daß

1) bei dem Mähedienst zu 1. für jede Stunde längerer oder kürzerer Arbeitsdauer ..... 9 Pf.

2) bei dem Handdienste

zu 2. ..... 6 "

" 3. ..... 5 "

" 4. ..... 3 "

zu- oder abgesetzt werden.

Findet eine Beköstigung irgend einer Art, oder sonst eine Gegenleistung an Speisung und Getränk Seitens der Berechtigten statt, so sind dafür folgende Normalpreise anzunehmen:

1) für eine festliche Speisung bei dem Erndteschmause wird dem Pflichtigen der Preis eines ganzen Erndtediensttages, den Mähern also der Preis eines Mähetages, zu Gute gerechnet;

2) für eine gewöhnliche, jedoch vollständige tägliche Beköstigung wird, ohne Unterschied der Qualität der verabreichten Speisen und Getränke die Hälfte des Werthes desjenigen Diensttages abgerechnet, an welchem solche verabreicht wird.

3) eine einzelne Mahlzeit, welche an Dienstagen, oder bei Ablieferung von Getreidegefällen und anderen Abgaben, als Gegenleistung verabreicht wird, ist immer zu 2 Sgr. 3 Pf. zu verrechnen;

4) andere einzelne Pröven werden nach den Normalpreisen der Gegenstände, aus denen sie bestehen, vergütet;

5) wo den Fröhnern der gewöhnliche **Haustrunk** nach ihrem Belieben von Seiten des Berechtigten verabreicht wird, sollen dafür täglich für jede Person 4 Pfennige vergütigt werden.

b. **Spanndienste.**

Ohne Unterscheidung der Jahreszeit und der Art der Arbeit, unter Voraussetzung zehnstündiger Dauer des wirklichen Dienstes, soll der Spanntag gelten:

1)	mit 1	Pferde	und 1	Menschen	.....	—	Thlr. 21	Sgr.
2)	" 2	Pferden	" 1	"	.....	1	" 7	"
3)	" 3	"	" 1	"	.....	1	" 23	"
4)	" 3	"	" 2	"	.....	1	" 28	"
5)	" 4	"	" 1	"	.....	2	" 9	"
6)	" 4	"	" 2	"	.....	2	" 14	"

Für jede Stunde, welche die Arbeitszeit länger oder kürzer dauert, als die angenommenen 10 Stunden, werden

zu 1.	.....	1 Sgr.	3 Pf.
" 2.	.....	2 "	3 "
" 3.	.....	3 "	3 "
" 4.	.....	3 "	6 "
" 5.	.....	4 "	— "
" 6.	.....	4 "	6 "

oder zugerechnet.

In Ansehung der Gegenleistungen bei den Spanndiensten wird festgesetzt, daß

1) eine einzelne vollständige Mahlzeit mit 2 Sgr. 3 Pf. und der sogenannte gewöhnliche Haustrunk III. B. 5.) mit 4 Pf. vergütigt wird.

2) alle übrigen Gegenstände aber nach den ad II. dafür festgestellten Normalpreisen zur Abrechnung kommen.

C. In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza ist

a) **hinsichtlich der Handdienste** ohne Unterschied der Jahreszeit und der Art der Arbeit, jedoch

un-

Digitized by Google

unter der Voraussetzung, daß die tägliche Arbeits-Zeit in den Monaten April bis September 10 Stunden, im März und October 8 Stunden und im November, December, Januar und Februar 7 Stunden beträgt, der Normal-Preis festgesetzt:

1) für einen Mannshandtag auf 5 Sgr.
2) für einen Frauenhandtag auf 4 „

Bei längerer oder kürzerer Dauer der täglichen Arbeits-Zeit soll für jede Stunde so viel zu- oder abgerechnet werden, als sich bei gleichmäßiger Vertheilung obiger Preise auf die vorausgesetzte tägliche Arbeits-Zeit für die Stunde ergiebt.

Ueberall, wo Prövен oder Gegenleistungen zu gewähren sind, kommen solche nach den Normal-Preisen der zu verabreichenden Gegenstände in Anrechnung, und soll der Werth der ersteren nirgends höher berechnet werden, als sich der Werth der Leistungen selbst stellt. Nur wird ausdrücklich bestimmt, daß für einen Erndteschmaus oder eine Festmahlzeit, einschließlich des Getränks, der Preis eines Handdienstages berechnet werden soll, entweder 3 Sgr. 9 Pf. oder 2 Sgr. 6 Pf., je nachdem die Mahlzeit ꝛc. einem Manne oder einer Frau zusteht, und daß eine Tages-Beköstigung einschließlich des Getränkes zu $^2/_3$ des Preises eines Dienstages, je nachdem er von Mann oder Frau zu verrichten, in Ansatz kommt.

b. Der Spanndienst soll unter Voraussetzung 10stündiger wirklicher Arbeit und ohne Unterschied, ob Stall- oder Gras-Pferde gehalten werden, für werth erachtet werden:

1)	mit 1 Pferde und 1 Mann	— Thlr.	24 Sgr.
2)	„ 2 „ „ 1 „	1 „	6 „
3)	„ 3 „ „ 1 „	1 „	18 „
4)	„ 4 „ „ 1 „	2 „	— „
5)	„ 2 Ochsen „ 1 „	— „	26 „
6)	„ 3 „ „ 1 „	1 „	6 „
7)	„ 2 Kühen „ 1 „	— „	16 „
8)	„ 3 „ „ 1 „	— „	24 „

Muß dem Gespanne mehr als ein Mann beigegeben werden, so treten pro Tag und Mann 5 Sgr. hinzu.

Beträgt die Arbeitszeit an einem Tage mehr oder weniger als 10 Stunden, so wird für jede Stunde mehr oder minder so viel zu- oder abgerechnet, als bei gleichmäßiger Vertheilung obiger Preise auf die 10stündige Arbeitszeit für die Stunde herauskommt. Hinsichtlich der Gegenleistungen ist das bei den Handtagen Festgesetzte zu berücksichtigen.

D. Im Kreise Schleusingen sollen die Dienste zu folgenden Preisen in Ansatz kommen:

a. Handdienste, ohne Unterschied der Arbeitsdauer:

1)	ein Handtag zum Schneiden des Getreides und Mähen des Grases	9 Sgr.
2)	ein anderer Handtag während der Getreideerndte	7 „
3)	ein Handtag während des ganzen übrigen Jahres	5 „

Eine Unterscheidung zwischen Manns- und Frauen-Handtagen tritt dabei nicht ein.

b. Spanndienste, ohne Unterschied der Jahreszeit und Arbeitsdauer

1)	mit 2 Pferden und 1 Menschen	1 Thlr.	10 Sgr.
2)	„ 2 Ochsen „ 1 „	1 „	— „
3)	„ 2 Kühen „ 1 „	— „	25 „
4)	„ 4 Pferden und 2 Leuten	2 „	20 „
5)	„ 4 Ochsen „ 2 „	2 „	— „
6)	„ 4 Kühen „ 2 „	1 „	20 „

Etwanige Gegenleistungen kommen nach den Normalpreisen für Naturalien zur Gegenrechnung.

E. Im Kreise Ziegenrück wird

a. der Werth eines Handdienstages betragen:

1)	in der Heu- und Getreideerndte zum Mähen des Grases oder Getreides	9 Sgr.
2)	in den Monaten Juli, August und September	7 „
3)	in den Monaten März, April, Mai, Juni, October und November	5 „
4)	in den Monaten December, Januar und Februar	4 „

Bei den Handtagen zu 1. bis 4. wird zwischen der Art der Arbeit und dem Geschlecht des Dienstthuenden nicht unterschieden.

Bei den Diensten zu 1. bis 3. ist eine 9stündige, bei denen zu 4. eine 7stündige Dauer der wirklichen Arbeit vorausgesetzt. Muß eine längere oder kürzere Zeit gearbeitet werden, so werden zu- oder abgerechnet:

zu

Digitized by Google

zu 1. für die Stunde 1 Sgr. — Pf.
" 2. desgleichen — " 8 "
" 3. desgleichen — " 7 "
" 4. desgleichen — " 7 "

b. von dem Spanndienste wird der Tag gelten:

1)	für 4	Pferde	und	2	Menschen	2	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2)	" 3	"	"	2	"	1	"	20	"	—	"
3)	" 3	"	"	1	"	1	"	10	"	—	"
4)	" 2	"	"	1	"	1	"	—	"	—	"
5)	" 1	"	"	1	"	—	"	20	"	—	"
6)	" 4	Ochsen	"	2	"	1	"	20	"	—	"
7)	" 4	"	"	1	"	1	"	10	"	—	"
8)	" 3	"	"	1	"	1	"	2	"	6	"
9)	" 2	"	"	1	"	—	"	25	"	—	"
10)	" 1	"	"	1	"	—	"	17	"	6	"

Bei dem Spanntage mit Pferden wird eine 10stündige, bei dem mit Ochsen eine 9stündige Dauer der wirklichen Arbeit vorausgesetzt.

Dauert der Dienst länger oder kürzer, als diese Zeit, so wird für jede Stunde zu- oder abgerechnet:

zu 1.	....	6 Sgr.	— Pf.
" 2.	....	5 "	— "
" 3.	....	4 "	— "
" 4.	....	3 "	— "
" 5.	....	2 "	— "
" 6.	....	5 "	6 "
" 7.	....	4 "	5 "
" 8.	....	3 "	6 "
" 9.	....	2 "	9 "
" 10.	....	2 "	— "

Wenn Dienste mit Kühen vorkommen, so soll $\frac{1}{3}$ des Preises, welcher für Ochsen angenommen ist, abgerechnet, sonst aber für verschiedene Gespanne dasselbe Verhältniß beobachtet werden, wie bei den Ochsen.

Gegenleistungen werden nach den Normalpreisen der Naturalien ꝛc. (zu II.) berechnet.

Eine einfache Mahlzeit ohne nähere Bestimmung ist auf 2 Sgr. 6 Pf. zu veranschlagen.

Beköstigung für den ganzen Tag ohne besondere Angabe der Gegenstände, wird auf $\frac{1}{3}$ des Werthes des betreffenden Handdienstes und eine Festmahlzeit ohne nähere Bestimmung gleich dem Preise des höchsten Handarbeitstages berechnet. Es versteht sich hierbei von selbst, daß bei dem Spanndienste die Leistungen der Menschen in diesem Punkte als Handdiensttage bei Feststellung des Werths der Gegenleistung zur Berechnung zu ziehen sein werden.

Erhalten die Ochsen bei Ableistung des Frohndienstes Futter, so wird dies bei 2 Ochsen

a. für den ganzen Tag auf 10 Sgr.,
b. für 1 Futter 4 "

veranschlagt.

IV. Zum Behufe der nach §. 11. und 12. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 vorzunehmenden Ermittelung der Erfatzkosten bei Diensten, welche nach dem Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt oder ungemessen sind, finden folgende Festsetzungen statt:

A. In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis.

1) die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eines Pferdegespannes, welches auf landüblichen Wegen im Zweigespann 15 bis 20 Centner und im Viergespann 33 Centner Dünger zieht, einschließlich der Führer, betragen jährlich:

a.	bei 1	Pferde	und	1	Menschen	215	Thlr.
b.	" 2	"	"	2	"	430	"
c.	" 3	"	"	2	"	545	"
d.	" 4	"	"	2	"	660	"

Ein-

Digitized by Google

Einzelne Arbeitstage und Arbeitsstunden sind danach zu berechnen, daß das ganze Jahr zu 240 Arbeitstagen und jeder Arbeitstag zu 10 Stunden angenommen wird.

2) Die Unterhaltung eines Gespannes von 2 Ochsen, wie sie auf den Gütern der Berechtigten gehalten werden, mit einem Führer, kostet jährlich ..... 190 Thlr.

Einzelne Arbeitstage und Arbeitsstunden sind danach zu berechnen, daß das Jahr zu 240 Arbeitstagen à 10 Stunden angenommen wird.

3) Die Unterhaltungskosten des Gesindes betragen jährlich

a. für einen Knecht 100 Thlr.
b. für einen Enken 80 „
c. für eine Magd 80 „

4) Ein Tagelöhner erhält unter der Voraussetzung eigener Beköstigung und 10stündiger wirklicher Arbeit in allen drei Kreisen täglich 8 Sgr. und

5) eine Tagelöhnerin unter gleicher Voraussetzung täglich ..... 6 Sgr.

Der Preis für einzelne Stunden ist auf den zehnten Theil des Tagelohns anzunehmen.

B. In dem Kreise Nordhausen:

1) Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eines Gutsgespannes, welches aus Stallpferden besteht, von denen zwei 20 Centner und vier 33 Centner Dünger auf ziemlich ebenen und festen Wegen ziehen, einschließlich der Führer, betragen jährlich:

a.	bei 1	Pferde	und 1	Menschen	240 Thlr.
b.	„ 2	Pferden	„ 1	„	380 „
c.	„ 3	„	„ 2	„	596 „
d.	„ 4	„	„ 2	„	730 „

und da durchschnittlich 280 Arbeitstage zu 10 Stunden wirklicher Arbeit angenommen werden:

zu a. für jeden Arbeitstag 25 Sgr. 9 Pf., für jede Arbeitsstunde 2 Sgr. 7 Pf.,
zu b. desgleichen 1 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., desgleichen 4 Sgr. 1 Pf.,
zu c. desgleichen 2 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf., desgleichen 6 Sgr. 5 Pf.,
zu d. desgleichen 2 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., desgleichen 7 Sgr. 10 Pf.

2) die Unterhaltungskosten des Gesindes betragen unter Voraussetzung von 3827 Arbeitsstunden während des ganzen Jahres:

a. für einen Knecht 110 Thlr. jährlich,
b. für eine Magd 85 Thlr. jährlich,
c. für einen Enken 85 Thlr. jährlich.

3) Ein Tagelöhner erhält täglich:

a. in der Erndtezeit	10	Sgr.	— Pf.
b. in der übrigen Zeit des Jahres zu 10 Stunden auf den Tag gerechnet	8	„	„

4) Eine Tagelöhnerin erhält täglich:

a. in der Erndtezeit	7	„	3 „
b. in der übrigen Zeit des Jahres zu 10 Stunden auf den Tag	6	„	„ „

C. In den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:

1) die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung des Gespannes, wie es auf den Gütern der Berechtigten gehalten zu werden pflegt, einschließlich des Führers, betragen:

a. bei Pferden, deren jedes täglich 4 Metzen Hafer und 10 Pfd. Heu an Futter erhält und durch welche im Zweigespann durchschnittlich 33 Quadratruthen und einspännig in dem dazu geeigneten Boden 24¾ Quadratruthen in der Stunde gepflügt werden;

aa. für das Zweigespann jährlich	400 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
und da 265 Arbeitstage (der Tag in den Sommermonaten April bis mit September zu 10 Stunden, in den 6 Wintermonaten dagegen zu 8 Stunden) veranschlagt worden, für jede Arbeitsstunde	— „	5 „	11 „
bb. für das Einspann beim Pflügen für jede Arbeitsstunde	— „	2 „	9 „
b. bei Ochsen, für welche 205 Arbeitstage (der Tag in den 6 Sommermonaten zu 9, in den 6 Wintermonaten zu 7 Stunden) angenommen werden, für jede Arbeitsstunde eines Zweigespannes, welches 25 Quadratruthen in der Stunde pflügt	— „	3 „	— „

2) die Unterhaltungskosten des Gesindes betragen jährlich:

a.

Digitized by Google

a. für einen Knecht ..... 80 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. für ein Mädchen ..... 55 " — " — "
c. für einen Pferde- oder Ochsenjungen (Enken) ..... 55 " — " — "

3) Ein Tagelöhner erhält, wenn ihm nichts Anderes als reiner Tagelohn gegeben wird, ohne Unterschied der Arbeit, täglich:
a. in den Monaten Juli, August und September ..... 10 Sgr. — Pf.
b. in den übrigen Monaten ..... 7 " 6 "

4) Eine Tagelöhnerin empfängt unter gleicher Voraussetzung durchschnittlich täglich 6 Sgr.

D. In dem Kreise Schleusingen:

1) ein Zweigespann, welches auf den Landwegen, wie sie hier durchschnittlich vorkommen (nicht Chausseen) 20 Centner fortschafft und auf welches durchschnittlich jährlich 300 Arbeitstage zu 10 Stunden gerechnet werden, kostet mit Einschluß des Führers:
a. wenn es aus 2 Pferden besteht:
täglich 1 Thlr. 10 Sgr.
stündlich — " 4 "
b. wenn es aus 2 Ochsen besteht:
täglich 1 " — "
stündlich — " 3 "

2) die Unterhaltungskosten des auf den Gütern der Berechtigten üblichen Gesindes, für welches auch an wirklicher Arbeitszeit nur 300 Tage zu 10 Stunden jährlich berechnet werden, betragen:
a. für einen Knecht:
jährlich 80 Thlr. — Sgr. — Pf.
täglich — " 8 " — "
stündlich — " — " 9,6 "
b. für eine Magd:
jährlich 60 " — " — "
täglich — " 6 " — "
stündlich — " — " 7,2 "

3) Ein Tagelöhner erhält auf den berechtigten Gütern durchschnittlich täglich:
a. in den kurzen Tagen (vom 1sten October bis letzten März) ..... 9 Sgr. — Pf.
b. in den langen Tagen (vom 1sten April bis Ende September) ..... 12 " — "

4) Eine Tagelöhnerin empfängt daselbst:
a. in den kurzen Tagen ..... 7 " 6 "
b. in den langen Tagen ..... 10 " — "

E. In dem Kreise Ziegenrück:

1) die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eines Gespannes Stallpferde vom Mittelschlage, welches jährlich durchschnittlich 250 volle Arbeitstage, den Tag zu 10 Stunden, also 2500 Stunden arbeitet, einschließlich der Führer, betragen jährlich:
a. bei 4 Pferden und 2 Menschen 550 Thlr.
b. " 3 " " 1 " 400 "
c. " 2 " " 1 " 325 "
d. " 1 " " 1 " 225 "

Ein Unterschied der Jahreszeit soll hierbei nicht gemacht werden, weshalb sich die Kosten für jeden Tag und jede Stunde nach dem vorangeschickten Satze durch bloße Division finden lassen.

2) die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eines Gespannes Ochsen von mittlerer Stärke, welches 220 Tage zu 8 Stunden, mithin 1760 Stunden, in jedem Jahre arbeitet, einschließlich der Führer, betragen:
a. bei 4 Ochsen und 2 Menschen 400 Thlr.
b. " 3 " " 1 " 260 "
c. " 2 " " 1 " 200 "
d. " 1 " " 1 " 140 "

Die Kosten für den Tag und die Stunde ergeben sich, wie bei den Pferden durch Berechnung von selbst,

3) hinsichtlich der Kosten eines Gespannes von Kühen soll ganz dasselbe gelten, wie ad 2, jedoch wird von den Preisen 1/5 zurückgeschlagen,

Digitized by Google

4) die Unterhaltungskosten des in Kost des Brodherrn stehenden Gesindes betragen jährlich:
   a. für einen Knecht ..... 80 Thlr.
   b. für einen jüngeren Knecht ..... 60 "
   c. für einen Jungen (zum Treiben und zur leichtern Hülfsleistung) ..... 40 "
   d. für eine Großmagd ..... 60 "
   e. für eine Mittelmagd ..... 55 "
   f. für eine kleine Magd ..... 40 "
5) ein Tagelöhner erhält ohne Unterschied der Arbeit täglich:
   a. in den Monaten Juli, August und September bei 12stündiger Arbeit ..... 12 "
   b. in den Monaten März, April, Mai, Juni, October, November, bei 10stündiger Arbeit 9 "
   c. in den Monaten December, Januar und Februar bei 8stündiger Arbeit ..... 7 "
6) eine Tagelöhnerin erhält ¾ weniger als das zu 5. angenommene Lohn.

V. In Gemäßheit des §. 57 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 wird der Jahreswerth der Verpflichtung zur Vorhaltung von Saamen-Vieh für jedes Stück des zur Theilnahme daran berechtigten Mutter-Viehes, wie nachsteht, normirt:

1) in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis für eine Kuh 12 Sgr., für eine Sau 5 Sgr. 6 Pf.,
2) in dem Kreise Nordhausen für eine Kuh 15 Sgr., für eine Sau 8 Sgr.,
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza für eine Kuh 13 Sgr., für eine Sau 6 Sgr., für ein Mutter-Schaaf 1 Sgr. 3 Pf.,
4) in dem Kreise Schleusingen für eine Kuh 12 Sgr. 6 Pf., für eine Sau 5 Sgr.
5) in dem Kreise Ziegenrück für eine Kuh 7 Sgr. 6 Pf., für eine Sau 5 Sgr.

Hierbei ist vorausgesetzt, daß das vorgehaltene Saamenvieh von dem Verpflichteten das ganze Jahr hindurch gefüttert wird. Hat dasselbe freie Weide zu erhalten, so muß dem Verpflichteten für diese entweder besondere Abfindung gegeben, oder ein verhältnißmäßiger Rückschlag von der oben normirten Entschädigung bewilligt werden.

Unter gleicher Voraussetzung werden die jährlichen Kosten der Ausfütterung von Saamenvieh festgesetzt:

1) in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis auf 38 Thlr. für einen Bullen und auf 16 Thlr. 15 Sgr. für einen Zuchtebet,
2) in dem Kreise Nordhausen auf 38 Thlr. für einen Bullen und auf 16 Thlr. 15 Sgr. für einen Zuchtebet,
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza auf 40 Thlr. für einen Bullen und auf 20 Thlr. für einen Zuchtebet.

VI. Zu Normal-Festsetzungen hinsichtlich der Ablösung von Baudiensten in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 14. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 hat sich nur im Kreise Schleusingen Gelegenheit dargeboten.

Die 28 Gemeinden:

Fischbach, Ahlstedt, Bischofrod, Eichenberg, Geehles, Rappelsdorf, Neuendambach, Gerhardsgereuth, Gottfriedsberg, Geisenhöhn, Ratscher, Heckengereuth, Oberrod, Wiedersbach, Waldau, Schönau, Steinbach, Langenbach, Hinternah, Schleusinger-Neundorf, Silbach, Frauenwald, Schmiedefeld, Vesser, Breitenbach, Erlau, Altendambach und Suhler-Neundorf,

haben nach Ausweis eines Rezesses vom 29sten April 1822 die Verpflichtung, bei dem Neubau und der Reparatur gewisser, dort näher bezeichneter Brücken alle Hand- und Spann-Dienste als Frohnden zu leisten.

Diese Brücken sind theils ganz massiv, theils so gebaut, daß hölzerne Brücken auf steinernen Stämm-Mauern ruhen.

Im Uebrigen ist die Bauart wesentlich dieselbe.

Für die Ablösung der Dienste zum Bau der in Rede stehenden Brücken sind nun, nach erfolgter Anhörung von Bauverständigen, folgende Festsetzungen getroffen worden:

1) Für das Mauerwerk wird bei beiderlei Arten von Brücken angenommen:
   a. daß alle 100 Jahre ein Neubau eintritt und
   b. das die Reparaturen alljährlich ½ Prozent derjenigen Dienste erfordert, welche zum Neubau nöthig sind.
2) Für das Holzwerk bei den Brücken, welche nur theilweise steinern sind, wird angenommen:

a.

Digitized by Google

a. daß es alle 20 Jahre ganz erſetzt werden muß und
b. daß alljährlich zu den Reparaturen 5 Prozent derjenigen Dienſte erforderlich ſind, welche bei Neuerung des ganzen Holzwerkes erheiſcht werden.

3) Bei den ganz ſteinernen (maſſiven) Brücken iſt anzunehmen, daß auf jeden Quadratfuß der Fahrbahn bei dem Neubau
a. an Spanndienſten mit einem Geſpann von 4 Pferden ein halber Spanntag und
b. an Handdienſten ein Viertel-Tag zu leiſten iſt.

4) Bei den Brücken mit maſſiven Stämm-Mauern und aufgelegtem Holzwerke ſoll dagegen angenommen werden, daß auf jeden Quadratfuß der Fahrbahn bei dem Neubau:

zu dem Mauerwerk:
a. an Spanndienſten mit 4 Pferden ..... 1/12 Tag,
und
b. an Handdienſten ..... 1/30 Tag,

zu dem Holzwerk aber:
a. an Spanndienſten mit 4 Pferden ..... 1/30 Tag,
und
b. an Handdienſten ..... 1/60 Tag,

zu leiſten iſt.

Vorſtehende Feſtſetzungen finden nach §. 3. des Geſetzes vom 19ten März 1860 auf alle nach Publikation dieſer Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde anhängig gemachten Ablöſungen Anwendung.

Merſeburg, den 6ten Februar 1865. **Königl. General-Commiſſion.**

Druck: Oblenrothſche Buchdruckerei in Erfurt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

tück 11. Erfurt, den 4ten März 1865.

Verfassungstreue.

(86.) Als der hochselige König **Friedrich Wilhelm IV.** sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Segen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König", das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Lösung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten: „Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges, selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unsers Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren, war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben, denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorfältigster Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Ange-

Digitized by Google

legenheiten besitzen (**Kühne, Patow** u. s. w.) jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt, aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Vorschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht, sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb in Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."

Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landes Vertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalt in's Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Kronprinz-Stiftung, gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen, betreffend.

(87.) Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegsministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren.

Berlin, den 1. Dezember 1864.

(gez. **Wilhelm.**
(gegengez.) von Roon.

An das Kriegsministerium.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,

b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste

§.

Digitized by Google

§. 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protektorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;

b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;

c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militär-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als

„Fonds der Kronprinz-Stiftung"

verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beiträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlr. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§. 6 Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden.

b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur

aa) die Wittwen,

bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

gehören.**)

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich pränumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

Diese

Digitized by Google

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen respektive den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Berlin, den 21sten November 1864.

gez **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §. 6 und 8 des vorstehenden Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4) In der der Anlage (1.) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.
5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6) Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegsministerium.
7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, zu richten.
8) Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden.

   Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
9) Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2.) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.
10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.
11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.
12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.
13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.
14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt:

   „An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.“

Berlin, den 18ten Januar 1865. **Kriegs-Ministerium.** von Roon.

1.

Digitized by Google

1.

Nach der letzten Bekanntmachung vom 31sten Dezember 1864 besaß nach Abzug von 9533 Thlr. 27 Sgr. 3 Sgr. an bewilligten Unterstützungen

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren:				die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren:			
		baar:				baar:		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	211000	4177	3	—	14400	241	8	6
Seitdem sind überwiesen:								
a) von dem Lotterie-Comité zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen preußischen Krieger	—	60000	—	—	—	—	—	—
b) anderweite Beiträge	—	3037	17	9	—	—	—	—
Summa des Bestandes und der Einnahmen	211000	67214	20	9	14400	241	8	6
Seit 31sten Dezember 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden	—	968	—	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand	211000	66246	20	9	14400	241	8	6

Totalsumme 291887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

2.

Verzeichniß der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung.

Lfd. Nro.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
1	Landrath a. D. v. Hillermann zu Cartzin.	1 Polizei-Verwalter.		
2	Direction der Gewehr-Fabrik in Spandau.	1 Aufseher.		
3	Berg- und Hüttenwerke von G. Arndt u. Co. i. Dortmund	1 Portierstelle.		Ist besetzt.
4	Domainenpächter Frz Müller zu Mühlenhagen bei Treptow a. Toll.	1 zur leichten Gartenarbeit.	Obdach, Wohnung, Kleidung und angemessene Löhnung.	
5	Rittergutsbesitzer v. Helbig zu Dieban bei Naumburg am Bober.	1 Wächter und Hofaufseher.	Schlafstelle, Essen u. 12 bis 24 Thlr. Lohn jährlich.	
6	Rittergutsbesitzer G. Robert-Tornow zu Runow bei Wangerin.	2 erwerbsunfähig Gewordene, zur Aufnahme und ferneren Versorgung.		
7	Gutsbes. v. Knebel-Döberitz zu Zülzhagen bei Dramburg.	1 des Schreibens kundiger, als Gehülfe in Führung der Aufsicht, d. Rechnungen 2c.	Auskömmliche Existenz mehr. Jahre hindurch.	
8	Freihr. v. Erhardt zu Groß-Möhnow, Kreis Teltow.	1 zur Beaufsichtigung der Dienstleute.	Lebenslängl. sorgenfreie Existenz.	
9	Magistrat in Fraustadt.	1 Kanzleidiener.	100 Thlr. jährl. Gehalt.	Ist besetzt.
10	Uhrenfabrikanten A. Eppner u. Co. zu Lähn.	6 junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten u. dauernden Beschäftigung.		
11	Se. Königliche Hoheit der Kronprinz.	3 Amputirte zur Beschäftigung im Kronprinzl. Dienst.		2 Stellen besetzt.

Lfd.

Digitized by Google

Lfd. Nro	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
12	Gr. Otto zu Stolberg-Wernigorode zu Wernigerode.	4 evangelischer Konfession als Thorwärter.		1 Stelle besetzt
13	Thonwaaren-Fabrikanten Wwe. March u. Söhne in Charlottenburg.	5 aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Felde durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.		
14	Landesältester M. Elsner von Gronow zu Kalinowitz.	1 zur Hülfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung u. Leitung einer Locomobile.	Emolumente im Werthe von 100—150 Thlr. jährlich.	Diese Stelle ist d. Hptm. v Mittelstedt zur Disposition gestellt.
15	v. Kötze zu Hamersleben, Kreis Oschersleben.	1 Aufseher und 1 Wächter.	3 Thlr. wöchentlich 2 Thlr. wöchentlich.	Die Aufseherstelle ist besetzt
16	Kuratorium des städt. Gymnasiums zu Pyritz.	1 Unteroffizier als Gymnasial-Wärter.	100 Thlr. Gehalt, freie Wohnung, freie Feuerung	
17	Fabrikbesitzer H. L. Loewe zu Düsseldorf.	1 Portier in der Fabrik.	12 Thlr. monatl., freie Wohnung, Licht und Brand.	
18	Zucker-Fabrikbes. Bergmann zu Mucrena bei Alsleben a. S.	1 Aufseher. Die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt und besonders remunerirt werden.	3 Thlr. wöchentl., freie Wohnung.	Ist besetzt.
19	Oberförst. Wehmeyer z. Mauche bei Fraustadt.	1 Privatsecretair.		
20	Rittergutsbesitzer v. Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn.	1 Hofaufseher resp. Schließvoigt.	Fr. Stat. u. Gehalt nach den Leistungen.	Ist besetzt.
21	Rittergutsbes. H. Fricke, Berlin Köpnickerstr. 113 wohnhaft.	2 Portiers zu Reinschdorf bei Cosel	je 8—10 Thlr. monatl. ev. dauernde Anstellg	
22	Amtm. Wiesmann zu Gevelsberg, Kreis Hagen.	1 Polizei-Sergeant.	180 Thlr. jährl., 15 Thlr Montir.-Geld, freie Wohn. u. einige Nebeneinkünfte.	
23	Ed. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspector.	8 Thlr. monatl. mit Aussicht auf Erhöhung.	Ist besetzt.
24	v. Bethmann-Hollweg z. Hohen-Finow.	1 Parkwächter.		Ist besetzt.
25	Fabrikbesitzer Julian Websky zu Blumenau, Kreis Waldenburg.	1 Unteroffizier als Portier (Artillerist oder Kavallerist).	150 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohn. u Heizung	Vermittler: der Bade- u. Polizei-Inspector Engels z. Charlottenbrunn in Schlesien.

Lfd.

Digitized by Google

Lfd. Nro.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
26	Banquier Jacob Landau in Breslau	will 4 Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegenen Besitzung in freie Wohnung und Verpflegung nehmen.		Ist besetzt durch 2 Mann.
27	Kaufleute Mattison u. Brandt in Berlin, Prinzenstr. 30.	1 Kassirerbote.		
28	Kaufmann u. Spedit. Gustav Adolph Köhler in Guben.	1 Comtoir Diener.	8 Thlr. monatl., Gehaltserhöhung.	
29	Repräsentanten-Kollegium der Zwölf-Apostel-Gemeinde in Berlin.	1 Mann zur Unterstützung des Todtengräbers.	15 Sgr. täglich.	
30	Hoflieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin	will 10 od. 12 Leute in seinem Geschäft m. Koloriren, außerdem 1 im Comptoir als Schreiber beschäftigen.	Sorgenfreie Existenz, 10 bis 15 Thlr. monatl.	
31	Vorsteher der Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Labiau, J. R Lehmann.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier von den Pionieren.	20 Thlr. monatl. event. auch Gratificationen.	
32	Post-Expeditenr und Steuer-Einnehmer Coler zu Bernau.	1 Briefträger im Privatverhältniß.	8 Thlr. monatlich.	Ist besetzt.
33	Se. Durchlaucht der Fürst v. Pleß zu Fürstenstein.	1 Unteroffizier als Korporal der Schloßwache. 1 Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein.	12 Thlr. monatl., Wohnung 2c. 8 Thlr. monatl. Wohn. 2c.	Sind besetzt
34	Kommerzienrath J. G. Boltze in Salzmünde a. S.	2 Mann als Aufseher in seiner Ziegelei u. Landwirthschaft.	Auskömmliches Lohn.	1 Stelle wird z. Frühjahr 1865 besetzt.
35	Premier-Lieutenant von der Garde-Landwehr Kavallerie Graf Bismarck-Bohlen zu Uenzlingen bei Stendal.	1 Hofverwalter.	72 Thlr. jährl. Gehalt u. ganz freie Station.	Ist besetzt.
36	Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Kuhnsdorf bei Friedland, Kreis Lübben	will einen verstümmelten Soldaten im Gesinde-Verhältniß beschäftigen.	Einige 20 Thlr. jährlich.	
37	Premier-Lieutenant im 3. Ostpreuß Landw.-Reg. Nr. 4, Rittergutsbesitzer v. Schmeling zu Weßlinien b. Wolittnick an der Ostbahn.	1 Hof-Inspektor resp. Speicher-Verwalter und Buchführer.	6 Thaler monatl., freie Wohnung, Kartoffelacker 2c.	Ist besetzt.
38	Landraths-Amt zu Fraustadt.	8 Wegewärter.	Je 8 Sgr. täglich Remuneration.	1 Stelle ist besetzt. Da sich nur 1 Invalid gemeld. hat, so ist dem Bedürfniß anderweit abgeholfen.

Lfd.

Digitized by Google

Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
Major a. D. und Rittergutsbesitzer Graf v. Schlieffen zu Gr Krausche b. Bunzlau	will einen Invaliden in Wohnung u. Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von d. Manne.		
Gebrüder Loffen zu Concordia-Hütte bei Bendorf, Kreis Coblenz.	1 Waagemeisterstelle.	80—100 Thlr. jährlich, 1 Stube, 1 Bett und freie Heizung.	
Buch- u. Kunsthändlor J. C. W. Krug zu Capellen b. Coblenz.	1 als Bote ꝛc.	Vorläufig 12 Thlr. monatlich, später mehr.	
Amtsrath H. Bennecke zu Amt Atheusleben bei Staßfurth.	1 Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter od. Unteroffizier gewesen.	15 Sgr. tägl. u. Portierstube.	Ist besetzt.
Ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrikbesitzer in Witten, Kreis Bochum.	2 Thorhüter.	12 Thlr. monatl., event. bei guter Führung mehr.	Sind besetzt.
Landrath v. Werdeck z. Cottbus.	Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Mg. gutem Roggenland, Raff- u. Leseholz, außerdem Beschäftigung geg. Lohn in geeigneter Weise.		
Kreis-Deputirter, Staatsanwalt a. D. von Baerensprung zu Klein-Döbbern, Kreis Cottbus.	Unterkommen für einen Mann. Ländl. Beschäftigung gegen Lohn u. Kost, wie es üblich ist, oder auch Uebernahme des Unterhalts u. der Fürsorge für 1 erwerbsunfähigen Krieger.		
Fabrik-Besitzer E. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben	1 Portier in der Zuckerfabrik.	2½ Thlr. Lohn wöchentl., freie Wohnung, Licht und Feuerung.	Ist besetzt.
Kaufmann Carl Oswald zu Potsdam.	1 Mann, der mit Pferden umzugehen weiß.	Bei voller Station vorläufig 5 Thlr. monatl., später mehr. Nebenbei 4 Thlr. monatl. Nebeneinkünfte.	Ist besetzt.
Freiherr von Richthofen zu Brechelshof in Schlesien.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier.	30 Thlr. jährl. Lohn und freie Kost.	
Gutsbesitzer Gottschling in Orlowo, Kreis Inowraclaw.	Unterkommen für 1 unverheiratheten Invaliden. Derselbe muß Schmidt sein und sich auf den Hufbeschlag gut verstehen.	30 Thlr. jährl. Löhnung, Wohnung, 1 Bett und freie Station.	

Lfd.

Digitized by Google

Lfd. Nro.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
50	Landrath von Niebelschütz zu Freystadt.	1 Chausseegeld-Einnehmer in Ziffendorf.	10—12 Thlr. monatl. freie Wohnung und kleiner Garten.	Ist besetzt.
51	Magistrat in Auras.	1 Kommunal-Förster.	89 Thlr. jährlich.	
52	Neusilberfabrik von H. A. Jürst und Comp. in Berlin.	1 Portier.	3—3¼ Thlr. wöchentl. freien Mittagstisch und Portierwohnung.	Ist besetzt.
53	Landes-Aeltester u. Kreis-Deputirter v. Schmiedeberg auf Schnanowitz, Kreis Brieg.	1 Scheuervoigt.	30 Thlr. jährl. und freie Wohnung ꝛc.	
54	Inspection des Landarmenhauses zu Strausberg.	1 Pförtner.	60 Thlr. jährl. u. völlig freie Station.	Ist besetzt.
55	Rittergutsbesitzer Michgorius zu Schermeisel.	1 Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde, u. beständigem Aufenthalte auf dem Hofe.	Freie Station u. angemessenes Gehalt.	
56	Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdnerstr. 8.	1 Portier und 6 Mann zum Farbenreiben.	8 Thlr. monatlich, freien Mittagstisch und freie Wohnung. 20 Sgr. bis 1 Thlr. tägl. bei fleißiger Arbeit.	Ist besetzt.
57	Uhrenfabrik. Gebr. Schmidt zu Prenzlau.	2 intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik.	Gegen gutes Auskommen.	
58	Gebr Wrede hier, Neanderstraße 11.	2—3 Portiers od. Hausdiener.	10—15 Thlr. monatlich.	Die Stellen sind besetzt.
59	Verein Pomerania, vertreten durch Hrn. Past. Quistorp zu Ducherow.	2 Colporteure, einer für Vor-, der and. für Hinterpommern.	Anfangs je 12 Thlr. monatlich, später vielleicht mehr.	
60	Kanzleirath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheit., Räthling in Berlin, Französischestr. 49a.	1 Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider und Stiefel ꝛc.	3 Thaler monatlich.	
61	Bürgermeisterei zu Immerath, Kreis Erkelenz.	1 Polizeidienerstelle.	120 Thlr. jährliche Besoldung und alle 2 Jahre eine Dienstbekleidung.	
62	Rittergutsbesitzer A. Hilzheimer zu Kehnert a. Elbe, Kreis Wolmirstedt.	1 Polizeidiener und Feldhüter (Unterofftzier od. Gefreiter.)	72 Thlr. Gehalt, freie Wohn., Garten, freies Brennh., Uniform u. sonstige kleine Nebeneinkünfte.	
63	Fabrikbesitzer ꝛc. H. Schenkelberger zu Jägersfreude, Kr. Saarbrücken.	3 Invalide als Aufseher der Arbeiter und Knechte.	Je 16 Thlr. monatl. Lohn, freie Schlafstelle, ev. Lohnerhöhung.	1 Stelle ist besetzt.
64	Vorsteherschaft der Singakademie in Berlin.	eine Thürsteherstelle. 2½stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen.	6 Thlr. vierteljährl. Für Dienstleistungen bei Aufführungen ꝛc. wird noch besond. vergütet.	

Digitized by Google

Lfd. Nro.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
65	Pfarrer L. Disteleamp zu Voerde.	2 Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erziehungs-Anstalt, ev. auch zur Hülfe d. Hausvaters im Unterricht.	Vorläufig 2½ Thlr. monatl., eig. Zimmer und freie Station.	
66	Rittergutsbesitzer v. Thümen-Gräfendorf zu Gräfendorf bei Jüterbog.	1 Invalide als Wirthschafts-Voigt.	48 Thlr. jährl. Lohn ev. Erhöhung desselben, freie Wohnung, freie Station und Steuerfreiheit ꝛc.	
67	Gutsbesitzer von Kalckstein zu Romitten bei Pr. Eylau.	1 Diener für seine Person od. als Hülfsaufseher in der Forst, oder als Ober-Aufseher einer Oelpresse. Müßte auch die Führung der geringen schriftl. Arbeiten, als: Führung d. Ausgabe- u. Einnahme-Buches übernehmen.	20 Thlr. jährl. Lohn. freie Kleidung u. freie Stat. Ev. Lohnerhöhung.	
68	Major a. D. v Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Mannsfelde im Kreise Friedeberg NM.	1 zur Wartung des Rindviehes.	24 Thlr. jährl. Lohn, freies Unterkommen und Beköstigung.	
69	Rittergutsbes. v. Wedemeyer auf Schönrade, Kreis Friedeberg NM.	1 Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters ꝛc. Bei erwiesener Qualification Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle.	28 Thlr. jährl. Lohn und freie Station.	
70	Königl. Kammerherr u. Standesherr v. Gutzmerow auf Gr. Leuthen, Kr. Lübben.	1 Forstaufseher.	50 Thlr. jährl. Gehalt bei freier Station, Schußgeld für d. erlegte Wild, ¼ jährige Kündigung.	
71	Gutsbes. Schlinzigk zu Peterhof bei Frankfurt a. O.	1 Aufseher.	Freie Wohn. u. freie Station nebst kleinem, den Leistungen entsprechenden Gehalt.	
72	Gemeinderath (Bürgermeister) zu Wegberg, Kreis Erkelenz, Reg.-Bezirk Aachen.	1 Feldhüter.	120 Thlr. jährl. u. alle 2 Jahre 15 Thlr. für Dienstbekleidung.	Ist besetzt.
73	Landraths-Amt zu Cottbus.	1 Polizei-Verwalter für das Dorf Werben (Unteroffizier oder Feldwebel).	120 Thlr. jährl bei 2—3 Stunden tägl. Beschäftigung.	
74	Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus in Putbus.	1 an einem Bein beschädigten Invaliden zur leichten Beschäftigung, insbesond. während des Sommers als Aufseher b. einer Dampfmaschine (Vorzugsweise ein Schlosser oder Eisenarbeiter.)	8 Thlr. monatlich, freie Wohnung u. Feuerung.	

Lfd.

Digitized by Google

Ld. Nro.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben.	Bemerkung.
75	Rittergutsbesitzer von Harder auf Casselwitz, Kreis Bergen auf Rügen.	1 Nachtwächter auf dem Hofe. Außerdem Nachmtg. leichte Arbeiten.	2 Thlr. monatl., freie Beköstigung.	
76	Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	1 Portier. Wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst der Frau / Wenn ders. unverheirathet ist	100 Thlr jährl., freie Wohnung, Heizung und Licht. 30 - 50 Thlr. jährl. und freie Station.	
77	Herr Baare zu Bochum, Kr. Bochum, General-Director des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation.	2 Platzaufseher, Thorhüter, je	15 Thaler monatlich.	
78	Herr Lossow zu Berlin, Besitzer eines landwirthschaftl. Instituts	1 Bureaustelle. 2 Wärter bei den Thieren, je	20 Thaler monatlich. 12 Thlr. monatl. u. freie Wohnung.	Sind beide besetzt.
79	Herr W. Wolffheim, Kaufm. und Fabr. zu Stettin.	1 Werkführer in seiner Asphalt- und Dachpappen-Fabrik	250 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und freies Brennmaterial.	Zum 1. Februar zu besetzen.
80	Hr. Th. Block, prakt. Zahnarzt zu Breslau.	will diejenigen Offiziere, welche im schleswig'schen Feldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, unentgeltlich behandeln und denselben die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Herr Block, verstümmelte Soldaten, welche Lust und Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, unentgeltlich auszubilden u. sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr. monatlich zu salariren.		

(88.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag den 24sten März d. Js., Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5ten October 1846. §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857. Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende, Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15 Februar 1865. **Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öff. Arbeiten, Chef der Preußischen Bank:** Graf v. Itzenplitz.

Be-

Digitized by Google

A.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

(89) In Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten September 1862 (Ges.-Sammlung S. 295.) wird unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen, A. vom 30sten September 1862, hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im §. 2 Nro. 1 bis 7. bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 — Ges.-Samml. S. 57. —) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20. des Stempelgesetzes Nro. 1. ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten Januar 1830 (Ges.-Samml. S. 9.) §. 1. des Gesetzes vom 26. Mai 1852 — Ges.-Samml. S. 299. —)
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen Bittschriften und Beschwerdeschriften, (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten)
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1.)
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien,
5) zu Mäklerattesten und Schlußzetteln der Mäkler,
6) zu Vollmachten (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten)
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen, (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: Atteste, Absatz drei) welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. 1) Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2. Nr. 1.) muß nach §. 20. Absatz 1. des Stempelgesetzes, gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Kontravention verantwortlich.

2) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2. Nro. 2 bis 7. aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1) für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§. 2. Nro. 1.)

Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§. 3. Nro. 1.) so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossemente, Blanco-Indossemente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt angeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossements, Blanco-Indossements u. s. w) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossement oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist je-

Digitized by Google

doch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken:

B. ⅞. 62, statt Berlin, den 7ten August 1862,
C. F. H., statt (Firma) C. F. **Haase**.,
C. H., statt (Firma) C. **Haase**,
H. statt (Name oder Firma) **Haase.**

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. B. K. V. statt: Berliner Kassen-Verein, D. d. D. G. statt: Direction der Disconto Gesellschaft, C. F. H. S. oder C. F. H. und C. statt: „C. F. **Haase** Söhne" oder „C. F. **Haase & Comp.**"

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2) Zu allen übrigen, §. 2. Nro. 2. bis 7. genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das, die aufgeklebte Marke umgebende Papier geietzt wird.

§. 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde geleistet.

Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4. unter 1. vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarz-Stempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind, und diejenigen, der Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer Marken aufzukleben und in der §. 5. vorgesehenen Weise anzustempeln.

§. 7. Die im §. 1. gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren. Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr, 8 Thlr., 9 Thlr. und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zwecke und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet würden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5. vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die

Digitized by Google

die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken, kassirt worden ist.

Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den 1sten Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr. und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor).

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise:

Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt.
Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet.
Berlin, den ten u. s. w. (wie oben).

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden.

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgendwie mit Vermerken versehen sind. — Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8. Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defektirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extracte der Defecten-Tabelle, oder die letzteren selbst kleben, und wie im §. 7. vorgeschrieben, amtlich kassiren.

Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thaler bis 100 Thaler einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15ten März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 7.) nicht vor dem 1sten Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14ten Februar 1865. **Der Finanz-Minister:** v. Bodelschwingh.

B.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

(90.) In Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten September 1862 (Ges.-Samml. S. 295.) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30sten September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§. 12. Abs. 4. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 [Ges.-Samml. S. 57), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1.) sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmungen A. §. 7.).

Die-

Digitized by Google

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thaler unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.
2) Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nro. 1756. — I—n. 68. — Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3) Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die im §. 1. bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen) Nummer 2 (zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Acten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2. vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§ 4. Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2. unter 3 §. 4. unter 1. und 2. der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke selbst zu kassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15ten März d. J. jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 Thlr. bis 10 Thlr. (§. 1.) erst am 1sten Mai d. J. beginnt.

Berlin, den 14ten Februar 1865. **Der Finanz-Minister:** v. Bodelschwingh.

Die frühere Einlösung der zum 1. April gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848. 1854. 1855A. 1857. 1859. und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

(91.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10ten und 15ten September v. J. zur Auszahlung am 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848. 1854. 1855A. 1857. 1859. und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 15ten März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können Behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848. 1854. 1855A. 1857. und 1859. vom 20. d. M., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1sten März 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Aus-

Digitized by Google

Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

(92.) Die neuen Coupons Ser. IV. Nro. 1 bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nro. 1 bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1sten März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist daß Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November dss. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth.....Thlr."

Mit dem 1sten November dss. Js. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17ten Februar 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

(93.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 23sten Februar 1865. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(94.) In Gemäßheit des §. 50. des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt vom 21sten November 1845 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Aktuarius und Calculator **Müller** zu Osterwieck zum Rendanten der Kasse der genannten Societät für die Zeit vom 1sten Januar bis ultimo December d. J. erwählt worden ist und daß derselbe diese Wahl angenommen hat.

Magdeburg, den 21sten Februar 1865. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:**
von Witzleben.

(95.)

Digitized by Google

(95.) Unter Hinweisung auf die im 15ten Stücke des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt bekannt gemachte

Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851 vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Eheconsense befugt sind, wie solche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13ten März 1854 beigebracht werden müssen,

und unter Bezugnahme auf unsere bezügliche Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6ten April 1861 werden die evangelischen Herren Geistlichen der Provinz Sachsen davon in Kenntniß gesetzt, daß im Königreiche Bayern die Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden, sowie die Land-Commissariate im Regierungs-Bezirke der Pfalz gegenwärtig den Namen „Bezirks-Aemter" führen.

Gleichzeitig machen wir den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz die genaue Befolgung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten Mai 1863, den vorliegenden Gegenstand betreffend, wiederholt zur Pflicht.

Magdeburg, den 15ten Februar 1865. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung, betreffend das Befahren der im Ausbau begriffenen Halle-Casseler Eisenbahn innerhalb der Kreise des Regierungs-Bezirks Erfurt. Nro. 784. A. 3.

(96.) Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß auf Antrag des Directoriums der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft das Befahren der im Ausbau begriffenen Halle-Casseler Eisenbahn innerhalb der diesseitigen Kreise mit Arbeitszügen je nach dem Fortschritte der Bauausführung von uns genehmigt ist, verordnen wir gleichzeitig unter Bezugnahme auf unsere das Betreten aller vollendeten oder noch im Bau begriffenen Bauwerke und Bahnanlagen der bezeichneten Eisenbahn betreffenden Verordnung vom 18ten October v. J. (Amtsblatt für 1864 — Nro. 437. — Seite 177.) auf den Grund der §§. 6. 11 und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 zum Schutze der gedachten Eisenbahn für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publicum nicht beschädigt werden.

§. 2. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen Verzug geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht über Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum und die Seitenböschungen der Bahn betritt, verfällt in die im §. 7 angedrohte Strafe.

§. 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern, der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Erfurt, den 15ten Februar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(97.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1sten April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres

Digitized by Google

Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25sten Februar 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Busse.

(98.) Für die Stadt Ziegenrück ist der bisherige Schiedsmann, Sparkassen-Rendant **Enke** daselbst für die Periode 1865/67 wieder zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 21sten Februar 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Vacante Stellen.

(99.) Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 400 Thlr. verbundene, Pfarrstelle in Harras, Diöces Heldrungen, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Schulze** vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 859 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. verbundene, Diaconatstelle zu Gebesee vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(100.) Der Regierungs-Assessor **Hennig** ist vom hiesigen zum Regierungs-Collegium in Marienwerder, dagegen der Regierungs Assessor **Kruchen** von demjenigen in Posen zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Bürgermeister **Marquard** in Gefell ist als solcher auf eine fernere zwölfjährige Amtsdauer wieder gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dannigkow, in der Diöces Gommern, ist dem bisherigen Pastor **Dr. Urbich** zu Viernau, in der Ephorie Suhl, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Samswegen, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Oberprediger zu St. Moritz zu Halberstadt, Ernst Wilhelm Julius **Hennecke**, verliehen worden.

Der Postrath **Wahl** ist von Erfurt nach Magdeburg, und in dessen Stelle der Geheime expedirende Secretair im General-Post-Amte, **von Obernitz**, von Berlin nach Erfurt versetzt worden. Der Hauptmann a. D. **von Wrochem** ist zum Postmeister ernannt und ist demselben die Verwaltung des Post-Amts in Suhl definitiv übertragen worden. Die Verwaltung der Post-Expedition in Teistungen ist auf den ehemaligen Lehrer **Kullmann** übergegangen. Der invalide Sergeant **Petzke** ist als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Erfurt bestätigt worden. Der Postwagenmeister **Obst** in Mühlhausen ist pensionirt, und der Bureau-Diener **Höpfner** in Suhl ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Staats-Anwalt **Kolligs** bei dem Kreisgericht zu Nordhausen ist gestorben.

Der Steuer-Erheber **Blankenheim** in Nordhausen ist zum Steuer-Einnehmer daselbst befördert worden. Der Supernumerar **Holle** ist als Steuer-Aufseher in Nordhausen angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Longinus Peregrinus **Emmelmann** an der St. Georgischule zu Mühlhausen ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer zu Rustenfelde, Philipp **Volle**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Mackenrode, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Peter **Steinwachs** zu Fretterode, im Kreise Heiligenstadt, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung.

(101.) Dem Fabrik-Direktor Richard **Breitfeld** zu Erla, im Königreich Sachsen, ist unter dem 19ten v. M. ein Patent auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12. Erfurt, den 11ten März 1865.

(102.) Das zu Berlin am 28sten v. Mts. ausgegebene 6te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6020. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission; vom 9. Januar 1865;

= 6021. die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863; vom 13. Februar 1865;

= 6022 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des §. 59 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig; vom 15. Januar 1855; und

= 6023. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24 und 100 des zweiten Theils des revidirten Reglements der westpreußischen Landschaft; vom 25. Juni 1851.

Die Störung unseres Verfassungslebens.

(103.) Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren in's Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche grade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controlle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das

Digitized by Google

folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten müßte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23sten September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, — sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuern die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung, sagte er schließlich, ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß, und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar,
daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde;
denn in Preußen muß der König regieren.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Beschränkung des erlassenen Verbots der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition nach Russland. III. 3964.

(104.) Durch Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15ten d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland, d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28sten Februar 1865. **Der Finanz-Minister:** v. Bodelschwingh.

Einlösung der am 1sten April fälligen Zins-Coupons von Staatsschuldverschreibungen. Nro. 459.

(105.) Die am 1sten April dss. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15ten d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2ten März 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums.

Hauskollecte zur Vollendung des evangelischen Kirchenbaues zu Dingelstedt und Herstellung eines Bethauses zu Peuschen. 578. O.P.

(106.) Zu der Begründung einer evangelischen Kirche in Dingelstedt, im Kreise Heiligenstadt, und eines evangelischen Bethauses in Peuschen, im Kreise Ziegenrück, für welche die Theilnahme der evangelischen Glaubensgenossen der Provinz bereits früher durch Einsammlung einer Kirchencollecte in Anspruch genommen worden ist, ist die Darreichung noch weiterer Liebesgaben nothwendig, wenn das dringende Verlangen der beiden unbemittelten Gemeinden nach dem Besitze eines eigenen Gotteshauses erfüllt werden soll.

Für die in und um Dingelstedt im Eichsfelde unter der katholischen Bevölkerung dieses Landestheils zerstreut wohnenden evangelischen Glaubensgenossen, welche früher des evangelischen Gottesdienstes, der Seelsorge und des evangelischen Unterrichts für ihre Kinder ganz entbehren mußten, hat im Laufe des letzten Jahrzehnts durch die Fürsorge der Behörden und des evangelischen Unterrichts für ihre Kinder ganz entbehren mußten, hat im Laufe des letzten Jahrzehnts durch die Beihülfe mildthätiger Vereine und christlicher Freunde ein Geistlicher bestellt, ein Betsaal in dem ehemaligen Kloster Reiffenstein eingerichtet, ein Haus für den Geistlichen und für die Schule in Dingelstedt angekauft und ein evangelischer Schullehrer angestellt werden können; aber es hat der aus Bewohnern von 16 Ortschaften bestehenden kleinen Gemeinde noch immer in der zum Mittelpunkte und zum Sitze des neuen Kirchensystems bestimmten Stadt Dingelstedt an einer evangelischen Kirche gefehlt, deren Bau sich immer mehr und mehr als ein unabweisbares Bedürfniß herausgestellt hat. Mit Hülfe von Liebesgaben, einschließlich der eingesammelten Kirchencollecte, hat dieser Bau auch bereits begonnen werden können, zu seiner Vollendung sind aber noch 3200 Thlr. erforderlich, welche die kleine arme Gemeinde, die zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse fortgesetzt die größten Opfer gebracht hat, aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen vermag.

Eine noch größere Summe ist zu dem ebenfalls wichtigen Bau eines evangelischen Bethauses in Peuschen nöthig.

Die Ortschaften Peuschen, Gertewitz und Bahren, welche früher zu den Großherzoglich Weimarischen Pfarreien Knau und Oberoppurg in einem Filialverhältniß standen, sind unter Aufhebung desselben im Jahre 1857 zu einer selbstständigen inländischen Parochie vereinigt worden. Da die Gotteshäuser in Gertewitz und Bahren kaum für die Bewohner dieser beiden Ortschaften hinreichenden

Raum

Digitized by Google

Raum darbieten, so hat der Bau eines besonderen Bethauses für Peuschen, nach welchem die Gemeinde dringend verlangt, in Aussicht genommen werden müssen.

Ein Platz für das Bethaus ist bereits erworben worden, sowie auch schon ein Pfarrhaus für den Pfarrer der neuen Parochie in Peuschen beinahe ausschließlich aus Staatsfonds erbaut worden ist.

Die nur aus armen Colonisten bestehende Gemeinde ist aber nicht im Stande, auch nur einen kleinen Theil der für den Bethausbau erforderlichen Kosten, welche sich nach Abzug des durch die Kirchencollecte eingegangenen Ertrages noch auf mehr als 3500 Thlr. belaufen, zu übernehmen, indem ihr schon die Aufbringung eines geringen Beitrags zu dem Pfarrhausbau außerordentlich schwer fällt.

Unter diesen Verhältnissen bedarf es sowohl zu der Vollendung des Kirchenbaues in Dingelstedt, als zur Herstellung des Bethauses in Peuschen der ferneren theilnehmenden Hülfe der Einsassen unserer Provinz, auf welche die beiden Gemeinden zunächst angewiesen sind.

Ich habe daher meine Genehmigung dazu ertheilt, daß in den evangelischen Haushaltungen der Provinz eine Hauscollecte, deren Ertrag, soweit nicht die Geber ausdrücklich ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu Dingelstedt und Peuschen zu gleichem Theile zufließen soll, durch kirchliche Organe, insbesondere unter persönlicher Mitwirkung der Gemeindekirchenräthe eingesammelt werde.

Vertrauensvoll wende ich mich hiermit an die evangelischen Bewohner der Provinz, deren christlicher Wohlthätigkeitssinn sich bei Sammlungen zu ähnlichen Zwecken stets bewährt hat, mit der herzlichen Bitte, den beiden Gemeinden ihre Fürsorge angedeihen und den mit der Einsammlung der Liebesgaben beauftragten Personen recht reichliche Gaben zufließen zu lassen.

Magdeburg, den 11ten Februar 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt. 971. A. 3.

(107.) Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird wieder mit dem 1sten Mai c. einen neuen Lehrcursus beginnen. Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, so wie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst** (Fischersand № 2220) Montags oder Freitags früh von 7—8 Uhr zu melden.

Erfurt, den 16ten Februar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen. Nro. 1008. A. 1.

(108.) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. —

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören,

wird

Digitized by Google

wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19ten Februar 1865. **Königl. Telegraphen-Direction.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 28sten Februar 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Anweisungen bezüglich der Einrichtungen, welche die Ausführung der Grund- und Gebäudesteuer-Gesetze vom 21sten Mai 1861 nothwendig machen.

(109.) Bezüglich der Einrichtungen, welche die Ausführung der Grund- und Gebäudesteuer-Gesetze vom 21sten Mai 1861 nothwendig machen, sind von dem Königlichen Finanz-Ministerium die nachstehend bezeichneten Anweisungen erlassen worden, welche diesem Stücke unseres Amtsblatts in der Anlage beigegeben sind, nämlich:

I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
II. für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten,
III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen,
IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer,
V. für die Geschäftsführung der Fortschreibungs-Beamten.

Indem wir hiermit diese Anweisungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieselben mit Rücksicht auf das im §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 vorbehaltene definitive Gesetz über die Regelung der Grundsteuer nur als „vorläufig" erlassen haben bezeichnet werden können.

Die Anstellung der Fortschreibungs-Beamten, deren Geschäftsbereich aus der sub V. bezeichneten Anweisung zu ersehen ist, wird bald erfolgen. Bis dahin müssen die den Grund- und Gebäudeeigenthümern obliegenden Anmeldungen der in den Eigenthums-Verhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen (§. 1. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, und §. 1. a—l. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen) in allen Kreisen des Regierungsbezirks, mit Ausnahme des Kreises Mühlhausen, bei dem Kreislandrathe erfolgen, welcher diese Anmeldungen demnächst an den zu bestellenden Fortschreibungs-Beamten abzugeben hat. Im Kreise Mühlhausen dagegen sind diese Anmeldungen bei dem Steuer-Inspektor **Ziegert** einzureichen.

Wir machen hierbei auf die hinsichtlich der Unterlassung der Anmeldung der bei den Gebäuden eintretenden Veränderungen im §. 17. Abs. 3. des Gebäudesteuer-Gesetzes angedrohten Strafen aufmerksam.

Wegen der bei der Gebäudesteuer zulässigen Remissionen ist unter M 4 und 5. des §. 19. des Gebäudesteuer-Gesetzes Bestimmung getroffen.

Bei der Grundsteuer können, da der §. 11. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 alle bisher in Geltung gewesenen Remissions-Bestimmungen aufgehoben hat, bis zum Erlasse des im §. 29. der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten December 1864 (Ges.-S. S. 673.) bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen Remissionen nicht mehr bewilligt werden.

Erfurt, den 6ten März 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Kgl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

(110.) In dem Jahre 1864 sind in unserm Departement bei 76 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 63 Schiedsmännern des Erfurter Regierungs-Bezirks überhaupt 5810 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 3068 durch Vergleich, 941 durch Zurücknahme der Klage, 1764 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse noch 37 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirke Magdeburg:

der Kaufmann **Fricke** in Aschersleben, welcher 101,
der Goldarbeiter **Linsel** daselbst, welcher . . . 116,
der Oekonom **Helff** zu Oschersleben, welcher 83,

II. im Regierungsbezirke Erfurt:

der Bürgermeister **Küster** zu Bennecken stein, welcher 88,
der Bürgermeister **Köhler** zu Ellrich, welcher 82

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 27sten Februar 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

(111.) Von den für das Sommersemester 1865 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. **Kühn**. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. **Knoblauch**. Theorie der Chemie: Prof. Dr. **Heintz**. Organische Chemie: Derselbe. Experimental-Chemie: Dr. **Siewert**. Physiologische Chemie: Derselbe. Geologie und Bodenkunde Prof. Dr. **Girard**. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. **von Schlechtendal**. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. Thierheilkunde (Aeußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. **Körber**. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. **Giebel**. Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner: Dr. **Schweigger-Seidel**. Entwickelungsgeschichte: Prof. D. **Welcker**. Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Prof. Dr. **Rosenberger**. Praktische Geometrie: Dr. **Cornelius**. Ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. R. Prof. Dr. **Eiselen**. Nationalökonomie: Prof. Dr. **Eisenhart**. Theorie der Steuern: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. **Schmoller**. Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Derselbe. Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. **Ewald**. Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. **Meyer**. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. **Hinschius**. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. **Anschütz**, Preußisches Landrecht: Prof. Dr. **Dernburg**. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. **Ulrici**. Logik: Prof. Dr. **Schaller** und Prof. Dr. **Ulrici**. Aesthetik: Prof. Dr. **Schaller**. Psychologie: Prof. Dr. **Erdmann**. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. **Erdmann**. Moderne Theologie: C.-R. Prof. Dr. **Tholuck**. Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Prof. Dr. **Leo**. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. **Dümmler**. Neuere Geschichte: Dr. **Droysen**. Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geh. R. Prof. Dr. **Eiselen**. Geschichte der deutschen Literatur im 18. und 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. **Haym**. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. **Ulrici**. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. **Hollmann**.

Theoretische und praktische Uebungen:

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. **Heintz** und Dr. **Siewert**. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. **Kühn**. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Depart.-Thierarzt **Körber**. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. **Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel** und **Kühn**.

Gymnastische Künste:

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister **André**. Tanzkunst: Tanzmeister **Rocco**. Fechtkunst: Fechtmeister **Löbeling**.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei **Pfeffer** in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physiolog. Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1865.

Dr. Jul. Kühn, ordentl. öffentl. Professor u. Director d. landwirthschaftl. Instituts d. Universität Halle.

(Hierbei die laufende № 109. näher bezeichneten Anweisungen und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13. Erfurt, den 18ten März 1865.

Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

(112.) Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern **Graf zu Eulenburg** auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen.

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der Paragraph 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind."

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb in's Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemei-

Digitized by Google

meinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin uns ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, — und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand, — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

(113.) Seine Majestät der König haben der Gemeinde Schwerstedt, im Kreise Weißensee, eine Fahne mit den preußischen Landesfarben Allergnädigst zu verleihen geruht. Dies Allerhöchste Gnadengeschenk bezieht sich auf eine bis auf die Gegenwart in dem Gedächtniß der Gemeindemitglieder fortlebende Waffenthat ihrer Vorältern. Gegen Ende des 17ten Jahrhunderts erfuhr die Stadt Weißensee eine harte Belagerung durch aufständische Bauern. Da eilten die waffenfähigen Männer der Gemeinde Schwerstedt herbei, und ihrer Tapferkeit gelang es, vereint mit den ausfallenden Städtern den Feind zu schlagen und die Stadt zu entsetzen. Der Landesfürst Herzog **Adolf von Weißenfels** beschenkte die Gemeinde zur dauernden Erinnerung an die durch mannhafte Thaten gezeigte Unterthanentreue mit einer Fahne in den damaligen Landesfarben. Zweihundert Jahre sind seit jener Zeit verflossen. Die alte Fahne ist morsch und unbrauchbar geworden, aber die Erinnerung an jene That lebt noch in der Gemeinde fort und ist neu angefacht worden durch das Allerhöchste Gnadengeschenk. Die feierliche Ueberreichung der neuen Fahne an die Gemeinde Schwerstedt fand am 8ten vorigen Monats statt, und ist von ihr mit dem tiefsten Danke für die ihr gewährte Huld in Empfang genommen.

Ministerial-Bekanntmachung.

Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinzstiftung. Nro. 303/3. A. f. J.

(114) Fortsetzung der durch die Bekanntmachung vom 18ten Januar c., im 11ten Stücke des Amts-

Digitized by Google

Amtsblattes, veröffentlichten Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz stiftung gemacht worden sind:

Lfd. Nro.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
81	Berg- und Hüttenwerke von Gustav Arndt u. Comp. in Dortmund.	1 Portier.	18 bis 20 Thlr. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
82	Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf (C. A. Pflug) in Berlin, Chausseestr. Nr. 11.	1 Wiegemeister.	30 Thaler monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
83	Herr Kommerzienrath W. C. Schreiber in Nordhausen.	1 Portier oder Aufseher.	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten.	
84	Königl. Hoflieferant Herr Adolph Behrens in Berlin, Prenzlauer-Straße Nr. 29.	Will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen; der kleine Verrichtungen für's Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	Jährlich 60 Thlr. u. freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer, Rittmstr. a. D. Herrn Boschke auf Gr. Wesseln bei Elbing.	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- u. Viehställe.	Außer freiem Aufenthalt und Unterhalt, vorläufig 18 Thlr. jährl. Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort.	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Staßfurth.	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- und Schmiede- oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände.		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Kommando des Königl. Kadettenhauses zu Culm.	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen	Außer 1 Stube mit Kochheerd, monatl. 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn; jährl. 5 Klaftern Holz, 24 Pfd. Lichte u. kostenfreie Livre.	
88	Magistrat in Wongrowiec.	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß.	Außer freier Wohnung, 120 Thlr. Gehalt u. ca. 12 Thlr. jährl. an Ausrufer- und Executions-Gebühren.	

Digitized by Google

Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
89	Herren Gebrüder Brede in Berlin, Neanderstr. Nr. 11.	Wünschen außer 1 Portier mit . . . . . zum 1. April c. noch 1 Invaliden zu placiren.	10—15 Thlr. monatl. Gehalt.	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszell, Kreis Schweidnitz.	1 der Feder gewachsener Unterofficier u. Hülfsschreiber.	50 Thlr. jährl. Gehalt, freie Station und Uniform.	
91	Herren C. Keßler u. Sohn, Besitzer der Eisengießerei u. Maschinenbau-Anstalt zu Greifswald	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Bureau. — Einem Schlosser, Schmidt, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thlr. monatliches Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

Berlin, den 7. März 1865. **Kriegs-Ministerium, Abtheilung f. d. Invaliden-Wesen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(115.) Höherer Anordnung gemäß lassen wir nachstehend eine Uebersicht der Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen folgen, welche in den einzelnen Regierungs-Bezirken des Preußischen Staates in den zwölf Jahren 1852 bis 1863 stattgefunden haben.

Erfurt, den 4ten März 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen im Jahr 1862/63 aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	im Jahr 1862/63 aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds Thlr.	im Jahr 1862/63 Summe Thlr.	in den Jahren 1863 aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	in den Jahren 1863 aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds Thlr.	in den Jahren 1863 Summe Thlr.	mithin in den 12 Jahren 1852/63 aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	mithin in den 12 Jahren 1852/63 aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds Thlr.	mithin in den 12 Jahren 1852/63 Summe Thlr.
1.	Königsberg . .	21,551	2,789	24,340	508	211	719	22,059	3,000	25,059
2.	Gumbinnen . .	33,074	2,342	35,416	787	25	812	33,861	2,367	36,228
3.	Danzig . . .	8,875	1,580	10,455	2,422	60	2,482	11,297	1,640	12,937
4.	Marienwerder	14,598	3,21	17,817	324	565	889	14,922	3,784	18,706
	I. Provinz Preußen	78,098	9,930	88,028	4,041	861	4,902	82,139	10,791	92,930
5.	Posen	15,907	3,964	19,871	5,232	—	5,232	21,139	3,964	25,103
6.	Bromberg . . .	29,033	3,126	32,159	1,265	—	1,265	30,298	3,126	33,424
	II. Provinz Posen	44,940	7,090	52,030	6,497	—	6,497	51,437	7,090	58,527
7.	Breslau . . .	42,073	2,660	44,733	9,199	834	10,033	51,272	3,494	54,766
8.	Liegnitz . . .	18,886	598	19,484	1,487	395	1,882	20,373	993	21,366
9.	Oppeln . . .	20,541	532	21,073	1,052	119	1,171	16,593	651	22,244
	III. Provinz Schlesien	81,500	3,790	85,290	11,738	1,348	13,086	93,238	5,138	98,376

Digitized by Google

Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen in den Jahren 18⁶²/₆₂ aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	im Jahr 1863 aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	mithin in den 12 Jahren 18⁶²/₆₃ aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
10.	Stettin . . .	25,808	824	26,632	165	—	165	25,973	824	26,797
11.	Cöslin	16,201	3,365	19,566	625	46	671	16,826	3,411	20,237
12.	Stralsund . . .	7,631	—	7,631	1,138	—	1,138	8,769	—	8,769
	IV. Provinz Pommern	49,640	4,189	53,829	1,928	46	1,974	51,568	4,235	55,803
13.	Berlin	30,741	—	30,741	3,800	—	3,800	34,541	—	34,541
14.	Potsdam . . .	43,219	2,977	46,196	3,472	30	3,502	46,691	3,007	49,698
15.	Frankfurt . . .	18,261	8,794	27,055	353	252	605	18,614	9,046	27,660
	V. Provinz Brandenburg	92,221	11,771	103,992	7,625	282	7,907	99,846	12,053	111,899
16.	Magdeburg . .	22,214	878	23,092	3,193	54	3,247	25,407	932	26,339
17.	Merseburg . . .	34,591	394	34,985	1,664	—	1,664	36,255	394	36,649
18.	Erfurt	9,275	3,029	12,304	719	389	1,108	9,994	3,418	13,412
	VI. Provinz Sachsen	66,080	4,301	70,381	5,576	443	6,019	71,656	4,744	76,400
19.	Münster . . .	5,846	260	6,106	25	—	25	5,871	260	6,131
20.	Minden . . .	18,157	2,069	20,226	1,119	—	1,119	19,276	2,069	21,345
21.	Arnsberg . . .	43,303	2,348	45,651	1,936	280	2,216	45,239	2,628	47,867
	VII. Provinz Westphalen	67,306	4,677	71,983	3,080	280	3,360	70,386	4,957	75,343
22	Coblenz . . .	12,229	8,817	21,046	398	113	511	12,627	8,930	21,557
23.	Cöln	32,935	3,341	36,276	1,997	—	1,997	34,932	3,341	38,273
24.	Düsseldorf . . .	65,414	740	66,154	3,539	—	3,539	68,953	740	69,693
25.	Aachen	20,706	3,403	24,109	764	252	1,016	21,470	3,655	25,125
26.	Trier	53,011	2,582	55,593	2,418	152	2,570	55,429	2,734	58,163
	VIII. Rheinprovinz .	184,295	18,883	203,178	9,116	517	9,633	193,411	19,400	212,811
27.	**IX. Hohenzollern** .	1,212	181	1,393	131	—	131	1,343	181	1,524
	Hauptsumme . . .	665,292	64,812	730,104	49,732	3,777	53,509	715,024	68,589	783,613

Entziehung der Conceſſion für die „Allgemeine Feuer- und Transport-Verſicherungs-Geſellſchaft Ultrajectum zu Zeyſt." Nro. 1315. A. 1.

(**116.**) Der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Verſicherungs-Geſellſchaft Ultrajectum zu Zeyſt" haben wir die unter dem 1ſten Auguſt 1861 ertheilte Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten durch Verfügung vom heutigen Tage entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Conceſſion iſt die genannte Geſellſchaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Verſicherungsverträge abzuſchließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Geſellſchaft, die General- und Special-Agenten, in Funktion bleiben.

Berlin, den 9ten März 1865.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: gez. v. Itzenplitz.

Der Miniſter des Innern: gez. v. Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

Vorſtehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung.

Erfurt, den 13ten März 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personenpost zwischen Nordhausen und Lauterberg über Mackenrode und Osterhagen. Nro. 1656 A.

(117.) Mit dem 1sten April c. wird eine tägliche, vorläufig nur in der Zeit vom 1sten April bis ultimo September coursirende Personenpost zwischen Nordhausen und Lauterberg über Mackenrode und Osterhagen mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Nordhausen	. . .		um 6 Uhr	Morgens,
" Mackenrode	um 8	Uhr	25 Minuten	Morgens,
in Lauterberg	" 9	"	45 "	"
aus do	" 4	"	45 "	Nachmittags,
" Mackenrode	" 6	"	15 "	"
in Nordhausen	" 8	"	30 "	Abends.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Meile von den Reisenden erhoben, wofür 30 Pfd. Reisegepäck frei mitgenommen werden können.

Die Entfernung beträgt:

von Nordhausen	bis Mackenrode	$2\frac{3}{4}$ Meilen,
" Mackenrode	" Osterhagen	1 Meile,
" Osterhagen	" Lauterberg	$\frac{1}{2}$ "

Die Annahme von Reisenden zu dieser Post ist in Nordhausen, Mackenrode und Lauterberg unbeschränkt, wogegen in Osterhagen und an der in Günzerode — $1\frac{1}{2}$ Meile von Nordhausen und $1\frac{1}{4}$ Meile von Mackenrode — eingerichteten Haltestelle nur so viel Personen aufgenommen werden können, als in dem Hauptwagen oder den mitkommenden Beichaisen freie Plätze noch vorhanden sind.

Erfurt, den 11ten März 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(118.) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Kupfer- und Silbererz-Bergwerk **Ludwig** bei Ludwigshof, im Kreise Ziegenrück, Bergrevier Kamsdorf, mit einer Fundgrube und 42 $^{4}/_{100}$ Maaßen gevierten Feldes an den Krankenwärter Friedrich **Müller** zu Ranis verliehen worden.

Halle, den 27sten Februar 1865. **Königl. Ober-Berg-Amt.**

Vorlesungsverzeichniß der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei der Universität Greifswald für das Sommersemester 1865.

(119.) Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 24sten April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre 1ster Theil: Director Professor Dr. **Baumstark**, 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. **Häberlin**, 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 5) Landwirthschaftliche Statistik, 6) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. **Segnitz**, 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 8) Wiesenbau, 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. **Rohde**, 10) Gemüsebau: akademischer Gärtner **Jarnack**, 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit Demonstrationen, 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr **Fürstenberg**, 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre, 15) Forstwirthschaftliche Excursionen: Forstmeister **Wiese**, 16) Organische Experimental-Chemie, 17) Uebungen im chemischen Laboratorium, 18) Physik, 19) Bodenkunde: Professor Dr. **Trommer**, 20) Pflanzensystematik, 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 22) Botanische Excursionen: Dr. **Jessen**, 23) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. **Grunert**, 24) Landwirthschaftliche Baukunst 2ter Theil, 25) Wege- und Wasserbau: Baumeister **Müller**, 26) Repetitorium über anorganische Chemie, 27) Düngerlehre, 28) Mineralogie und Gesteinslehre: Dr. **Scholz**.

Eldena, im März 1865.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie: Dr. E. Baumstark.

Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 6ten Februar c. über die bei Ablösungen von Reallasten ferner zum Grunde zu legenden Normal-Preise und Normal-Markt-Orte.

(120.) In der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatte Stück 10 der Königlichen Regierung zu Erfurt pro 1865, enthaltend unsere Bekanntmachung vom 6ten Februar d. Js. über die bei Ablösungen von Reallasten ferner zum Grunde zu legenden Normal-Preise und Normal-Markt-Orte sind folgende Druckfehler enthalten:

1) Seite 47. Zeile 6 von oben statt der Vorschriften, ist zu lesen: den Vorschriften

Digitized by Google

2) Seite 48. sub № 2 beim Metzgetreide der Müller letzte Spalte statt gleich den, ist zu lesen: gleich dem
3) " 53. sub № 48b statt eine junge Ente, ist zu lesen: eine Ente
4) " 54. sub № 53d statt Fische wie, ist zu lesen: Fische, wie
5) " 57. sub № 106c statt weichmelirtes und Nadelholz-, ist zu lesen: weichmelirtes und Nadelholz:
6) " 58. Zeile 5 von oben, fehlt hinter Heiligenstadt ein Komma.
7) " 60. sub E. a. 2. statt den...., ist zu lesen: den
8) " 61. Zeile 16 von oben statt 10ständig, ist zu lesen: 10stündige
9) " 62. " 9 von unten statt in den Sommermonaten, ist zu lesen: in den 6 Sommermonaten
10) " 62. Zeile 7 von unten statt worden, ist zu lesen: werden
11) " 64. " 9 " oben statt 12 Thlr., ist zu lesen: 12 Sgr.
12) " 64. " 10 " " " 9 Thlr., " " " 9 Sgr.
13) " 64. " 11 " " " 7 Thlr., " " " 7 Sgr.
14) " 64. " 23 " " " Vepflichteten, ist zu lesen: Verpflichteten
15) " 64. sub V3 statt .ür einen Bullen, ist zu lesen: für einen Bullen
16) " 64. Zeile 3 von unten statt das, ist zu lesen: daß
17) " 64. ibidem statt erfordert, ist zu lesen: erfordern
18) " 65. Zeile 5 von oben fehlt hinter dem Worte Neubau ein Colon.

Dies wird hiermit, Behufs der Berichtigung, bekannt gemacht.

Merseburg, den 6ten März 1865. **Königl. General-Commission.**

Vacante Rectorstelle.

(121.) Die hiesige Rectorstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 302 Thlr. verbunden ist, wird durch den Abgang des bisherigen Inhabers vacant. Hierauf reflectirende pro schola geprüfte Candidaten des Predigtamtes werden ersucht, binnen 4 Wochen ihre Meldungen bei uns einzureichen.

Benneckenstein, den 10ten März 1865. **Der Magistrat.**

Vacante Pfarr-Stellen.

(122.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Kleinwerther, in der Ephorie Salza, welche ein jährliches Einkommen von 1257 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. gewährt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem Einkommen von 464 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. jährlich verbundene Pfarrstelle zu Biernau, in der Ephorie Suhl, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(**123.**) In Sömmerda ist an Stelle des zum Bürgermeister daselbst berufenen Beigeordneten **Wegner** der Oekonom Eduard **Diethold** zum Beigeordneten erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Der General-Director der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen hat die Wahl des Landraths **v. Davier** zu Nordhausen zum Feuer-Societäts-Director des Kreises Nordhausen und die des Rittergutsbesitzers Hauptmann a. D. Freiherrn **v. Werthern** auf Klein-Werther zum Stellvertreter desselben bestätigt.

Der Kreisrichter **Fricke** zu Worbis ist vom 1sten April d. Js. ab an das Kreisgericht zu Halberstadt, und der Kreisgerichts-Secretair **Maring** zu Worbis ebenfalls vom 1sten April d. Js. ab an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt worden. Der Bureau-Assistent **Hentrich** zu Groß-Bodungen ist zum Kreisgerichts-Secretair ernannt worden. Dem Actuar **Hoffmann** zu Mühlhausen ist eine Bureau-Assistenten-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Worbis verliehen worden. Der Actuar **Schäfer** zu Bleicherode ist an das Kreisgericht zu Mühlhausen versetzt worden. Dem Civil-Supernumerar **Wolff** ist vom 1sten April d. J. ab eine Bureau-Diätarien-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Bleicherode verliehen worden.

Der Referendarius **König** beim Appellations-Gericht Naumburg ist zum Gerichts-Assessor ernannt, die Auscultatoren **Oesterreich** und **Rummel** sind zu Referendarien befördert worden und

Lez.

Digitized by Google

Letzterer ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Arnsberg übergetreten. Der Referendarius **Bölcke**, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Stettin, ist in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt worden. Der Referendarius **Schwarze** ist gestorben. Der Rechtsanwalt und Notar **Göcking** zu Calbe a./S. ist unter Verleihung des Notariats im Departement, als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Halle, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden. Der Kreisgerichts-Secretair **Rother** in Hettstedt, die Bureau-Assistenten **Münde** in Langensalza und **Joberbier** in Wittenberg, ingleichen der Kanzlist **Bischoff** in Zeitz, sind gestorben. Der Bureau-Diätar **Roscher** zu Merseburg ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Erfurt angestellt worden. Der Gerichts-Bote **Ermisch** in Löbejün ist an das Kreisgericht zu Sangerhausen versetzt, und der bisherige Hülfsbote **Teutloff** definitiv bei demselben angestellt worden. Der Gerichts-Bote **Fleischhauer** bei der Gerichts-Commission zu Wiehe ist vom 1sten Juli c. an pensionirt.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Gerbstedt, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Diaconus daselbst, Karl Friedrich Wilhelm **Reinhardt** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Fienstedt mit Trebitz, Gödewitz und Pfützenthal, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Laurentii in Calbe a/S., Georg Justin Friedrich Johannes **Dufft**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tastungen, in der Diöces Großbodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Heinrich **Bräuning** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schuellmannshausen, in der Diöces Seebach, ist dem bisherigen Hülfsprediger an der Philippus-Apostelkirche zu Berlin, Georg Karl Joseph **Ludwig**, verliehen worden.

Der bisherige Mädchenschullehrer **Hoffmann** zu Biernau ist als Knabenschullehrer und Cantor der evangelischen Gemeinde Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der Schullehrer **Richter**, bisher zu Clettstedt, ist als Mädchenlehrer und Organist der Gemeinde Frömmstedt, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(124.) Dem Fabrikanten Ernst **Geßner** zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 20sten Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(125.) Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. **Ulffers** zu Brieg ist unter dem 20sten Februar 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontroll-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(126.) Dem Königlichen Bergmeister Th. **Hundt** zu Siegen ist unter dem 21. Februar 1865 ein Patent auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(127.) Dem Herrn Heinrich **Pollack**, z. Z. in Hamburg, ist unter dem 7. März 1865 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentier- oder Verzierungsstichen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(128.) Dem Techniker Wilhelm **Holdingbausen** in Haarhausen bei Hilchenbach ist unter dem 9ten März 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14. Erfurt, den 25sten März 1865.

(129.) Das zu Berlin am 16ten d. Mts. ausgegebene 7te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6024. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lüttticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir;

„ 6025. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-FeuerSocietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 18ten November 1860; und

„ 6026. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; vom 18ten November 1860.

Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

(130.) Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichtserstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeine Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister **von Bodelschwingh** hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses langerstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags

Digitized by Google

mit; und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen, und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budgetgesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht! —

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weist der Finanz-Minister darauf hin, wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee Reorganisation auf Grund der Bewilligung in's Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Deficit abschloß und hat es als ihre Aufgabe in's Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Deficit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß

Digitized by Google

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, in's Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und, auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung.

Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. 1854 1855A. 1857. und 1859. Nro. 503.

(131.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848. 1854. 1855A. 1857. und 1859., sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten October 1865 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848. 1852. 1853. 1854. 1855A. 1857. und 1859., welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10ten September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10ten September v. J. ausgelooften und zum 1sten April dss. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 13ten März 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung, die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen betreffend. Nro. 444. C.

(132.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgelooften Staatsschuldverschreibungen so wohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Forst-Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaus der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende September hört die Verzinsung dieser verlooften Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 23sten März 1865. **Königliche Regierung.**

Polizeiverordnung, das Feilhalten des in bleihaltigen Folien verpackten Schnupftabacks betreffend. 1299. A. 1.

(133.) Nach dem mit den übrigen Zollvereins Staaten wegen Erlasses einer gemeinschaftlichen Verbots-Bestimmung gegen das Feilhalten des, in bleihaltigen Folien verpackten Schnupftabacks Vereinba-

run-

Digitized by Google

rungen getroffen worden sind, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks wie folgt:

„Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft."

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt vom 1sten April dieses Jahres ab in Kraft.

Erfurt, den 20sten März 1865 **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben der Beiträge der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1864. 2907.

(134.) Von dem unterzeichneten General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro II. Semester 1864 Folgendes bekannt gemacht:

Der Directorialrath der Societät hat zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts-Beiträge in Gemäßheit der §§. 64. und 68. des revidirten Reglements vom 21sten August 1863 beschlossen, daß dem Beitrags-Ausschreiben bis auf Weiteres der durchschnittliche Bedarf der Societät in den letzten 10 Jahren zu Grunde gelegt werden soll. — Demgemäß habe ich für das II. Semester pr. das Ausschreiben der Beiträge wiederum auf 11 Zwölftel des katastrirten Beitrags-Verhältnisses von 94,057 Thlr. 4 Sgr. mit 86,219 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. festgesetzt, und bringe dies hierdurch unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1sten October vor. Js. und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Societäts-Genossen über die Eigenthümlichkeiten und über die neuen Einrichtungen der Societät Auskunft zu ertheilen, so wie etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, entgegen zu nehmen.

Die Feuer-Societäts-Beiträge sind innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen, und ist für ihre Einziehung den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub e. des revidirten Reglements eine Tantième zu gewähren, die ich auf 1⅔ % oder 6 Pfennig von 1 Thaler Beitrag festgesetzt habe.

Zur Kenntnißnahme der Interessenten wird nachstehende **„Allgemeine Uebersicht für das II. Semester 1864"** beigegeben:

I. Stand der Versicherung.

Der Abschluß des Hauptlager-Buchs ergiebt, daß die Versicherung pro II. Semester 1864 auf die Summe von 74,478,750 Thlr. gestiegen ist.

II. Brandschäden.

Von den im II. Semester 1864 zur Liquidation gekommenen 49 Bränden sind 7 durch Blitz, einer durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 13 muthmaßlich durch Brandstiftung, 1 durch fehlerhafte Bauart, 1 durch fehlerhafte Feuerungs-Anlage, 1 durch schadhaften Backofen, 2 durch muthmaßlich fehlerhafte resp. schadhafte Essen, 7 durch Verwahrlosung (wovon 2 durch Streichzündhölzchen), 13 muthmaßlich durch Verwahrlosung (wovon 3 durch Streichzündhölzchen), 1 muthmaßlich durch eine brennende Schlacke einer Eisenbahnlocomotive, 1 durch Schmiedefunken, 1 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden. Hierdurch wurden 83 Gebäudebesitzern 187 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt und zwar: 56 Wohnhäuser, 85 Ställe, Schuppen und Seitengebäude, 33 Scheunen, 3 Backhäuser, 1 Bockwindmühle, 4 Brennerei-Versicherungs-Objecte und 5 kirchliche Versicherungs-Objecte, und haben diese Beschädigungen der Societät einen Brandvergütungs-Aufwand von 26,411 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. verursacht.

III. Aufwand.

26,411 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. Brandvergütungsgelder, 1 Thlr. 15 Sgr. Kosten bei zwei Brandschäden-Ermittelungen, 2149 Thlr. 28 Sgr. Taxationskosten, 150 Thlr. Druckkosten, 1000 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Beihülfe, 100 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 450 Thlr. zu Bau-Unterstützungen an ärmere Societäts-Genossen, 137 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 15 Sgr. Kosten bei einer Versammlung des Directorial-Raths, 198 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Kosten für Versicherungsschilder, 172 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Zinsen für aufgenommene und wieder zurückgezahlte Kapitalien, 277 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. Insgemein, 13,316 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. Kosten der Einführung des revidirten Reglements, einschließlich des Aufwandes für die zugleich in mehreren Kreisen ausgeführte Tax-Revision, 3428 Thlr. 4 Sgr. Gehalt der Beamten der General-Di-

rec-

Digitized by Google

rection nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Bureaukosten, 4519 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren und Versicherungs-Commissarien, 33,786 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. zum Reservefond Behufs Herbeiführung gleichmäßiger Beiträge.

IV. Einnahme.

86,219 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. Feuer-Societäts-Beiträge, 20 Sgr. Einnahme aus Titel VIII. der Rechnung (erstattete Abschätzungs-Gebühren), 79 Thlr. 12 Sgr., Einnahme aus Titel IX. der Rechnung (für Porto ꝛc.) —

V. Reserve-Fond der Societät.

74,100 Thlr. Königl. Preuß. Staatsschuldscheine, 21,757 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. baar, einschließlich 12,217 Thlr. 9 Sgr. aus vorigem Semester.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71 des revidirten Reglements die Haupt-Ergebnisse der Jahres-Rechnungen der Societät nach der von dem Provinzial-Landtage ertheilten Decharge durch die Amtsblätter des Societäts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 13ten März 1865.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

(135.) Der Schulze Christoph **Herwig** zu Kirchgandern ist zum Schiedsmann für den sechsten Bezirk des Kreises Heiligenstadt für die Zeit bis zum 1sten August dss. Js. gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 16ten März 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellations-Gerichts-Departements Naumburg im Jahre 1864.

(136.) In dem abgelaufenen Jahre 1864 sind bei 66 Schiedsmännern des Erfurter und Schiedsmännern des Merseburger Regierungs-Bezirks im Ganzen

17844 Streitsachen

anhängig gewesen, von welchen

9835 durch Vergleich,
2813 durch Zurücktreten der Parteien,
5101 durch Ueberweisung an den Richter

beendigt worden und 95 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Zahl verhandelter Sachen haben sich folgende Schiedsmänner alle vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird:

A. im Regierungs-Bezirk Erfurt:

1) der Kaufmann **Steinhoff** zu Erfurt,
2) der Spediteur **Brand** daselbst,
3) der Kommissionair **Ströder** zu Langensalza,
4) der Senator **Harnisch** zu Schleusingen,
5) der Kienruß-Fabrikant **Blau** zu Schmiedefeld.

B. im Regierungs-Bezirk Merseburg:

1) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann
2) der Schuhmachermeister **Schwarze**
3) der Privat-Secretair **Pfeiffer**
4) der Kaufmann **Rathke**
5) der Stadt-Sekretair **Kaul**
6) der Uhrmacher **Kronenberg**

Von den vorbenannten Schiedsmännern
der Bürgermeister **Gottlöber**
der Schuhmachermeister
der Uhrmacher **Kronenberg**

und von den Uebrigen ein Jeder

Indem wir dies zur öffentlichen
das Institut der Schiedsmänner
gehabt hat.

Naumburg, den

(137.) Bei der
zur Regulirung der

Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22sten Juni 1861 (Gesetzsammlung pro 1861, Seite 705) ausgegebenen Obligationen zum Betrage von

500 Thaler

sind folgende Nummern

Litt B. № 132, 308, 399, 446. und 481. á 100 Thaler

gezogen werden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten Juli 1865 ab bei der Verbands-Casse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1sten Juli 1865 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verfähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen in-Thüringen, den 15ten December 1864.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben: Mentzel.

Vacante Stelle.

(138.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Elversdorf, in der Ephorie Tangermünde, mit welcher — nach Abzug des Emeritengehalts — ein Jahreseinkommen von 496 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. verbunden ist, wird durch den Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand mit dem 1sten October erledigt. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(139.) In Erfurt sind an Stelle der aus Gesundheits-Rücksichten vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheidenden unbesoldeten Stadt-Räthe **Rothe** und **Lucius** der Kaufmann Clodwig **Weingärtner** und der Appellations-Gerichts-Referendarius a. D. **Köhler** zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche die Stadt-Räthe **Rothe** und **Lucius** berufen waren, bestätigt worden.

In Ellrich ist an Stelle des verstorbenen Beigeordneten **Meyne** der Kaufmann Ludwig **Holzhausen** zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Michael in Zeitz mit dem Pastorate in Raßberg, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Buckau, Georg **Schiele**, verliehen worden.

Der Schullehrer **Edler**, bisher in Etzelsrode, ist als Schullehrer, Küster, Kantor und Organist der evangelischen Gemeinde Gratzungen, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(140.) Dem Fabrikanten J. C. **Philippson** zu Berlin ist unter dem 13ten März 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(141.) Dem Ingenieur R. **Block** in Berlin ist unter dem 13ten März 1865 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheits-Verschluß für Gasleitungsröhren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(142.) Das dem Fabrikbesitzer Johann **Zimmermann** zu Chemnitz unter dem 1sten August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-Theil- und Hobelmaschine ist aufgehoben.

(Hierbei zwei Verzeichnisse der am 13. März 1865 gezogenen zur baaren Einlösung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen, resp. der bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15. Erfurt, den 1sten April 1865.

(143.) Das zu Berlin am 22sten d. Mts. ausgegebene 8te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6027. die Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens erster Klasse und des Kronen-Ordens erster Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden; vom 18ten Januar 1865;

„ 6028. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thlrn.; vom 13ten Februar 1865;

„ 6029. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actiengesellschaft; vom 24sten Februar 1865;

„ 6030. das Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungs-Bezirk Danzig; vom 27sten Februar 1865; und

„ 6031. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16ten März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Actienbank; vom 2ten März 1865.

Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

(144.) Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister **von Roon** jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher funfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Procent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Procent, also 6 Procent weniger als in jenen Jahren.

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig an's Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer

Digitized by Google

„Wer seine Macht will wachsen sehn, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Kredit schwach steht, Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen; nirgend oder sonst nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, das wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort in's Feld zu rücken brauchen. Die Regierung will die jungen unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen. Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetz steht: „das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Herres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören Sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende!"

(143.) Am 25sten dss. Mts. feierte das Thüringische Ulanen-Regiment № 6 in Mühlhausen sein fünfzigjähriges Stiftungsfest.

Wenn auch der Character einer solchen Feier, ihrer Veranlassung und Bestimmung gemäß, hauptsächlich nur ein militairischer sein kann, so offenbarte sich doch auch bei dieser Gelegenheit in wohlthuendster und überzeugendster Weise, wie innig in Preußen die Interessen des Heeres mit denen des Volks verwachsen sind, und daß die Schicksale und Thaten eines Regiments nie diesem letzteren allein und ausschließlich, sondern, gewissermaßen als ein Stück Preußischer Geschichte, dem ganzen Volke angehören und von diesem letzteren mit durchgelebt, mit gefühlt und gefeiert werden. So hatten sich denn auch zu diesem Feste nicht allein der hohe Chef des Regiments und eine große Anzahl von Offizieren, die früher bei dem letzteren gestanden, aus fast allen Provinzen der Monarchie eingefunden, sondern auch die ganze Bürgerschaft der Stadt Mühlhausen nahm den wärmsten Antheil an dem Jubeltage des Regiments und hatte ihre patriotische Gesinnung durch ein namhaftes Geschenk zu einer Stiftung zum Besten dürftiger Unterofficier-Familien, sowie durch eine sinnige Ausschmückung der alten Reichsstadt mit zahlreichen schwarzweißen Fahnen bethätigt.

Auch die zweite Garnisonstadt, Langensalza, hatte eine Deputation aus der Mitte ihrer Bürger entsandt, die unter Darbringung ihrer Glückwünsche eine bedeutende Summe aus städtischen Mitteln dem Regimente zu einem ähnlichen Zwecke zur Disposition stellte.

Bei

Digitized by Google

Bei dem Festmahle in dem reich und künstlerisch decorirten Casino-Saal waren die von Officieren, wie von Civilgästen gehaltenen Reden ein beredtes Zeugniß von dem Geiste des Regiments und dem innigen Bande, welches dasselbe mit der Bürgerschaft beider Orte seit seiner 15jährigen Garnisonirung in denselben verknüpft.

Ein Ball der Ulanen im Schauspielhause, sowie das von denselben in gelungenster Weise zur Aufführung gebrachte „Wallensteins-Lager" endete ein Fest, welches bei jedem Theilnehmer und Zuschauer den überzeugenden Eindruck hinterlassen haben wird, daß nicht eine bedauerliche Kluft, sondern ein herzliches und aufrichtiges Einvernehmen zwischen dem Preußischen Heere und dem Preußischen Volke obwaltet und so lange fortbestehen wird, als Beide von der gemeinsamen Liebe zu ihrem Könige und Herrn durchdrungen sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Musterung des Pferdebestandes Behufs Repartition der Mobilmachungspferde. Nro. 1053. O. P.

(146.) Die Herren Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern haben mit Rücksicht auf die Bestimmung unter 12 der Allerhöchsten Verordnung über das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung der Armee vom 24sten Februar 1834 (Ges.-Sam. S. 56—59) angeordnet, daß, um im Frieden die Brauchbarkeit der Pferde für die Armee zu ermitteln und um für die Repartition der Mobilmachungspferde eine sichere Grundlage zu gewinnen, von 6 zu 6 Jahren Musterungen des Pferdebestandes statt zu finden haben, und daß dieselben in dem auf die Volkszählung folgenden Frühjahre und zum ersten Male in dem Jahre 1865 vorzunehmen sind. Zu diesen Musterungen werden alle Pferde vom vollendeten vierten Jahre ab, mit Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, herangezogen, und es werden dieselben in jedem Kreise von einer Commission, welche aus einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Offizier als Militair-Commissarius und dem Landrath des Kreises als Civil-Commissarius gebildet wird, an den dazu von dem Landrath zu bestimmenden Sammelorten abgehalten. An diesen Sammelorten haben die Besitzer nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit ihre Pferde der Musterungs-Commission vorzuführen.

Die Vorschriften in den §§. 1. 5 alinea 2. und 9. des Reglements zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Sachsen vom 22sten Februar 1856 (Amtsblatt pro 1857 Seite 5 ff.) treten, soweit sie mit den jetzt getroffenen Anordnungen nicht im Einklang stehen, ebenso wie die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 9ten November 1857 (Amtsbl. pro 1857 S. 351) außer Kraft. Die alljährliche Einreichung einer Uebersicht von den in den Kreisen vorhandenen kriegsdiensttauglichen Pferden kommt hiernach in Wegfall.

Magdeburg, den 23sten März 1865.

Der kommandirende General 4ten Armee-Corps: v. Schack.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Blutegel-Preis. Nro. 1535. A. 1.

(147.) Der Preis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf zwei Silbergroschen und zwei Pfennige festgesetzt.

Erfurt, den 27sten März 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Fortschreibungs-Beamte für die Grund- und Gebäudesteuer. Nro. 1420. B.-1.

(148.) In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6ten d. Mts. (Stück 12. Nro. 109. des Amtsblatts) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß als Fortschreibungs-Beamte für die Grund- und Gebäudesteuer von dem Königlichen Finanz-Ministerium vorläufig angestellt worden sind:

1) für den Kreis Mühlhausen, der Steuer-Inspector Moritz **Ziegert** mit Anweisung des Stationsortes Mühlhausen,
2) für den Kreis Worbis, der Vermessungs-Revisor Georg Eduard **Brunner** mit Anweisung des Stationsortes Worbis,
3) für den Kreis Langensalza, der Feldmesser Johann Friedrich **Küster** mit Anweisung des Stationsortes Langensalza,

4)

Digitized by Google

4) für den Kreis Heiligenstadt, der Feldmesser Ernst Ferdinand **von Haidler** mit Anweisung des Stationsortes Heiligenstadt,
5) für die Kreise Schleusingen und Ziegenrück, der Feldmesser Ludwig Wilhelm **Grahl** mit Anweisung des Stationsortes Schleusingen,
6) für den Kreis Nordhausen, der Feldmesser Andreas Eduard **Burchhardt** mit Anweisung des Stationsortes Nordhausen,
7) für den Kreis Weißensee, der Feldmesser Christian Friedrich Ferdinand **Pfannenschmidt** mit Anweisung des Stationsortes Weißensee,
8) für den Kreis Erfurt, der Feldmesser Otto **Triebel** mit Anweisung des Stationsortes Erfurt.

Diese Beamten, welchen nach Maßgabe der unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 6ten d. Mts. beigefügten Instructionen obliegt, die Aufnahme und Feststellung der eintretenden Besitz- und sonstigen Veränderungen in den Eigenthums- und Bestands-Verhältnissen der Liegenschaften und Gebäude zu bewirken, deren Uebertragung in die Karten, Grundsteuerbücher und Gebäudesteuer-Nachweisungen herbeizuführen, und die für die Erhebung der Steuern erforderlichen Vorarbeiten alljährlich zu fertigen, sind von uns für ihr Amt zum 1sten April d. J. berufen werden.

Hiernach haben die den Grund- und Gebäude-Eigenthümern obliegenden Anmeldungen der in den Eigenthums-Verhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften eintretenden Veränderungen (§. 1. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, und §. 1. a.—l. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen) vom 1sten April ab bei dem Fortschreibungsbeamten zu erfolgen, und sind daher auch die bis dahin in Folge unserer Amtsblatts-Verordnung vom 6ten d. M. bei den Landräthen eingegangenen Anmeldungen von diesen an die betreffenden Fortschreibungsbeamten zur weitern Veranlassung abzugeben.

Erfurt, den 27sten März 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Merseburger Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.

(149.) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung der Königlichen Regierung hierselbst, vom 6ten August v. Js. (Amtsblatt für 1864, Seite 127.) wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß für die am 21sten Mai cr. zu eröffnende Merseburger Gewerbe- und Industrie-Ausstellung im hiesigen Regierungsbezirke folgende Comités sich gebildet haben:

1) in Erfurt, für die Stadt und den Landkreis Erfurt, sowie für die Kreise Langensalza und Weißensee, unter dem Vorsitz des Herrn Eisenbahn-Directors **Herrmann**,
2) in Nordhausen, für den ganzen Nordhausener Kreis, unter dem Vorsitz des Herrn Stadtraths **Madlung**,
3) in Mühlhausen, für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt, mit Vorsitz des Stadtraths und Vorsitzenden der Handelskammer Herrn **Werner**,
4) in Worbis, aus dem Herrn Gutsbesitzer **Biermann** dortselbst und dem Herrn Fabrikanten **A. Solf** zu Neustadt bestehend,
5) in Schleusingen, für die Ortschaften des ehemaligen Schleusingener Amts incl. Besser und Frauenwald, jedoch excl. Schmiedefeld, Stützerbach und Suhler-Neundorf, unter dem Vorsitz des Herrn Bürgermeisters **Thilow**,
6 in Suhl, für die übrigen Orte des Kreises Schleusingen, unter Vorsitz des Herrn Senators **Kahleyß**.

Hierdurch werden die Herrn Industriellen und Gewerbetreibenden in den vorstehend unter 1 bis 6 bezeichneten geographischen Bezirken, welche sich bei obgedachter Ausstellung betheiligen wollen, ersucht, ihre Anmeldung um Zulassung zur Ausstellung an das Comité ihres Bezirks so bald als möglich zu richten.

Erfurt, den 29sten März 1865.

Der Regierungs Commissarius für die Merseburger Gewerbe- und Industrie-Ausstellung, Regierungs-Rath: Voigt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16. Erfurt, den 8ten April **1865.**

(150.) Das zu Berlin am 28sten v. Mts. ausgegebene 9te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6032. das Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes; vom 11ten März 1865;

- 6033. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1865, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln;
- 6034. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Thereſienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee; und
- 6035. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

(151.) Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen, an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keineswegs unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen für's Erste nur dazu

Digitized by Google

nutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben los gemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinzstiftung. Nro. 1166/3. A. f. J.

(**152.**) Fortsetzung der durch die Bekanntmachung vom 18ten Januar c., im 11ten Stücke des Amtsblattes, veröffentlichten Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinzstiftung gemacht worden sind:

Lfd. Nro.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Reg.-Bez. Königsberg.	Ein Polizeihülfsdiener und Executor.	90 Thaler jährliches Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlich. Executions-Gebühren.	

Lfd.

Digitized by Google

Lfd. Nro.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
93	Herr Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	3 Aufsichts-Beamten. Die Bewerber müssen streng sittlichen Characters, mit einig. Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unterofficiere sein.	Je 100 Thaler jährliches Gehalt und völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht.)	
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinen-Bauanstalt zu Brieg i. Schl.	1 Portier und Güter-Verwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.		
95	Herr Gutsbesitzer Löbbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt.	Ein Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 Thlr jährl. Lohn, freie Wohnung, Feuerung u. Beköstigung.	
96	Patent-Krinolinen-Fabrik hierselbst, Oranienstraße Nr. 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser od. Klempner wäre.	Kann wöchentlich zwei Thlr. verdienen.	
97	Landraths-Amt zu Sprottau.	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Kaution von 50 Thlr erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3monatliche Kündigung.	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Thaler Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantieme, noch 15 Thlr. Oelgeld jährlich.	
98	Herr Professor Maas hierselbst, Behrenstraße Nr. 24.	erbietet sich, diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.		
99	Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Miltzow in Neu-Vorpommern.	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind.	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung, 3 Thlr. monatlich Lohn.	

Berlin, den 29sten März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

(153.)

Digitized by Google

(153.) Das mittelst Bekanntmachung vom 23sten November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a/M. erscheinenden Zeitschrift

l'Europe

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31sten März 1865. **Der Minister des Innern**: Gr. v. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung wegen Verhütung der Verbreitung der Pockenkrankheit unter den Schaafen. Nro. 1497. A. 1.

(154.) Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 bestimmen wir unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 14ten Februar 1845 (Amtsblatt S. 46) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

1) die Besitzer der mit Pocken behafteten Schaafe, sowie die Schäfer und Schäferknechte sind verpflichtet, den Ausbruch der Seuche — sei er durch Ansteckung oder Einimpfung erfolgt — binnen 24 Stunden nach Wahrnehmung desselben dem Kreislandrathe, wie den Ortsvorständen der angrenzenden Gemeinden anzuzeigen.
2) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Schaafe mit ihren Heerden von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, in welcher die Pockenkrankheit aufgetreten ist, zurückbleiben.

   Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn stattfinden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen.
3) Koppelweiden müssen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsinteressenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.
4) An dem Schaafstalle einer inficirten Heerde, sowie an dem Eingange des Gehöfts und in einzelnen Theilen der Feldmark sind Tafeln, auf denen der Vermerk „Schaafpocken" deutlich lesbar ist, aufzustellen.
5) Sobald Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis das Aufhören der Seuche durch den Landrath des Kreises in dem Kreisblatte bekannt gemacht ist.
6) Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, und hierüber die amtliche Bekanntmachung erfolgt ist, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch 6 Wochen zurückbleiben.
7) Der Dünger aus dem Stalle, in welchem pockenkranke Schaafe gestanden, ist erst dann weiter zu verbrauchen, wenn derselbe sechs Wochen hindurch in einer mit Erde bedeckten Grube gelegen hat.
8) Die Desinfection der Ställe ist in folgender Weise zu bewirken:

   Nach erfolgter Wegräumung des Düngers muß bis zur Tiefe von einem Fuße die Erde des Stallbodens weggenommen und anderweitig vergraben werden.

   Pfeiler, Wände und Decke des Stalles sind sorgsam abzukehren und öfters mit Kalk zu überstreichen.

   Die Tröge und Raufen sind zu verbrennen, zum wenigsten aber mit heißer Aschenlauge und Sand abzuscheuern. —

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern sie nicht nach §. 307 des Strafgesetzbuches zu ahnden sind, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, resp. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Erfurt, den 28sten März 1865. **Königliche Regierung.**

Erforderniß von Pässen für Reisende nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Nr. 1498. A. 1.

(155.) Nachdem Seitens der Regierung der Nordamerikanischen Vereinigten Staaten im Jahre 1862 das Erforderniß von Pässen für alle Reisenden in dortigen Landen aufgehoben war, ist durch die Verordnung vom 17ten December v. J. durch die erwähnte Regierung bestimmt worden, daß alle Fremde, mit

Digitized by Google

mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direct in einem Hafen der Vereinigten Staaten landen, mit einem Heimathspasse versehen sein müssen, welcher von einem diplomatischen oder Consular-Agenten der Vereinigten Staaten visirt worden ist.

Erfurt, den 25sten März 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(156.) **Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1864.**

Einnahme.

a) Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse

	I. Thaler	II. Thaler	III. Thaler	IV. Thaler	V. Thaler	Summa Thaler
I. Semester	14,663,165	11,040,720	35,566,530	10,216,605	6,325,120	77,812,140
II. „	15,204,935	11,490,315	35,994,815	10,277,920	6,249,075	79,217,060

b) Ausgeschriebene Beiträge der Klasse

	I. Thlr.	Sgr.	Pf.	II. Thlr.	Sgr.	Pf.	III. Thlr.	Sgr.	Pf.	IV. Thlr.	Sgr.	Pf.	V. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Semester	5,175	4	—	6,610	14	10	35,722	9	10	12,101	7	4	10,182	19	—	69,791	25	—
II. „	6,164	16	6	7,876	6	6	41,320	21	6	13,919	29	10	11,481	29	6	80,763	13	10

NB. Im I. Semester 1864 betrug der Beitragssatz 2 Sgr. 11 Pf. und
„ II. „ „ „ 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. Konkurrenz-Summe.

c) Sonstige Einnahmen an Kapitalzinsen ꝛc.	1,807	27	3
d) Rest-Einnahme und Bestand aus voriger Rechnung	84,920	4	1
Summa aller Einnahmen	237,283	10	2

Ausgabe.

a) für Brandschäden an Gebäuden der Klasse

	I. Thlr.	Sgr.	Pf.	II. Thlr.	Sgr.	Pf.	III. Thlr.	Sgr.	Pf.	IV. Thlr.	Sgr.	Pf.	V. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Total-Schäden	—	—	—	6,990	—	—	24,420	—	—	21,175	—	—	17,145	—	—	69,730	—	—
Partial-Schäden	4,729	—	6	12,336	28	5	19,634	5	4	16,342	4	—	8,896	5	1	61,938	13	4
b) Für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen																878	4	10
c) An Prämien und Beihülfen zur Anschaffung und Instandsetzung von Löschgeräthschaften																2,000	—	—
d) „ Gebühren für Abschätzungen und Taxe-Revisionen																646	25	6
e) „ Administrationskosten																1,538	29	9
f) „ Tantieme für Einziehung der Societäts-Beiträge																3,009	19	8
g) „ Remuneration der Magistrate für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten																4,432	27	6
h) Zur Anlegung von Activ-Kapitalien																—	—	—
i) Extraordinaire Ausgaben																651	8	3
k) Vorschuß aus voriger Rechnung und zurückgezahlten Kapitalien																—	—	—
l) Rest-Ausgabe aus voriger Rechnung																23,249	3	10
Summa aller Ausgaben																168,075	12	8

NB. Total abgebrannt sind 165 Gebäude, partiell beschädigt 386.

Abschluß.

Wenn von der obigen Total-Summe der Einnahme von	237,283	10	2
die vorstehende Summe aller Ausgaben von	168,075	12	8
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositionsquantum von	69,207	27	6

Merseburg, den 20 März 1865. **Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.**

Ren-

Digitized by Google

Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank. Nro. 1050.

(157.) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten April c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird dem Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapital-Zahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 27sten März 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Die Controlirung der Auslooſungen deponirter Werthpapiere.

(158.) Alle in unserm Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthpapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstige Depositat-Interessenten, welche bei der Depositalverwaltung von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Auslooſungen, Kündigungen, oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zins-Coupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie bei eigener Verantwortung die entspechenden Anträge wegen der Realisirung oder den sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24sten Februar 1857. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 30sten März 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

(159.) Für die Stadt Thamsbrück, im Kreise Langensalza, ist der Stadtverordnete, Kaufmann **Paul** daselbst, als Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 18ten März 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(160.) Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 603 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Starsiedel, Diöces Lützen, ist durch das Ableben des Pfarrers **Hochheim** vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

Der Pfarrer **Heydemann** zu Memleben, in der Diöces Eckartsberga, wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die Einkünfte der dadurch zur Erledigung kommenden Stelle, welche unter Privat-Patronat steht, betragen einschließlich des auf 340 Thlr. jährlich normirten Emeritengehalts ca. 1000 Thlr. Die Parochie hat eine Kirche und eine Schule.

Berichtigung. Statt des ersten Wortes „Hierdurch" im letzten Satze der Bekanntmachung I. Nro. 149. ist „Hiernach" zu lesen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17. Erfurt, den 15ten April 1865.

Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

(161.) Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern **Graf zu Eulenburg** auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der Gemeinde-Beamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen nnd damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam, nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wieder gewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis

Digitized by Google

auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein, das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats." Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!" und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt, auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!"

Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden.

„Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größern Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlcomité's für das nächste Ageordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine so unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahlliste auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe; er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Eure Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind."

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen: Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1000 Thaler Belohnung.

(162.) Von den alten gelben Banknoten zu 50 Thlr. vom Jahre 1846 ist bei der Hauptbank-Kasse eine bedeutende Summe auf eine bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise abhanden gekommen.

Die fraglichen Noten sind schon vor Jahren außer Circulation gesetzt, und haben wir das Publikum wiederholt vor deren Annahme gewarnt. Der Eingangs erwähnte Vorfall veranlaßt uns aber, diese Warnung nochmals zu wiederholen, und knüpfen wir hieran die ergebene Bitte, beim Vorkommen jeder solcher Note sich den Präsentanten genau zu merken und der nächsten Bank-Anstalt oder der Polizei-Behörde von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen.

Eine Belohnung von

1000 Thalern

wird

Digitized by Google

wird Demjenigen zugesichert, der die Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des abhanden gekommenen Gutes herbeiführt.

Berlin, den 8ten April 1865. **Königl. Preuß. Hauptbank-Directorium.**

Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

(163.) Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nro. 1 bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1sten März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist daß Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November dss. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth.....Thlr."

Mit dem 1sten November dss. Js. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17ten Februar 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(164.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 23sten Februar 1865. **Königl. Regierung.**

(165.) Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich dotirte Kreis-Thierarzt-Stelle zu Schleusingen ist in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers vakant geworden.

Geeignete Bewerber zu dieser Stelle werden demnach veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthi-

Digitized by Google

thigen Befähigungs- und Führungszeugnissen und einem eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe, binnen sechs Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 23sten März 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die Verlegung des zweiten Roßmarktes in der Stadt Altenburg betreffend. Nro. 1613. A. 3.

(166.) Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß der zweite in diesem Jahre in der Stadt Altenburg abzuhaltende **Roßmarkt** nicht, wie in den Jahrmarkts-Verzeichnissen bemerkt ist, am 3ten November dss. Js., sondern **Freitag, den 10ten November 1865** und den Tag darauf stattfinden wird.

Erfurt, den 8ten April 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs-Kapitalien betreffend. Nro. 241. B. 2.

(167.) Nachstehende, im 37sten Stück des Regierungs-Amtsblatts im Jahre 1846. Seite 191 enthaltene, Bekanntmachung:

„Höherer Anordnung zufolge, sollen alle Kaufgelder für Domainen- und Forstgrundstücke, sowie die Ablösungs-Kapitalien für Domanial-Prästationen, künftig nicht mehr an die Special-Kassen, sondern nach §. 7 des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 von den Einsassen unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlt werden."

„Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere im 49sten Stück des Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1838. Seite 334 und 335 enthaltene Bestimmung zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir, daß eine Einzahlung an die Special-Kassen ausnahmsweise nur dann noch zulässig ist, wenn solche zuvor auf besondern Antrag ausdrücklich von uns genehmigt worden.

Erfurt, den 3ten September 1846."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 4ten April 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(168.) Nach Vorschrift des §. 62 der Statuten — Gesetz-Sammlung de 1845 Nr. 39. — werden die Resultate der Verwaltung und zwar in Bezug auf die 4 letzten Geschäftsjahre den Interessenten in Folgendem zur Kenntniß gebracht:

Im Geschäftsjahr 1860 sind versichert gewesen:

	zum vollen Beitrag:	zu 1/5 Beitrag:	zu 1/10 Beitrag:
	3,701,345 Thlr.	190,355 Thlr.	65,590 Thlr.
Diese Summen haben sich erhöht:			
1861.	3,922,190 "	192,165 "	65,590 "
1862.	3,991,595 "	203,555 "	66,215 "
1863.	4,115,705 "	206,205 "	65,225 "
1864.	4,168,555 "	207,160 "	66,215 "

Zur Deckung der Entschädigungen für vorgekommene Brandschäden und der Verwaltungs- und Nebenkosten sind an Beiträgen gezahlt:

Im Jahre 1861 70 Pfg. pro 100 zum vollen Beitrage,
14 " " 100 zu 1/5 Beitrag,
7 " " 100 zu 1/10 Beitrag.

In den Jahren 1862 bis 1864 sind keine Hebungen nöthig gewesen.

Die Ausgaben der Gesellschaft haben betragen:

1. Im Jahre	2. Für Brandentschädigungen	3. Für Nebenkosten	4. Bureaukosten	5. Tantieme des Rendanten	6. Bemerkungen.
1861	7041 Thlr. 20 Sgr.	42 Thlr.	150 Thlr.	236 Thlr. 26 Sgr. 9 Pfg.	Zu Colonne 3: Nebenkosten erwachsen durch Zahlung von Diäten und Reisekosten der Baubeamten, welche die durch Brand angerichteten Schäden abschätzen, durch Spritzenprämien ꝛc.
1862	1075 Thlr.	16 Thlr.	150 Thlr.	— " — " — "	
1863	71 Thlr. 27 Sgr. 4 Pfg.	22 Thlr.	150 Thlr.	11 " 11 " 7 "	
1864	565 Thlr.	34 Thlr.	150 Thlr.	6 " — " — "	

In

Digitized by Google

In den letzten 42 Jahren sind zur Deckung der vorgekommenen Feuerschäden, der Neben- und Verwaltungskosten pro 100 Thaler Versicherungssumme jährlich im Durchschnitt 2 Sgr. $5^{39}/_{42}$ Pf. nöthig gewesen.

Stötterlingenburg, den 27sten März 1865.

Die Direction der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

(169) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und dem Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 6ten Februar 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(170.) Für den 1sten Bezirk des Kreises Ziegenrück ist der Apotheker **Zernickow** in Gefell zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 3ten April 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(171.) Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle in Gerbstedt mit dem Pastorate des Dorfes Zabenstedt, welches eine Kirche und eine Schule hat, ist durch die Beförderung des Diaconus **Reinhardt** vacant geworden. Das Einkommen ist auf 1030 Thlr. angegeben.

Durch den am 1sten October d. J. erfolgenden Eintritt des Pastors **Westphal** in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Höwisch, in der Ephorie Seehausen i. A., vacant. Dieselbe gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von jährlich 703 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(172.) Der Regierungs-Rath **Gerhardy**, bisher zu Stettin, ist zu dem hiesigen Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Dem Appellationsgerichts-Rath **von Frantzius** zu Naumburg ist der rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen worden. Die Referendarien **Eggert, Eigendorf, v. Horn** und **Schulze** zu Naumburg sind zu GerichtsAssessoren, sowie die Auskultatoren **Herrmann** und **Kunad** daselbst zu Referendarien ernannt worden. Die Referendarien **Bartsch** und **Polenz**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau, **Liebaldt**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Glogau, und der Auskultator Graf **von Hohenthal**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, sind in das Departement des

Ap-

Digitized by Google

Appellations-Gerichts Naumburg übergetreten. Dem Kreisgerichts-Director **Filter** in Eisleben ist der rothe Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife, und dem Staats-Anwalt **Schrader** in Sangerhausen der rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen worden. Der Kreisgerichts-Rath **Haake** in Roßla ist gestorben, der Kreisgerichts-Rath **Ilberg** in Belgern vom 1sten Juli c. an mit Pension in den Ruhestand, und der Kreisrichter **Ehrhardt** zu Sömmerda an das Kreisgericht zu Zeitz versetzt worden. Die Bureau-Assistenten **Lehmann** zu Delitzsch und **Linse** in Erfurt sind zu Kreisgerichts-Secretairen, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Delitzsch, und Letzterer bei dem Kreisgericht in Eisleben mit der Function bei den Gerichts-Kommissionen zu Hettstedt ernannt worden. Zu Bureau-Assistenten sind befördert: die Bureau-Diätarien **Hennig** in Bitterfeld bei dem Kreisgericht zu Delitzsch, ohne Veränderung seines Wohnorts, **Kaps** in Herzberg bei dem Kreisgericht zu Wittenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Jessen, und **Schrappe** in Delitzsch bei dem Kreisgerichte daselbst. Der Kreisgerichts-Kanzlist **Enderlein** in Liebenwerda ist an das Kreisgericht zu Zeitz versetzt und an dessen Stelle der bisherige Hülfsbote und Hülfsschreiber **Fischer** in Schkeuditz zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte in Liebenwerda ernannt worden. Der Kreisgerichts-Botenmeister **Ulrich** in Torgau und der Gerichts-Bote **Kohl** in Cönnern sind gestorben. Der Gerichts-Bote **Röse** in Eisleben ist seines Amtes entsetzt, der Gerichts-Bote **Kahle** in Zeitz an die Gerichts-Kommission zu Wiehe, versetzt und der bisherige Hülfs-Bote **Blume** in Cönnern definitiv bei der Gerichts-Kommission in Löbejün angestellt worden.

Der Gerichts-Assessor **Kassner** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Dingelstedt ernannt worden. Der Rechts-Anwalt **Dr. Schulze** zu Nordhausen ist gestorben.

In Worbis ist an Stelle des nach Heiligenstadt versetzten Rechts-Anwalts **Strecker** der Rechts-Anwalt, Justiz-Rath **Hagemeister** zum unbesoldeten Rathmanne erwählt und Seitens der Königl. Regierung auf die sechsjährige Amtsperiode, für welche der Rechts-Anwalt **Strecker** kurz vor seiner Versetzung wieder gewählt war, bestätigt worden.

Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle in Schkölen, in der Diöces Lissen, ist durch das Ableben des Pfarrers, Propstes **Harnisch** vacant geworden. Wegen Wiederbesetzung der Stelle ist bereits Bestimmung getroffen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Audenhain, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Diaconus in Großthiemig, Friedrich August Ferdinand Adolph **Boye**, verliehen worden.

Die erledigte Predigerstelle an der reformirten Burg-Kirche zu Wettin, in der reformirten Diöces Halle, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Licentiaten David Theodor August Marc-André **Hupfeldt**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen dritten Diaconat-Stelle an der Stadt-Pfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Wilhelm August **Lentz** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Heiligenstadt, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Heinrich Wilhelm **Rathmann** ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer **Keßler** zu Lengfeld, im Herzogthum Meiningen, ist als Küster der evangelischen Gemeinden Eichenberg und Bischofrod, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der Privatschule zu Düben, Eduard **Reinländer**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Catharinenberg, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der practische Arzt Dr. Hermann Gustav **Jordan**, bisher zu Großbodungen, im Kreise Worbis wohnhaft, ist zum Kreisphysikus des Kreises Ziegenrück ernannt worden, wogegen der bisherige Kreisphysikus des oben gedachten Kreises als solcher nach Salzwedel versetzt worden ist.

Der zur Forstversorgung berechtigte Oberjäger Gustav Adolph **Friedrich** ist zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle zu Faulungen, Oberförsterei Wachstedt, beauftragt worden.

Der Steuer-Erheber **Wartmann** in Ranis ist gestorben. Der invalide Gefreite **Ritter** in Erfurt ist als Chausseegeld-Erheber an der Gumpe auf Kündigung angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18. Erfurt, den 22sten April 1865.

(173.) Das zu Berlin am 7ten d. Mts. ausgegebene 10te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6036. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg;

„ 6037. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thalern; vom 13ten Februar 1865;

„ 6038. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupönener Kreises im Betrage von 25,000 Thalern; vom 13ten Februar 1865;

„ 6039. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel;

„ 6040. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind;

„ 6041. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik Compagnie" in „Eschweiler Actien-Drahtfabrik-Compagnie", so wie des Statuts vom 16ten Februar 1865; vom 23sten März 1865; und

„ 6042. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28sten März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 11te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6043. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern; vom 6ten März 1865;

„ 6044. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin; vom 13ten März 1865;

„ 6045. das Statut der Entwässerungs-Genossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen; vom 13ten März 1865; und

„ 6046. die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27sten Januar 1862 (Gesetz-Samml. S. 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten; vom 18ten März 1865.

Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

(174.) In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre des verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen: „Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Ge-

ganisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Wenn man den Bericht der Militaircommission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann, aber in jener Kommission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unsers Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegs-Minister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unsers Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durch anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinzstiftung. Nro 272/4. A. f. J.

(173.) Fortsetzung der durch die Bekanntmachung vom 18ten Januar c., im 11ten Stücke des Amtsblattes, veröffentlichten Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinzstiftung gemacht worden sind:

Lfd. Nro.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
100	Herrn C. **Schultz**, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspector des Instituts.	10 Thlr. monatl. Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehaltserhöhung u. Tantieme.	

Lfd.

Digitized by Google

lfd. Nro.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen
101	Herrn Dr. E. **Lewinstein**, Dirigent des maison de santé zu Neu-Schöneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15ten d. M.: 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener, Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	Je mit 36 Thlr. jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung u. Livrérock. Außerdem je eine Neben-Revenue von 50—100 Thlr. pro Jahr.	
102	**Graf zu Schwerin** zu Ziethen, Kreis Anclam.	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat.	4 Thaler monatl. bei völlig freier Station und Beköstigung.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die lfde. Nr. 12. 89. und 91. (cfr. Amtsblatt Stück 11. Nro. 87. resp. Stück 13. Nro. 114.) aufgeführten besetzt.

Berlin, den 10ten April 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

(176.) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb der nach unserer Bekanntmachung vom 8ten d. M. bei der Haupt-Bank-Kasse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten á 50 Thaler ergriffen ist und es daher beim Vorkommen einer Banknote der gedachten Gattung einer Anzeige bei der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde nicht mehr bedarf.

Berlin, den 13ten April 1865. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Debit von Loosen für den deutschen Hülfs-Verein in Paris. Nro 1858. A. 1.

(177.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20sten März c. zu der von dem deutschen Hülfs-Verein in Paris nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Erfurt, den 13ten April 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(178.) Die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt wird vom 16ten d. M. ab bis auf Weiteres wieder um 4 Uhr Nachmittags aus Nordhausen abgefertigt werden und demnach eine Stunde später als bisher auf den betreffenden Coursstationen eintreffen.

Erfurt, den 14ten April 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Aufhebung der Personenpost zwischen Göttingen und Gotha und Errichtung einer solchen zwischen Göttingen und Mühlhausen

(179.) Mit dem 16ten d. Mts. wird die Personenpost zwischen Göttingen und Gotha aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Personenpost zwischen Göttingen und Mühlhausen mit folgendem Gange:

aus Göttingen um 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
" Heiligenstadt um 7 Uhr 20 Minuten Abends,
" Dingelstädt " 9 " 15 " "
in Mühlhausen " 11 " 15 " "
aus do. " 3 " 30 " Nachmittags,
" Dingelstädt " 5 " 45 " "
" Heiligenstadt " 7 " 45 " Abends,
in Göttingen " 11 " — " "

Digitized by Google

2) eine tägliche Personenpost zwischen Mühlhausen und Gotha mit folgendem Gange:

aus Mühlhausen	um 1	Uhr 30	Minuten	früh,
" Langensalza	" 3	" 45	"	"
in Gotha	" 6	" —	"	"
aus do.	" 10	" —	"	Vormittags,
" Langensalza	" 12	" 30	"	"
in Mühlhausen	" 2	" 30	"	Nachmittags,

eingerichtet werden.

Die Post ad 1. tritt in der Richtung von Göttingen in Heiligenstadt mit der Personenpost von Witzenhausen nach Nordhausen in Verbindung, zu welchem Behufe die Zeit des Weiterganges der letzteren aus Heiligenstadt von 6 Uhr 20 Minuten auf 7 Uhr 15 Minuten Abends verlegt worden ist.

Von demselben Tage ab wird die Omnibuspost zwischen Gotha und Langensalza pr. Gräfentonna, welche gegenwärtig aus Gotha um 8 Uhr Morgens und aus Langensalza um 5 Uhr Nachmittags abgeht, aus ersterem Orte um 9 Uhr Morgens und aus letzterem um 2 Uhr Nachmittags abgefertigt.

Die Abfertigung der Personenpost von Groß-Bodungen nach Breitenworbis erfolgt vom 17ten d. M. ab aus ersterem Orte um 8½ Uhr Abends.

Erfurt, den 15ten April 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(180.) Der Kaufmann Heinrich Friedrich **Rudloff** zu Sachsa ist für den Zeitraum vom 3ten März d. J. bis dahin 1868 zum Schiedsmann für die Stadt Sachsa, im Kreise Nordhausen, gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 8ten April 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

(181.) Für die Stadt Sömmerda ist der bisherige Schiedsmann, Oeconom **Forberg**, von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg den 7ten April 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

(182.) Der Schullehrer **Henkel** in Mäbendorf ist auf die Periode 1865 bis incl. 1867 zum Schiedsmann für den Bezirk Albrechts, im Kreise Schlensingen, gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 8ten April 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Vacante Stelle.

(183.) Die unter Königlichen Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 337 Thlr. verbundene Pfarrstelle an St. Laurentii in Calbe a./S. ist durch die Versetzung des Pfarrers **Dufft** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen mit 4 Klassen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(184.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kirchedlau mit Dornitz, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Hettstedt, Carl Gottlieb Ferdinand **Richter**, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Auswanderungs-Agentur. Nro. 1504. A. 1.

(185.) Der Kirchkassen-Rendant Georg **Pfeuffer** in Schleusingen ist auf sein Ansuchen als Agent für das Auswanderungs-Geschäft Herrmann **Dauelsberg F. W. Bödecker's Nachfolger** in Bremen gegen Hinterlegung einer reglementsmäßigen Kaution von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 27sten März 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Patent-Aufhebungen.

(186.) Das dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** zu Berlin unter dem 12ten Juni 1863 ertheilte Patent, auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon und Ziegeln, ist aufgehoben.

(187.) Das dem Königlichen Berg-Assessor **Althaus** zu Berlin unter dem 10ten September 1863 ertheilte Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden. (Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19. Erfurt, den 29sten April 1865.

(188.) Das zu Berlin am 15ten d. Mts. ausgegebene 12te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6047. das Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben; vom 25sten März 1865;

„ 6048. das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein; vom 27sten März 1865;

„ 6049. das Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung; vom 10ten April 1865;

„ 6050. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln;

„ 6051. das Privelegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern; vom 6ten März 1865; und

„ 6052. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.

(189.) Am 18ten April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch **Se. Majestät den König** in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen **Friedrich Karl**, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte nnd durch den General **Herwarth von Bittenfeld**, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind noch alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres, in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden; Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18ten April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen **v. Wrangel**, unter specieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen **Friedrich Karl** von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzen Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen, hier aber legen Wir heute, in

Digitized by Google

Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Officieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande, die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem Könige die Treue haltend bis in den Tod.

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben befohlen, am 21sten April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott unser Vaterland begnadigt hatte, riefen wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Officiere und Mannschaften Unserer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen **Friedrich Karl** von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21sten dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc. thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen **Friedrich Karl** und unter Kommando des Generals der Infanterie **Herwarth von Bittenfeld** hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(190.) Das mittelst Bekanntmachung vom 30sten November v. J. ausgesprochene Verbot des

De-

Digitized by Google

Debits der in Leipzig erscheinenden „**deutschen Allgemeinen Zeitung**“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15ten April 1865. **Der Minister des Innern: Gr. v. Eulenburg.**

(**191.**) Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Kommandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschluße der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1) Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe*), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.

2) In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.

3) Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4) Behufs-Revision und Feststellung der von den Kompagnien, Escadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Kommissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen bleiben den Königlichen General-Kommandos überlassen; ebenso bleiben Denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen, und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5) Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommandos der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3. Armee-Korps einem derjenigen Offiziere des Korps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommandos kommandirt waren, übertragen

6) Alle Korrespondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort. —

7) Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelne Personen (cfr. ad. 4.), sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer-Verzeichniß zu bemerken.

8) Die Ueberweisungs-Nationale werdem demnächst bei den Kontrol-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich

*) Die Feldlazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

zu-

Digitized by Google

zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Kommissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummerzeichniß geordnet, nach den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

9) Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10) Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11) Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protocollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12) Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad. 8.) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.

Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13) Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14) Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8.) und der Protocolle (cfr. ad 9.) zur Aufbewahrung eingereicht.

15) Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:
   a) von den Stäben: die General-Kommandos,
   b) von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone,
   c) von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,
   d) von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen.

16) Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Kommandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17) Am 1sten Januar 1867 senden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3.) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18) Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 3ten April 1865. **Kriegs-Ministerium.**

Schema

Digitized by Google

Schema.

Kriegs-Stamm-Liste

der

ten Compagnie (Eskadron) des ten Regiments

für

den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Compagnie- (Eskadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Compagnie (Eskadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung.
desgl. der Demobilmachung.

Attest

der Revisions-Commission.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1. Tag 2. a) Ort b) Kreis c) Regierungs-Bezirk.	Größe Zoll	Größe Strich	Religion.	Profession.	Verheirathet seit wann	Kinder Söhne Töchter	Dienstverhältnisse. Truppentheil Compagnie oder Eskadron	Erläuterungen.	Sa. der Dienstzeit Jahr	Mt.	Tage	Anderweitige Adresse nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks
											(Hier ist einzutragen) 1) Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kreise N.				
										nte Compagnie nte Compagnie	2) Tag des Diensteintritts. 3) Beförderungen und Versetzungen.	Als Gemeiner oder Gefreiter.			
											4) Entlassung zur Reserve. 5) Wiedereintritt.				
										te Compagnie	6) Art des Ausscheidens resp. der Entlassung: a) durch Tod geblieben wo und wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann.	Als Unteroffizier.			
											b) als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils u. gänzlich erwerbsunfähig; mit welchen Invaliden-Benefizien; als dienstunbrauchbar.	Als Feldwebel.			
											c) zur Landwehr, Reserve oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit.				
											Sa. Summarum	—	—	—	
												Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung derselben zusammengezogen berechnet.			
		Beispielsweise:													
1.	Uoff.	Wilhelm Schulz.	8ten Oktober 1836 Boitzenburg Kreis Templin Reg.-Bezirk Potsdam.	6″	1‴	Ev.	Tischler	ja seit 1/4 1863	1 Sohn	4. Brd. Inft.-Regt. Nr. 24. 2. Compagnie. 4. Comp. des 8ten Regts. 8. Brdbg. Inf.-Rgt. Nr. 64. 7. Compagnie.	Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde 15. Oktober 1860 eingestellt. 1. November 1862 Gefreiter. 1. August 1863 versetzt. 1. Oktober 1863 . . . . . . 1. Novbr. 1863 zur Reserve entlassen 1. Dezbr. 1863 bei der Mobilmachung eingezogen aus dem Bezirk des 2. Bat. 24. Landw.-Rgts. Nr. 24. 10ten Septbr. 1864 als Ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civil-Versorgungs-Schein und der Invaliden-Pension der 2ten Klasse v. 4 Thr. monatlich entlassen.	Als Gemeiner und Gefreiter 2 | 11 | 15 Unteroffizier — | 1 | — — | 9 | 10			Berlin.
											Sa. Summarum	— | 10 | 10 3 | 9 | 25			

Mitgemachte Gefechte, Bemerkenswerthe Leistungen. Erhaltene Belobigungen.	Orden u. Ehrenzeichen 1) Militär-Dienstkreuz. 2) Militär-Ehrenzeichen I. Klasse. 3) Militär-Ehrenzeichen II. Klasse. (Fremde Orden roth). Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienstauszeichnungen u. Denkmünzen. 1) Dienstauszeichnung I., II. und III. Klasse. 2) Kriegs-Denkmünze pro 1864. 3) Düppelkreuz. 4) Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Kommandos und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht. *)	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden.)
Gefecht bei Missunde, Sturm auf Düppel, Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus. Wurde laut Allerh. Cab.-Ordre vom 4ten Mai 1864 belobt.	Militair-Ehrenzeichen II. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet; auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10 August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnison-Lazareth zu Spandau.	*) Mit rother Tinte einzutragen.		

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(192.) Der Herr Minister des Innern hat die unter der Firma

„deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit"

in Ludwigshafen a/Rh. domizilirte Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten concessionirt und sind der die Concessionsbedingungen enthaltende Ministerial-Erlaß vom 6ten März d. J., so wie die Gesellschafts-Statuten in der Beilage zu dem gegenwärtigen Amtsblatte abgedruckt.

Erfurt, den 25sten April 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung.

(193.) Bei der in der heutigen Vorstandssitzung erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1865 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22sten Juni 1861 (Gesetzsammlung pro 1861, Seite 705) ausgegebenen Obligationen zum Betrage von

500 Thaler

sind folgende Nummern

Litt B. № 132, 308, 399, 446. und 481. à 100 Thaler

gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten Juli 1865 ab bei der Verbands-Casse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1sten Juli 1865 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen in Thüringen, den 15ten December 1864.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: Mentzel.

Vacante Rector- und Lehrer-Stelle.

(194.) Die Rector- und Lehrerstelle an der 1sten Knabenklasse hiesiger Bürgerschule wird mit dem 1sten Juli dieses Jahres vacant und soll zu diesem Termine durch einen Candidaten der Theologie oder pro schola geprüften Literaten anderweitig besetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse baldigst melden und bemerken wir noch, daß die Stelle gegenwärtig mit einem Gehalte von 300 Thlr. und freier Wohnung dotirt ist.

Stolberg a. Harz, den 18sten April 1865. **Der Magistrat.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(195.) Des Königs Majestät haben dem Rendanten des hiesigen Königlichen Rentamts der Kirchen- und Schulfonds, Rechnungsrath **Breidenstein** aus Anlaß seines 50jährigen Jubiläums den Rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben dem Hegemeister **Wolf** zu Schmiedefeld aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Der bisherige Kreissekretair Dr. **Seidler** zu Torgau ist zum Secretair bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg ernannt worden.

Der Schullehrer Friedrich **Warnecke**, bisher in Lühe, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Stöckey, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der bisherige provisorische erste Lehrer zu Heyerode, Joseph **Müller**, ist als erster Schullehrer der katholischen Gemeinde Heuthen, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

(Hierbei die Lfd. Nro. 191. genannte Beilage, betreffend die Concession zum Geschäftsbetriebe der „Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" zu Ludwigshafen a/Rh. im Königreiche Preußen, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20. Erfurt, den 6ten Mai 1865.

(196.) Das zu Berlin am 25sten v. Mts. ausgegebene 13te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6053. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1sten Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12ten Juni 1704 und der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28sten April 1801; vom 31sten März 1865;

- 6054. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke;
- 6055. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern; vom 6ten März 1865;
- 6056. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern; vom 13ten März 1865; und
- 6057. die Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28. des Revidirten Reglements für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21sten August 1863; vom 20sten März 1865.

Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

(197.) Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße, wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es auf's Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen, auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer Achtung gebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können. Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1) Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2) Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;
3) Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine

Digitized by Google

Seemacht ersten Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine in's Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können, muß die Preußische einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen.

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hiernach wird, wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1) Die erste besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus Panzerfregatten.
2) Die zweite Klasse umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.
3) Die dritte Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flotillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behändigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen.

   Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:
4) die Avisos, welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen;
5) die Transportschiffe, um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Tunlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler Hafens in der

Ost-

Digitized by Google

Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinzstiftung. Nro 820/4. A. f. J.

(**198.**) Fortsetzung der durch die Bekanntmachung vom 18ten Januar c., im 11ten Stücke des Amtsblattes, veröffentlichten Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinzstiftung gemacht worden sind:

lfd. Nro.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
103.	Herr Dr. **Levinstein**, Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin.	1 Dampfmaschinen-Wärterstelle, zur sofortigen Besetzung.	120 Thlr. jährliches Gehalt und freie Station.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die lfde. Nr. 2. 12. 14. 30. 76. 77. 79. 84. 89. 91. und 2 Stellen lfde. Nr. 101. besetzt.

Berlin, den 24sten April 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. M. 3098.

(**199.**) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie:

1) Franz Hermann **Cunz**, gebürtig aus Eisleben,
2) Friedrich Adolph Julius **Gorges**, " " Schakensleben,
3) Adolph Gustav **Henze**, " " Dommitzsch,
4) Wilhelm Emil **Schirlitz**, " " Staßfurth,
5) Carl August Otto **Spigath**, " " Halle,
6) Hermann Friedrich Ludwig **Anz**, " " Marienwerder,
7) Carl Julius **Finger**, " " Schweinitz,
8) Adolph Hermann **Jäger**, " " Ribbensdorf,
9) Ernst Rudolph Nathanael **Kallenbach**, " " Hörsingen,
10) August Eduard **Kannegießer**, " " Hettstedt,
11) Carl Gottlieb Clemens **Könnecke**, " " Croppenstedt,
12) Friedrich August Hermann **Kunze**, " " Zeppernick,

Digitized by Google

13) Georg Jacob Wilhelm **Bodenstein**, gebürtig aus Treffurt,
14) Carl Friedrich **Clemens**, . . Stendal,
15) Ernst Ferdinand **Dietrich**, . . Zahna,
16) Gottwalt Emil **Karo**, . . Merseburg,
17) Curt Carl Moritz **Scharf**, . . Schkortleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg den 12ten April 1865. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung für den Kreis Mühlhausen, mit Ausschluß der Städte Mühlhausen und Treffurt, betreffend die Genehmigung zu den Tanzlustbarkeiten. Nr. 1746. A. 1.

(200.) Unter Aufhebung der Verordnungen vom 12ten September 1833 — Amtsblatt Seite 343. — vom 15ten Mai 1842. — Amtsblatt Seite 139. — vom 12ten Juni 1847. — Amtsblatt Seite 162. — und vom 28sten Mai 1859 — Amtsblatt Seite 149. — wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Kreis Mühlhausen, mit Ausschluß der Städte Mühlhausen und Treffurt, hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1. In einem Gasthofe oder in einem andern öffentlichen Lokale, oder auf den s. g Dorfangern dürfen Tanzbelustigungen nicht vorgenommen werden, ohne daß die Erlaubniß dazu bei der Ortspolizei-Behörde nachgesucht und in der §. 2. dieser Verordnung bestimmten Form schriftlich ertheilt worden ist. —

Eine gleiche Erlaubniß ist zur Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen, d. h. solcher, welche — sei es in öffentlichen oder Privatlokalien — für gemeinsame Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen außer den von dem Gastgeber eingeladenen Personen dritte Personen gegen Bezahlung zugelassen werden, erforderlich. —

§. 2. Die Seitens der Ortspolizei-Behörden Behufs Vornahme der im §. 1. gedachten Tanzbelustigungen zu ertheilenden Erlaubnißscheine müssen unter Angabe des oder der Veranstalter der Tanzbelustigung, die genaue Bezeichnung des Ortes oder des Lokales, an welchem und der Zeit, innerhalb welcher getanzt werden darf, enthalten und von der betreffenden Ortspolizei-Behörde unterschrieben und untersiegelt sein.

§. 3. Die Erlaubniß zur Veranstaltung einer Tanzmusik darf auf keinen Fall für die Tage ertheilt werden, an welchen die gesetzlichen Bestimmungen dergleichen öffentliche Vergnügungen gänzlich untersagen. — Es schließt dies indeß noch keineswegs die Befugniß der Polizei-Behörden aus, auch an den Sonntagen und Festtagen, sowie an den übrigen Tagen der Woche, für welche ein solches Verbot nicht stattfindet, das Halten von Tanzmusik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, z. B. früher in den betreffenden Lokalen oder Orten vorgefallene Schlägereien, Ruhestörungen ꝛc.

§. 4. Diejenigen Personen, welche den im §. 2. gedachten Erlaubnißschein nachgesucht und erhalten haben, sind verpflichtet, während der in dem Erlaubnißscheine angegebenen Zeit, so lange die Tanzbelustigung andauert, an dem Orte resp. Lokale, an welchem letztere stattfindet, zu verweilen und den Erlaubnißschein bei sich zu führen, letztern auch dem inspicirenden Polizei-Beamten oder Gensd'armen auf Erfordern vorzuzeigen.

§. 5. Diejenigen Personen, welche, ohne daß sie einen solchen Erlaubnißschein (cfr. §. 2.) erhalten haben, eine der im §. 1. dieser Verordnung gedachten Tanzbelustigungen veranstalten, sowie diejenigen Besitzer oder Nutznießer der Lokale, welche ohne einen solchen Erlaubnißschein erhalten zu haben, oder ohne daß ihnen ein solcher Erlaubnißschein vorgezeigt worden ist, Tanzbelustigungen der im §. 1. angegebenen Art in ihren Lokalen gestatten, werden mit einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlrn., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft. —

§. 6. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, welche der Bestimmung des §. 4. zuwiderhandeln, sowie jeden derjenigen Musikanten, welche zu einer der im § 1. gedachten Tanzbelustigungen Musik machen, ohne daß ihnen ein Erlaubnißschein, wie solcher §. 2. beschrieben, vorgelegen hat.

Erfurt, den 15ten April 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Hegung nützlicher Vögel im Interesse der Land- und Forst-Wirthschaft betreffend. Nro. 1950. A. 3.

(201.) Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt zu Berlin, Kronenstraße Nr. 42., ist unter dem Titel: „Die Hegung der Höhlenbrüter" eine Schrift des verstorbenen Dr. **Gloger** erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insecten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient.

Die

Digitized by Google

Die genannte Verlags-Anstalt läßt bei Abnahme größerer Partien der vorerwähnten Schrift, sowie der weiteren **Logerschen** Schriften „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forst-Wirthschaft unter den Thieren" und „Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" 25—30 % von dem Ladenpreise derselben von resp. 10 Sgr. 7½ Sgr. und 3 Sgr. pro Exemplar ab. Bei der Billigkeit vorstehender Schriften und der anerkannten Nützlichkeit derselben machen wir die Land- und Forstwirthe auf dieselben empfehlend aufmerksam.

Erfurt, den 19ten April 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bildung einer Kreisprüfungs-Kommission für Feilenhauer zu Mühlhausen betreffend. Nro. 2071. A. 1.

(202.) In Mühlhausen ist eine Kreisprüfungs-Commission für Feilenhauer errichtet worden.

Erfurt, den 30sten April 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(203.) Die Personenpost von Nordhausen nach Lauterberg wird vom 1sten Mai c. ab um 6½ Uhr Morgens aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 29sten April 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Verloosung der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine. Nro. 9. C B.

(204.) Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764 sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1865 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thaler.

Nro. 168. 406. 407. 424. 1457. 1946. 1953. 2204. 2323. 2330. 2356. 2515. 2835. 2930. 3073. 3114. 3156. 3354. 3570. 3915. 4409. 5043. 5520. 5780. 5881. 6226. 6596. 6706. 7225. 7494. 7571. 7685 7904. 8030. 8087. 8198. 8777. 9083. 9161. 9451. 9487. 9650. 9871. 10289. 10328. 10557. 10959. 12253. 13093. 13260. 13624. 14013. 14110. 14344. 14462. 14527.

von Lit. B. à 500 Thaler.

Nro. 544. 1328 1330. 1414. 1653. 1768. 1786. 2413. 2474. 3063. 3456. 3551. 3843. 4337. 4644. 4763. 4896. 5151. 5233. 5273. 5528. 5816. 6004. 6048. 6083. 6330. 6343. 6746. 7313. 7528. 7850.

von Lit. D. à 100 Thaler.

Nro. 80. 172. 850. 909. 1040. 1221. 1852. 1963. 2154. 2896. 2913. 2982. 3288. 3627. 3687. 4706. 4933. 5144. 5149. 5178. 5686. 6353.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thaler.

Nro. 25. 52. 124. 129. 227. 279.

von Lit. B. à 500 Thaler.

Nro. 106. 109.

von Lit. C. à 200 Thaler.

Nro. 68. 84. 138.

von Lit. D. à 100 Thaler.

Nro. 52.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 47 Thaler die Scheine Nro. 3173. 3240. 3584. 4379. 4381. 4791. 4850. u. 4852 zur Zahlung im Michaelistermine 1865 ausgesetzt. Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1865, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 11ten April 1865.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident: Rothe.

Vacante Stelle.

(205.) Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an St. Wenzel zu Naumburg, in de

Di-

Digitized by Google

Diöces Naumburg, ist der bisherige Archidiaconus an genannter Kirche, Friedrich August **Wenkel**, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant werdenden mit einem Einkommen von 902 Thaler verbundenen Archidiaconatstelle an gedachter Kirche ist der Magistrat in Naumburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(206.) Der Staats-Anwalt **Wendt** in Pr. Stargardt ist vom 1sten Juli dss. Js. ab als Staats-Anwalt an die Kreisgerichte zu Nordhausen und Worbis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen, versetzt worden.

Die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Brehna ist an Stelle des erkrankten Superintendentur-Vicars **Kleeberg** in Beyersdorf, dem Pfarrer **Kretschel** zu Quetz interimistisch übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eigenrieden, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Friedrich Ludwig **Lemme** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Frauenwald, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Günther Carl Gustav **Pape** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lagendorf, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector, Gottlieb Friedrich Theodor **Krause**, berufen und bestätigt worden

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tuchheim, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Pastor in Neuwerbig, Gustav **Kläber**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wildenhain mit Mokrehna, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Pfarrer in Bretleben, Diöces Heldrungen, Ernst Rudolph **Hoche**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Ranis, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigt-Amts Candidat Albert Hermann **Busch** berufen und bestätigt worden.

Der bisherige erste Lehrer, Martin **Gottsleben** zu Heuthen, ist als erster Schullehrer an der katholischen Schule zu Heyerode, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Es sind bestätigt resp. angestellt worden: **Eckardt**, invalider Feldwebel, als Post-Expedient in Erfurt; **Rockstroh**, invalider Gensd'arm, als Post-Expediteur in Rackenrode; **Burgbardt**, invalider Gefreiter, als Factagist in Nordhausen. Versetzt: **Kleedehn**, Post-Secretair, von Beuthen i. O.-Schl. nach Erfurt; **Schneider**, Wagenmeister, von Bielefeld als Bureaudiener nach Suhl. Entlassen: **Köhring**, Post-Expediteur in Rackenrode. Gestorben: **v. Wrochem**, Postmeister in Suhl; **Fischer**, Ober-Postsecretair in Nordhausen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21. Erfurt, den 13ten Mai **1865.**

(207.) Das zu Berlin am 28sten v. Mts. ausgegebene 14te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6058. das Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg; vom 27sten März 1865; und

„ 6059. das Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes; vom 27sten März 1865.

Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

(208.) Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister **v. Roon** legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar.

Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. Soweit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche soviel von Preußens deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können, aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen

Digitized by Google

Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches: sie verlange etwa einen Mann auf's Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende, Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur, wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28sten, 29sten, 30sten Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen. Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen: sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet: daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

„Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von zwölf auf sieben Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Kommunen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!"

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(209.) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Errichtung einer französischen Consular-Agentur in Magdeburg. 1605. O. P.

(210.) In der Stadt Magdeburg ist eine französische Consular-Agentur errichtet und der Kaufmann Jean Marie **Comte** hierselbst zum französischen Vice-Consul in Magdeburg ernannt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3ten Mai 1865. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:**
von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(211.) Vom 9ten Mai c. ab wird die Personenpost von Nordhausen nach Harzburg bis auf Weiteres um 8 Uhr Abends aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 30sten April 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(212.) Mit dem 16ten d Mts. wird zwischen Bleicherode und Obergebra eine zweite tägliche Personenpost eingerichtet werden, welche folgenden Gang erhalten wird:

aus Bleicherode um 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Obergebra = 2 = 10 = =

zum Anschluß an die Personenpost von Nordhausen nach Heiligenstadt

aus Obergebra um 12 Uhr Nachts,

nach Ankunft der Personenpost von Witzenhausen nach Nordhausen,

in Bleicherode um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

Das Personengeld wird mit 3 Sgr. pro Tour erhoben, wofür 30 Pfd. Gepäck von den Reisenden frei mitgenommen werden können.

Erfurt, den 7ten Mai 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Bekanntmachung.

Aufgefunden werdende Münzen und andere antiquarisch der Erhaltung werthe Gegenstände.

(213.) Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.

Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wi

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in ei

Digitized by Google

gebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8ten April 1865. **Der General-Director der Kgl. Museen:** v. Olfers.

Vacante Stellen.

(214.) Das unter Königlichem Patronate stehende Diaconat an St. Nicolai zu Eisleben wird durch die Emeritirung des Diaconus **Krienitz** am 1sten October dss. Js. vacant werden. Das Einkommen desselben beträgt nach Abzug des Emeritengehalts 691 Thaler.

Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 304 Thalern verbundene Diaconatstelle in Großthiemig, Diöces Elsterwerda, ist durch die Versetzung des Diaconus **Boye** vacant geworden. Die Parochie besteht aus zwei Dörfern mit einer Kirche und zwei Schulen.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 743 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle in Neuwerbig, zu welcher drei Kirchen und zwei Schulen gehören, vacant geworden. Die Präsentation eines Amtsnachfolgers ist bereits erfolgt.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Sülldorf, in der Diöces Egeln, ist durch das Ableben des Pfarrers **Cäsar** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(215.) Dem bisherigen Landrath des Erfurter Kreises, **v. Hanstein** hierselbst, ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste Allerhöchst der Character als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Güsen, in der Diöces Burg, ist dem bisherigen Pastor Karl Friedrich **Schüttel** in Garlipp verliehen worden.

Die erledigte evangelische Frühpredigerstelle an der Hauptkirche in Suhl ist dem bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Albert Ulrich Friedrich Wilhelm **Teickner** verliehen worden.

Bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Erfurt sind der Kassendiener **Peger** gestorben, und der bisherige Hülfsdiener, Militair-Invalide **Höpfner**, als Kassendiener angestellt worden.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath **Herzog** und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Weydemann** zu Halberstadt, sowie der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Schröder** zu Bleicherode sind gestorben. Dem Kreisgerichtsrathe **Dietrich** zu Quedlinburg ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife verliehen worden. Der Actuar **Keyser** ist zum Kreisgerichts Secretair in Worbis ernannt worden. Dem Kanzlisten **Hausen** zu Nordhausen ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Titel als Kanzlei-Secretair beigelegt worden. Der Hülfsbote, invalide Ulan **Opfermann** ist bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Dingelstädt, definitiv als Bote und Executor angestellt worden.

Der bisherige Septimus am Königlichen Gymnasium zu Schleusingen, Christian **Rolle**, ist als zweiter Knabenlehrer der evangelischen Stadtschule daselbst angestellt worden.

Der Schullehrer Johann Christoph **Krause**, bisher zu Weberstedt, ist als Knabenschullehrer, Küster und Cantor der evangelischen Gemeinde Mülverstedt, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

In Tennstedt ist an Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten, Kreis-Thierarztes **Lewetz** der Senator **Wigand** zum unbesoldeten Beigeordneten erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Der Steuer-Amts-Assistent **Rosenfeld** ist von Hohengandern als Factorei-Assistent nach Halle versetzt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22. Erfurt, den 20sten Mai 1865.

(216.) Die zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebenen mit Nr. 15. und 16. bezeichneten beiden Stücke der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nro. 6060. das Gesetz über den Zolltarif; vom 1sten Mai 1865;

- 6061. das Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein; vom 15ten April 1865;
- 6062. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn; vom 31sten Januar 1865;
- 6063. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien; und
- 6064. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen; vom 23sten April 1865.

Schleswig-Holstein und Preußen.

(217.) Die Regierung hat dem Landtage so eben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten **Schultze** und **v. Carlowitz**: die Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordern — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30sten October wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung einestheils diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit

Digitized by Google

den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte zweitens die Pflicht: das Preußische Interesse zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen, und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich nur auf einzelne Stücke der Herzogthümer nicht auf das Ganze: eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte vor jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung aller Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22sten Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holsteinischen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einen ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften, werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinischen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Re-

gie-

Digitized by Google

gierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den directen Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1. zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2. die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet,
3. an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden."

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sicher gestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22sten Februar noch ausdrücklich:

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Wegfall der Uebergangs-Abgabe für Traubenmost und Wein. III. 9,120.

(218) Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollver-

Digitized by Google

vereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a/M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1sten Mai 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 209) vom 1sten Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangs-Abgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Berlin, den 8ten Mai 1865. **Der Finanz-Minister:** von Bodelschwingh.

Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinzstiftung. Nro 1033/4. A. f. J.

(219.) Fortsetzung der durch die Bekanntmachung vom 18ten Januar c., im 11ten Stücke des Amtsblattes, veröffentlichten Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinzstiftung gemacht worden sind:

Lfd. Nro.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
104.	**Königl. Hütten-Amt** zu Eisenspalter bei Neustadt E.-W., Kreis Ober-Barnim.	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien.	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.	
105.	Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr **v. Arnim** zu Suckow, Kreis Templin.	1 zu Johanni zu besetzende Polizeidiener-Stelle.	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klftrn. Brennholz und 34 Thlr. Gehalt jährlich, noch: 18 Scheffel Roggen, 6 „ Gerste, 2 „ Erbsen, 1 „ Buchweizen, ½ „ Salz 1 Merzschaf ohne Fell, 140 □ Ruthen Kartoffelland, ca. 5 Thlr. Boten- und Executionsgebühren und alle 2 Jahr 1 neuen Dienstrock nebst Mütze.	

Berlin, den 1. Mai 1865. **Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.**

Diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig.

(220.) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

So.

Digitized by Google

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10ten Juli dss. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director **Kritzinger** in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten **von Schönburg-Waldenburg** Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände** eingerichtet worden.

Die

Digitized by Google

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10ten bis 16ten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Octobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Verpflegung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfällig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die

Digitized by Google

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind stets portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8ten Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

(221.) Zu Anfang September dss. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das

Digitized by Google

Das Seminar hat den Zweck auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15ten Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 6ten Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(227.) Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung verweisen wir Diejenigen, welche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig nachsuchen wollen, an die Herren Superintendenten, in deren Sprengel sie wohnen, beziehungsweise an das evangelische Ministerium zu Erfurt, um sich weitere Belehrung zu verschaffen.

Erfurt, den 13. Mai 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Beihülfe zur Errichtung und Melioration bäuerlicher Wirthschaften in der Provinz Sachsen betreffend.
Nro. 2009. A. 3.

(228.) Die Direction des landwirthschaftlichen Central-Vereins für die Provinz Sachsen ist bemüht

Digitized by Google

müht gewesen, eine geignete Persönlichkeit zu gewinnen, für die Aufgabe, den kleineren Wirthen in Einrichtung zweckmäßiger Wirthschaftspläne beizustehen, wie dies namentlich nach geschehener Separation sich als Bedürfniß ergiebt.

Es ist gelungen, den früheren Domainen-Pächter, Herrn Amtmann **Clement** hierfür zu gewinnen, welchem langjährige Erfahrung und Neigung zur Sache zur Seite steht.

Die Direction hat mit Herrn **Clement** einen Vertrag vereinbart, den wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Wir empfehlen denen, welche sich der Beihülfe des Herrn **Clement** bedienen wollen, sich direct an denselben zu wenden, und machen gleichzeitig auf eine kleine Schrift desselben „Grundsätze, nach welchen die separirten Grundstücke einzurichten sind" aufmerksam, welche in Kurzem von der Buchhandlung von Otto **Hendel** in Halle zum Preise von einigen Silbergroschen zu beziehen sein wird.

Vertrag zwischen der Direction des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen und Herrn Amtmann Clement zu Erfurt.

§. 1.

Der Amtmann J. **Clement** tritt am 1sten April 1865 in die Thätigkeit eines landwirthschaftlichen Commissarius und bewirkt im Auftrage der Direction des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen vorzugsweise die Regulirung der separirten bäuerlichen Wirthschaften. Insbesondere wird derselbe die Einrichtung der Feldbetriebspläne, nach Maßgabe der localen Boden- und sonstigen Verhältnisse, regeln und feststellen, und dabei die Ausführung aller nützlichen und zeitgemäßen Meliorationen und Culturen — als zum Beispiel Mergeln, Drainiren, Ent- und Bewässerung der Wiesen 2c., sowie auch die Einführung zweckmäßiger Maschinen und Geräthe — in den Gemeinden durch Wort und That in Anregung zu bringen suchen.

§. 2.

Die Vornahme der Regulirungs-Arbeiten geschieht in der Reihenfolge nach der Zeit, in der die Anträge gestellt sind. Letztere sind Seitens der Landwirthe unmittelbar bei Herrn **Clement** einzureichen.

§. 3.

Die aufgestellten Betriebspläne und sonstige zur neuen Wirthschaftsorganisation gehörigen Arbeiten werden von Herrn **Clement** der Direction des Centralvereins zur Prüfung und Controlle vorgelegt.

§. 4.

Herr **Clement** hat der Direction des Centralvereins alle Monate einen Bericht über seine Thätigkeit einzureichen.

§. 5.

Herr **Clement** erhält von der Direction des Centralvereins ein jährliches festes Gehalt. Es soll durch diese, Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten aus Staatsfonds gewährte Beihülfe Herr **Clement** unter andern in den Stand gesetzt werden, seine Diäten und Reisekosten, welche er von den bäuerlichen Wirthen erheben darf, auf einen mäßigen Satz zu stellen.

§. 6.

Die kleinen Besitzer, resp. die bäuerlichen Interessenten haben, zufolge der nach §. 5. ermöglichten Unterstützung der Wirksamkeit des Herrn **Clement**, durchschnittlich nur die Hälfte der, für die Special-Commissarien festgesetzten Diäten-Ansätze und Reisegelder zu zahlen.

Erfurt, den 29sten April 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(224.) Die Personenpost von Lauterberg nach Nordhausen wird seit dem 15ten d. Mts. um 4½ Uhr Nachmittags aus Lauterberg abgefertigt.

Erfurt, den 15ten Mai 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten April bis ultimo September 1865. 1716.

(225.) In dem am 9ten d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten April bis ultimo September 1865 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 237. 439. 443. 1074. 1302. 1723. 2091. 2602. 2644. 2723. 2807. 2941. 2967. 3324. 3329. 3372. 3374. 3502. 3504. 3921. 3979. 4229. 4360. 4399. 4435. 4460. 4564. 4570. 4939. 4945. 5073. 5162. 5411. 5584. 5596. 5723. 5810. 6033. 6238. 6308. 6369. 6437. 6563. 6676. 7073.

Digitized by Google

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 142. 178. 201. 762. 845. 1203. 1257. 1462. 1670. 1860. 1885. 1902.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 57 Stück, nämlich: Nr. 65. 71. 421. 510. 612. 673 1492. 1573. 2018. 2112. 2474. 2778. 2817. 2879. 3385. 3441. 3470. 3746. 4171. 4319. 4323. 4390. 4439. 4542. 4558. 4606. 4755. 4818. 4998. 5086. 5254. 5344. 5413. 5823. 5824. 5831. 5860. 5910. 6060. 6375. 6423. 6439. 6702. 6748. 6793. 6894. 7243. 7295. 7407. 7538. 7571. 7719. 7743. 7781. 7994. 9127. 9244.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 53 Stück, nämlich: Nr. 45. 327. 509. 555. 563. 680. 777. 880. 1176. 1569. 1624. 1994. 2000. 2011. 2297. 2404. 2695. 2702. 2888. 3010. 3163. 3338. 3587. 3755. 3850. 4202. 4352. 4785. 4985. 5135. 5200. 5240. 5447. 5564. 5647. 5746. 5790. 5970. 6176. 6208. 6255. 6371. 6420. 6629. 6804. 7065. 7241. 7418. 7476. 7647. 7761. 7884. 8044.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 29 Stück, nämlich: Nr. 12500. bis 12528.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten September 1865 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. mit ..... Stück Coupons
2) . etc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .....ten ..... 186....
N. N.“

Mit dem 30sten September 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 15 und 16.... unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:
a) pro 1sten April 1859. Lit. C. Nr. 5079.
b) pro 1sten October 1859. Lit. C. Nr. 2939. 3690.
c) pro 1sten April 1860. Lit. C. Nr. 1599.
d) pro 1sten October 1860. Lit. C. Nr. 3148.
e) pro 1sten April 1861. Lit. A. Nr. 1448. Lit. B. Nr. 1216. Lit. C. Nr. 255. 3906. 8313. Lit. D, Nr. 2526. 2734. 3199. 5545. 6515.
f) pro 1sten October 1861. Lit. A. Nr. 912. Lit. C. Nr. 1007. 6188. Lit. D. Nr. 2525. 2655. 3855. 5605. 7017. 7417.
g) pro. 1sten April 1862. Lit C. Nr. 1609. 6673. 8509. Lit. D. Nr. 1245.
h) pro. 1sten October 1862. Lit. C. Nr. 324. 6382. 7328. Lit. D. Nr. 129. 238. 1273. 4495. 6090.
i) pro. 1sten April 1863. Lit. A. Nr. 4735. 6083. 6916. Lit. B. Nr. 964. 1255. Lit. C. Nr. 2066. 3640. 3898. 5745. 7996. 8336. Lit. D. Nr. 2849. 4144. 4217. 5760.
k) pro 1sten October 1863. Lit. A. Nr. 896. 1441. 1691. 1909. 2238. 4377. 5969. Lit. B. Nr. 1739. Lit. C. Nr. 2891. 3419. 4759. 4934. 5378. 6524. 7577. 8851. Lit. D. Nr. 173. 1116. 1608. 2355. 2894. 3654. 4922. 6112. 6442. 6531. 7063.
l) pro 1sten April 1864. Lit. A. Nr. 2906. 4733. 5502. Lit. B. Nr. 1523. 1553. Lit. C. Nr. 2741.

Digitized by Google

2741. 3288. 3371. 5053. 6018. 6682. 7037. 8647. 8699. Lit. D. Nr. 283. 1763. 2241. 2559. 2775. 3949. 6037. 6899. 7248.

m) pro 1sten October 1864. Lit. A. Nr. 1431. 2291. Lit. B. Nro. 244. 370. 1054. 1768. Lit. C. Nro 1057. 1218. 2606. 5933. 6281. 6384. 6994. 7182. 7523. 8449. 8982. 9012. Lit. D. Nr. 1291. 2553. 3374. 3504. 4976. 5342. 5422. 6007. 6202. 6532.

n) pro 1sten. April 1865. Lit. A. Nro. 1035. 1921. 4503. 5354. 5477. 5672. 5785. 5920. Lit. B. Nr. 253. 859. 1430. 1535. Lit. C. Nr. 743. 841. 1686. 2690. 3526. 3583. 4139. 4182. 4826. 5193. 5577. 6284. 6642. 6681. 6858. 7558. 7694. 7870. 7907. 9233. Lit. D. Nr. 823. 957. 997. 1604. 2137. 2545. 2619. 3203. 4137. 5641. 5759. 6305. 6414. 6508. 6519. 6626. 6735. 6870. 6981. 7268. 7398. 7631. 7898.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12499. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 11ten Mai 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(226.) Wir haben ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften unseres Departements, mit Angabe der landräthlichen Kreise und der Gerichte, zu welchen sie gehören, amtlich anfertigen und drucken lassen. Dasselbe ist für den Preis von 10 Sgr. vom Buch- und Steindrucker **A. Nietz** hierselbst zu beziehen.

Naumburg, am 8ten Mai 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stelle.

(227.) Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1000 Thaler verbundene Pfarrstelle zu Bretleben, in der Diöces Heldrungen, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Hoche** vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche, 1 Kapelle und 1 Schule mit 2 Klassen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(228.) Der bisherige Regierungs-Referendarius Sittig Wilhelm Carl **von Hanstein** ist Allerhöchsten Orts zum Landrath des Kreises Heiligenstadt ernannt worden.

Die Referendarien **Rinne, Brandenburg, Röhß** und **Breyther** zu Naumburg sind zu Gerichts-Assessoren ernannt worden. Versetzt sind aus dem Departement des Appellations-Gerichts Naumburg: der Gerichts-Assessor **Schulze** in den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau; der Gerichts-Assessor **Giebel** an das Landgericht in Elberfeld, der Gerichts-Assessor **Brandenburg** in den Bezirk des Appellations-Gerichts in Greifswald, und der Referendar **Oesterreich** in den Bezirk des Ostpreußischen Tribunals in Königsberg; wogegen der Referendarius **Rostock** aus dem Departement des Kammergerichts in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übernommen ist. Dem Referendarius **Junderer**, sowie dem Auskultator Freiherrn **v. Werthern** ist, und zwar Ersterem Behufs Uebernahme eines städtischen Amts, und Letzterem Behufs Eintritts in den Königlichen Militairdienst, die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Auskultator Dr. jur. **Jstrich** ist zum Referendarius ernannt worden. Der Appellationsgerichts-Secretair, Rechnungs-Rath **Leidholdt** ist gestorben. Dem Kreisgerichts-Secretair **Hebel** in Merseburg ist der rothe Adler-Orden 4ter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden. Der Bureau-Diätar **Richter** in Zeitz ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht in Erfurt angestellt worden. Versetzt sind: der Gerichtsbote **Riese** in Halle als Bote, Executor und Gefangenenwärter, an die Gerichts-Commission in Cönnern; der Gerichtsbote **Köhler** in Wittenberg ebenfalls als Bote, Executor und Gefangenenwärter, an die Gerichts-Commission in Kemberg und der Gerichtsbote und Gefangenenwärter **Türk** in Kemberg als Bote und Executor an das Kreisgericht in Wittenberg. Dem Hülfsboten **Schade** in Wettin ist die Stelle eines Boten, Executors und Gefangenenwärters bei der Gerichts-Commission daselbst definitiv übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ritteburg, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer in Tauhardt, Diöces Eckartsberga, Carl Julius **Weilepp** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Laurentii zu Groß-Quenstedt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hoppenstedt, in der Diöces Osterwieck, Hermann **Unger**, verliehen worden.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist Fräulein Elise Friederike Ernestine Gottliebe

Woide

Digitized by Google

Woide zu Erfurt für wählbar als Lehrerin an Elementarschulen, sowie für befähigt zur Ertheilung des Unterrichts in den Anfangsgründen der französischen und englischen Sprache erklärt worden.

Der Predigtamts-Candidat Albert **Teickner** zu Suhl ist als Rector der Knaben-Bürgerschule daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(229.) Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. **Lindner** in Stralsund ist unter dem 20sten April 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(230.) Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm **Schlüter** und Emil **Maybaum** in Berlin ist unter dem 22sten April c. ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(231.) Dem Instrumentenmacher Chr. F. **Geißler** zu Berlin ist unter dem 25sten April 1865 ein Patent auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(232.) Dem Uhrmacher M. **Levin** in Berlin ist unter dem 25sten April 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(233.) Dem Herrn Rudolph **Wilhelmy** in Berlin ist unter dem 30sten April d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte kontinuirlich wirkende Rotations-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(234.) Dem Rittergutsbesitzer **Harder** zu Ranfen, ist unter dem 2ten Mai 1865 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(235.) Das dem Kaufmann Karl Eduard **Stengel** in Zwickau unter dem 9ten October 1863 ertheilte Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und andern Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

(236.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 10ten October 1863 ertheilte Patent, auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Aktien-Gesellschaft „Moguntia", vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz, — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23. Erfurt, den 27sten Mai 1865.

(237.) Das zu Berlin am 11ten dss. Mts. ausgegebene 17te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6065. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow;

„ 6066. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine;

„ 6067. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungsbezirk Aachen;

„ 6068. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes;

„ 6069. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg; und

„ 6070. das Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft; vom 12ten April 1865.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 18te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6071. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg;

„ 6072. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern; vom 6ten März 1865; und

„ 6073. das Statut für den Marienwalde-Alt-Lauske Deichverband; vom 10ten April 1865.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 19te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6074. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20sten Juli 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1854. S. 65. ff.) begründeten Verhältnisse; vom 16ten Februar 1864;

„ 6075. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25sten April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe; vom 13ten April 1865;

„ 6076. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1865. betreffend die Herstellung und Benutzung einer Locomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn;

„ 6077. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell; und

„ 6078. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Die Jubelfeier der Rheinlande.

(238.) Die Preußische Rheinprovinz hat so eben mit dem König und dem Königlichen Hause das

Digitized by Google

Fest ihrer funfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die funfzig Jahre der Vereinigung ließ im Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Simmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind funfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten funfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hiewies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifern mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handels-Verträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5ten April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein funfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscher-

haus

Digitized by Google

hans einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Sr. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Köln, wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor funfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor funfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Künste und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach funfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherrn rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Hr. Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königl. Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußtapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes".

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinzstiftung. Nro. 430/5. A. f. J.

(**239.**) Fortsetzung der durch die Bekanntmachung vom 18ten Januar c., im 11ten Stücke des Amts-

Digitized by Google

Amtsblattes, veröffentlichten Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinzstiftung gemacht worden sind:

lfde. Nro.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
107.	**Königl. Hütten-Amt** zu Eisenspalterei bei Neustadt E/W., Kreis Ober-Barnim.	1 Platzmeister-Stelle. Der Bewerber muß geschickt zur Notizführung, Führung von Lagerbüchern u. unter 40 Jahr alt sein.	17 Thlr. Gehalt monatlich und freie Wohnung.	
108.	**Gemeinde** zu Alt-Staßfurth, Kreis Calbe.	1 Gemeindediener und Executor.	140 Thlr. Gehalt jährlich. Außerdem eine durch die Execution der Steuern ꝛc. entstehende Nebeneinnahme.	
109.	Bei Herrn Kaufmann **Herz** in Berlin, Dorotheen-Straße № 1. im Comtoir zu erfragen.	1 Stelle in der Fabrik zu Wittenberge, Station der Berlin-Hamburger Bahn.	15 Thaler monatlich Gehalt, freie Wohnung und Licht.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind neuerdings die, lfde. № 87. und 97. aufgeführten Stellen besetzt.

Berlin, den 13. Mai 1865. **Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.**

Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, und der Zinscoupons Ser. III zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

(240.) Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nro. 1 bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1sten März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den ...iglichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann

Digitized by Google

dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November dss. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth.....Thlr."

Mit dem 1sten November dss. Js. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17ten Februar 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(241.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 23sten Februar 1865. **Königl. Regierung.**

Das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen. Nro 3498. A. 2.

(242.) Dem diesmaligen Amtsblatte ist als außerordentliche Beilage ein Rescript der Herren Minister der Finanzen, des Kriegs, der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 25sten April d. J., betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forst-Beamten-Stellen, beigefügt, auf welches die Magistrate der Städte und Vorstände der ländlichen Gemeinden, welche Eigenthümerinnen von Forstgrundstücken sind, hierdurch ausdrücklich hingewiesen werden mit dem Bemerken, daß ihnen die genaueste Befolgung der darin ertheilten Vorschriften zur besondern Pflicht gemacht wird. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß aus der v. Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin das vollständige Regulativ vom 1sten December 1864 für 7½ Sgr. und ein, die §§. 1. bis 12. desselben enthaltender Auszug für 2 Sgr. im Wege des Buchhandels bezogen werden kann.

Erfurt, den 13ten Mai 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse. Nro. 1722.

(243.) In dem am 9ten d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1sten Juli bis ultimo December 1865 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr. Nro. 147. 338. 510.
b) zu 300 Thlr. Nro. 174.
c) zu 25 Thlr. Nro. 135. 152. 695.

2) von Lit. B. à 4 %

a) zu 500 Thlr. Nro. 72. 125. 519. 713. 1467. 2495. 2597. 3662. 3855.
b) zu 200 Thlr. Nro. 943.
c) zu 100 Thlr. Nro. 1045. 1243. 1725. 2057. 2352. 2765. 2890. 3219.
d) zu 50 Thlr. Nro. 1288. 2632. 4334.
e) zu 25 Thlr. Nro. 932. 1309.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittags-

stun-

Digitized by Google

stunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Januar 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1sten Juli 1863 à 4% Nro. 1437. zu 300 Thlr., Nro. 3849. zu 100 Thlr.,
b) 1sten Januar 1864 à 4% Nro. 2696. 3152. zu 500 Thlr., Nro. 2917. zu 25 Thlr.,
c) 1sten Juli 1864 à 4% Nro. 3697. zu 100 Thlr.,
d) 1sten Januar 1865 à 3½% Nro. 509. zu 500 Thlr., Nro. 658. zu 25 Thlr., à 4½% Nro. 1399. zu 500 Thlr., Nro. 1468. zu 200 Thlr, Nro. 2663. zu 50 Thlr, Nro. 3539. zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11ten Mai 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten

(244.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31sten December 1864 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeld'sche Tilgungs-Kassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben den Empfangsberechtigten, gegen Rückgabe der Interimsquittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreis-Kasse **spätestens bis zum 1sten Juli c.** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten, in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 12ten Mai 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für Provinz Sachsen.

(245.) Nachstehende Verhandlung

Verhandelt

Magdeburg, den 9ten Mai 1865.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen-Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

42	Stück	zu	1000	Thlr =	42,000 Thlr.
11	"	"	500	" =	5,500 "
47	"	"	100	" =	4,700 "
45	"	"	25	" =	1,125 "
43	"	"	10	" =	430 "
				überhaupt =	53,755 Thlr.

überhaupt Drei und Funfzig Tausend Sieben Hundert Fünf und Funfzig Thaler nebst 876 Stück Zins-Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Friedrich Adolph **Damm**, Justizrath und Notarius.

W. **v. Nathusius**. L. F. **Kricheldorff**, als Abgeordnete des Provinziallandtags,

Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird

Digitized by Google

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12ten Mai 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(246.) Nachstehende Verhandlung

Verhandelt

Magdeburg, den 9ten Mai 1865.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %.

2	Stück	zu	500	Thlr.	= 1,000 Thlr.,
1	"	"	200	"	= 200 "

II. à 4 %.

5	Stück	zu	500	Thlr.	= 2,500 Thlr.,
1	"	"	400	"	= 400 "
4	"	"	100	"	= 400 "
2	"	"	50	"	= 100 "
				überhaupt	= 4,600 Thlr.,

buchstäblich Vier Tausend Sechs Hundert Thlr. nebst 18 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Friedrich Adolph **Damm**, Justizrath und und Notarius.

W. **v. Rathusius**. L. F **Kricheldorff**, als Abgeordnete des Provinziallandtags.

Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12ten Mai 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

(247.) Bei der in der heutigen Vorstandssitzung erfolgten Auslooſung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben im Jahre 1865 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22sten Juni 1861 (Gesetzsammlung pro 1861, Seite 705) ausgegebenen Obligationen zum Betrage von

500 Thaler

sind folgende Nummern

Litt. B. № 132, 308, 399, 446. und 481. à 100 Thaler

gezogen werden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten Juli 1865 ab bei der Verbands-Casse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem ersten Juli 1865 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen in Thüringen, den 15ten December 1864.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben: Rentzel.

Vacante Stellen.

(248.) Durch den Tod des Pfarrers **Helfer** ist die Pfarrstelle zu Altranstedt, in der Ephorie Lü-

Digitized by Google

Lützen, welche unter Privatpatronat steht und ein Einkommen von 955 Thlr. hat, zur Erledigung gekommen. Zur Parochie gehören drei Kirchen und drei Schulen.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königl. Patronate stehende, mit einem nach Abzug des Emeritengehalts noch 517 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. betragenden Jahreseinkommen verbundene Pfarrstelle zu Garlipp, in der Ephorie Stendal, vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 3 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(249.) Der Regierungs-Assessor **Göschel** ist von der Regierung in Gumbinnen zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden.

Die durch den Abgang des Professors Dr. **Scheele** zur Erledigung gekommene Stelle eines geistlichen Inspectors und Convictsvorstehers am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ist dem Pastor Ernst Ferdinand **Bäßler** in Meseberg, unter gleichzeitiger Ernennung zum Conventualen und Professor verliehen worden.

Der Proviantmeister **Bornemann** in Erfurt ist zum Proviant-Amt in Wesel, und der Proviantmeister **Preuß** von Glatz zum Proviant-Amt in Erfurt versetzt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Geussnitz mit Loitzsch, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer in Elsterwerda, Ferdinand Ludwig **Mohr,** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oehna mit Gölsdorf und Zellendorf, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Divisions-Prediger in Torgau, Dr. Franz Ehrhardt **Holberg**, verliehen worden.

Der Schullehrer Heinrich Gustav Carl **Weißhaupt**, bisher in Elxleben, ist als Cantor und als erster Knabenlehrer bei der evangelischen Stadtschule zu Schleusingen angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Liborius **Förster** ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Arenshausen, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der bisherige Mädchenschullehrer Ernst **Weismantel** zu Elxleben, im Kreise Erfurt, ist als Knabenlehrer, Küster und Cantor daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(250.) Dem Mechanikus H. **Brandes** in der **Gevers & Schmidt**schen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießerei-Besitzer Karl **Körner** zu Görlitz ist unter dem 17ten Mai 1865 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachteten Tuchrähm- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(251.) Dem Karl **Schreiber** zu Crombach bei Siegen ist unter dem 19ten Mai 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Sekunden beim Horizontalkreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(252.) Der Firma F. Edmund **Thode** und **Knoop** zu Dresden ist unter dem 19ten Mai 1865 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Hinterladungs-Schießgewehren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte Stück 23 der Königlichen Regierung zu Erfurt pro 1865.

Das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen.

(253.) Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23sten September v. J. und das Regulativ vom 1sten December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20sten August 1858 (Ministerialblatt Seite 184.) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Communal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten December 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817. Seite 57.) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Communal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat

1) die Königliche Regierung von allen Communal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.
2) Die Communal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Communal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
4) Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.
5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend sub 3.) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualification, als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.
2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thaler einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Digitized by Google

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befugniß besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden, und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1. des Regulativs vom 1sten December 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification, als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso, wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nach dem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird), §. 26. des Regulativs vom 1sten December 1864 und

β) nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, §. 43. des Regulativs vom 1sten December 1864.) Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§. 26. ibidem)

b) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen,

β) die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§. 26. 43. und 45. des Regulativs vom 1sten December 1864).

2) Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24. 31. 32. 45 des Regulativs).

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33. des Regulativs vom 1sten December 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem betref-

Digitized by Google

treffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Institituten-Behörde b. m. sowohl der Königl. Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienst-Sache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche Sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29. des Regulativs) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen. (§§. 30. und 34. des Regulativs) Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30. und 34. des Regulativs).

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Institituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1. a. und b. nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung, wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen (§. 45. des Regulativs).

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publication derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. 2. zu berücksichtigen (§. 45. des Regulativs). Die Besetzung einer Communal- oder Institute-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1. a. b. und 2. als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender, Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Institute-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1sten December 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52. und 54. zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 25sten April 1865.

Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister: v. Roon.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten: v. Selchow.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24. Erfurt, den 3ten Juni 1865.

Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.

(234.) Selten war es einer Regierung vergönnt, soviel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs **Friedrich Wilhelm III.**, durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so drohten jene Staaten aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne, sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinschen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Digitized by Google

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zoll-Verein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannichfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft verbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1sten Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch' regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen. Dies wird, Falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischen treten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maaße der Fall sein.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinzstiftung. Nro. 752/5. A. f. J.

(**233.**) Fortsetzung der durch die Bekanntmachung vom 18ten Januar c., im 11ten Stücke des Amtsblattes, veröffentlichten Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinzstiftung gemacht worden sind:

Lfd. Nro.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
110.	Herr Polizei-Präsident und Landrath **v. Gerhardt** in Magdeburg.	1 Wächterstelle bei dem Roßbach-Denkmal, bei Gr. Kayna, Kreis Weißenfels, zum 1 Juli zu besetzen.	100 Thlr. jährl. Gehalt, freie kleine Wohnung und Nutznießung von 2 Morgen Land.	

Berlin, den 29. Mai 1865. **Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.**

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Gebühren für Visirung eines Passes und für Legalisation einer Urkunde Seitens der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft zu Berlin. Nro. 2497. A. 1.

(256.) Höherer Anordnung zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wie Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung die Anordnung getroffen worden ist, daß in gleicher Weise, wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1sten Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist.

Erfurt, den 20sten Mai 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizei-Verordnung, betreffend die Eindockung der Dachpfannen bei ländlichen Gebäuden. Nro. 6232. A. 1.

(257.) Im Anschlusse an den §. 6. unserer Verordnung vom 29sten April 1857 (Amtsbl. S. 154.) bestimmen wir hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für sämmtliche ländliche Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Die Eindockung der Dachpfannen mit Strohdocken darf zukünftig in nachstehenden Fällen nicht mehr stattfinden:

a) bei Neubauten;
b) wenn auf ein vorhandenes Gebäude ein Geschoß aufgesetzt und somit das Dach neu gerichtet werden muß;
c) wenn durch theilweisen Brand der Dachstuhl ganz oder theilweise beschädigt ist und eine Dachumdeckung erforderlich wird;
d) bei allen größeren Dachreparaturen d. h. bei theilweiser Erneuerung der Sparren und Latten und Umlegung der ganzen oder halben Dachfläche von mehr als 5 □ Ruthen.

Das Merkmal für die Umlegung im Gegensatze zu einer kleinen Reparatur ist, daß bei ersterer sämmtliche Dachsteine einer Dachfläche von mehr als 5 □ Ruthen in ihrer Lage verändert und herausgenommen werden müssen, bei kleinen Reparaturen dagegen nur an einzelnen Stellen;

e) wenn in einem vorhandenen Gebäude ein Backofen, Schmiede oder Feuerstätte neu angelegt wird, womit nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde eine größere Feuersgefahr verbunden ist.

§. 2. Nach Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, müssen an sämmtlichen Gebäuden die Strohdocken beseitigt sein. Ausgenommen hiervon sind nur solche isolirt stehende Gebäude oder Gehöfte, welche von anderen Etablissements so weit entfernt sind, daß nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde durch Flugfeuer keine Weiterverbreitung eines etwaigen Brandes stattfinden kann. Entsteht in der Nähe eines solchen bisher isolirt belegenen Gebäudes ein neues Etablissement, so finden auf dies erstere die Bestimmungen des §. 1. dieser Verordnung nach Ablauf einer zehnjährigen Frist Anwendung. Diese Frist wird von dem Zeitpunkt der Errichtung des neuen Etablissements an berechnet.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen ziehen, soweit nicht die Strafbestimmungen des §. 345. St. G. B. Platz greifen, Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Erfurt, den 22sten Mai 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Wiederbesetzung der Kreisthierarzt-Stelle im Kreise Ziegenrück. Nro. 2564. A. 1.

(258.) Behufs Wiederbesetzung der mit einem Gehalte von 100 Thlr. dotirten Kreisthierarztstelle im Kreise Ziegenrück, mit dem Wohnsitze zu Ranis, fordern wir gehörig qualificirte Thierärzte auf, sich unter Einsendung ihrer Approbationen und Zeugnisse über ihre Führung, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes zu dieser Stelle binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 23sten Mai 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Der Debit von Loosen zur Ausspielung von Kunstgegenständen zum Besten des Baues protestantischer Kirchen in Salzburg. 2636. A. 1.

(259.) Höherer Anweisung zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 11ten Januar d. J. zu der von dem Central-Comité für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerten Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderliche Baufonds beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruhet haben.

Erfurt, den 27sten Mai 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts. 565. D. C.

(260.) Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts wird die unterzeichnete Departements-Ersatz-Kommission in den Kreisen des Regierungs-Bezirkes Erfurt wie folgt, zusammentreten:

am 3ten Juli zu Ranis im Kreise Ziegenrück,
" 5ten " " Schleusingen,
" 7ten und 8ten Juli zu Erfurt,
" 10ten Juli zu Weißensee,
" 12ten " " Langensalza,
" 13ten und 14ten Juli zu Mühlhausen,
" 17ten und 18ten " " Heiligenstadt,
" 20sten Juli zu Worbis,
" 22sten und 24sten Juli zu Nordhausen,

Erfurt, den 26sten Mai 1865.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 15ten Infanterie-Brigade.

Schiedsmanns-Wahl. 9. I. 1889.

(261.) Als Schiedsmänner für den Kreis Mühlhausen sind auf die Periode von 1865 bis 1867 incl.

für den 2ten Landbezirk der Schullehrer **Koch** zu Großgrabe,
" " 3ten " der emeritirte Schullehrer **Posse** zu Reiser,
" " 5ten " der Schöppe Adam **Menge** zu Eigenrode,
" " 6ten " der Einwohner Gottfried **Urbach** zu Lengefeld,
" " 7ten " der Gastwirth Valentin **Schröter** zu Büttstedt,
" " 9ten " der Schulze Heinrich **Schröter** zu Diedorf,
" " 10ten " " " Gottfried **Ruhland** zu Großburschla,
" " 11ten " der Tischlermeister Heinrich **Groß** zu Falken

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 26sten Mai 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Vacante Stelle.

(262.) Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Hoppenstedt, in der Diöces Osterwieck, mit dem unter Privatpatronat stehenden Filiale Suderode, welche nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 442 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. gewährt, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Unger** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(263.) Der besoldete Stadtrath Dr. **Schweineberg** in Mühlhausen ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß als Beigeordneter der genannten Stadt für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Werther, in der Diöces Salza, ist der bisherige Pfarrer an St. Jacobi in Nordhausen, Carl Friedrich Wilhelm **Wagner**, berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25. Erfurt, den 10ten Juni 1865.

(264.) Das zu Berlin am 26sten v. Mts. ausgegebene 20ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6079. das Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollerschen Landen; vom 1sten Mai 1865;

„ 6080. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thalern; vom 10ten April 1865;

„ 6081. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 11. des Regulativs über die Befähigung zu dem höheren Aemtern der Verwaltung vom 14ten Februar 1846. hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der directen Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen;

„ 6082. das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin; vom 1sten Mai 1865; und

„ 6083. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Actiengesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft; vom 18ten Mai 1865.

Rede des Minister-Präsidenten von Bismark bei der Berathung der Marine-Vorlage.

(265.) Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es gradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident **von Bismark** in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hät-

Digitized by Google

hätten unsre Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem Dezember 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bestätigt. Den Regierungen, der conservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen." Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mit heranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kund giebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauctioniren ließen.

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben, sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich, und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souverainetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Sr. Majestät der König und Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Er-

geb-

Digitized by Google

gebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proklamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln."

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden. Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das Höchste, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, — das ist jetzt für die Preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde in's Werk setzen: einen unabhängigen Schleswig-Holsteinschen Staat (mit einem eigenen Herzog) sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstracks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(266.) Die am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16ten Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen werden diese Coupons vom 20sten Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29sten Mai 1865. **Hauptverwaltung der Staatsschulden.**

(267.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14ten Dezember v. J. zur Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16ten Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20sten Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29sten Mai 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(268.) Der Kaufmann Gustav Friedrich **Burkhardt** in Langensalza hat die ihm unterm 20sten December 1854 ertheilte Concession zur Vermittlung von Auswanderungs-Verträgen für das Auswanderungsgeschäft **J. F. Wichelhausen & Comp.** in Bremen niedergelegt.

Digitized by Google

In Folge dessen werden alle Diejenigen, welche an die von demselben geleistete, in unserm Depositorium niedergelegte Caution von Drei Hundert Thalern aus seinem bisherigen Verhältnisse als Auswanderungs-Agent Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Reglements vom 6ten September 1853. — Amtsblatt Nr. 43. — hiermit aufgefordert, innerhalb der Frist von zwölf Monaten dieselben bei uns anzumelden, widrigenfalls die Caution an den ꝛc. **Burkhardt** ausgehändigt werden wird.

Erfurt, den 1sten Juni 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

(269.) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und dem Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 6ten Februar 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Personenpost zwischen Erfurt und Stadtilm. 3730.

(270.) Mit dem 4ten Juni c. wird eine tägliche Personenpost zwischen Erfurt und Stadtilm — 3½ Meilen — mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Stadtilm um 4 Uhr früh,
nach Ankunft der Post von Saalfeld (Rudolstadt)
in Erfurt um 7 Uhr Morgens,
aus Erfurt um 12½ Uhr Mittags,
in Stadtilm um 3¾ Uhr Nachmittags

zum Anschluß an die Post von Arnstadt nach Rudolstadt und Saalfeld.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Meile erhoben, wofür die Reisenden 30 Pfd. Gepäck frei mitnehmen können.

Die Annahme von Reisenden zu der Post ist in Erfurt und Stadtilm unbeschränkt und werden nach Erforderniß Beichaisen gestellt. Auch finden die an folgenden Orten:

Waldschlößchen ¾ Meilen von Erfurt,
Egstedt . . . 1 " " "
Bechstedtwagd 1¼ " " "
Werningsleben 1½ " " "
Elxleben . . . 2 " " "

Digitized by Google

Böseleben . . 2¾ Meilen von Erfurt und
Wüllersleben . . 2¾ " " "

sich meldenden Personen Aufnahme, soweit in dem Hauptwagen oder in den mitkommenden Beichaisen freie Plätze noch vorhanden sind.

Erfurt, den 31sten Mai 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(271.) Nachfolgende, bei der Königlichen General-Commission anhängige Auseinandersetzungen aus dem Regierungs-Bezirk Erfurt:

I. im Kreise Erfurt:

1) die Ablösung der dem Magistrate zu Erfurt von dem s. g. Erbstandsgute zu Großvargula zu entrichtenden Lehns- und Erbpachts-Canon;

II. im Kreise Mühlhausen:

2) die Special-Separation der Feldmark Dörna,
3) " " " " " Großgrabe,
4) " " " " " Höngeda,
5) " " " " " Helmsdorf,
6) " " " " " Kleingrabe,
7) die Ablösung der, der Gemeinde Rambach, im Churfürstenthum Hessen, auf einem Theile des Großenburschlaer Gemeinwaldes, dem 40 Acker großen Forstort Koppelhut zustehenden Hütungs-Servitut.

III. im Kreise Schleusingen:

8) die Special-Separation der Feldmark Ratscher,
9) die Ablösung der dem Gutsbesitzer Franz Andreas **Frühauf** zu Rindermannshof bei Schleusingen zustehenden Hütungsberechtigung in den 9 Fluren Schleusingen, Ratscher, Heckengereuth, Oberrod, Waldau, Steinbach, Silbach, Hinternah und Breitenbach;

IV. im Kreise Weißensee:

10) die Special-Separation der Feldmark Rausiß,
11) " " " " " Herrnschwende,

und

12) " " " " bäuerlichen Feldmark Gangloffsömmern;

werden hierdurch in Gemäßheit der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, des §. 23. sequ. der Verordnung vom 30sten Juni 1834, sowie des §. 109. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 und des Artikels 15. des Gesetzes von demselben Tage, die Ergänzung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend, zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Theilnehmer, sowie zur Feststellung der Legitimation der bis jetzt zugezogenen und nicht anderweit bereits legitimirten Interessenten öffentlich bekannt gemacht und wird allen Denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem

am 29sten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

im Geschäfts-Locale der Königlichen General-Commission hierselbst vor dem Diätarius **Schaarschmidt** anstehenden Termine mit ihren Anträgen und Ansprüchen zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, am 19ten Mai 1865. **Königl. General-Commission.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(272.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gebesee, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Diaconus und Rector in Bleicherode, Alcuin Bernhard **Schirlitz**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schwerstedt, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer Johann Christoph **Eyle** in Mühlhausen verliehen worden.

Den Rechtsanwalten und Notaren **Lohrmann** in Halberstadt und **Reinecke** in Oschersleben ist der Character als Justiz-Rath und dem Kreisgerichts-Secretair **Stein** in Heiligenstadt der Character als Kanzlei-Rath verliehen worden. Der Kreisrichter **Kortum** zu Gröningen ist vom 15ten Juni d. J. ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Halberstadt und zugleich zum Notar im dortigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt ernannt worden. Der Appellationsgerichts-Referendarius **Dähne** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg

Digitized by Google

burg in das Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt versetzt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen. Dem Kanzlisten, Kanzlei-Secretair **Rambeau** in Heiligenstadt ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Character als Kanzlei-Rath verliehen worden. Dem Civil-Supernumerarius und Actuarius **Wedekind** zu Dingelstädt ist vom 1sten Juli d. J. ab die Verwaltung einer Secretair-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Worbis und dem Civil-Supernumerarius **Richter** zu Quedlinburg ist eine Bureau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte in Heiligenstadt mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Dingelstädt übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(273.) Dem Schlossermeister August **Garau** zu Berlin ist unter dem 23sten Mai d. Js. ein Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Kassenschlössern in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(274.) Dem Civil-Ingenieur Wilhelm **Parje** zu Offenbach a. Main ist unter dem 23sten Mai 1865 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

(275.) Berichtigung von Druckfehlern: In der in dem 22sten Stücke dieses Blattes pro 1865 veröffentlichten Bekanntmachung der unterzeichneten Direction vom 11ten dss. Mts., betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen pro 1sten October 1865 muß es heißen:

ad 3. Litt. C. à 100 Thlr.: Nro. 2172. statt 2112.

ad 4. Litt. D. à 25 Thlr.: Nro. 2077. und 7247. statt resp. Nro. 2011. und 7241.

Magdeburg, den 31. Mai 1865. **Kgl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Sachsen.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26. Erfurt, den 17ten Juni 1865.

Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

(276.) Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet; zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs gradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer anderen Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur 2½ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar.

Digitized by Google

Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31sten Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen nicht widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur die Vorwände bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offne und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Uebertragung der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen ꝛc. an den Provinzial-Schul-Secretair Dr. Seidler zu Magdeburg. 2164. O. P.

(277.) Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 16ten Januar d. Js. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzial-Schul-Secretair **Dr. Seidler** hierselbst definitiv zum Rendanten der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen und der damit verbundenen Nebenfonds ernannt und von demselben heute die gesammte Verwaltung der betreffenden Kassen übernommen worden ist.

Magdeburg, den 9ten Juni 1865. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:** v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Gewerbsbetrieb der Fabrikanten und Kaufleute ꝛc. aus Frankreich im Zoll-Vereine und der Fabrikanten und Kaufleute aus den Staaten des Zoll-Vereins in Frankreich. Nro. 2266. B. 1.

(278.) Nach dem Artikel 26. des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2ten August 1862, welcher binnen Kurzem in der Gesetz-Sammlung erscheinen wird und mit dem 1sten Juli d. Js. in Wirksamkeit tritt, können französische Fabrikanten und Kaufleute, so wie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen. Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

In Betreff der Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, die französischen Handlungsreisenden mit einem dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certificat, und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität an-

Digitized by Google

anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein und zwar in den Staaten des Zoll-Vereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbeschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Gewerbesteuer-Certifikats nach dem Muster I. durch die Empfänger der directen Steuern, die des Patentes (Gewerbescheins) nach dem Muster II. durch die Präfecten.

Berlin den, 22sten Mai 1865.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Im Auftrage: (gez.) v. Pommer Esche.

Im Auftrage: (Unterschrift).

An die Königl. Regierung zu Erfurt.
F. M. III. 9225. M. f. H. ꝛc. IV. 4704.

Das betheiligte Publikum wird hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Gewerbescheine C. für die französischen Gewerbtreibenden von sämmtlichen Landräthen und den Magistraten zu Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, die Legitimationen A. und B., für die preußischen Staatsangehörigen, außer von den vorgenannten Behörden auch noch von den Magistraten zu Bleicherode, Ellrich, Heiligenstadt, Langensalza, Schleusingen, Sömmerda, Suhl und Tennstedt ausgefertigt werden.

Erfurt, den 3ten Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. (wohnhaft anſäſſig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf ..... Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personenbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. ..... etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf ..... Monat.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm ..... ten ..... ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von ..... Monaten, also bis zum .....

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Nr.

Digitized by Google

Nr. I. **Empire Français.**

Departement de .....
Commune de .....

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent .....

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de ..... certifie que le Sieur N...., ... demeurant à..... est imposé sous le Nr. ..... au rôle des patentes de la commune de ..... ou a fait sa déclaration des patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

en son propre nom, ... ou ..... sous la raison sociale de .....
Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N..... pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18.....

Signalement et signature du patenté.

Le Receveur.

(L. S.)

Nr. II. **Empire Français.**

Departement de .....
Commune de .....

Patente

valable pour l'année mil huit cent .....

Le ..... (préfet du departement de .....) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N..... ..... demeurant à ..... lequel lui a été délivré par l'autorité competente à ..... (État du Zollverein) le ..... dernier constatant que le dit Sieur N ..... y est patenté comme exercant la profession de

Délivré au dit Sieur N ..... la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu' à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci — dessus,

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu' il représente.

Fait à le 18....

Signalement et signature du patenté.

Le Préfet.

(L. S.)

Quittungen über die zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapital-Beträge 377. B. 2.

(279.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Oktober bis Ende December v. Js. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 9ten Juni 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das zur richtigen Anwendung des vom 1sten Juli c. ab gültigen Vereins-Zoll-Tarifs dienende amtliche Waaren-Verzeichniß.

(280.) Unter Bezugnahme auf §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 wird hiermit bekannt gegeben, daß das zur richtigen Anwendung des vom 1sten Juli d. J. ab gültigen Vereinszolltarifes dienende amtliche Waarenverzeichniß erschienen ist und daß daſſelbe nicht allein bei den zu dem Thürin-

Digitized by Google

ringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Königlich-Preußischen Steuerstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der v. Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Erfurt, den 12. Juni 1865. **Der Kgl. Geh. Oberfinanzrath u. Generalinspektor des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins.**

In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Schreck.

(281.) Zur Bequemlichkeit des reisenden Publikums ist die Einrichtung getroffen worden, daß bei der Personenpost von Erfurt nach Stadtilm von hier aus auf Erfordern direkte Reisebillets nach Stadtremda, Rudolstadt und Saalfeld ertheilt werden.

An Personengeld wird erhoben:

nach Stadtilm	—	Thlr.	21	Sgr.
„ Stadtremda	1	„	5	„
„ Rudolstadt	1	„	12	„
„ Saalfeld	1	„	21	„

Erfurt, den 11ten Juni 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr 1ſten April bis ultimo September 1865. 1716.

(282.) In dem am 9ten d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr 1ſten April bis ultimo September 1865 in Gemäßheit des Rentenbank-Geſetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 237. 439. 443. 1074. 1302. 1723. 2091. 2602. 2644. 2723. 2807. 2941. 2967. 3324. 3329. 3372. 3374. 3502. 3504. 3921. 3979. 4229. 4360. 4399. 4435. 4460. 4564. 4570. 4939. 4945. 5073. 5162. 5411. 5584. 5596. 5723. 5810. 6033 6238. 6308. 6369. 6437. 6563. 6676. 7073.
2) Lit B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 142. 178. 201. 762. 845. 1203. 1257. 1462. 1670. 1860. 1885. 1902.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 57 Stück, nämlich: Nr. 65. 71. 421. 510. 612. 673 1492. 1573. 2018. 2172. 2474. 2778. 2817. 2879. 3385. 3441. 3470. 3746. 4171. 4319. 4323. 4390. 4439. 4542. 4558. 4606. 4755. 4818. 4998. 5086. 5254. 5344. 5413. 5823. 5824. 5831. 5360. 5910. 6060. 6375. 6423. 6439. 6702. 6748. 6793. 6894. 7243. 7295. 7407. 7538. 7571. 7719. 7743. 7781. 7994. 9127. 9244.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 53 Stück, nämlich: Nr. 45. 327. 509. 555. 563. 680. 777. 880. 1176. 1569. 1624. 1994. 2000. 2077. 2297. 2404. 2695. 2702. 2888. 3010. 3163. 3338. 3587. 3755. 3850. 4202. 4352. 4785. 4985. 5135. 5200. 5240. 5447. 5564. 5647. 5746. 5790. 5970. 6176. 6208. 6255. 6371. 6420. 6629. 6804. 7065. 7247. 7418. 7476. 7647. 7761. 7884. 8044.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 29 Stück, nämlich: Nr. 12500. bis 12528.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 19ten September 1865 ab durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt. in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in courſsfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbank-Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen:

„**Quittung.**

Die Valuta der nachſtehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. mit ..... Stück Coupons
2) etc.

mit zuſammen

(buchſtäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkaſſe in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beſcheinigt durch dieſe Quittung.

..... den .....ten ..... 186....

N. N.“

Mit

Digitized by Google

Mit dem 30sten September 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 15 und 16.... unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Lit. C. Nr. 5079.
b) pro 1sten October 1859. Lit. C. Nr. 2939. 3690.
c) pro 1sten April 1860. Lit. C. Nr. 1599.
d) pro 1sten October 1860. Lit. C. Nr. 3148.
e) pro 1sten April 1861. Lit. A. Nr. 1448. Lit. B. Nr. 1216. Lit. C. Nr. 255. 3906. 8313. Lit. D, Nr. 2526. 2734. 3199. 5545. 6515.
f) pro 1sten October 1861. Lit. A. Nr. 912. Lit. C. Nr. 1007. 6188. Lit. D. Nr. 2525. 2655. 3855. 5605. 7017. 7417.
g) pro. 1sten April 1862. Lit C. Nr. 1609. 6673. 8509. Lit. D. Nr. 1245.
h) pro. 1sten October 1862. Lit. C. Nr. 324. 6382. 7328. Lit. D. Nr. 129. 238. 1273. 4495. 6090.
i) pro. 1sten April 1863. Lit. A. Nr. 4735. 6083. 6916. Lit. B. Nr. 964. 1255. Lit C. Nr. 2066. 3640. 3898. 5745. 7996. 8336. Lit. D. Nr. 2849. 4144. 4217. 5760.
k) pro 1sten October 1863. Lit. A. Nr. 896. 1441. 1691. 1909. 2238. 4377. 5969. Lit. B. Nr. 1739. Lit C. Nr. 2891. 3419. 4759. 4934. 5378. 6524. 7577. 8851. Lit. D. Nr. 173. 1116. 1608. 2355. 2894. 3654. 4922. 6112. 6442. 6531. 7063.
l) pro 1sten April 1864. Lit. A. Nr. 2906. 4733. 5502. Lit. B. Nr. 1523. 1553. Lit. C. Nr. 2741. 3288. 3371. 5053. 6018. 6682. 7037. 8647. 8699. Lit. D. Nr. 283. 1763. 2241. 2559. 2775. 3949. 6037. 6899. 7248.
m) pro 1sten October 1864. Lit. A. Nr. 1431. 2291. Lit. B. Nro. 244. 370. 1054. 1768. Lit. C. Nro 1057. 1218. 2606. 5933. 6281. 6384. 6994. 7182. 7523. 8449. 8932 9012. Lit. D. Nr. 1291. 2553. 3374. 3504. 4976. 5342. 5422. 6007. 6202. 6532.
n) pro 1sten April 1865. Lit. A. Nro. 1035. 1921. 4503. 5354. 5477. 5672. 5785. 5920. Lit. B. Nr. 253. 859. 1430. 1535. Lit. C. Nr. 743. 841. 1686. 2690. 3526. 3583. 4139. 4182. 4826. 5193. 5577. 6284. 6642. 6681. 6858. 7558. 7694. 7870. 7907. 9233. Lit. D. Nr. 823. 957. 997. 1604. 2137. 2545. 2619. 3203. 4137. 5641. 5759. 6305. 6414. 6508. 6519. 6626. 6735. 6870. 6981. 7268. 7398. 7631. 7898.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12499. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 11ten Mai 1865.

Königl Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen. Nr. 7614.

(283.) Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828. Seite 39. — §. 5. ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen, genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Magdeburg, den 6ten Juni 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Er-

Digitized by Google

Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem vom 1sten Juli c. ab gültigen Vereins-Zoll-Tarife.

(284.) Mit Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das unter den Staaten des Zollvereins vereinbarte amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1sten Juli d. J. ab gültigen Vereinszolltarife erschienen ist und dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der **v. Decker**schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 12ten Juni 1865. **Für den Provinzial-Steuer-Director:** Hirsch.

(285.) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21sten Juli bis 31sten August c. **Ferien** Statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts-Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 6ten Juni 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(286.) Der Pfarrer **Knoch** zu Bühne, in der Diöces Osterwieck, wird am 1sten Juli d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Bühne mit Rimbeck gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 724 Thlr. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Meseberg, in der Ephorie Wolmirstedt, ist durch Versetzung ihres Inhabers vacant geworden. Es ist bei derselben eine Kirche und eine Schule.

Durch die Emeritirung des Pfarrers **Schlemmer** wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Morl, in der zweiten Landephorie Halle, Michaelis d. J. vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt nach Abzug des Emeritengehalts c. 950 Thlr. Die Parochie hat eine Kirche und eine Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(287.) Die Kammergerichts-Referendarien Freiherr **v. Bodelschwingh** und **v. Neumann** sind zu Regierungs Referendarien ernannt worden.

Der Hauptamts-Assistent **Töpfer** in Langensalza ist gestorben, und der Chausseegeld-Erheber **Schmidt** in Kühnhausen als Steuer-Erheber nach Ranis versetzt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eichstedt mit Baumgarten, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Erxleben, Gotthilf Rudolph **Rötger** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rehfeld mit Cölsa, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Schkeuditz, Gustav Julius **Hildebrandt**, verliehen worden.

In die vacante Hülfspredigerstelle zu Buckau mit Fermersleben ist der Predigtamts-Candidat Franz Hermann **Cunz** berufen worden.

Der Kreisgerichts-Rath **Lessing** in Liebenwerda ist gestorben. Die Kreisgerichts-Rath **Thümmel** in Halle a/S., Freiherr **d'Orville v. Löwenklau** daselbst, **Wernicke** in Schleusingen, **v. Seebach** in Erfurt und **Ehrhardt** in Cönnern, sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden. Den Rechts-Anwalten und Notaren **Heydrich** in Querfurt und **Galli** in Erfurt ist der Character

als

Digitized by Google

als Justiz-Rath verliehen worden. Der Kreisrichter **Krauße** in Langensalza ist an das Kreisgericht in Siegen versetzt worden. Der Gerichts-Assessor **Bindewald** in Eisleben ist zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Salzwedel und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Salzwedel, ernannt worden. Der Referendarius **Fock** ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden. Der Referendarius **Dr. Dähne** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts in Halberstadt versetzt worden. Der Referendarius Rudolph Theodor **Pilarick** ist aus dem Justizdienste ausgeschieden. Der Auskultator **Döhring** ist zum Referendarius ernannt worden. Die Rechtskandidaten **Zähle, Zimmermann** und **Weidermann** sind als Auskultatoren angenommen. Der Appellationsgerichts-Secretair **Dietrich** ist gestorben, und der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent **Größler** zum Appellationsgerichts-Secretair befördert worden. Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten **Rammstedt** in Langensalza ist der Character als Rechnungs-Rath verliehen worden. Der Kreisgerichts-Secretair **Haßler** in Zeitz ist gestorben. Den Kreisgerichts-Secretairen **Christiani** in Torgau und **Donath** in Querfurt ist, so lange sie die Functionen des Kanzlei-Directors wahrnehmen, der Titel als Kanzlei-Director beigelegt worden. Als Bureau-Assistenten sind angestellt worden: der Bureau-Diätar **Haselich** bei dem Kreisgericht in Langensalza und der Bureau-Diätar **Bühl** bei dem Kreisgericht in Halle a/S. Dem Hülfsboten **Schindler** in Wiehe ist die Stelle eines Boten und Executors bei dem Kreisgerichte in Zeitz definitiv übertragen worden.

Zu der evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Brachstedt mit Cismannsdorf, in der II. Halle'schen Land-Diöces, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Martin **Weber** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Thamsbrück, in der Diöcese Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Hülfsprediger Georg August Rudolph **Busch** berufen und bestätigt worden.

Der Oberlehrer **Quidde** an der Realschule I. Ordnung zu Erfurt ist zum Professor ernannt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Unbehaun** zu Gertewitz, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung.

(288.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 30sten Januar 1864 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung der Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

...ertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belags-... Bogen 1 Silbergroschen.

...digirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27. Erfurt, den 24sten Juni 1865.

Rede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums die diesmalige Landtags-Session geschlossen hat.

(289.) Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Hauser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zollverträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Maj. Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Sr. Maj. ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kraften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter

 und

Digitized by Google

und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die 12te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 6te der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

(290.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen, Zins Coupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen geschehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden, Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14ten December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14ten December v. Js. ausgelooften und zum 1sten Juli dss. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8ten Juni 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen betreffend. Nro. 758. C.

(291.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgelooften Staatsschuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst- Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaus der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende December d. J. hört die Verzinsung dieser verlooften Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 20sten Juni 1865. **Königliche Regierung.**

Die

Digitized by Google

Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossene Uebereinkunft. Nro. 3077. A. 1.

(292.) Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2ten August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1865. S. 486 ff.) wird mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zwecke von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungs-Rechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductions-Art, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von Französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen 2c. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 2ten August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheim gegeben, bis zum 1sten October d. Js diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken, auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publication begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern in Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen, als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1sten October d. J. bei ihrer Ortsbehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés 2c. genommenen Abdrücke können bis zum 30sten Juni 1869 eine Stempelung erhalten

Die

Digitized by Google

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte, nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden.

Sobald die Kaiserlich französische Regierung ihre Anordnungen in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 2ten August 1862 bekannt gemacht haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 19ten Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: gez. Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen (II. 12547. U.)

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 22sten Juni 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verwarnung. Nro. 2267. A. 1.

(293.) Es sind neuerdings Kaffee-, Eß- und Vorlegelöffel, aus Zinn mit einem bedeutenden Antheile von Blei, und Vorlegelöffel, aus Blei und Antimonium gefertigt, der Gegenstand der besondern polizeilichen Untersuchung geworden, welche die Schädlichkeit solcher Löffel, wenn dieselben nicht äußerst vorsichtig verwendet werden, dargethan hat.

Die erstgenannten bleihaltigen Zinnlöffel geben sich durch eine in das Graue spielende Farbe, verhältnißmäßig große Schwere, große Biegsamkeit und durch den geringen Widerstand gegen das Eindringen der Schneide eines scharfen Messers zu erkennen. Befeuchtet man dieselben mit einigen Tropfen Essig, so nimmt dieser im Verlauf von einigen Minuten einen süßen, zusammenziehenden Geschmack an.

Die aus Blei und Antimon gefertigten Löffel zeigen eine blaugraue Farbe, sind ebenfalls von verhältnißmäßig größerer Schwere und Härte, weniger biegsam und geben einen metallischen Bruch zu erkennen. Diese bleihaltigen Löffel führen bei unvorsichtigem Gebrauch leicht eine Vergiftung der Speisen herbei, indem sie mit denselben Blei- und Spießglanz-Salze bilden, welche für die Gesundheit sehr nachtheilig sind.

Um eine solche Gefahr zu verhüten, müssen diese Löffel stets sehr rein und trocken gehalten, und dürfen nie zum Genuß saurer, fetter oder salziger Speisen verwendet werden. Niemals darf man diese Löffel in Flüssigkeiten oder Speisen liegen lassen, sondern sie sind vor dem jedesmaligen Gebrauch auf das sauberste zu reinigen und nach demselben sorgfältig abgetrocknet aufzubewahren

Auf gleiche Weise, wie mit diesen bleihaltigen Löffeln der menschlichen Gesundheit Schaden und Gefahr zugefügt werden kann, ist es auch der Fall mit den ebenfalls im Handel vorkommenden nicht gewissenhaft gefertigten eisernen und irdnen Eß- und Trinkgeschirren. — Namentlich finden sich eiserne, emaillirte Geschirre, welche, ebenso bleihaltig, wie die schlecht glasirten Töpfe, die in ihnen aufbewahrten Speisen und Getränke vergiften können. Solche, zur Bereitung von Speisen und Aufbewahrung von Getränken, Fett, Fruchtsäuren und salzigen Gegenständen ganz unbrauchbaren Gefäße geben dem, in ihnen erwärmten oder leicht gekochten, Essig einen süßlichen Geschmack, welcher beim Zusatz einiger Tropfen verdünnter Schwefelsäure, einen im Wasser unauflöslichen Bodensatz zurück läßt.

Sollte irgendwie noch ein Zweifel über die Brauchbarkeit oder Schädlichkeit solcher Geschirre obwalten, so ist jeder Apotheker im Stande hierüber Aufschluß zu geben. Auch unter den im Handel vorkommenden Eß- und Trinkgeschirren, welche nach den verschiedenen, zu ihrer Bereitung verwendeten Metallcompositionen verschieden benannt, im Allgemeinen unter der Bezeichnung der neusilbernen verkauft werden, sowie nicht minder in den Geräthschaften aus Brittania-Metall finden sich solche, die sehr leicht von Frucht-, Wein- und Essigsäuren, sowie von fetten und salzigen Speisen angegriffen werden und zur Bildung von Grünspan und demselben ähnlichen, giftig wirkenden Metallsalzen Veranlassung geben. Es ist auch bei der Verwendung dieser Geschirre große Vorsicht anzuwenden und darauf zu halten, daß dieselben nicht zur Aufbewahrung der genannten Speisen und Flüssigkeiten benutzt, stets gereinigt und trocken aufbewahrt und vor dem jedesmaligen Gebrauche nochmals aufmerksam vom Staube und von blind gewordenen Stellen befreit werden.

Erfurt, den 13ten Juni 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizei-Verordnung für den Kreis Heiligenstadt, mit Ausschluß der Städte Heiligenstadt und Dingelstedt, betreffend die Genehmigung zu den Tanzlustbarkeiten. Nro. 2758. A. 1.

(294.) Unter Aufhebung der Verordnungen vom 12ten September 1833. — Amtsblatt Seite 343.

Digitized by Google

343. — vom 15ten Mai 1842. — Amtsblatt Seite 139. — vom 12ten Juni 1847. — Amtsblatt Seite 162 — und vom 4ten November 1858. — Amtsblatt Seite 361. — wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Kreis Heiligenstadt, mit Ausschluß der Städte Heiligenstadt und Dingelstädt, hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1.

In einem Gasthofe oder in einem andern öffentlichen Lokale oder auf den sogenannten Dorfangern dürfen Tanzbelustigungen nicht vorgenommen werden, ohne daß die Erlaubniß dazu bei der Ortspolizei-Behörde nachgesucht und in schriftlicher Form ertheilt worden ist. In denjenigen Gemeinden, in denen keine gutsherrliche Polizei-Verwaltungen existiren, ist die Tanz-Erlaubniß vom Kreis-Landrathe zu ertheilen. Auch zu einer Tanzlustbarkeit, welche in einem Privat-Locale für gemeinsame Rechnung der Theilnehmer veranstaltet wird, oder von dem Inhaber des Privat-Lokals als Gastgeber den eingeladenen Personen gegeben wird, ist die ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich, wenn dritte Personen gegen Bezahlung zugelassen werden und wenn die Gesellschaft eben zu dem Zwecke die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammen tritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweit besteht und die Tanzlustbarkeit nur für ihre Mitglieder und etwaige Gäste derselben gelegentlich veranstaltet.

§. 2.

Die Seitens der Ortspolizei-Behörden zu ertheilenden Erlaubnißscheine müssen unter Angabe des oder der Veranstalter der Tanzbelustigung, die genaue Bezeichnung des Ortes oder des Lokales, an welchem, und der Zeit innerhalb welcher, getanzt werden darf, enthalten und von der betreffenden Orts-Polizei-Behörde unterschrieben sein.

§. 3.

Die Erlaubniß zur Veranstaltung einer Tanzmusik darf auf keinen Fall für die Tage ertheilt werden, an welchen die gesetzlichen Bestimmungen dergleichen öffentliche Vergnügungen gänzlich untersagen. Es schließt dies indeß noch keineswegs die Befugniß der Polizei-Behörden aus, auch an den Sonntagen und Festtagen, sowie an den übrigen Tagen der Woche, für welche ein solches Verbot nicht stattfindet, das Halten von Tanzmusik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, z. B. früher in den betreffenden Localen oder Orten vorgefallene Schlägereien, Ruhestörungen oder sonstige Ungehörigkeiten.

§. 4.

Diejenigen Personen, welche die schriftliche Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzmusik erhalten haben, sind verpflichtet, während der Dauer der Tanzbelustigung an dem Orte resp. in dem Locale zu verweilen, auch den Erlaubnißschein auf Erfordern den Polizei-Beamten oder Gensd'armen vorzuzeigen.

§. 5.

Dienigen Personen, welche, ohne daß sie einen Tanz-Erlaubnißschein erhalten haben, eine der im §. 1. dieser Verordnung gedachten Tanzbelustigungen veranstalten, sowie diejenigen Besitzer oder Nutznießer der Locale, welche, ohne eine solche Erlaubniß erhalten zu haben, oder ohne daß ihnen der Erlaubnißschein vorgezeigt worden ist, Tanzbelustigungen der im §. 1. angegebenen Art in ihren Localen gestatten, werden mit einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft.

Erfurt, den 15ten Juni 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ernteferien. ad. 4. I. Nro. 2120.

(293.) Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21sten Juli bis zum 1sten September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechts-Anwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 20sten Juni 1865. **Königl Appellations-Gericht.**

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungs-Kaſſe. Nro. 1722.

(296.) In dem am 9ten d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'ſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr vom 1ſten Juli bis

ul-

Digitized by Google

ultimo December 1865 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr. Nro. 147. 338. 510.
b) zu 300 Thlr. Nro. 174.
c) zu 25 Thlr. Nro. 135. 152. 695.

2) von Lit. B. à 4 %

a) zu 500 Thlr. Nro. 72. 125. 519. 713. 1467. 2495. 2597. 3662. 3855.
b) zu 200 Thlr. Nro. 943.
c) zu 100 Thlr. Nro. 1045. 1243. 1725. 2057. 2352. 2765. 2890. 3219.
d) zu 50 Thlr. Nro. 1288. 2632. 4334.
e) zu 25 Thlr. Nro. 932. 1309.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Januar 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1sten Juli 1863 à 4% Nro. 1437. zu 300 Thlr., Nro. 3849. zu 100 Thlr.,
b) 1sten Januar 1864 à 4% Nro. 2696. 3152. zu 500 Thlr., Nro. 2917. zu 25 Thlr.,
c) 1sten Juli 1864 à 4% Nro. 3697. zu 100 Thlr.,
d) 1sten Januar 1865 à 3½% Nro. 509. zu 500 Thlr., Nro. 658. zu 25 Thlr., à 4½% Nro. 1399. zu 500 Thlr., Nro. 1468. zu 200 Thlr, Nro. 2663. zu 50 Thlr, Nro. 3539. zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11ten Mai 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(297.) Zu der erledigten Pfarrstelle zu St. Bonifacii in Sömmerda, Diöces Erfurt, ist der bisherige Pfarrer an der St. Petri-Kirche ebendaselbst, Johann Christian Karl **Dreyße** berufen und bestätigt worden.

Die neu errichtete evangelische Hülfsprediger-Stelle in der Parochie Söllichau, Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Hermann **Beyer** verliehen worden.

Der bisherige Lehrer zu Eichstruth, Anton **Brückner**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Röhrig, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der Schullehrer Karl **Heinrici**, bisher in Großtöpfer, ist als Schullehrer, Küster, Kantor und Organist zu Lengefeld, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

(Hierbei ein Verzeichniß der am 8ten Juni c. gezogenen, zur baaren Einlösung am 2ten Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen ꝛc., und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28. Erfurt, den 1sten Juli 1865.

(298.) Die beiden, am 8ten v. Mts. zu Berlin ausgegebenen, mit 21. und 22. bezeichneten Stücke der **Gesetz-Sammlung** enthalten unter

Nro. 6084. den Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich; vom 2ten August 1862;

„ 6085. den Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich; vom 2ten August 1862;

„ 6086. die Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen; vom 2ten August 1862;

„ 6087. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst; vom 2ten August 1862;

„ 6088. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery aîné und Michel Thiery sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn;

„ 6089. das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen; vom 1sten Mai 1865;

„ 6090. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostprignitz, Regierungsbezirk Potsdam;

„ 6091. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thlrn.; vom 8ten Mai 1865;

„ 6092. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn; vom 25sten Mai 1865; und

„ 6093. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu §. 18 des unterm 28sten Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft"; vom 25sten Mai 1865.

Das zu Berlin am 16ten v. M. ausgegebene 23ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6094. den Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins; vom 27sten Juni 1864;

„ 6095. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend; vom 28sten Juni 1864;

„ 6096. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse; vom 28sten Juni 1864;

„ 6097. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein; vom 28sten Juni 1864;

„ 6098. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, so wie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28sten Juni 1864

und

Digitized by Google

und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage; vom 11ten Juli 1864;

Nro. 6099. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28sten Juni und 11ten Juli 1864; vom 12ten Oktober 1864;

„ 6100. die Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine; vom 12ten Oktober 1864; und

„ 6101. den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten; vom 20sten Mai 1865.

Das zu Berlin am 22sten v. M. ausgegebene 24ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6102. das Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder; vom 26sten Mai 1865;

„ 6103. das Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend; vom 17ten Juni 1865;

„ 6104. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs; vom 17ten Juni 1865;

„ 6105. die Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuer-Societät vom 26sten September 1859; vom 31sten Mai 1865; und

„ 6106. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Actiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf" in Berlin vom 29sten März 1865; vom 13ten Juni 1865.

Die Regierung und der Staatshaushalt.

(299.) Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte, denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etats-Gesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind, als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wis-

Digitized by Google

wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unseres jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird."

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosen Regiment", all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister **von Bodelschwingh** sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

„Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, Haus gehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben, von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne.

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25sten Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

(300.) Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheider-Reglement vom 25sten Februar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheider-Reglements.

Art 1. Die im §. 11. enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Art 2. (Zu §. 15) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachtern Länge betragen.

Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Art 3. (Zu §. 24.) Der unter Nr. 12. bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen.

Für die Messungen mit den Theodoliten und dem Nivellirinstrumente treten folgende Gebührensätze hinzu.

13) A. Unter Tage.

a) Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen, für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation 15 Sgr.

Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station 10 Sgr.

b) Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Controlmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl. nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Ltr. 12 Sgr.

Be-

Digitized by Google

Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittlung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben), so beträgt der Satz für je 10 Ltr. 8 Sgr.

c) Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung ꝛc., sowie einschließlich der Controlmessung für jede Station 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a) Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w., für jede Station 10 Sgr.

b) Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge $2^1/_2$ Sgr.

c) Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien $2^1/_2$ Sgr.

Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke bez. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14) Beim Gebrauch des Stativ-Compasses, sowie des Brathuhn'schen Visir-Instruments gelten die unter Nr. 1. und 2. der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze.

Eine Erhöhung auf das $1^1/_2$fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhn'schen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15) Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorff'schen (Lindig'schen) Stativcompaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu §. 31.) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 □Zoll Fläche: wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt, 2 Sgr,
wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt, $1^1/_2$ Sgr.
vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet. —

Copien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichnenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungsvorschriften.

In §. 10. sub b. ist nach den Worten „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10ten Juni 1861 über die Competenz der Ober-Bergämter (G. S. S. 425.) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Ober-Bergämter.

Berlin, den 26sten April 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Gr. v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Behörden, welche in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Taufscheine) befugt, oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind. Nro. 2970. A. 3.

(301.) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27sten März 1861 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gemeinde-Behörden zu Jena auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Akademiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeinde-Verband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen dem academischen Senat der gedachten Universität überlassen haben und somit die von letzteren zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauscheine als gültig anzusehen sind.

Erfurt, den 23sten Juni 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für das Jahr 1864. Nro. 4383 A. 2.

(302.) In Gemäßheit des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen Unterstützungs-Anstalt im Regierungs-Bezirk Erfurt (Amtsblatt 1832. Seite 140.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am heutigen Tage die für das Jahr 1864 abgelegte Rechnung der gedachten Anstalt, von welcher unten eine Uebersicht folgt, von uns dechargirt worden ist.

Erfurt, den 17ten Juni 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ue-

Digitized by Google

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1864.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	Sgr	Pf	Tit.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	Sgr	Pf
I.	Bestand aus 1863	—	—	—	I.	An Vorschuß	66	11	—
II.	An Defecten	—	—	—	II.	An Guthaben	—	—	—
III.	An Erhebungen auf Rückstände . . .	—	—	—	III.	An Resten	—	—	—
IV.	An Antrittsgeldern, Beiträge ꝛc. . .	1709	10	—	IV.	An Verwaltungskosten	89	23	11
V.	An Strafgeldern	2	20	—	V.	An Pensionen	1810	—	—
VI.	An Kapitalzinsen	2364	3	11	VI.	An ausgeliehenen Kapitalien	12720	—	—
VII.	An zurückgezahlten Kapitalien	11400	—	—	VII.	Nach der Rechnung für 1863 betrug der Kapitalstock 40195 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.			
VIII.	Insgemein	3	—	—		hiervon ab an zurückgezahlten Hypothek-Kapitalien . . . . . 11400 " — " — "			
	Summa	15479	3	11		28795 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.			
						hierzu die neu ausgeliehenen Hypothek-Kapitalien . . . . 12720 " — " — "			
						Gegenwärtiger Kapitalstock . . . 41515 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.			
						davon 40215 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. zu 5 %. 1300 " — " — " " 3½ %.			
	Abschluß.					Insgemein	9	2	3
	Die Einnahme beträgt	15479	3	11		Summa	14695	7	2
	Die Ausgabe beträgt	14695	7	2					
	Mithin Bestand	783	26	9					

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(303.) Zu Bleicherode wird am 1sten Juli c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27sten Juni 1865. **Königl. Telegraphen-Direction.**

Anmeldung der Taback-Anpflanzungen. Nro. 379.

(304.) Nach der Bestimmung unter **M** 5. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten März 1828. — Gesetzsammlung de 1828. Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, welche in diesem Jahre Taback bauen wollen, mache ich auf die ihnen nach Vorstehendem obliegende Anmeldungsverpflichtung mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß bezüglich derjenigen Tabacksländereien, welche ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor Beginn der Anpflanzung erfolgen muß.

Erfurt, den 20sten Juni 1865.

Der Königl. Geheime Oberfinanzrath und Generalinspector des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses. Nro. 3712.

(305.) Die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11ten April d. Js. verabredeten Zollerleichterungen, welche in Gemäßheit des nächstens in der Gesetzsammlung erscheinenden Gesetzes vom 17ten d. M. vom 1sten Juli ab mit dem neuen Zolltarife zugleich

in

Digitized by Google

in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses nothwendig gemacht. Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 12ten d. Mts. wird daher hiermit bekannt gemacht, daß auch dieser Nachtrag bei den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Königlich Preußischen Steuerstellen eingesehen und im Wege des Buchhandels von der **v. Decker**schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin, und zwar zum Preise von 2 Sgr. für das Exemplar, bezogen werden kann.

Erfurt, den 23sten Juni 1865.

Der Königl. Geheime Oberfinanzrath und Generalinspector des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

Schiedsmann-Wahl.

(306.) Als Schiedsmänner für den Kreis Mühlhausen sind auf die Periode von 1865 bis 1867 incl.

für den 4ten Landbezirk der Schöppe Zacharias **Meinhardt** zu Beberstedt,
für den 8ten Landbezirk der Einwohner Christoph **Lerch** zu Wachstedt

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 13ten Juni 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

(307.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31sten März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreis-Kasse **spätestens bis zum 1sten September d. J.** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 22sten Juni 1865. **Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.**

Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses. Nro. 643. R.

(308.) Die in dem Zoll- und Handels-Vertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11ten April d. J verabredeten Zollerleichterungen, welche vom 1sten Juli d. J. ab mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses nothwendig gemacht.

Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt, welcher nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der **v. Decker**schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 2 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 24sten Juni 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

(309.) Nachfolgende, bei der Königlichen General-Commission anhängige Auseinandersetzungen aus dem Regierungs-Bezirk Erfurt

I. im Kreise Erfurt:

1) die Ablösungen der dem Magistrate zu Erfurt von dem s. g. Erbstandsgute zu Großvargula zu entrichtenden Lehns- und Erbpachts-Canon;

II. im Kreise Mühlhausen:

2) die Special-Separation der Feldmark Dörna,
3) " " " " " Großgrabe,
4) " " " " " Höngeda,
5) " " " " " Helmsdorf,
6) " " " " " Kleingrabe,
7) die Ablösung der, der Gemeinde Rambach, im Churfürstenthum Hessen auf einem Theile des Großenburschla'er Gemeindewaldes, dem 40 Acker großen Forstort Koppelhut zustehenden Hütungs-Servitut.

III. im Kreise Schleusingen:

8) die Special-Separation der Feldmark Ratscher,

9)

Digitized by Google

9) die Ablösung der dem Gutsbesitzer Franz Andreas **Frühauf** zu Rindermannshof bei Schleusingen zustehenden Hütungsberechtigung in den 9 Fluren Schleusingen, Ratscher, Heckengereuth, Oberrod, Waldau, Steinbach, Silbach, Hinternah und Breitenbach;

IV. im Kreise Weißensee:

10) die Special-Separation der Feldmark Nausiß,
11) " " " " " Herrnschwende,

und

12) " " " " bäuerlichen Feldmark Gangloffsömmern;

werden hierdurch in Gemäßheit der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, des §. 23. sequ. der Verordnung vom 30sten Juni 1834, sowie des §. 109. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 und des Artikels 15. des Gesetzes von demselben Tage, die Ergänzung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend, zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Theilnehmer, sowie zur Feststellung der Legitimation der bis jetzt zugezogenen und nicht anderweit bereits legitimirten Interessenten öffentlich bekannt gemacht und wird allen Denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem

am 29sten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

im Geschäfts-Locale der Königlichen General-Commission hierselbst vor dem Diätarius **Schaarschmidt** anstehenden Termine mit ihren Anträgen und Ansprüchen zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, am 19ten Mai 1865. **Königl. General-Commission.**

Vacante Stellen.

(310.) Durch den Eintritt des Pastors **Richter** in den Ruhestand ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Heuningsleben, in der Diöcese Langensalza, am 1sten Mai c. vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 489 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu St. Georgii und Martini in Mühlhausen vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Mohr** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle der Land-Parochie Elsterwerda mit einem jährlichen Einkommen von ca. 490 Thlr. vacant geworden. Zur Parochie gehören drei Kirchen und vier Schulen.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 632 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. verbundene, Pfarrstelle zu St. Jacobi in Nordhausen vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 225 Thalern verbundene, Hülfspredigerstelle zu Crölpa, in der Ephorie Ziegenrück, vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(311.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Frienstedt, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Pfarrvicar in Altenbergen, Carl Gustav Friedrich August **Knauer**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Immekath, Diöces Clötze, ist dem bisherigen Prediger **Hilgenfeld** zu Petersdorf bei Templin verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(312.) Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph **Werner** in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(313.) Dem Büchsenmacher Karl August **Luck** in Suhl ist unter dem 9ten Juni 1865 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt

ist

Digitized by Google

ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(314.) Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. **Eckert** zu Berlin ist unter dem 8ten Juin 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(315.) Dem Departements Thierarzt **Erdt** in Cöslin ist unter dem 8ten Juni 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(316.) Den Mechanikern **Schäffer** und **Budenberg** zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 9ten Juni c. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(317.) Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institute R. R. **Werner** zu Berlin ist unter dem 14ten Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Betriebe der Steuerung an Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(318.) Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. **Stobrawa** zu Gleiwitz ist unter dem 15ten Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(319.) Dem Chemiker Dr. H. **Dullo** in Berlin ist unter dem 15ten Juni 1865 ein Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29. Erfurt, den 8ten Juli 1865.

(320.) Die beiden, am 29sten v. Mts. zu Berlin ausgegebenen, mit 25. und 26. bezeichneten Stücke der **Gesetz-Sammlung** enthalten unter

Nro. 6107. den Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich; vom 11ten April 1865;

" 6108. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser;

" 6109. die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen; vom 5ten Juni 1865;

" 6110. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener gemeinnützige Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Actiengesellschaft; vom 7ten Juni 1865;

" 6111. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungs-Bezirk Posen;

" 6112. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern; vom 8ten Mai 1865;

" 6113. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern; vom 8ten Mai 1865;

" 6114. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Kommune des Marienburger großen Werders; und

" 6115. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

(321.) Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht habe.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage in's Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das

Digitized by Google

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62. und 99. der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechterhaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert.

Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weis't die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident **von Bismark** über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62. der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu; er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten.

Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt,

kön-

Digitized by Google

können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme. Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe." —

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landes-Vertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatenlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, **Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.**

Bekanntmachung.

Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler.

(322.) In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 1sten Juli 1865. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19ten December 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind 5 10/12 Zoll lang und 4 1/24 Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben H. B. D., außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben THLR und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „100" enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „100" „hundert" sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote", in der Mitte mit einer großen „100" versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. December 1864.

Haupt-Bank-Directorium.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form

Digitized by Google

Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt.: A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(323.) Am 2ten und 4ten September dss. Js. wird bei dem Schullehrer-Seminar in Erfurt in dem bekannten Locale desselben **die jährliche Receptionsprüfung der Präparanden** abgehalten und haben daher Alle, die daran Theil nehmen wollen, sich dazu Morgens gegen 6 Uhr einzufinden und für den ersten Tag zur Fertigung der schriftlichen Arbeiten, zu welchem Zwecke sich dieselben mit dem nöthigen Schreibmaterial zu versehen haben, und für den zweiten Tag zur Ablegung der mündlichen Prüfung sich bereit zu halten.

Die Aspiranten haben sich spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermine bei der Seminar-Direction schriftlich zu melden und ihrem Anhalteschreiben beizufügen:

1) einen vollständigen selbstgefertigten Lebenslauf;
2) einen Taufschein;
3) einen Vaccinations- und Revaccinationsschein;
4) einen von der Ortsbehörde bescheinigten Nachweis, daß sie aus eigenen Mitteln oder aus der Unterstützung ihrer Eltern und Erzieher mindestens jährlich 50 Thlr. auf drei hinter einander folgende Jahre an ihre Erhaltung wenden können;
5) ein Vorprüfungszeugniß des Herrn Superintendenten ihrer Diöcese und
6) ein Gesundheitszeugniß.

Zugleich wird bemerkt, daß die Bettstellen der Recipienden mit einem Rahmen mit Gurten und einer Matratze nebst Keilkissen versehen sein müssen und daß außerdem von Jedem ein Besteck mitzubringen ist.

Magdeburg, den 26sten Juni 1865. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vorläufiger Gebührentarif zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten. 2712. B. 1.

(324.) Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17ten Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung ꝛc. der im §. 1. zu a. bis g. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§. 1.

a) Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten (§. §. 5. bis 9. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt

1) unter 5 Morgen Flächeninhalt 1 Sgr.
2) von 5—10 . . 2 .
3) . 10—20 . . 3 .
4) . 20—30 . . 4 .
5) . 30—40 . . 5 .
6) . 40—50 . . 6 .
7) u. s. w. für die größern Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b) Ist der Auszug in einem kleineren Maßstabe als 1 : 6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeich-

Digitized by Google

zeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a. der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c) Erreichen die nach den Sätzen zu a. berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§. 8. № 2. zu a. b. c. a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d) Die Gebühren zu a. werden nur für die wirklich der Fortschreibungsvermessung unterliegenden, in Spalte 9 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§ 6. a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter № 5. im §. 8 a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e) In den Gebühren zu a. ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (№ 8. im §. 8. a. a. O.) für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre ꝛc., für die Ausführung der im dritten Absatz des §. 19. a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§. 2.

a) Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.)

1) bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt	5 Sgr.
2) „ „ von 5—10 „ „	7 „
3) „ „ „ 10 „ „ und mehr	10 „

B. wenn die Vermessung lediglich behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§. 1. zu b. bis g. der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17ten Januar 1865) ausgeführt wird ..... 5 „

II. für je hundert Ruthen der behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Konstruktions- (Stations-) Linien

A. in dem Falle zu I. A.	30 „
B. in dem Falle zu I. B.	10 „

b) Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a. I. A. und a. II. A. ermäßigte Sätze, und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a. I. B. und a. II. B. herab gewährt werden.

c) Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirk zahlreiche Veränderungen aufzumessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a. beziehungsweise b. bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d) Bei den Gebühren zu a. II. kommen die lediglich behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder behufs Erlangung sonstiger Kontrolmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§. 3.

a) Bedarf es behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, so sind statt der im §. 2. bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien ..... 6 Sgr.

b) Die nach dem Satze zu a. zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz im §. 2. zu a. II. B. angewendet worden wä-

Digitized by Google

wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§. 4.

Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:
für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt 2 Sgr.

§. 5.

a) Die Sätze der §§. 2—4. finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b) Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung ꝛc), welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältniß erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im §. 2. zu a. I. A. und a. II. A., sowie im §. 4. ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Prozent derselben gewährt werden.

c) Der Zuschlag zu b. kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch die behufs der neuen Aufnahme gemessenen Konstruktionslinien nicht zum Ansatz kommen (Vergl. §. 2. zu a. II.)

d) Ein Zuschlag der zu b. und c. bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im §. 2. zu a. II. A., beziehungsweise zu b. für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§. 6.

Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird.

§. 7.

In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits (Kettenzieher) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§. 8.

Die Sätze der §§. 2 und 5. beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden.

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben, und aktenmäßig konstatirt sein.

Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von höchstens 1⅔ Thaler zu Grunde zu legen.

§. 9.

Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher ꝛc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirks (§ 12 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28sten Juni 1865. **Der Finanz-Minister**: v. Bodelschwingh.

Vorstehenden Gebühren-Tarif bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 4ten Juli 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Wählbarkeits-Prüfungen an den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt. Nro. 4780. A. 2.

(325.) Zur Abhaltung der diesjährigen Wählbarkeits-Prüfungen an den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt sind die Termine auf die Zeit vom 26sten August bis 9ten September d. J. und zwar dergestalt angesetzt, daß

a)

Digitized by Google

a) in Heiligenstadt am 26sten und 28sten die Receptionsprüfung der Präparanden, am 29sten und 30sten die Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen, am 31sten August und 1sten September die revisorische Prüfung der Lehrer und die Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamts-Aspirantinnen stattfindet,

b) in Erfurt am 2ten und 4ten September die Receptionsprüfung der Präparanden, am 5ten, 6ten und 7ten September die Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen, am 8ten die der Schulamtsbewerber und am 9ten die der Literaten pro schola stattfindet, am 11ten September aber die revisorische Prüfung der Lehrer abgehalten werden wird. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichtsbehörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 26sten Juni 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiedsmanns-Wahl. I. 5104. b.

(326.) Im Ziegenrücker Kreise sind zu Schiedsmännern auf die Periode 1865 bis incl. 1867 gewählt und verpflichtet worden:

für den IV. Bezirk:
der Bauergutsbesitzer Schmidt in Moza,
für den VI. Bezirk:
der Schulze **Patzer** in Gossmitz,
für den VIII. Bezirk:
der Schulze **Hölzer** in Wernburg.

Naumburg, am 28sten Juni 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

Schiedsmanns-Wahl 2. I 2311.

(327.) Der Ackermann August **Thon** zu Bollstedt ist als Schiedsmann für den 12ten Landbezirk des Kreises Mühlhausen und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 2ten Landbezirk auf die Zeit vom 1sten Juli d. J. bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 5ten Juli 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(328.) Dem Vicar Johannes **Bathe** zu Erfurt ist die Erlaubniß zur Errichtung einer die Vorbereitung katholischer Knaben für das Gymnasium und die Realschule bezweckenden Privatschule ertheilt worden.

Der bisherige Mädchen-Schullehrer Karl August **Fiedler** zu Ufhoven, im Kreise Langensalza, ist als Knabenschullehrer, Küster und Cantor daselbst angestellt worden.

Der Staatsanwalt **Drenkmann** in Berlin ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt, und der bisherige Gerichts-Assessor **Jazdzewski** in Posen zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte in Nordhausen und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bleicherode ernannt worden. Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Zimmermann** in Bleicherode wird vom 1sten Oktober d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Germersleben, in der Diöces Wanzleben, ist der bisherige Pfarrer in Naundorf, Diöces Cönnern, Karl August **Grasshoff**, berufen und bestätigt worden.

Dem Kreisgerichts-Director **Horn** in Naumburg ist der Character als Geheimer Justiz-Rath, und dem Kreisgerichts-Rath **Bothfeld** in Erfurt der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden. Der Kreisgerichts-Rath **Herbst** in Weißenfels ist vom 1sten Juli c. ab pensionirt. Der Kreisrichter **Schaaff** in Zehdenick ist vom 1sten Juli c. ab, unter widerruflicher Uebertragung der Funktion eines Abtheilungs-Dirigenten, an das Kreisgericht in Langensalza versetzt worden. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Ilberg** bei dem Kreisgericht in Torgau mit der Funktion an der Kommission zu Belgern, und der Gerichts-Assessor **Blochmann** bei dem Kreisgericht in Eisleben, mit der Funktion an der Kommission zweiten Bezirks in Hettstedt. Dem Gerichts-Assessor **Meißner** in Delitzsch ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Schwedt a./O. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt wor-

Digitized by Google

worden. Versetzt sind aus dem Departement des Appellations-Gerichts Naumburg: die Gerichtsassessoren **Röhß** und **Eigendorf** in den Bezirk des Appellationsgerichts in Halberstadt; und der Referendarius **v. Könen** in den Bezirk des Kammmergerichts. Der Auskultator **v. Münchhausen** ist zum Referendarius ernannt, und der Rechtskandidat **Kunckell** zum Auskultator angenommen worden. Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent **Krippendorf** ist zum Appellationsgerichts-Secretair und Calculator, und der Kreisgerichts-Secretair **Engelberg** in Naumburg zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten ernannt worden. Pensionirt sind: der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Secretair **Donat**, vom 1sten Juli c. ab, unter Verleihung des Characters als Kanzlei-Rath; (die Stelle wird nicht wieder besetzt); der Kanzlist **Bohne** bei dem Kreisgericht in Naumburg, ebenfalls vom 1sten Juli c. ab; der Bote und Exekutor **Krämer** bei dem Kreisgericht in Erfurt vom 1sten Oktober c. ab; der Bote und Exekutor **Fickert** bei dem Kreisgericht in Naumburg, ebenfalls vom 1sten Oktober c. ab; sowie der Bote und Exekutor **Tretrop** bei dem Kreisgericht in Merseburg vom 1sten September c. ab. Der Bote und Exekutor **Lindner** bei den Gerichts-Commissionen in Lützen ist gestorben. Angestellt sind als Boten und Exekutoren: der Hülfsbote **Schwuchow** bei dem Kreisgericht in Merseburg, und der Hülfsbote **Flemming** bei dem Kreisgericht in Naumburg.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Bleicherode, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Wettin, Karl Christian Wilhelm **Goffrau** verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(329.) Dem Königlichen Ober-Telegraphen-Inspector **Ludewig** in Cöln ist unter dem 26sten Juni 1865 ein Patent auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(330.) Dem Metalldreher Theodor August **Herb** in Berlin ist unter dem 26sten Juni 1865 ein Patent auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(331.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 18ten December 1863 ertheilte Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30. Erfurt, den 15ten Juli 1865.

(332.) Das zu Berlin am 7ten d. Mts. ausgegebene 27ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6116. den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend; vom 16ten Mai 1865;

„ 6117. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze;

„ 6118. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg; und

„ 6119. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Thalern; vom 31sten Mai 1865.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 28ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6120. das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln; vom 29sten Juni 1865; und

„ 6121. das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow; vom 31sten Mai 1865.

Die preußische Rechtspflege.

(333.) Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin," — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse, nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Kriminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn

Digitized by Google

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, grade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen grade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungehörlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals **Götze**, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schrecf durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sodald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, wohin soll das führen? Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude, ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. Es ist nur Einer, der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen. Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtsprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herrn Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgend wie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt. Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuster Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhielten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt wer-

Digitized by Google

werden. Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wieder findet."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinzstiftung. Nro. 437. A. f. J.

(334.) Fortsetzung der durch die Bekanntmachung vom 18ten Januar c., im 11ten Stücke des Amtsblattes, veröffentlichten Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinzstiftung gemacht worden sind:

Lfd. Nro.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
115.	Director der Zuckerfabrik zu Jerxheim, im Herzogthum Braunschweig, Herr **Bergmann.**	1 Portier- resp. Comtoirdienerstelle. Der Bewerber darf nicht verheirathet sein.	3—3½ Thaler Lohn wöchentlich, nebst freier Schlafstelle.	
116.	Königl. Lieutenant und Rittergutspächter, Herr **O. Roth** zu Neu-Gattersleben bei Calbe a/S.	1 Feldhüterstelle.	72 Thlr. Lohn jährl., außerdem vollständig freie Station und besondere Gratificationen für tüchtige Leistungen.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind neuerdings die lfde. Nr. 7. und 104. 107. 108. und 109. aufgeführten Stellen besetzt.

Berlin, den 3. Juli 1865. **Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verfahren bei Provokationen auf Separationen oder Ablösungen in dem Grenzgebiete. Nro. 3381. A. B.

(335.) Nachdem die Königl. Preußische Regierung mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Separationen oder Ablösungen in dem Grenzgebiete verfahren werden soll, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1.

Wenn künftighin an der Grenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogthume Braunschweig Theilungen von Gemeinheiten, Separationen von Servituten oder Ablösungen von Realrechten beantragt werden, so sollen dieselben in folgenden Fällen in der Regel durch Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden, nämlich:

1) wenn der Gegenstand, auf welchen sich das zu theilende oder zu separirende Recht bezieht, oder die abzulösende Reallast unmittelbar ruht, ganz oder theilweise auf Gebiete liegt, hinsichtlich dessen keiner der kontrahirenden Staaten sich in Ausübung der Hoheits- oder Jurisdictionsrechte befindet;
2) wenn der Gegenstand der Theilung oder Separation zum Theil auf Preußischem und zum Theil auf Braunschweigischem Gebiete liegt;
3) wenn solche Realrechte auf Grundstücken des einen Gebietes zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des anderen Gebietes haften.

Art. 2.

Separationen oder Ablösungen dieser Art werden auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet. Die Provokationen sind bei der General-Commission des Staats, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provocation zunächst der General-Commission des Landes des Verpflichteten zu überlassen und diese hat die Entschließung darauf abzugeben und der General-Commission des anderen Staates Mittheilung zu machen. Auch bleibt es dem Ermessen der General-Commission des Staates,

wel-

Digitized by Google

welchem der Berechtigte angehört, vorbehalten, ob sie Concommissarien bestellen, oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung absehen will.

Art. 3.

Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die zu theilenden oder abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Separations- oder Ablösungsgeschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses, oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Art. 4.

Das Directorium actorum hat die Commission desjenigen Staates, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne oder Werthsberechnungen und Recesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Commission des anderen Staates zur Aeußerung ihrer etwaigen Bemerkungen mit.

Art. 5.

Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimationen, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Decrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernten Interessenten (der dritten Personen) als der Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Obereigenthümer, Erbpächter, Nutznießer, Pachter u. s. w. endlich die Annotationen in den Hypotheken- resp. in den Handels- und Consensbüchern besorgt und vermittelt jede Specialkommission hinsichtlich der ihrem Staate angehörigen Interessenten und Grundstücke und nach dessen Gesetzen.

Art. 6.

Kommen bei gemeinschaftlich zu regulirenden Theilungen oder Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern gütlich nicht zu beseitigende Streitigkeiten vor, sie mögen die obwaltenden Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang oder die Zulässigkeit der Provokation und Separation, oder Ablösung, oder die Theilungs- oder Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin, oder andere Gegenstände betreffen, so werden in den, Artikel 1. unter 1. und 2. aufgeführten Fällen die beiderseitigen Regierungen sich über die erlassende Vorschriften für den einzelnen Fall verständigen, falls sich die Betheiligten über die anzuwendenden Grundsätze nicht vereinigen, wogegen in den, Artikel 1. unter 3 aufgeführten, Fällen solche Streitigkeiten ausschließlich von den Behörden desjenigen Staates, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen, und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Specialkommission des anderen Staates nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Localbesichtigungen oder aus anderen Gründen sie dazu auffordert.

Art. 7.

Alle Recesse über die unter Artikel 1. bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Commissarii zu Stande gekommen, sind von der General-Commission beider Staaten zu bestätigen.

Art. 8.

Werden bei den Ablösungen Kapitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungsbehörden desjenigen Staates, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maßgabe der Gesetze dieses Staates die zur Zahlung Verpflichteten des anderen Staates darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden, und nicht den Realgläubigern und sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen. Wird die Deposition von Ablösungs-Kapitalien erforderlich, so erfolgt dieselbe bei derjenigen Behörde, welche die General-Commission des oder der Empfangsberechtigten, dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Art. 9

Die Kosten liquidirt jede Specialkommission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesetzten General-Commission. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Kommissarien werden in den Artikel 1. unter 1. und 2 aufgeführten Fällen von den Parteien im Mangel einer besonderen Einigung nach den Vorschriften aufgebracht, über welche die beiderseitigen Regierungen in den einzelnen Fällen sich vereinigen werden und in dem Artikel 1. unter 3. erwähnten Falle nach den Vorschriften, welche über die Kostenrepartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Gegenwärtige im Namen Seiner Königl. Majestät von Preußen und Seiner Herzoglichen Durch-

laucht

Digitized by Google

laucht des Herzogs von Braunschweig ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 31sten Mai 1841.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: Freiherr v. Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird hierdurch, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Ministeriums ausgewechselt worden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31sten Mai 1841.

Die Minister

des Innern und der Polizei: gez.: von Rochow.

der auswärtigen Angelegenheiten: gez.: Freiherr von Werther.

Vorstehende Bekanntmachung der Herren Minister des Innern und der Polizei, sowie der auswärtigen Angelegenheiten vom 31sten Mai 1841 bringen wir, höherem Auftrage zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 12ten Juli 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiedsmanns-Wahlen. 20. I. 2224.

(336.) In dem Kreise Nordhausen sind für die Zeit vom 1sten Juli d. J. bis dahin 1868: 1) der Kaufmann **Bonde** zu Nordhausen als Schiedsmann für den Nicolai- und Petri-Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Jacobi- und Frauenberg-Bezirk, 2) der Rentier Woldemar **Stolberg** dortselbst als Schiedsmann für den Blasii-, Crucis- und Altendorf Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Nicolai- und Petri-Bezirk, 3) der Rentier Friedrich **Peter** dortselbst als Schiedsmann für den Jacobi- und Frauenberg-Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Blasii-, Crucis und Altendorf Bezirk, 4) der Apotheker **Schlichteweg** zu Ellrich als Schiedsmann für die Stadt Ellrich, 5) der Bürgermeister **Küster** zu Benneckenstein als Schiedsmann für die dortige Stadt und als Stellvertreter des Schiedsmanns zu Sorge, 6) der Kleinhändler Heinrich **Schröter** zu Wülfingerode als Schiedsmann für den 1sten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 2ten Landbezirk, 7) der Gastwirth Friedrich **Riemann** zu Obergebra als Schiedsmann für den 2ten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 1sten Landbezirk, 8) der Domainenpächter Amtmann **Rockstroh** zu Münchenlohra als Schiedsmann für den 3ten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 4ten Landbezirk, 9) der Cantor **Birkefeld** zu Kehmstedt als Schiedsmann für den 4ten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 3ten Landbezirk, 10) der Wundarzt **Reich** zu Wolkramshausen als Schiedsmann für den 6ten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 5ten Landbezirk, 11) der Gutsbesitzer Gerhardt **Böttcher** zu Hesserode als Schiedsmann für den 7ten Landbezirk und als Stellvertreter für den Schiedsmann des 8ten Landbezirks, 12) der Freigutsbesitzer Theodor **Schulze** zu Großwechsungen als Schiedsmann für den 8ten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 7ten Landbezirk, 13) der Ackermann Karl **Schneppe** zu Lipprechterode als Schiedsmann für den 9ten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 10ten Landbezirk, 14) der Gutsbesitzer Friedrich **Heidmüller** zu Gratzungen als Schiedsmann für den 10ten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 9ten Landbezirk, 15) der Rittergutsbesitzer Ernst **Reiche** zu Haferungen als Schiedsmann für den 11ten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 12ten Landbezirk, 16) der Lehrer **Schinkel** zu Wofflebeu als Schiedsmann für den 12ten Landbezirk und als Stellvertreter für den Schiedsmann des 11ten Landbezirks, 17) der Ackergutsbesitzer Adalbert **Schulze** zu Obersachswerfen als Schiedsmann für den 13ten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 14ten Landbezirk, 18) der Einnehmer Ferdinand **Seele** zu Stöckey als Schiedsmann für den 14ten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 13ten Landbezirk, 19) der Blankschmidt Karl **Weichelt** zu Sorge als Schiedsmann für den 15ten Landbezirk und als Stellvereter des Schiedsmanns für die Stadt Benneckenstein gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 29sten Juni 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

(337.) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Depar-

Digitized by Google

partement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21sten Juli bis 31sten August c. **Ferien** Statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts-Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 6ten Juni 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

(338.) Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder

1) durch Postvorschuß oder
2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportel-Kassen aufgefordert. Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt
4) die Einziehung durch die Gerichts-Executoren im Wege der Execution.

Die Zahlungs-Mandate zu 2. und 3 enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichts-Eingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichts-Boten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die executivische Beitreibung der Kosten ꝛc. — zu 4 oben — erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Executoren; nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Executoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Naumburg, am 7ten Juli 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr 1ſten April bis ultimo September 1865. 1716.

(339.) In dem am 9ten d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr 1ſten April bis ultimo September 1865 in Gemäßheit des Rentenbank-Geſetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 237. 439. 443. 1074. 1302. 1723. 2091. 2602. 2644. 2723. 2807. 2941. 2967. 3324. 3329. 3372. 3374. 5502. 3504. 3921. 3979. 4229. 4360. 4399. 4435. 4460. 4564. 4570. 4939. 4945. 5073 5162. 5411. 5584 5596. 5723. 5810. 6033 6238. 6308. 6369. 6437. 6563. 6676. 7073.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 142. 178. 201. 762. 845. 1203. 1257. 1462. 1670. 1860. 1885. 1902.
3) Lit. C. à 100 Thlr 57 Stück, nämlich: Nr. 65. 71. 421. 510. 612. 673 1492. 1573. 2018. 2172. 2474. 2778. 2817 2879. 3385. 3441. 3470. 3746. 4171. 4319. 4323 4390. 4439. 4542. 4558. 4606. 4755. 4818. 4998. 5086. 5254. 5344. 5413. 5823. 5824. 5831. 5860. 5910 6060. 6375. 6423. 6439. 6702. 6748. 6793. 6894. 7243. 7295. 7407. 7538. 7571. 7719. 7743. 7781. 7994. 9127. 9244.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 53 Stück, nämlich: Nr 45. 327. 509. 555. 563. 680 777 880. 1176. 1569. 1624. 1994. 2000. 2077. 2297. 2404. 2695. 2702. 2888. 3010. 3163. 3338. 3587. 3755. 3850. 4202. 4352. 4785. 4985. 5135. 5200. 5240. 5447. 5564 5647. 5746. 5790. 5970. 6176. 6208. 6255. 6371. 6420. 6629. 6804. 7065. 7247. 7418. 7476. 7647. 7761. 7884. 8044.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 29 Stück, nämlich: Nr. 12500. bis 12528.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 19ten September 1865 ab durch die Kaſſe der unterzeich-

Digitized by Google

zeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in courefähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. mit ..... Stück Coupons
2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .....ten ..... 186....

N. N.“

Mit dem 30sten September 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 15 und 16.... unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Lit. C. Nr. 5079.
b) pro 1sten October 1859. Lit. C. Nr. 2939. 3690.
c) pro 1sten April 1860. Lit. C. Nr. 1599.
d) pro 1sten October 1860. Lit. C. Nr. 3148.
e) pro 1sten April 1861. Lit. A. Nr. 1448. Lit. B. Nr. 1216. Lit. C. Nr. 255. 3906. 8313. Lit. D. Nr. 2526. 2734. 3199. 5545. 6515.
f) pro 1sten October 1861. Lit. A. Nr. 912. Lit. C. Nr. 1007. 6188. Lit. D. Nr. 2525. 2655. 3855. 5605. 7017. 7417.
g) pro. 1sten April 1862. Lit C. Nr. 1609. 6673. 8509. Lit. D. Nr. 1245.
h) pro. 1sten October 1862. Lit. C. Nr. 324. 6382. 7328. Lit. D. Nr. 129. 238. 1273. 4495. 6090.
i) pro 1sten April 1863. Lit. A. Nr. 4735. 6083. 6916. Lit. B. Nr. 964. 1255. Lit. C. Nr. 2066. 3640. 3898. 5745. 7996. 8336. Lit. D. Nr. 2849. 4144. 4217. 5760.
k) pro 1sten October 1863. Lit. A. Nr. 896. 1441. 1691. 1909. 2238. 4377. 5969. Lit. B. Nr. 1739. Lit C. Nr. 2891. 3419. 4759. 4934. 5378. 6524. 7577. 8851. Lit. D. Nr. 173. 1116. 1608. 2355. 2894. 3654. 4922. 6112. 6442. 6531. 7063.
l) pro 1sten April 1864. Lit. A. Nr. 2906. 4733. 5502. Lit. B. Nr. 1523. 1553. Lit. C. Nr. 2741. 3288. 3371. 5053. 6018. 6682. 7037. 8647. 8699. Lit. D. Nr. 283. 1763. 2241. 2559. 2775. 3949. 6037. 6899. 7248.
m) pro 1sten October 1864. Lit. A. Nr. 1431. 2291. Lit. B. Nro. 244. 370. 1054. 1768. Lit. C Nro 1057. 1218. 2606. 5933. 6281. 6384. 6994. 7182. 7523. 8449. 8932. 9012. Lit. D. Nr. 1291. 2553. 3374. 3504. 4976. 5342. 5422. 6007. 6202. 6532.
n) pro 1sten April 1865. Lit. A. Nro. 1035. 1921. 4503. 5354. 5477. 5672. 5785. 5920. Lit. B. Nr. 253. 859. 1430. 1535. Lit. C. Nr. 743. 841. 1686. 2690. 3526. 3583. 4139. 4182. 4826. 5193. 5577. 6284. 6642. 6681. 6858. 7558. 7694. 7870. 7907. 9233. Lit. D. Nr. 823. 957. 997. 1604. 2137. 2545. 2619. 3203. 4137. 5641. 5759. 6305. 6414. 6508. 6519. 6626. 6735. 6870. 6981. 7268. 7398. 7631. 7898.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz

Digitized by Google

vinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12499. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind.

Magdeburg, den 11ten Mai 1865.

Königl Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

41stes Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Nro. 653.

(340) Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 41ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar c. der Betrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in I. Classe 3 Sgr.
= II. = 4 =
= III. = 10 =

Von den im I. Semester 1865 genehmigten Interimsversicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 41sten Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1sten Januar c. neu beigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Recepturkassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1865.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät: Graf v. der Schulenburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(341.) Der Regierungs-Secretair **Engelbrecht** tritt mit dem 1sten August c. in den Ruhestand; in Folge dessen sind der Secretariats-Assistent **Anderson** zum Regierungs-Secretair befördert, und der Bureau-Diätar, invalide Feldwebel **Bertram** als Secretariats-Assistent angestellt. Der Regierungs-Haupt-Kassen-Ober-Buchhalter **Schultze** ist gestorben; der Kassirer **Keßler** zum Ober-Buchhalter, der Buchhalter **Schaffeld** zum Kassirer und der Kassen-Assistent **Linse** zum Buchhalter ernannt, auch der Kassen-Gehülfe, invalide Feldwebel **Faudel** als etatsmäßiger Kassen-Assistent angestellt worden.

Dem städtischen Steuer-Erheber **Frickert** hier ist für die mit eigner Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille mit dem Bande verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Söllichau mit Schwemsal, Tornau und Durchwehna, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Breitenfelde, Diöces Gardelegen, Johann Andreas Gottfried **Ebeling** verliehen worden.

Zu der evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Trebnitz, in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Eugen Richard **Friedrich** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tauhardt mit Kablwinkel, in der Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Gräfenhainichen, Johann Georg **Heun**, verliehen worden.

Dem Elementar-Schulamts Candidaten **Apfelstedt** aus Rockensußra, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Auswanderungs-Agentur. Nro. 3274. A. 1.

(342) Der Kaufmann Salomon **Frankenheim** zu Nordhausen ist auf sein Ansuchen als Agent für das Auswanderungs Geschäft Herrmann **Daueleberg, F. W. Bödecker's Nachfolger** in Bremen gegen Hinterlegung der reglementsmäßigen Caution von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 3ten Juli 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31. Erfurt, den 22sten Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. Nr. 5361.

(343.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale dss. Js. die Candidaten der Theologie:

1) Carl Wilhelm Robert **Dittmar**, aus Magdeburg gebürtig,
2) Hermann Otto **Nietschmann**, aus Neuz gebürtig,
3) Carl Robert **Rudolph**, aus Pretzsch gebürtig,
4) Friedrich Wilhelm Carl **Schröter**, aus Magdeburg gebürtig,
5) Carl Wilhelm Ferdinand **Thiele**, aus Kl. Werther gebürtig,
6) Reinhold Wilhelm **Wetzel**, aus Röcken gebürtig,
7) Emil **Albertus**, aus Nordhausen gebürtig,
8) Julius Alwin Bruno **Bethmann**, aus Halle gebürtig,
9) Christian Friedrich Carl Theodor **Heinzelmann**, aus Salzwedel gebürtig,
10) Adolph Friedrich Heinrich **Hynitzsch**, aus Ermsleben gebürtig,
11) Friedrich Theodor **Reinhardt**, aus Eisleben gebürtig,
12) Gottlob Adolph **Weidlich**, aus Salfitz gebürtig,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 8ten Juli 1865. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Viehmarkt in Waltershausen. 3183. A. 3.

(344.) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der **am 18ten Oktober d. J.** beginnende, in dem Kalender als Krammarkt bezeichnete, Markt zu Waltershausen zugleich ein sehr stark besuchter **Viehmarkt** ist.

Erfurt, den 12ten Juli 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(345.) Vom **20sten Juli c.** ab wird die zweite Omnibuspost von Langensalza nach Gotha über Gräfentonna um 3¼ Uhr Nachmittags aus Langensalza abgefertigt werden.

Erfurt, den 15ten Juli 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Schiedsmanns-Wahl. 2. I. 2398.

(346.) Der Kaufmann Karl **Wetzel** in Dingelstädt ist zum Schiedsmann für die dortige Stadt auf die Zeit vom 1sten August dss. Js. bis dahin 1868 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 12ten Juli 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Auslocsung von Schuldverschreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse. Nro. 1722.

(347.) In dem am 9ten d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1sten Juli bis ultimo December 1865 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr. Nro. 147. 338. 510.
b) zu 300 Thlr. Nro. 174.
c) zu 25 Thlr. Nro. 135. 152. 695.

2) von Lit. B. à 4%

a) zu 500 Thlr. Nro. 72. 125. 519. 713. 1467. 2495. 2597. 3662. 3855.
b) zu 200 Thlr. Nro. 943.

Digitized by Google

c) zu 100 Thlr. Nro. 1045. 1243. 1725. 2057. 2352. 2765. 2890. 3219.
d) zu 50 Thlr. Nro. 1288. 2632. 4334.
e) zu 25 Thlr. Nro. 932. 1309.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Domplatz № 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Januar 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a) 1sten Juli 1863 à 4 % Nro. 1437. zu 300 Thlr. Nro. 3849. zu 100 Thlr.,
b) 1sten Januar 1864 à 4 % Nro. 2696. 3152. zu 500 Thlr., Nro. 2917. zu 25 Thlr.
c) 1sten Juli 1864 à 4 % Nro. 3697. zu 100 Thlr.
d) 1sten Januar 1865 à 3½ % Nro. 509. zu 500 Thlr., Nro. 658. zu 25 Thlr., à 4 % Nro. 1399. zu 500 Thlr., Nro. 1468. zu 200 Thlr., Nro. 2663 zu 50 Thlr, Nro. 3539 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11ten Mai 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(318.) Der Regierungs-Referendar **von Jagow** hierselbst ist zur Regierung in Magdeburg übergegangen.

Der Intendantur-Secretariats-Assistent **Jung** von der Intendantur 4ten Armee-Corps ist zu der des 6ten Armee-Corps versetzt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kirche Beatae Mariae virginis in valle zu Nordhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ferdinand Friedrich Gottlob Oskar **Weber** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dalldorf, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Gröningen, Karl Franz Herrmann Otto **Voigtel** verliehen worden.

Der Diaconus Wilhelm **Gossrau** zu Bleicherode ist als Rector der evangelischen Stadtschule daselbst angestellt worden.

Die erledigte evangelische Diaconat-Stelle an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist dem bisherigen Pfarrer in Droyßig, Diöces Lissen, Wilhelm Ferdinand Cölestin **Leuschner**, verliehen worden.

Der Schullehrer Albert **Hellwig**, bisher in Kleinwechsungen, ist als Lehrer der städtischen Elementarschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der Chausseegeld-Erheber **Glöckner** in Günstedt ist gestorben. Der Steuer-Erheber **Emmerling** in Mackenrode ist auf seinen Antrag ausgeschieden. Der pensionirte Chaussee-Aufseher **Zimmermann** in Halle ist als Steuer-Erheber in Mackenrode angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32. Erfurt, den 29sten Juli 1865.

(349.) Das zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebene 29ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6122. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne;

" 6123. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiaczyn im Kreise Samter und Posen; vom 20sten Juni 1865; und

" 6124. die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4/19ten Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile; vom 4ten Juli 1865.

Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 30ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6125. das allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten; vom 24sten Juni 1865.

Der Staatshaushalt für das Jahr 1865.

(350.) Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4ten Juli cr., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thalern zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5ten Juli 1865. **Wilhelm.**

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um ..... 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um ..... 511,788 "
ermäßiget werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von ..... 791,622 "
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

Digitized by Google

a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz	547,000	Thlr.
b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:		
auf die Bergwerke	400,000	„
auf die Bergwerksabgaben und Steuern	50,000	„
und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte	230,000	„
c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	76,410	„
Sind wie oben	1,303,410	Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70,000	Thlr.
b) auf die Bergwerke und Hütten mit	420,357	„
und c) auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit	21,431	„
Sind wie oben	511,788	Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Commission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die

Ue-

Digitized by Google

Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammt-Betrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um ..... 7,760,281 Thlr.
und
im Extraordinarium um ..... 140,205 „
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um ..... 1,100,000 „
zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thlr. in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thlr. in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a) in den Kosten der Armee-Reorganisation ..... 6,892,725 Thlr.
b) in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke ..... 66,000 „
c) in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse) ..... 300,000 „
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie ..... 6,558 „
und
e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen ..... 116,972 „

Sind wie vor 7,382,255 Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abge-

Digitized by Google

geordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General Staatskasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464200 Fl. mit 3935 Fl, also mit 0,85 pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr, also noch nicht 0,20 pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d. gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30sten December 1820 (Gesetz-Samml. de 1821. Seite 1.), in welcher im §. 3. wörtlich bestimmt ist:

Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e. bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des	Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit	33,000 Thlr.
„ „ „ „	Finanz-Ministeriums mit	11,700 „
„ „ „ „	Justiz-Ministeriums mit	900 „
„ „ „ „	Ministeriums des Innern	4,503 „
„ „ „ „	Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	2,100 „
„ „ „ „	Kriegs-Ministerums	1,955 „
„ „ „ „	Marine-Ministeriums	704 „
	Sind wie vor	54,867 Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums ..... 43,712 Thlr.
und des Kriegs-Ministeriums ..... 96,493 „
Sind 140,205 Thlr.

angehören. Die

Digitized by Google

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind
zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate.....30,000 Thlr.
und
zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate.....25,000 „
bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in
9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage Magazins in Düsseldorf,
7,000 „ zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und
25,493 „ als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,
ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen .....150,714,031 Thlr.
die Ausgaben, und zwar:
an fortdauernden ..... 142,475,142 Thlr.
an einmaligen ..... 8,124,022 „
zusammen 150,599,164 „
betragen und daß demnach ein Ueberschuß von .....114,867 Thlr.
verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:
die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um
300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,
500,000 „ „ Beschaffung einer Panzerfregatte
und
300,000 „ „ „ von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte
zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der

Digitized by Google

Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte, Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4ten Juli 1865.

Das Staatsministerium.

(gez.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An
des Königs Majestät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(331.)

Napoléon,

Par la grâce de Dieu et la volonté nationale,
Empereur des Français,
A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2 août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28 mars 1852;

Notre conseil d'Etat entendu,

Avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2 août 1862, il sera procédé, par les soins de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine pu-

Napoléon.

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Sekretairs, Ministers des Innern,

Mit Rücksicht auf den unterm 2ten August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14;

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28ten März 1852,

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Artikel I. Nachdem der Vertrag vom 2ten August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staatssecretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2ten August 1862 in pu-

Digitized by Google

public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2 août 1862.

Art. 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. La position du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande des dits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins. jusqu'à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art. 1er du présent règlement.

Art. 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art. 2, pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés detenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art. 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Art. 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2 août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tout les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les

Frankreich erſchienen waren oder deren Erſcheinen vorbereitet wurde.

Art. II. Innerhalb einer dreimonatlichen Friſt vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, ſollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit durch die Abgeordneten unſeres Staatsſecretairs Miniſters des Innern, ſämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke koſtenfrei mit einem gleichförmigen Stempel verſehen werden. Was die Verleger betrifft, ſo wird denſelben bei dem Miniſterium des Innern für jedes Werk Preußiſchen Eigenthums, das ſie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das ſich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln eines jeden dieſer Reproductionen ſoll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs ſtattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, das Art. I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen ſind.

Art. III. Nach Ablauf der Art. II. erwähnten Friſt für das Stempeln ſoll jeder neue nicht autoriſirte Abdruck preußiſcher Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf geſtellt oder verſendet worden, der Beſchlagnahme unterworfen ſein, wenn ſolcher nicht mit dem Stempel verſehen iſt. Was die Detailhändler betrifft, ſo ſoll jeder neue, nicht autoriſirte und ungeſtempelte Abdruck, als deſſen unrechtmäßige Beſitzer ſie von demſelben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beſchlag belegt und confiscirt werden können.

Art. IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälſchung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels ſoll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgeſetzbuchs enthalten ſind.

Art V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2ten Auguſt 1862 vorbereitet wurde, ſo ſollen die franzöſiſchen Verleger verpflichtet ſein, innerhalb zehn Tagen, nachdem der Vertrag in Kraft getreten iſt, bei dem Cultus-Miniſterium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der Preußiſchen Geſandtſchaft zu Paris, ein Exemplar von allen erſchienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren.

Mit dieſer Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Bande oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden ſind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erſt erſcheinen ſollen, können nur dann zum Verkauf ge-

con-

Digitized by Google

conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial aurant été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Art. 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Art. 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à de corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide de clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Art. 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Art. 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art: 14 de la convention, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1o. Les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis;

par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14 mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne,

stellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Specialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Fall dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Art. VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Art. VII. Die Kupfer, Stiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhangenden Werken gehören, welche mit Hulfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hülfe von Steinplatten fur Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Specialstempel versehen worden sind.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthumer der Original-Ausgabe.

Art. VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Art. IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art. XIV. des Vertrags sowohl für den Eingang, als den directen Transit oder für die Belagerung, nämlich:

1) die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

durch die nachstehenden, auf Grund des Decrets vom 14ten März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Strasburg, Bayonne, Marseille, Bastia,

Mar-

Digitized by Google

Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Port-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7 novembre 1863 et 7 septembre 1864!

2o. Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art. 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2 août 1862.

Art. 11. Nos Ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont charges, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30 juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:
Le ministre de l'intérieur
La Valette.

Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7ten November 1863 und 7ten September 1864 dieselbe Prärogative genießen.

2) Die Bücher in jeder andern Sprache als die Französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu: Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Art. X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des französisch-preußischen literarisch- und artistischen Vertrages vom 2ten August 1862 angenommen haben.

Art. XI. Unsere Staatssecretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien am 30sten Juni 1865.

Napoléon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister des Innern
La Valette.

Vorstehende Kaiserlich französische Verordnung wird, höherer Veranlassung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 22sten Juli 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die Heilanstalt für Augenkranke in Erfurt. Nro. 3128. A. 1.

(352.) Die im Jahre 1802 in Erfurt begründete Augenheil-Anstalt ist dem dirigirenden Arzte des hiesigen allgemeinen evangelischen Krankenhauses, Dr. **Schröll**, von uns übertragen worden. Die Aufnahme in dieselbe erfolgt auf vorangegangene Anmeldung bei dem genannten Arzte, die Kosten der Verpflegung so wie der nothwendigsten Heilmittel werden auf das billigste berechnet, während die ärztliche und wundärztliche Behandlung unentgeltlich geleistet wird; unheilbar Blinde können jedoch in die Anstalt nicht aufgenommen werden.

Wir machen die Gemeinden des Regierungs-Bezirks in Betreff ihrer armen Augenkranken besonders auf diese Anstalt aufmerksam und bemerken dabei, daß solche Kranke, welche zur Heilung des Augenleidens einer Operation bedürfen, sich vorzugsweise zur Aufnahme so wie so einzurichten haben, daß sie während des Monats Mai, spätestens aber im Juni hier eintreffen. In den Fällen, wo Ortsarme solchen

Digitized by Google

Gemeinden angehören, welche selbst die geringen Verpflegungskosten aufzubringen nicht vermögen, wird mit billiger Rücksicht auf ein solches Verhältniß ein Erlaß derselben, so weit wie möglich, eintreten.

Erfurt, den 17ten Juli 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Belobung der Impfärzte. Nr. 3290 A. 1.

(353.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bei dem günstigen Ausfalle der vorjährigen Vaccination und Revaccination in unserm Verwaltungs-Bezirke dem Kreisphysikus Dr. **Gerlach** zu Weißensee, dem practischen Arzte Dr. **Maulhardt** zu Treffurt, und den Wundärzten I. Klasse: **Unger** in Großwechsungen und **Albertus** in Schwarza in Anbetracht ihrer bewiesenen Thätigkeit bei der vorjährigen Schutzpocken-Impfung resp. den Revaccinationen, eine Impfprämie bewilligt.

Unter Anerkennung des im Allgemeinen von sämmtlichen Herren Kreisphysikern mit Sorgfalt geleiteten Impf- und Revaccinationswesens, beloben wir zugleich wegen fleißiger Impfung und Revaccination insbesondere die Herrn Kreisphysiker: Dr. **Wilhelmi** früher zu Ziegenrück, jetzt in Salzwedel, und Sanitätsrath Dr. **Rinke** zu Heiligenstadt, sowie den Kreiswundarzt **Brähme** zu Erfurt, den Wundarzt I. Klasse **Böttcher** früher zu Walschleben, jetzt zu Elxleben, den Kreiswundarzt Dr. **Strecker** zu Dingelstädt, den practischen Arzt Dr. **Weinreich** zu Heiligenstadt, den praktischen Arzt Dr. **Frasch** zu Langensalza und den Wundarzt II. Klasse **Schulze** zu Worbis.

Erfurt, den 18ten Juli 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die diesjährigen Untersuchungen in der Provinz Sachsen Behufs Bearbeitung der geonostischen Karte der Provinz. Nr. 3480. A. 3.

(354.) Bei den diesjährigen Untersuchungen in der Provinz Sachsen Behufs Bearbeitung der geognostischen Karte der Provinz werden die Herren Professor Dr. **Beyrich** in Berlin, Hofrath, Professor Dr. **Schmidt** zu Jena, Berg-Assessor Dr. **Stein**, Berg-Referendarius **Giebelhausen** und Dr. H. **Eck**, welche sich zum Theil bereits in den zu untersuchenden Gegenden befinden, mitwirken.

Indem wir dieses Vorhaben zur Kenntniß der Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, fordern wir dieselben auf, den genannten Herren zur Erreichung ihres Zweckes, das Betreten der Felder, in soweit davon ein Schaden für die Feldfrüchte nicht zu befürchten ist, sowie das Begehen der Privatwege und der Hofräume zu gestatten, überhaupt aber das Unternehmen nach Möglichkeit zu fördern.

Die Lokalbehörden weisen wir, höherer Veranlassung zufolge, noch besonders an, auf Erfordern die Genannten nach Kräften zu unterstützen. Wir dürfen erwarten, daß die allgemeine nützliche geonostische Untersuchung von dem Publikum und den Behörden gern gefördert werden wird.

Erfurt, den 18ten Juli 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ermittelung unbekannter Erben betreffend. Nr. 3843. A. 3.

(355.) Einer uns gewordenen Mittheilung zu Folge, ist ein gewisser Ernst **Langgut** aus hiesigem Regierungsbezirk als Soldat am 1sten November 1864 zu Florence in Nordamerika mit Hinterlassung eines Vermögens von angeblich mehreren hundert Thlr. gestorben.

Die Angehörigen des Verstorbenen wollen sich an uns wenden, um das Nähere wegen der Hinterlassenschaft zu erfahren.

Erfurt, den 19ten Juli 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(356.) Vom 1sten August c. ab wird in Hohengandern, im Kreise Heiligenstadt, eine Post-Expedition 2ter Klasse in Wirksamkeit treten, zu deren Landbestellbezirk die Ortschaften Arenshausen, Besenhausen, Bornhagen, Kirchgandern, Ober- und Unterstein und Rumerode gehören werden.

Die Postverbindung der neu eingerichteten Post-Expedition in Hohengandern wird durch die tägliche Personenpost zwischen Nordhausen und Witzenhausen vermittelt.

Erfurt, den 24sten Juli 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 5ten August 1865.

(357.) Das zu Berlin am 24sten v. M. ausgegebene 31ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6126. das Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post; vom 8ten Juli 1865;

„ 6127. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern; vom 31sten Mai 1865;

„ 6128. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thlr.; vom 31sten Mai 1865;

„ 6129. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Almestraße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern;

„ 6130. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern; vom 20sten Juni 1865; und

„ 6131. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Das zu Berlin am 28sten d. M. ausgegebene 32ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6132. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gefallenen Militairpersonen dess lben Ranges; vom 6ten Juli 1865;

„ 6133. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern; vom 14ten Juni 1865; und

„ 6134. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatz-Vertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der Hohenzollerschen Lande bestehenden Verträgen über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse vom Jahre 1827; vom 17ten Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung in Betreff des Transportes und der Ausnutzung der Cadaver des an der Lungenseuche gefallenen Rindviehes. Nro. 3364. A. 1.

(358.) Auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850. §. 11. verordnen wir in Betreff des Transportes und der Ausnutzung der Cadaver des an der Lungenseuche gefallenen Rindviehes Folgendes:

1) Der Cadaver eines an der Lungenseuche gefallenen Stück Rindviehes darf nur nach gehörig erfolgter Abkühlung in der unzertrennten Haut auf einem Karren transportirt werden, der, ohne vollständig gereinigt zu sein, zu anderen Zwecken nicht benutzt werden darf.

2) Der Transport darf nur auf Straßen, wo kein Rindvieh getrieben wird, und welche die betreffende Ortsbehörde anzuweisen und zu bezeichnen hat, geschehen. Sollte dessenungeachtet dem Cadaver Rindvieh begegnen, so muß der Karren sofort anhalten und das begegnende Vieh auf dem Wege, wo es herkam, zurückgetrieben werden, wo dann der Transport des Cadavers weiter erfolgen kann.

3) Etwaige Abfälle des Cadavers an Blut, Jauche, Mist ꝛc. während des Transports müssen sofort dadurch beseitigt werden, daß dieselben an der Stelle, wo dieselben vorkommen, vergraben und mit frischer Erde mindestens einen Fuß tief verdeckt, wenn dies nicht möglich sein sollte, aber in einem dichten Gefaße mitgeführt werden.

Digitized by Google

4) Der Verkauf des Luders zum Verfüttern der Hunde ist verboten, dagegen die Ausnutzung der Häute, Sehnen und Hörner, wie des ausgelassenen Talges, erlaubt.
5) Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit 1 — 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Erfurt, den 20sten Juli 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Haus-Collecte zur Linderung der Noth der durch Brand-Unglück betroffenen Einwohner von Beberstedt, Nro. 3480. A. 1.

(359.) Am 28sten April dss. Js. ist die Ortschaft Beberstedt, Kreises Mühlhausen, von einem schweren Brandunglück heimgesucht worden; 40 Gehöfte mit sämmtlichen Wirthschaftsgebäuden sind total niedergebrannt und 6 andere mehr oder weniger beschädigt worden. Da das Feuer zu einer Zeit ausgebrochen ist, in welcher die Eingesessenen auf dem Felde waren, so ist bei dem schnellen Umsichgreifen des Feuers die Rettung der Mobilien, der Kleidungsstücke, der Wirthschaftsgeräthe und theilweise des Viehes unmöglich gewesen. Der Totalschaden kann auf 110,582 Thlr. veranschlagt werden.

Die Feuer-Versicherungsgelder belaufen sich dagegen auf etwa 46,815 Thaler, so daß noch immer ein Schaden von 63,767 Thlr. zu beklagen bleibt. Hierzu kommt, daß die Verunglückten zum größten Theil der mittleren und ärmeren Klasse angehören.

Aus diesen Gründen hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen zum Besten der Kalamitosen vermittelst Erlasses vom 10ten d. M. die Veranstaltung einer Haus-Collecte im hiesigen Regierungsbezirke gestattet.

Es ergeht deshalb an sämmtliche Eingesessenen des letzteren das dringende Ersuchen, zur Linderung der Noth der durch das Brandunglück betroffenen Einwohner von Beberstedt zu der nunmehr beginnenden Hauscollecte beizusteuern.

Das Ergebniß der letzteren und die Verwendung der eingegangenen Gelder werden späterhin öffentlich bekannt gemacht werden.

Erfurt, den 24sten Juli 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verpflichtung zur Anmeldung der bei den Liegenschaften, bezüglich Gebäuden eingetretenen Veränderungen. Nro. 2622. B. 1.

(360.) Die in den vorläufigen Anweisungen vom 17ten Januar c. zur Ausführung der Grund- und Gebäudesteuergesetze (Amtsblatt № 12. pag. 89.) enthaltenen Vorschriften für die Grund- resp. Hausbesitzer über deren Verpflichtung zur Anmeldung der bei den Liegenschaften, bezüglich Gebäuden eingetretenen Veränderungen, sind, wie die Erfahrung lehrt, in vielen Fällen nicht rechtzeitig, sehr oft aber auch gar nicht Seitens der verpflichteten Liegenschaftsbesitzer zur Ausführung gebracht worden. Da hierdurch ein geordnetes Fortschreibungsverfahren aber sehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht wird, außerdem aber den Grundbesitzern durch Fortzahlung von bereits verfallenen, oder durch Verdoppelung nicht angemeldeter Steuern (Gebäudesteuergesetz vom 21sten Mai 1861., § 17.) pecuniäre Nachtheile entstehen, so lassen wir im Nachstehenden eine Zusammmenstellung der bezüglichen Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten December 1864 (G. S. pag. 673.), sowie des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861. und der ergangenen Anweisungen über die Anmeldung der bei den Liegenschaften, bez. Gebäuden eingetretenen Veränderungen mit dem Bemerken erfolgen, daß durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 19ten Juni c. der Termin, bis zu welchem alle Anmeldungen von den bei Gebäuden eingetretenen Veränderungen als „rechtzeitig" angebracht zu behandeln sind, bis zum 30sten September d. J. hinausgerückt worden ist, daß also z. B. die Steuer eines im Laufe des Jahres 1864 abgebrannten Gebäudes, wenn nicht bereits eine über das Jahr 1864 hinaus dauernde Remission für dasselbe angewiesen ist, vom 1sten Januar d. Js. ab, oder die Steuer eines im Laufe des Monats Februar d. J. abgebrannten Gebäudes vom 1sten Februar d. J. abzusetzen ist, wenn die Anmeldung der eingetretenen Veränderung in beiden Fällen bis zum Ende des Monats September d. J. erfolgt.

Verpflichtung der Haus- und Grundbesitzer in Bezug auf die Anmeldung der bei ihren Gebäuden und Grundstücken eingetretenen Veränderungen.

1) Um die Flurbücher, die Mutterrollen und Karten, sowie die Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß
   a) in dem Eigenthumsverhältnisse der Grundstücke oder Gebäude ein Wechsel eintritt;
   b) bisher steuerpflichtige Grundstücke oder Gebäude in die Klasse der steuerfreien, oder umgekehrt bisher steuerfreie in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;

c)

Digitized by Google

c) bisher grundsteuerpflichtige oder von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden;
d) bisher mit Gebäuden besetzte, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der Grundsteuerpflichtigen oder der von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen;
e) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der mit 4 % des Nutzungswerthes zu besteuernde Klasse (Wohnhäuser, Schauspiel-, Ball-, Badehäuser) in die nur mit 2 % vom Nutzungswerthe zu besteuernde Klasse (dahin gehören alle namentlich zum Gewerbebetrieb dienenden Gebäude, wie Fabriken, Schmieden, Ställe, Scheunen 2c.) übergehen und umgekehrt;
f) besteuerungsfähige Ländereien oder Gebäude neu entstehen oder bereits besteuerte gänzlich untergehen;
g) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Garten, an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

2) Die Eigenthümer oder Nutznießer der Grundstücke und Gebäude sind verpflichtet, die oben genannten Veränderungen den Fortschreibungsbeamten schriftlich oder protocollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rollen erforderlichen Nachrichten beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird.
3) Die Gemeindevorstände, die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, sowie die für die Grundsteuererhebungsbezirke bestellten Ortserheber sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung der Flurbücher u. s. w. bezüglichen Requisitionen der Fortschreibungsbeamten Folge zu leisten, und den letzteren die erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu verschaffen.
4) Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum der Liegenschaften nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Rolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grund- resp. Gebäudesteuer bis zu dem Monat einschließlich fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grund- resp. Gebäudesteuer entbunden wird.
5) Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet, so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.
6) Neu entstandene Gebäude, desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume 2c., sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen.

Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der gedachten Gebäude, wodurch dieselbe in eine andere Steuerklasse übertreten, sind binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden.

Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr.

Erfurt, den 21sten Juli 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(361.) Zu Frankenhausen wird **am 1sten August c.** eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 25sten Juli 1865. **Königl. Telegraphen-Direction.**

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

(362.) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird

Digitized by Google

wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
" größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 " 50 " " 2 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 6ten Februar 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Schiedsmann-Wahl. 2. I. 2505.

(363.) Der Bäckermeister Heinrich **Daniel** in Bleicherode ist für den Zeitraum vom 1sten Juli d. J. bis dahin 1868 als Schiedsmann für die Stadt Bleicherode, im Kreise Nordhausen, gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 22sten Juli 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Schiedsmann-Wahl. 2. I. 2516.

(364.) Der Gastwirth Hermann **Setzepfand** zu Rohra ist für den Zeitraum vom 1sten Juli d. J. bis dahin 1868 als Schiedsmann für den fünften Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns des sechsten Landbezirks des Kreises Nordhausen gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 29sten Juli 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Vacante Stellen.

(365.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die mit einem Jahreseinkommen von 631 Thlr. 6 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Breitenfelde, in der Diöces Gardelegen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Die Pfarrstelle zu Günstedt, in der Ephorie Weißensee, kommt zum 1sten Oktober c. dadurch, daß der bisherige Inhaber in den Ruhestand tritt, zur Erledigung. Die Besetzung derselben steht der Königlichen Regierung zu Erfurt als Vertreterin des Griesstedtischen Stiftungsfonds zu.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(366.) Bei der hiesigen Königlichen Regierung sind der kommissarische Secretair des Grund- und Gebäude-Steuer-Bureaus, Secretariats-Assistent **Schwarze** gestorben und der Bureau-Diätar, ehemalige Sergeant **Stoll** als Secretariats-Assistent angestellt worden.

Der Appellations-Gerichts Referendarius **Richter** aus Hedersleben ist zum Bürgermeister der Stadt Bleicherode auf die Zeitdauer von zwölf Jahren gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Steimke, in der Diöces Clötze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Oskar Nathanael **Jäger** berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34. Erfurt, den 12ten August 1865.

(367.) Das zu Berlin am 3ten dss. Mts. ausgegebene 33ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6135. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubenerthore zu Frankfurt a/O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Actien-Gesellschaft;

„ 6136. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern; vom 1sten Juli 1865;

„ 6137. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a/O. bis zur Buschmühle" mit dem Sitze zu Frankfurt a/O. errichteten Actien-Gesellschaft; vom 14ten Juli 1865; und

„ 6138. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Actien-Gesellschaft; vom 14ten Juli 1865.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 34ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6139. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern; vom 20sten Juni 1865;

„ 6140. das Statut für den Dübener Deichverband; vom 1sten Juli 1865; und

„ 6141. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westfalen zu bildenden Fonds.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

(368.) Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter Nro. 32. Seite 777. Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1) den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1ster Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel ꝛc.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1sten August d. Js. ab die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwebeln), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unteroffizieren) und 6 Thlr. (Gemeinen) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1sten Oktober d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die eben genannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2) Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1sten August d. Js. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und

Digitized by Google

ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlasst werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle, als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3) Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4ten Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1sten August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1sten Oktober d J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4) Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6ten Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur Diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6ten Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5) Das Gesetz vom 10ten März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 Nro. 7. Seite 103.) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6ten Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

   a) wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz Ier und IIer Classe, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen Ier und IIer Classe zu verstehen),
   b) wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,
   c) wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben,
   d) wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6) Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten August 1852 und dem Gesetze vom 10ten März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet.

Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7)

Digitized by Google

7) Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorguugs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden.

Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, so wie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Beneficien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten Juli 1865, so wie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurück gegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, so wie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung

„Invaliden-Versorgungs Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlasst finden.

Berlin, den 3ten August 1865.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: v. Gliszczinski.

Verwaltung der Kronprinzstiftung. Nro. 737./7. A. f. J.

369.) Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Kommando's (mit Ausnahme des Königlichen General-Kommando's des Garde-Korps)*) namentliche Listen erhalten:
   a) der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben;
   b) der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener;
   c) derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben;
   d) derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

   Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Kommando's lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.
2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereisungen der Herbst-Controll-Versammlungen Seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Ge-

*) Dem General-Kommando des Garde-Korps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Corps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinzialland-wehr-Bataillonen mit besorgt werden.

gen-

Digitized by Google

genstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Kommissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Kommissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung fur das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub. 1 gedachten Listen a) und b) gestrichen, Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular A. für Invaliden und nach dem Formular B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommission vollzogen und, den Listen a) und b) entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Kommando's und von diesen am 20sten November d. Js. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A. und B. bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende.

Bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen a) und b) werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub. 3 angegeben, der Liste beizufügen. Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub. 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub. 1 gedachten Listen a) und c) aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Annerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen, und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Kommando's zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub. 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14ten Mai 1864 und 18ten Januar d. J. (— Militair-Wochenblatt Nro. 4 vom 28sten Januar 1865 —) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6)

Digitized by Google

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Kommissionen nach dem Schema der Liste a) und b) aufzustellen und auf dem sub. 3 bezeichneten Wege zum 20sten November jeden Jahres eventl. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im §. 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten, der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlr. monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6. b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen angenommen und durch das Militär-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direkt an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub. 2 gedachten Kommissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben, zu richten. Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird, und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten, eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2ten August 1865.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: v. Gliszczinski.

A.

Digitized by Google

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf

Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung

für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.

ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments Nro.

Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen.	Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthaltsort. Kreis. Regierungs-Bezirk.	Gewerbe ꝛc.	Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen ꝛc.	Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, eventl. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.

7.	8.				9.
Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse.	Die Unterstützung wird erachtet als:				Bemerkungen
	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	
Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und verwandte oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.					

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf

Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung

für N. N. Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten

ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments Nro.

Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.
a) Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b) Ort c) Datum } des Todes. d) Ursache }	a) Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b) Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.

Digitized by Google

6.	7.	8.	9.				10.
			Die Unterstützung wird				
			erachtet als:			vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	
Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflege-Gelder ꝛc.	a) Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b) Ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c) anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.		Bemerkungen.

Gefährlichkeit der Pikrinsäure resp. des Anilins.

(370.) In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammen gelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Lokalen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffes ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu.

Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhalt durch Vereinignng mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Crystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28sten Juli 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, IV. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Umtausch der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen. 950. C.

(371.) In Folge eines uns Seitens der Königlichen Ministerien der Finanzen, sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gewordenen Auftrags bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer an dieselben ergangenen Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha innerhalb drei Jahren, vom 12ten September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30sten September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen bei der Staats-Kasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden sollen. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12ten September 1862 der Schlußtermin der Außercourssetzung der bezeichneten Kassen-Anweisungen auf **den 12. September 1865** bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchen sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Erfurt, den 5ten August 1865. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(372.) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Eisen- und Kupfererz-Bergwer-

Digitized by Google

werke **Osterlamm** und **Grünebaum-Fortuna** bei Groß-Kamsdorf, im Kreise Ziegenrück, Bergrevier Kamsdorf, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen **Fortuna-Osterlamm** bei Groß-Kamsdorf genehmigt worden.

Halle, den 25sten Juli 1865. **Königl. Ober-Berg-Amt.**

Ergänzungs-Wahl für den Ehrenrath unter den Rechts-Anwälten und Notaren des Ober-Gerichts-Departements Naumburg. I. 5878.

(373.) Bei der in Gemäßheit der Vorschrift §. 22 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 200) am 17ten d. Mts. stattgefundenen Ergänzungs-Wahl für den Ehrenrath unter den Rechts-Anwälten und Notaren des hiesigen Obergerichts-Departements sind neu, resp. wieder gewählt worden:

A. als Mitglieder:

1) der Justizrath **Schuster** in Eisleben,
2) " " **Hadelich** in Erfurt,
3) " Rechtsanwalt und Notar **v. Bieren** in Halle,
4) " " " " **Vanse** in Erfurt,
5) " " " " **Fiebiger** in Halle,
6) der Rechtsanwalt und Notar **Wetzel** in Merseburg,
7) " Justizrath **Wachsmuth** in Naumburg.

B. als Stellvertreter:

1) der Rechtsanwalt und Notar **Schumann** in Zeitz,
2) " Justizrath **Hempel** in Weißenfels,
3) " Rechtsanwalt und Notar **Löper** in Wittenberg,
4) " " " " **Polenz** in Naumburg.

Es besteht demnach der Ehrenrath für die nächsten drei Jahre aus folgenden Mitgliedern:

a) den oben sub A. genannten,
ferner: b) dem Justizrath **Bielitz** in Naumburg,
c) " " **Götz** daselbst,
d) " " **Fritsch** in Halle.

Die Stellvertreter sind:

a) die oben sub B. genaunten und
b) der Justizrath **Franz** in Naumburg,
c) " Rechtsanwalt und Notar **Lorenz** in Zeitz.

Als Vorsitzender des Ehrenraths fungirt der als solcher am 17ten December 1863 gewählte Justizrath **Bielitz** hierselbst.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 29sten Juli 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts: Koch.

Schiedsmanns-Wahl. I. 5896.

(374.) Im Langensalzaer Kreise sind zu Schiedsmännern neu- resp. wieder gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Bezirk Großengottern:
der Kaufmann **Jäger** in Großengottern,
für den II. Bezirk in Altengottern:
der Schulze **Marschall** in Altengottern,
für den III. Bezirk Cammerforst:
der Kaufmann **Franke** in Cammerforst,
für den IV. Bezirk Schönstedt:
der Ziegelbrenner **Stedtefeld** in Schönstedt,
für den V. Bezirk Ufhoven:
der Kantor **Heinse** in Grumbach,
für den VI. Bezirk Merxleben:
der Kantor **Heß** in Merxleben,
für den VII. Bezirk Kirchheilingen:
der Kantor **Kade** in Bothenheilingen,

für

Digitized by Google

für den VIII. Bezirk Hornsömmern:
der bisherige Schiedsmann, Kantor **Bachmann** in Blankenburg.
für den IX. Bezirk Großvargula:
der bisherige Schiedsmann Oekonom **Rübbert** in Kleinvargula.

Naumburg, den 29sten Juli 1865. **Königl. Appellationsgericht**
Schiedsmanns-Wahl. I. 6008.

(375.) Für den VII. Bezirk des Kreises Ziegenrück ist der bisherige Schiedsmann, Schuhmacher **Schönfelder** in Spartenberg, von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 5ten August 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

(376.)

Universität Greifswald.

VERZEICHNISS

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1865–66 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Professor Dr. **Baumstark**.
2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landkulturgesetzgebung: derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. **Häberlin**.
4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. **Seguitz**.
5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe.
6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, derselbe.
7) Rindviehzucht, Oekonomierath Dr. **Rohde**.
8) Schaafzucht, derselbe.
9) Schweinezucht, derselbe.
10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. **Fürstenberg**.
12) Obstbaumzucht: der akademische Gärtner **Jarnack**.
13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister **Wiese**.
14) Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. **Trommer**.
15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken: derselbe.
16) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. **Fürstenberg**.
17) Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. **Trommer**.
18) Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: derselbe und Dr. **Scholz**.
19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen: Dr. **Jessen**.
20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzen-Geographie: derselbe.
21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: derselbe.
22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser: derselbe.
23) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, Baumeister **Müller**.
24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik: Prof. Dr **Grunert**.
25) Mechanik und Maschinenlehre: derselbe.
26) Repetitorium der organischen Chemie: Dr. **Scholz**
27) Analytische Chemie: derselbe.
28) Mineralogie und Geognosie: derselbe.
29) Außerdem wird Herr Dr. **Beheim-Schwarzbach** unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer.

Das Wintersemester beginnt am 15ten Oktober.

Der Direktor der Akademie: E. Baumstark.

(377.)

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 16ten Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Uni-

Digitized by Google

versität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. **Hartstein.**

Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. **Freytag.**

Obstbaumzucht mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector **Sinning.**

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit praktischen Erläuterungen. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. **Vonhausen.**

Experimental-Physik: Dr. **Wüllner.**

Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. R. **Freytag.**

Mineralogie und Geognosie: Dr. **Andrä.**

Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphysiologisches Praktikum: Prof. Dr. **Sachs.**

Anatomisch physiologische Uebersicht des Thierreichs: Prof. Dr. **Troschel.**

Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker **Kleinen.**

Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister **Schubert.**

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. **Kaufmann.**

Agrar-Gesetzgebung: Oberbergrath Prof. Dr. **Achenbach.**

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Schell.**

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie: Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(378.) Der Kreisdeputirte und Regierungs-Assessor Freiherr Karl **v. Müffling** ist in Bestätigung der auf ihn gefallenen Wahl Allerhöchst zum Landrath des Kreises Erfurt ernannt worden.

Der kommissarische Bureau-Vorsteher der Ober-Postdirection, Geheime expedirende Secretair und Geheime Calculator **v. Obernitz** ist als Post-Rath, die Post-Assistenten **Köhler** in Erfurt und **Heinebrodt** in Heiligenstadt sind als Post Secretaire, die Postexpedienten-Anwärter **Seitz** und **Hartmann** in Erfurt, **v. Hopfgarten** in Sondershausen und **Fehre** in Nordhausen, als Post-Expedienten, der Postexpeditions-Gehülfe **Moye** als Post-Expediteur in Benneckenstein, der Landbriefträger **Sperber** als Post-Expediteur in Mackenrode, der invalide Gensd'arm **Bornemann** als Post-Expediteur in Walschleben, und der ehemalige Postillon **Kühne** als Wagenmeister in Mühlhausen bestätigt worden. Der Ober-Post-Secretair **Rösener** ist von Erfurt nach Breslau, der Post-Secretair **Trott** von Mühlhausen nach Essen, der Post-Secretair **Lausch** von Pasewalk nach Mühlhausen, der Post-Expedient **Seitz** von Erfurt nach Hagen, und der Post-Expedient **Weiße** von Hagen nach Erfurt versetzt worden. Der Post-Expediteur **Rockstroh** in Mackenrode ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden. Der Post-Secretair **Denecke** in Heiligenstadt ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Secretair **Hentrich** in Groß-Bodungen ist gestorben.

Die Secretariats-Aspiranten **Herrmann** vom 1sten Magdeburger Infanterie-Regiment Nro. 26. und **Fahr** vom Magdeburger Füsilier-Regiment Nro. 36. sind als Secretariats-Assistenten bei der Intendantur 4ten Armee-Corps angestellt worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige provisorische Lehrer an den hiesigen evangelischen Parochialschulen, Friedrich Eduard **Schrön**, ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Der bisherige provisorische Mädchenlehrer und Organist Friedrich Heinrich August **Schiel** zu Kirchheim, im Kreise Erfurt, ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Meffer** zu Schleusinger-Neundorf, im Kreise Schleusingen, ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Der Kreisrichter **Schmidt** in Torgau ist unter widerruflicher Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten, an das Kreisgericht in Liebenwerda versetzt, und der Gerichts-Assessor **Wandt** zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Suhl mit der Funktion an der Commission zweiten Bezirks in Schleusingen, ernannt worden. Der Gerichts-Assessor **Fock** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts in Glogau versetzt, der Gerichts-Assessor **Gutsche** dagegen aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Naumburger Departement übernommen. Den Referendarien **Otte** und Friedrich Ernst **Richter**, sowie dem Auscultator Dr. juris **Bernstein** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Auscultator **Schulze** ist zum Referendarius ernannt und in den Bezirk des Appellationsgerichts in Arnsberg versetzt worden. Der Rechtskandidat **Niewandt** ist zum Auscultator angenommen worden. Der Bureau-Diätar **Schleiger** beim Appellationsgericht in Naumburg ist zum Bureau-Assistenten bei demselben ernannt worden. Der Kreisgerichts-Secretair und Calculator, Rechnungs-Rath **Groß** in Naumburg ist gestorben. Dem Kreisgerichts-Secretair **Engelberg** in Schildau ist die in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Schildau erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden. Der Kreisgerichts-Secretair **Verbig** in Elsterwerda ist an die Kreisgerichts-Commission in Schildau versetzt worden. Zu Kreisgerichts-Secretairen sind befördert worden: der Bureau-Assistent **Heiligenstädt** in Eilenburg, bei dem Kreisgericht in Liebenwerda mit der Funktion bei der Commission in Elsterwerda, die Bureau-Assistenten **Dörr** und **Kohlbach** in Naumburg bei dem Kreisgericht in Naumburg, und der Bureau-Assistent Erdmann Franz **Hofmann** in Zeitz bei dem Kreisgericht in Zeitz. Als Bureau-Assistenten sind angestellt worden: der Bureau-Diätar **Müller** in Düben bei dem Kreisgericht in Eilenburg, unter Beibehaltung seiner bisherigen Funktion bei der Commission in Düben, der Bureau-Diätar **Gengelbach** in Zeitz bei dem Kreisgericht in Zeitz, die Bureau-Diätarien **Brocke** in Alsleben und **Petzold** in Gerbstedt bei dem Kreisgericht in Eisleben, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Funktionen bei den Commissionen in Alsleben resp. Gerbstedt, und der Bureau-Diätar **Märker** in Lützen bei dem Kreisgericht in Merseburg, unter Beibehaltung seiner bisherigen Funktion bei den Commissionen in Lützen. Der Canzlist **Meyer** in Delitzsch ist an das Kreisgericht in Naumburg versetzt und der Appellationsgerichts-Canzlei-Diätar **Voigt** in Naumburg als Canzlist bei dem Kreisgericht in Delitzsch angestellt worden. Der Bote und Exekutor **Lenke** bei dem Kreisgericht in Torgau ist zum ersten Gerichtsdiener bei demselben ernannt worden. Der Bote und Exekutor **Schulze** bei der Gerichts-Commission in Wiehe ist unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichen vom 1sten November d. Js. ab pensionirt. Der Gefangenen-Wärter **Finke** bei dem Kreisgericht in Naumburg ist auf eigenen Antrag seiner genannten Stellung entlassen worden. Die Hülfsboten **Kiel** in Elsterwerda und **Schnabel** in Herzberg sind zu Boten und Exekutoren bei dem Kreisgericht in Liebenwerda und zwar Ersterer mit der Funktion bei der Commission in Elsterwerda, und Letzterer mit der Funktion bei den Commissionen in Herzberg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(379.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 7ten Juni 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(380.) Den Waffenfabrikbesitzern **Spangenberg & Sauer** zu Suhl ist unter dem 7ten Juli 1865 ein Patent auf eine, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(381.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 7ten Juli 1865 ein Pa-

Digitized by Google

Patent auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(382.) Dem Mechaniker J. **Bialon** (in Firma C. **Hummel**) in Berlin ist unter dem 22sten Juli 1865 ein Patent auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(383.) Dem Herrn Christian **Rudolph** zu Barmen ist unter dem 22sten Juli 1865 ein Patent auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(384.) Dem Ingenieur Joh. Jos. **Simons** zu Aachen ist unter dem 25sten Juli 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(385.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 29sten Juli 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(386.) Das den Kaufmann **J. H. F. Prillwitz** in Berlin unter dem 7ten Januar 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohleuroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 19ten August 1865.

Zustand des Gewerbebetriebes im diesseitigen Regierungsbezirk im Laufe der Monate Juni und Juli c.

(387.) Die im hiesigen Bezirke vertretenen Gewerbe erfreuen sich fast sämmtlich eines lebhaften Verkehres und sind trotz der ungünstigen Ernteaussichten im Wachsen begriffen; dies gilt namentlich von dem Gewerbebetrieb der Stadt Langensalza. Die dortigen Kamm- und Streichgarnfabriken, sowie die Fabriken für Modetuche sind trotz der fortwährenden Vergrößerung durch Aufstellen neuer Maschinen zeitweise nicht im Stande, die erhaltenen Aufträge auszuführen und ebensowenig fehlt es der Sago- und und Wagenfabrik daselbst an anhaltender Beschäftigung. Das Bierbrauereigewerbe wächst fast gleichmäßig im ganzen Bezirk, ebenso genügen die vorhandenen Ziegeleien in manchen Gegenden nicht, um die durch die rege Baulust hervorgerufene bedeutende Nachfrage nach Baumaterial zu befriedigen. Nur in den gewerblichen Verhältnissen der Stadt Suhl ist eine merkliche Veränderung zum Besseren noch nicht eingetreten. Die Stockung in dem Hauptzweige der dortigen Gewerbethätigkeit, der Militairwaffen-Fabriken, dauert fort und auch die Fabrikation der Jagd- und Luxuswaffen hat, wenn man von den alljährlich in den Sommermonaten eingehenden zahlreicheren Bestellungen absieht, einen erheblichen und nachhaltigen Aufschwung nicht erfahren. Dagegen sind die Barchent-, Drell-, Glasfabriken und Holzschleifereien des dortigen Kreises im lebhaften Gange.

Durch die ihrer Vollendung mehr und mehr entgegengehende Halle-Casseler Eisenbahn finden nicht nur jetzt schon eine große Anzahl von Menschen dauernde und lohnende Beschäftigung, sondern es steht auch überhaupt zu erwarten, daß durch dieselbe dem von den größeren Verkehrslinien bisher entfernt gelegenen Eichsfelde hinsichtlich seiner landwirthschaftlichen und Gewerbe-Verhältnisse neue Abzugs- und Zugangswege werden eröffnet werden, namentlich sobald die projectirte Bahn von Gotha nach Göttingen zur Ausführung gekommen sein wird. Ueber den Bau einer directen Verbindung Erfurts mit Nordhausen durch eine sog. secundäre Bahn haben Verhandlungen stattgefunden und erfreut sich dieses Project auch über die handeltreibende Bevölkerung hinaus eines regen Interesses.

In den Absatzverhältnissen des fiskalischen Steinsalzbergwerkes bei Erfurt ist eine wesentliche Veränderung nicht eingetreten.

Neben der Saline zu Dürrenberg blieben die chemischen Fabriken am Rheine die hauptsächlichsten Abnehmer. Durch die erneuerte Herabsetzung des Preises für württembergisches Salz, wie die Ermäßigung der Tarifsätze für Staßfurter Salze auf der Cöln-Mindener Eisenbahn kann indessen dem Werke der Absatzmarkt am Rheine leicht beschränkt oder ganz verschlossen werden, wenn nicht auch die Fracht für Erfurter Salz auf den Eisenbahnen der rheinisch-thüringischen Linie herabgesetzt wird.

Der Betrieb der Kupferbergwerke in den Kreisen Ziegenrück und Schleusingen wurde in dem bisherigen Umfange fortgeführt. Es ließ sich jedoch wenig Ertrag erzielen, da die früher vorhandenen Anbrüche sich sehr vermindert haben und neue nicht gemacht sind, obgleich die Anschlußarbeiten ununterbrochen fortgesetzt wurden. Die Eisensteingewinnung im Schleusinger Kreise kam, in Folge der billigen Preise, zu denen dort das rheinische und westphalische Eisen verkauft wird, fast gänzlich zum Erliegen und hat auch nur dann Aussicht auf Wiederbelebung, wenn durch die Ausführung der projectirten Eisenbahn von Grimmenthal nach Suhl der Bezug von Schmelzmaterialien erleichtert und der Absatzkreis für das Eisen erweitert sein wird.

In der Enclave Ramsdorf dagegen hat der Eisensteinbergbau einen recht erfreulichen Aufschwung genommen, indem besonders die Marienhütte bei Zwickau von dorther größere Mengen Eisenstein und Roheisen bezog. Die in Aussicht genommene Eisenbahn von Gera nach Suhl wird die Eisenindustrie dieser Gegend sehr bedeutend heben.

Nothstande unter den Bergarbeitern sind nirgends eingetreten, wenn schon im Ziegenrücker und Schleusinger Kreise das Angebot von Arbeit die Nachfrage periodisch überstieg.

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachung.

Verbot der in Coburg erscheinenden Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Zeitung und der daselbst erscheinenden Deutschen Wehr-Zeitung. II. 6800.

(388.) Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des §. 50. des Preß-Gesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10ten August 1865. **Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Verlegung des Geschäfts-Lokals des Königlichen Consistoriums zu Magdeburg. Nro. 6117.

(389.) Das Geschäftslokal des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen ist aus dem Gebäude Domplatz № 3. nach dem Gebäude Domplatz № 1. verlegt worden.

Magdeburg, den 7. August 1865. **Präsidium des Kgl. Consistorii der Provinz Sachsen.**

Errichtung einer eignen katholischen Missionspfarrei in Bleicherode. Nro. 2880. O. P.

(390.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn mittelst Urkunde vom 22sten Mai d. J. die katholischen Einwohner der Stadt Bleicherode und mehrerer umliegenden Ortschaften des landräthlichen Kreises Nordhausen von den Pfarreien Friedrichslohra, Nordhausen, Neustadt und Jützenbach abgetrennt und in Bleicherode eine eigene Missionspfarrei errichtet hat, sowie, daß diesen Einrichtungen die staatliche Anerkennung ertheilt worden ist. Die vorgedachte, von dem Herrn Bischofe unter dem Vorbehalte der Abänderung erlassene Urkunde enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Missionar soll in der Stadt Bleicherode wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in den Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, ordnungsmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen, die heiligen Sakramente spenden, die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben.
2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionars zu Bleicherode soll die Stadt Bleicherode und die Ortschaften Stöckey, Mackenrode, Holbach, Schiedungen, Limlingerode, Pützlingen, Trebra, Gratzungen, Etzelsrode, Immenrode, Bliedungen, Lipprechtrode, Reymstedt, Freuderode, Oberdorf, Mitteldorf, Pustleben, Obergebra, Niedergebra, Sollstedt und Ascherode umfassen. Insofern die Katholiken in diesen Orten bisher den Pfarrern zu Friedrichslohra, Nordhausen, Neustadt und Jützenbach zur Pastoration empfohlen oder überwiesen sind, oder sich zu einer der genannten Pfarrkirchen gehalten haben, wird die Verbindung derselben mit diesen Pfarrkirchen, resp. Pfarreien gelöset und aufgehoben.
3) Alle dem Civilstande angehörenden Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirkes wohnen und künftig in demselben sich niederlassen werden, haben einzig den Missionar zu Bleicherode als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen, und diesem sowie dem Kirchendiener die Stolgebühren, deren Festsetzung vorbehalten wird, zu entrichten.
4) Der Missionair hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialakte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten.

Magdeburg, den 10ten August 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. J. V.: v. Schwarzhoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Aufgang der niedern Jagd. Nro. 4168. A. 1.

(391.) Der Termin zum Aufgang der niedern Jagd innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks wird hierdurch und zwar für die Kreise Erfurt, Langensalza und Weißensee auf

den 25sten August c.

und für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen, Worbis, Ziegenrück, Nordhausen und Schleusingen auf

den 1sten September c.

festgesetzt.

Der

Wer vor diesen resp. Terminen auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Indem wir hierbei auf die Bestimmungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7ten März 1850 im Allgemeinen hinweisen, machen wir noch besonders auf die Vorschriften in den §§. 14. und 27. des gedachten Gesetzes aufmerksam, wonach ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen muß.

Wer die Jagd ausübt, ohne im Besitz eines Jagdscheins zu sein, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr., wer dagegen die Jagd ausubt, ohne den Jagdschein bei sich zu führen, hat eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr. verwirkt; die Benutzung eines fremden Jagdscheins zieht eine solche von 5 bis 10 Thlr. nach sich.

Wir erinnern ferner an die Vorschriften im §. 13. der Verordnung über die äußere Heiligha1tung der Sonn- und Festtage vom 12ten Mai 1854 (Amtsblatt Seite 123.), wonach Treibjagden an solchen Tagen gänzlich verboten, andere Jagden aber erst nach beendigtem Gottesdienst erlaubt sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden in Gemäßheit der Bestimmung des §. 340. № 8. des Strafgesetz-Buches mit Geldbuße bis zu 50 Thaler event. mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbeamten, Gensd'armen und Feldhüter sind angewiesen, Jagd Contraventionen jeder Art zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 15ten August 1865. **Königl. Regierung.**

Polizei-Verordnung, betreffend die Eindeckung der Dachpfannen bei städtischen Gebäuden. Nro. 3595. A. 1.

(392.) Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß auch noch in einzelnen Städten unseres Verwaltungs-Bezirks eine Eindeckung der Dachpfannen mit Strohdocken stattfindet und die Lokal-Feuer- resp. Bau-Polizei-Ordnungen die Abstellung dieser feuergefährlichen Eindachung nicht überall bestimmt genug anordnen, so ordnen wir hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 an, daß die unter dem 22sten Mai c. sub № 257 im 24sten Stücke des Amtsblatts publicirte Polizei-Verordnung auch für die Stadt-Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks Gültigkeit hat.

Erfurt, den 10ten August 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung.

(393.) **Waldau.**

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.
Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1865/66.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters: Director, Oekonomie-Rath **Wagener.**

II. Volkswirthschaftslehre: Administrator, Dr. Freiherr **v. d. Goltz.**

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde: Director, Oekonomie-Rath **Wagener.**

Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent **Pietrusky.**

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr Freiherr **v. d. Goltz.**

Pferdezucht: Thierarzt **Neumann.** Düngerlehre II. Theil: Dr. **Heiden** privatim. Gartenbau: Institutsgärtner **Strauß.**

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forstwirthschaftslehre: Oberförster **Gebauer.**

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. **Nitthausen.** Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. **Heiden** privatim.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. **Körnicke.**

VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere: **Thierarzt Neumann.**

VII.

Digitized by Google

VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister **Kinzel.**
VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister **Kinzel.**

Das Winter-Semester beginnt **am 15ten October**; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der **Mentzel- v. Lengerke**sche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1865. **Der Director, Königl. Oekonomie-Rath:** L. Wagener.

Vacante Stellen.

(394.) Der Pfarrer **Kluge** zu Burgliebenau, in der Landephorie Merseburg, wird mit dem Schlusse dieses Jahres in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle, welche unter Königlichem Patronate steht, hat nach Abzug des Emeritengehaltes ein Einkommen von ungefähr Ein Tausend Thalern. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Der Pfarrer **Siecke**l in Belleben, in der Diöces Cönnern, wird am 1sten October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende, Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen zwischen 800 und 900 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 593 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Nauendorf, in der Ephorie Cönnern, ist durch Versetzung des bisherigen Pfarrers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Die unter Privatpatronat stehende filia vagans Merbitz, mit 1 Kirche und 1 Schule und 54 Thlr. jährlichem Einkommen, wird mit Nauendorf verbunden bleiben.

Mit der als vakant bereits bezeichneten Hülfspredigerstelle in Crölpa, Diöces Ziegenrück, ist eine Hülfslehrerstelle verbunden. Das Einkommen beider Stellen zusammen beträgt ca. 300 Thaler.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(395.) Der Regierungs-Referendar **v. Wedell** ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Starsiedel, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen in Süllorf, Hermann Wilhelm August **Cäsar**, verliehen worden.

Der Schulamtscandidat Clemens **Schink** aus Paderborn ist als achter ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Erfurt gewählt und bestätigt worden.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 21sten Juli dss. Js. sind die bisherigen Superintendentur-Vicare **Groymann** zu Eckartsberga zum Superintendenten der Diöces Eckartsberga und **Schuchardt** zu Arendsee zum Superintendenten der Diöces Arendsee ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bahrendorf, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen geistlichen Inspector in Pforta, Professor Carl Eduard **Nieße**, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer **Magerstedt** zu Waldstedt, im Kreise Langensalza, ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(396.) Dem Hütten-Director Eduard **Daelen** zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4ten August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf funf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(397.) Dem Fabrikbesitzer H. **Aust** in Liegnitz ist unter dem 5ten August d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36. Erfurt, den 26sten August 1865.

(398.) Das zu Berlin am 12ten d. Mts. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 6142. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3ten März 1792; vom 17ten Juli 1865.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 6143. die Convention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen; vom 22sten August 1864;

„ 6144. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen;

„ 6145. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thlrn.; vom 20sten Juni 1865; und

„ 6146. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen; vom 30sten Juli 1865.

Notizen über die Merseburger Gewerbeausstellung.

(399.) Für die unter dem Protectorate Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen stattgehabte I. Sächs. Thüringische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Merseburg, welche am 21sten Mai c. eröffnet und am 25sten Juni d. J. geschlossen worden ist, hatten sich im Regierungsbezirke Erfurt sechs Comité's gebildet nämlich 1) in Erfurt für die Stadt und den Landkreis Erfurt, sowie für die Kreise Langensalza und Weißensee; 2) in Nordhausen, für den ganzen Nordhäuser Kreis; 3) in Mühlhausen, für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt; 4) in Worbis, für den Kreis dieses Namens; 5) in Schleusingen und 6) in Suhl, beide Letztere für die ihnen zugewiesenen Theile des Kreises Schleusingen.

Von den Industriellen und Gewerbetreibenden des hiesigen Regierungsbezirks haben sich nur die in Erfurt bei der gedachten Ausstellung lebhaft betheiligt. Der Ausstellungs-Katalog nebst Nachtrag weist aus Erfurt 131 Aussteller nach. Hiervon fallen auf Gruppe A (Rohstoffe und Materialwaaren) 18 Aussteller; auf Gruppe B (Maschinerien) 11 Aussteller; auf Gruppe C (Manufacturen aus Wolle, Baumwolle, Seide ꝛc., Tapisserie- und Posamentierarbeiten) 14 Aussteller; auf Gruppe D (Leder, und Lederwaaren, Pelzwerk, Perückenarbeit, Haarflechtereien, Bekleidungs- Ausschmückungsgegenstände, Möbel- und Polsterwaaren, Korbwaaren ꝛc. ꝛc.) 39 Aussteller; in Gruppe E (Papier- und Schreibmaterialien, Buchbinderei, Schriftguß, Buch- und Kunstdruck, Lithographien, Karten, Globen, Photographien, Steinfabrikate, künstgewerbliche Gegenstände ꝛc) 11 Aussteller; auf Gruppe F (Metallarbeiten, Waffen ꝛc.) 16 Aussteller; auf Gruppe G (mathematische, physicalische, chirurgische, horologische und musicalische Instrumente ꝛc.) 11 Aussteller; auf Gruppe H (Glas, Porcellan, Steingut, Thon- und irdene Waaren, Erzeugnisse aus Holz, Horn, Elfenbein, verschiedene Fabrikate und Bronze-Waaren) 10; auf Gruppe J (archäologische und naturwissenschaftliche Gegenstände) 1 Aussteller.

Die Zahl der übrigen Aussteller im hiesigen Regierungsbezirke hat 60 betragen; nämlich:

in **Bodungen (Groß-)**	2	in Gruppe F. u. H;	
„ **Deuna**	3	„ „ C;	
„ **Friedrichswerk** bei Schleusingen	1	„ „ H;	
„ **Haynrode**	3	„ „ C;	
„ **Mühlhausen**	12 (davon 2	„ „ B. 3 in Gr. C. 5 in Gr. D. 2 in Gr. H;	
„ **Niederorschel**	1	„ „ C;	

in

Digitized by Google

in **Nordhausen**	15	(davon 2 in	Gruppe	A. 4 in Gr. B., 4 in Gr. C., 3 in Gr. D. 1 in Gr. E. und 1 in Gr. F;)
„ **Obergebra**		1 „	„	B;
„ **Sachsa**		1 „	„	A;
„ **Schleusingen**	10	(davon 1 „	„	A. 3 in Gr. C. 1 in Gr. D. 1 in Gr. E. 4 in Gr. H;)
„ **Sömmerda**		1 „	„	A;
„ **Stützerbach**		1 „	„	G;
„ **Suhl**	6	(davon 1 „	„	A; 1 in Gr. B. 3 in Gr. F. 1 in Gr. H;)
„ **Tröchtelborn**		1 „	„	A;
„ **Wandersleben**		1 „	„	D;
„ **Worbis**		1 „	„	D;
Summa	60	Aussteller.		

Was die Constituirung des Preisrichteramtes betrifft, so sollten, gemäß den darüber Seitens des Vorstandes des Gesammt-Comités in Merseburg unterm 5. Mai c. publicirten Grundsätzen, durch die Lokal- resp. Bezirks-Comités, unter Zuziehung der Vertrauensmänner, für die Gruppen, deren Gegenstände nach den erfolgten Anmeldungen vorzugsweise vertreten waren, zu Preisrichtern geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag gebracht werden. Da jedoch diese Vorschläge in der zulässigen Zeit nicht, resp. nur unvollständig, eingegangen waren, so sah der Vorstand sich genöthigt, die Preisrichter durch die Regierungs-Commissarien ernennen zu lassen. Es ist hierbei maaßgebend gewesen, daß, um die Gesammtzahl von 54 Preisrichtern für sämmtliche 1437 Aussteller zu erhalten, auf 27 bis 28 Aussteller 1 Preisrichter hat kommen sollen. Für den Regierungsbezirk Erfurt, der auf der Ausstellung durch 191 Aussteller vertreten gewesen war, sind daher 7 Preisrichter zu ernennen gewesen, welche, da an keinem Orte des hiesigen Regierungsbezirks außer Erfurt die Zahl der Aussteller 27 erreichte, und bei der Schleunigkeit, womit die Ernennung erfolgen mußte, lediglich in Erfurt ausgewählt worden sind. Als diesseitige Preisrichter haben nämlich fungirt:

Herr Apotheker **Frentzel** aus Erfurt für Gruppe A.
- „ Techniker **Frambach** „ „ „ „ B.
- „ Kaufmann **Blanchart** aus „ „ „ C.
- „ Zeichnenlehrer **Gräf** „ „ „ „ D.
- „ Partikulier **Helm** „ „ „ „ E.
- „ Kaufmann **Beyer** „ „ „ „ F.
- „ Stadtrath H. **Weingärtner** aus Erfurt für Gruppe G. und J.

Von den Ausstellern im hiesigen Regierungsbezirk haben **den ersten Preis** erhalten:

in Gruppe A:

Königliche Berg-Inspection in Erfurt für ausgezeichnete Bergerzeugnisse; W. **Ubley** in Nordhausen für gute Mehlfabrikate und vorzüglichen Branntwein; — J. G. **Schmidt** in Erfurt für ausgezeichnete Wachswaaren;

in Gruppe B:

J. J. **Schmidt** in Erfurt für Gartenwerkzeuge, sowie gut und systematisch durchgeführte Fabrikation landwirthschaftlicher Geräthe bei billigem Preise;

in Gruppe C:

Gebr. Heißer in Mühlhausen wegen solid und sauber gearbeiteter Wagenborde und Klingelzüge.

in Gruppe D:

Ad. **Nebnitz** in Erfurt wegen vorzüglicher Pergamentwaaren; — H. **Grau**, Sattlermeister in Erfurt für Verwendung guten Materials und in jeder Hinsicht sauberer, accurater Arbeit; — Robert **Pressel** in Nordhausen für Schuh- und Stiefelwaaren; — R. **v. Pöppinghausen**, Goldleistenfabr. in Erfurt für eine Auswahl vorzüglicher Leisten; — F. **Otto**, Tischlermeister in Erfurt wegen eines Schrankes für Gewehre; A. **v. Hagen**, Möbelfabr. und Magazin in Erfurt, für sämmtliche Gegenstände unter Hervorhebung der kunstvollen Ausführung;

in Gruppe E:

Dautzenberg & Schindler in Schleusingen, Holz-, Zeug-, Pappe-, Papier-Fabrik, wegen gelungener Fabrikate aus Holzstoff;

in Gruppe F:

Keiner.

in

Digitized by Google

in Gruppe G:

Karl **Kruspe**, Instrumentenmacher in Erfurt, für Holz-, Blase-Instrumente: sehr accurate Arbeit, präcise und sicher verbesserte Technik, elegante Formen. — **Greiner & Eichhorn** in Stützerbach bei Suhl in Anerkennung vorzüglicher Glasbläser-Arbeiten, worunter einige mit gut eingeschliffenen Glashähnen, sowie Maaßcylinder und Thermometer hervorgehoben zu werden verdienen;

in Gruppe H:

Klein & Halbig in Schleusingen wegen guter Arbeit der Holzstifte; A. **Stolle** in Erfurt wegen sehr guter Arbeit und Preiswürdigkeit der Spielwaaren; C. **Kuhn & Fleischer**, Spielwaarenfabrik in Erfurt, wegen vorzüglicher Ausführung des Schaukelpferdes;

in Gruppe J:

Keiner;

Den zweiten Preis haben erhalten

in Gruppe A:

Ferdiand **North** in Erfurt für gute Nudelfabrikate; — **Gebrüder Born** in Ilversgehofen bei Erfurt für Graupen, Knochenmehle; — Karl **Sieving** in Erfurt für gute Nudelfabrikate; — A. **Schnicke** in Erfurt für gute Wurstfabrikate; — **Schmidt & Spieß**, Mineralwasser-Anstalt in Erfurt, für gute und mannichfaltige Mineralwasser; — J. P. **Belling & Comp.** in Erfurt für gute Nudelfabrikate; — Peter **Harras** in Suhl für Bier von guter Qualität; — N. Heinr. **Gießler** in Tröchtelborn bei Erfurt für Wald;

in Gruppe B:

Keiner;

in Gruppe C:

Aug. E. **Schirmer** in Erfurt wegen geschmackvoll und sauber gearbeiteter Spitzen;

in Gruppe D:

F. **Herrmann**, Lederfabrikant in Erfurt für Leder; — Th. **Ehrhardt**, Sattlermeister in Nordhausen wegen des Rindlederkoffers; — Ed. **Dreßler**, Hoffriseur in Erfurt für 2 Damenscheitel; — Frau **Schnell** in Mühlhausen für Haarflechtereien; — C. **Kleinschmidt** in Mühlhausen für Glaceeleder; — **Lamm & Pach** in Erfurt für Damenmäntel; — C. Ch. **Heise** in Erfurt für Schuhe und Stiefeln; — Fr. **Höfer**, Kaufmann und Schuhfabrikant in Nordhausen, wegen Pelzstiefeln für Damen; — Julius **Blechschmidt** in Erfurt für einen Frack: — C. **Wiese**, Tischlermeister in Erfurt, für einen Silberschrank von Nußbaumholz; — **Gräntzdörffer & Sonntag** in Erfurt auf Leisten, Thürbekleidung und Verdachung, Tischlerarbeit auf der Maschine gefertigt; — **Führ & Siering**, Tischlermeister in Mühlhausen für ihre sammtlichen ausgestellten Möbel; — J. F. **Reichardt**, Korbmachermeister in Erfurt für Korbmacherarbeiten; — G. **Nempe**, Korbmachermeister in Mühlhausen für Korbmöbel;

in Gruppe E:

Fr. **Bartholomäus** in Erfurt wegen guter Erzeugnisse des Buch- und Kunsthandels; — **Gerhardt und Schreiber** in Erfurt wegen guten Buntdrucks; — Anselm **Keller** in Erfurt wegen treu nachgeahmter colorirter Manuscripte; — H. **Kruspe**, Zeichnenlehrer in Erfurt wegen gut entworfener und arrangirter Randverzierungen und Autographien;

in Gruppe F:

Fr. **Stübgen & Comp.** in Erfurt für eine Auswahl zum Theil schön und gut gearbeiteter Lampen und Theebretter; — C. A. **Kleemann** in Erfurt wegen gut gearbeiteter Solaröl-Lampen, insbesondere zweckmäßiger Abänderungen in der Drahtbefestigung; — Karl **Hesse** in Langensalza für ausgezeichnet gearbeitete, jedoch zu theuer befundene Altarleuchter aus Neusilber;

in Gruppe G:

Herm. **Mensing** in Erfurt für ein Pianino: kräftiger und zugleich milder Ton, Gleichmäßigkeit der Tonstärke durch alle Oktaven, sehr sorgfältige Arbeit; — A. **Graichen**, Pianofortefabrikant in Erfurt für zwei Pianino's: elegantes Aeußere, leichte Ansprache des Tons, ansprechende Tonfarbe auch in den höheren Lagen; — Ed. **Kruspe**, Instrumentenmacher in Erfurt für zwei Posaunen und zwei Trompeten: sehr accurate Arbeit, reine Stimmung, schöner Ton;

in Gruppe H:

August **Vogt** in Mühlhausen wegen sehr sauberer Arbeiten der Hornwaaren; — Chr. **Hoffmann** in Schleusingen wegen naturgetreuer Nachahmung und guter Arbeit der Waaren;

in

Digitized by Google

in Gruppe J:

Keiner.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinzstiftung. Nro. 4095. A. 3.

(400.) Fortsetzung der durch die Bekanntmachung vom 18ten Januar c., im 11ten Stücke des Amtsblattes, veröffentlichten Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinzstiftung gemacht worden sind:

M. 119. Die Direction des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Schloß Annaburg offerirt eine Hausmannsstelle. Die Funktionen sind ähnlich denen eines Kasernenwärters und erfordern einige körperliche Rüstigkeit. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf sechsmonatliche Kündigung. Der Bewerber, der auch verheirathet sein kann, hat sich persönlich vorzustellen. Dotirung: 100 Thlr. Gehalt jährlich, freie Wohnung, Medicin, $5^{15}/_{120}$ Klaftern Kiefern-Holz, 17 Pfd. Lichte und freie Natural-Beköstigung, event. die Geld-Vergütigung dafür 42 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.

Berlin, den 15. August 1865. **Kriegs-Ministerium. Abtheilung f. d. Invaliden-Wesen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung, Tanzbelustigungen betreffend. Nro. 3830. A. 1.

(401.) Unter Aufhebung der Verordnungen vom 12. September 1833, — Amtsblatt Seite 343. — vom 15. Mai 1842, — Amtsblatt Seite 139. — vom 12. Juni 1847, — Amtsblatt Seite 162. — und vom 4ten November 1858. — Amtsblatt Seite 361. — wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Kreis Nordhausen, mit Ausnahme der Städte, hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1. In einem Gasthofe oder in einem andern öffentlichen Lokale, oder auf den sogenannten Dorfangern und im Freien überall dürfen Tanzbelustigungen nicht vorgenommen werden, ohne daß die Erlaubniß dazu bei der Ortspolizei-Behörde nachgesucht und in schriftlicher Form ertheilt worden ist.

In denjenigen Gemeinden, in denen keine gutsherrlichen Polizei-Verwaltungen existiren, ist die Tanz-Erlaubniß vom Kreis-Landrathe zu ertheilen.

Auch zu einer Tanzlustbarkeit, welche in einem Privat-Lokale für gemeinsame Rechnung der Theilnehmer veranstaltet wird, oder von dem Inhaber des Privat-Lokals als Gastgeber den eingeladenen Personen gegeben wird, ist die ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich, wenn dritte Personen gegen Bezahlung zugelassen werden und wenn die Gesellschaft eben zu dem Zwecke die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweit besteht und die Tanzlustbarkeit nur für ihre Mitglieder und etwanigen Gäste derselben gelegentlich veranstaltet.

§. 2. Die Seitens der Ortspolizei-Behörden zu ertheilenden Erlaubnißscheine müssen unter Angabe des oder der Veranstalter der Tanzbelustigung, die genaue Bezeichnung des Orts oder des Lokals, an welchem und der Zeit, innerhalb welcher getanzt werden darf, enthalten und von der betreffenden Orts-Polizei-Behörde unterschrieben sein.

§. 3. Die Erlaubniß zur Veranstaltung einer Tanzmusik darf auf keinen Fall für die Tage ertheilt werden, an welchen die gesetzlichen Bestimmungen dergleichen öffentliche Vergnügungen gänzlich untersagen. Es schließt dies indeß noch keinesweges die Befugniß der Polizeibehörden aus, auch an den Sonntagen und Festtagen, so wie an den übrigen Tagen der Woche, für welche ein solches Verbot nicht stattfindet, das Halten von Tanzmusiken zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, z. B. früher in den betreffenden Lokalen oder Orten vorgefallene Schlägereien, Ruhestörungen ꝛc. oder sonstige Ungehörigkeiten.

§. 4. Diejenigen Personen, welche die schriftliche Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzmusik erhalten haben, sind verpflichtet, während der Tanzbelustigung an dem Orte resp. in dem Lokale zu verweilen, auch den Erlaubnißschein auf Erfordern den Polizei-Beamten oder Gendarmen vorzuzeigen.

§. 5. Diejenigen Personen, welche, ohne daß sie einen Tanz-Erlaubnißschein erhalten haben, eine der im §. 1. dieser Verordnung gedachten Tanzbelustigungen veranstalten, so wie diejenigen Besitzer oder Nutznießer der Lokale, welche, ohne eine solche Erlaubniß erhalten zu haben, oder ohne daß ihnen der Erlaubnißschein vorgezeigt worden ist, Tanzbelustigungen der im §. 1. angegebenen Art in ihren Lokalen gestatten, oder die mit polizeilicher Genehmigung abgehaltenen Lustbarkeiten über die in dem Erlaubniß-

schein

Digitized by Google

schein angegebenen Stunden ausdehnen, werden mit einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft.

Erfurt, den 29sten Juli 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Beginn des Lehrcursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule zu Erfurt. Nro. 3937. A. 3.

(402.) Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule, welcher nach Maaßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbe-Schulen unter dem 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in 2 Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit **dem 9ten Oktober.**

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich zwei Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei;
2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe;
3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne, und daß er ebene und geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse;
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze;
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin für die Gewerbeschüler ertheilten Unterricht im Zeichnen und Modeliren nach der in dieser Beziehung bestehenden Anordnung Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestns bis zum 19ten k. Mts. unter Beifügung der dem Angemeldeten seither ertheilten Schul- und Sitten-Zeugnisse portofrei an den Director der Anstalt, **Dr. Koch** hier, einzureichen.

Erfurt, den 16ten August 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie. 693. B. A.

(403.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8ten October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12. resp. 14. gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18ten März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath **Nöhl** im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 21sten August 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Busse.

Errichtung einer Salz-Factorei in Ilversgehofen und der Verkauf von losem Viehsalze und Viehsalzleck steinen. Nro. 10,809.

(404.) Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11ten December 1861. — Amtsblatt 1861. Nr. 52. — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Ilversgehofen **am 1sten September dss. Js.** eine **Salz-Factorei** errichtet und von derselben loses Viehsalz und Viehsalzlecksteine zum Preise von 1 Thlr. resp. 1 Thlr. 18 Sgr. für die Tonne zu 378⁹/₁₀ Pfd. an Landwirthe und Vieh-Besitzer der Provinz Sachsen verkauft wird. Es ist jedoch die geringste an einen Käufer abzulassende Menge auf 1 Tonne festgesetzt.

Magdeburg, den 17ten August 1865.

Für den Provinzial-Steuer-Director, der Ober-Regierungs-Rath: Olberg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(405.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Barfüßer-Kirche zu Erfurt ist der bisherige Predigtamts Candidat Heinrich **Winkler** berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an den städtischen Schulen zu Langensalza, Hermann **Gutbier,** ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige provisorische Lehrer **Ritter** zu Immenrode, im Kreise Nordhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(406.) Dem E. **Freudenthal** und dem A. **Daelen** in Berlin ist unter dem 8ten August 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupoloofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(407.) Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniss

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1865—66.

Beginn am 16. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oeconomie-Rath **Settegast.**

II. Philosophische Propädeutik, (Psychologie): Professor Dr. **Heinzel.**

III. Volkswirthschaftslehre: Regierungsassessor **Beutner.**

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director **Settegast.** 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Dr. **Blomeyer.** 3) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant **Schneider.** 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. **Hannemann.**

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Administrator **Leisewitz.** 6) Wiesenbau: Derselbe. 7) Specieller Pflanzenbau: Director **Settegast.** 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. **Hannemann.** 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. **Blomeyer.** 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator **Leisewitz** und Dr. **Blomeyer.** 11) Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. **Blomeyer.** 12) Schafzucht und Wollkunde: Director **Settegast.** 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 14) Rindviehzucht: Dr. **Blomeyer.** 15) Pferdezucht: Dr. **Dammann.** 16) Schweinezucht: Derselbe. 17) Hufbeschlagkunde: Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster **Wagner.**

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1) Unorganische Chemie: Professor Dr. **Krocker.** 2) Physik und Meteorologie: Derselbe. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4) Analytische Chemie, privatim: Dr. **Dietrich.** 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. **Heinzel.** 6) Physiologie der Hausthiere: Dr. **Hartmann.** 7) Anatomie der Hausthiere: Dr. **Dammann.** 8) Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil, (Wirbelthiere): Dr. **Hartmann.** 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers: Derselbe. 10) Mineralogie: Derselbe

VII. Thierheilkunde: Veterinär-klinische Demonstrationen: Dr. **Dammann.**

VIII Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister **Engel.**

IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Proskau, im August 1865.

Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath: Settegast.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37. Erfurt, den 2ten September 1865.

(408.) Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 37ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6147. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien; vom 22sten Mai 1865;

„ 6148. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien; vom 30sten Mai 1865; und

„ 6149. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Warendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Actien-Gesellschaft; vom 29sten Juli 1865.

Das zu Berlin am 25sten d. M. ausgegebene 38ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6150. das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21sten September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen; vom 4ten August 1865;

„ 6151. das Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur preußisch-mecklenburgischen Landesgrenze; vom 18ten Juli 1865;

„ 6152. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern; vom 18ten Juli 1865;

„ 6153. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Actienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse; vom 12ten August 1865;

„ 6154. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft; vom 13ten August 1865; und

„ 6155. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der §§. 4. und 51. des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" zu Gladbach; vom 13ten August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Beginn des Lehrcursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule zu Erfurt. Nro. 3937. A. 3.

(409.) Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule, welcher nach Maaßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbe-Schulen unter dem 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in 2 Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit **dem 9ten Oktober.**

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich zwei Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei;
2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe;
3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne, und daß er ebene und geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse;
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze;
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin für die Gewer-

Digitized by Google

werbeschüler ertheilten Unterricht im Zeichnen und Modelliren nach der in dieser Beziehung bestehenden Anordnung Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestns bis zum 19ten k. Mts. unter Beifügung der dem Angemeldeten seither ertheilten Schul- und Sitten-Zeugnisse portofrei an den Director der Anstalt, **Dr. Koch** hier, einzureichen.

Erfurt, den 16ten August 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post zwischen Allstedt und Sangerhausen. Nro. 5742.

(410.) Vom Tage der Betriebseröffnung auf der neuen Halle-Eislebener Bahn ab — voraussichtlich am 1sten September c. — wird die Personenpost zwischen Allstädt und Sangerhausen folgenden Gang erhalten:

aus Allstädt 10 Uhr Vormittags,
in Sangerhausen 11^{15} Uhr Vormittags,
aus Sangerhausen 2 Uhr Nachmittags,
in Allstädt 3^{15} Uhr Nachmittags.

Erfurt, den 21sten August 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Postenlauf-Veränderungen. Nro. 5775.

(411.) Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung auf der neuen Halle-Eislebener Bahn, welche jetzt definitiv auf **den 1ten September c.** festgesetzt worden ist, werden auf dieser Bahn täglich drei Züge nach folgendem Fahrplane coursiren:

A. Richtung von Halle nach Eisleben.

	Gemischter Zug:	Personenzug:	Personenzug:
aus Halle	7^{50} Vorm.	1^{30} Nachm.	7^{15} Abends,
„ Teutschenthal . .	8^{45} „	2^{10} „	7^{35} „
„ Oberröblingen	9^{15} „	2^{25} „	8^{10} „
in Eisleben	9^{44} „	2^{47} „	8^{32} „

B. Richtung von Eisleben nach Halle.

	Personenzug:	Gemischter Zug:	Personenzug:
aus Eisleben . . .	6 Uhr Morgens	11 Vorm.	4^{35} Nachm.,
„ Oberröblingen	6^{20} „	11^{35} „	4^{55} „
„ Teutschenthal	6^{35} „	12^{5} „	5^{10} „
in Halle	7^{11} „	12^{48} „	5^{46} „

Von demselben Tage ab werden die beiden Personenposten, welche bisher zwischen Halle und Nordhausen täglich coursirt haben, aufgehoben und es treten an deren Stelle drei tägliche Personen-Posten zwischen Eisleben und Nordhausen, welche nachstehenden Gang erhalten:

A. Richtung von Eisleben nach Nordhausen.

1) aus Eisleben Stadt 10^{45} Vorm. in Nordhausen 5^{35} Nachm.,
2) „ „ „ 4 Nachm. „ „ „ 10^{50} Abends,
3) „ „ „ 9^{50} Abends „ „ „ 4^{40} früh.

B. Richtung von Nordhausen nach Eisleben.

1) aus Nordhausen 3 Uhr früh, in Eisleben 9^{50} Vorm.,
2) „ „ 8^{30} „ „ „ „ 3^{20} Nachm.,
3) „ „ 9 „ Abends, in „ 3^{50} früh.

Mit Rücksicht hierauf wird auch die Abfertigung der nachstehenden Personen-Posten wie folgt abgeändert, und zwar ebenfalls **vom 1sten September c. ab,**

1) die zweite Personenpost zwischen Bleicherode und Obergebra:
aus Bleicherode 8^{30} Abends, in Obergebra 8^{55} Abends;
2) die Personen-Post zwischen Bleicherode und Nordhausen:
aus Bleicherode 6^{15} Vorm., in Nordhausen 8^{10} Vorm.;
3) die Personen-Post zwischen Sachsa und Nordhausen:
aus Sachsa 5 Vorm., in Nordhausen 7^{50} Vorm.;
4) die zweite Personenpost zwischen Nordhausen und Heiligenstadt:
aus Nordhausen 7^{30} Abends, in Heiligenstadt 1^{35} früh;
die Personen-Post zwischen Sondershausen und Roßla:

aus

Digitized by Google

aus Sondershausen 8^{10} Nachm. in Roßla 10^{40} Abends,
- Roßla ..... 3^{50} - - Sondershausen 6^{10} Abends;

6) die Personen-Post zwischen Frankenhausen und Roßla:
aus Frankenhausen 11^{15} Vorm, in Roßla 2 Nachm.,
- Roßla 11^{45} Nachts, in Frankenhausen 2^{30} früh;

vom 2ten September c. ab,

die Personen-Post von Heiligenstadt nach Witzenhausen:
aus Heiligenstadt 3 Uhr früh, in Witzenhausen 5^{30} früh.

Erfurt, den 29sten August 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten. Nro. 3510.

(412.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30sten Juni d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interimsquittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis **zum 1sten November 1865** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 25sten August 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(413.) Der Chausseegeld-Erheber **Schmidt** in Egstedt ist aus dem Dienst geschieden. Der berittene Grenz-Aufseher **Müller** in Pollitz ist zum Hauptamts-Assistenten in Langensalza befördert worden. Der berittene Steuer-Aufseher **Stange** ist von Hohengandern nach Magdeburg, der Steuer-Aufseher **Koch** von Burgwalde nach Ershausen, und der Chausseegelderheber **Mauff** von Helmsdorf nach Günstedt versetzt worden. Der pensionirte Gensdarm **Ueckmann** in Mühlhausen ist als Chausseegeld-Erheber in Helmsdorf auf Kündigung angestellt worden.

Bekanntmachung.

(414.) Königl. Landwirthschaftl. Institut der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1865/66 beginnt am 20sten October.

Von den für das Wintersemester 1865/66 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Prof. Dr **Kühn.**
Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe.
Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe.
Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. **Schmoller.**
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr **Anschütz.**
Experimental-Physik, (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Electricität und dem Magnetismus): Prof. Dr. **Knoblauch.**
Experimental-Chemie: Prof. Dr. **Heintz.**
Physiologische Chemie: Derselbe.
Organische und Agriculturchemie: Dr. **Siewert.**
Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. **Siewert.**
Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. **Girard.**
Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. **v. Schlechtendal.**
Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe.
Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Dr. **Giebel.**
Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Derselbe.
Ueber Seuchen u. ansteckende Krankheiten d. landw. Hausthiere: Lector, Kreisthierarzt Dr. **Roloff.**
Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Ue-

Digitized by Google

Ueber Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren: Derselbe.
Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. **Vogel.**
Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil: (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. **Ewald.**
Bauconstructionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lector, Bauinspector **Steinbeck.**
Technische Mechanik für Landwirthe: Dr. **Cornelius.**

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Encyclopädie der Staatswissenschaft: Prof. Dr. **Schmoller.**
Die Lehre vom Staat: G. R.-R. Prof. Dr. **Eiselen.**
Die Theorie der Bevölkerung: Derselbe.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. **Eisenhart.**
Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe.
Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. **Schmoller.**
Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. **Göschen.**
Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. **Unschütz.**
Deutsches Staatsrecht: Prof. Dr. **Meyer.**
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. **Witte.**
Logik: Prof. Dr. **Erdmann.**
Psychologie: Prof. Dr. **Schaller.**
Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Prof. Dr. **Haym.**
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. **Erdmann, Schaller, Haym.**
Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. **Ulrici.**
Leben Jesu: Prof. Dr. **Beyschlag.**
Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sog. romantischen (Schlegel-Tieck'schen) Schule: Prof. Dr. **Haym.**
Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Prof. Dr. **Leo.**
Neuere Geschichte: Prof. Dr. **Dümmler.**
Neueste Geschichte: Dr. **Droysen.**
Englisch: Lector, Dr. **Hollmann.**

Theoretische und praktische Uebungen.

Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. **Heintz.**
Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. **Siewert.**
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. **Rosenberger** und Prof. Dr. **Heine;** für Physik: Prof. Dr. **Knoblauch;** für Chemie: Prof. Dr. **Heintz;** für Zoologie: Prof. Dr. **Giebel;** für Botanik: Prof. Dr. **v. Schlechtendal;** für Mineralogie: Prof. Dr. **Girard;** für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. **Kühn.**
Landwirthschaftliches Conversatorium: Prof. Dr. **Kühn.**
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. **Roloff.**

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister **André.** Tanzkunst: Tanzmeister **Rocco.** Fechtkunst: Fechtmeister **Löbeling.**

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865.

Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im August 1865.

Dr. **Jul. Kühn,** ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das mittelst Allerhöchster Cabinets Ordre vom 6ten Juli 1864 genehmigte Statut der neu begründeten Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 9ten September **1865.**

(415.) Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 39ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6156. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Oblauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau;

„ 6157. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15000 Thalern; vom 13ten Juli 1865;

„ 6158. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neuforger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz;

„ 6159. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven, zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien; und

„ 6160. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Einlösung der am 1sten October 1865 fälligen Zins-Coupons von Staatsschuld-Verschreibungen Nro. 1503 H. B.

(416.) Die am 1sten October d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. k. Mts ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29sten August 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Die frühere Einlösung der zum 1sten Oktober c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848. 1854. 1855. A. 1857. und 1859.

(417.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13ten März d. Js. zur Auszahlung am 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848. 1854. 1855 A. 1857. und 1859. können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, unten links, schon vom 15ten September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20sten September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1sten September 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Besetzung der Kreisthierarztstelle im Kreise Ziegenrück. Nro. 3529. A. I.

(418.) Behufs Wiederbesetzung der mit einem Gehalte von 100 Thalern dotirten Kreisthier Stelle im Kreise Ziegenrück, mit dem Wohnsitze zu Ranis, fordern wir gehörig qualificirte Thier

Digitized by Google

auf, sich unter Einsendung ihrer Approbation und Zeugnisse über ihre Führung und eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs zu dieser Stelle binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 22sten August 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacanz der Kreis-Wundarzt-Stelle im Kreise Worbis. Nro. 4502. A. 1.

(419.) Die Kreiswundarztstelle im Kreise Worbis, mit dem Wohnsitze zu Großbodungen, der für die Zukunft statt des bisherigen in Niederorschel von dem Herrn Minister der zc. Medicinal-Angelegenheiten bestimmt worden, und einem Gehalt von 100 Thlr., ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Aerzte und Wundärzte, welche sich zu dieser Stelle melden wollen, haben binnen 4 Wochen ihre Approbationen und Zeugnisse über ihre politische und moralische Führung nebst einem selbstgeschriebenen Lebenslauf an uns einzureichen.

Erfurt, den 5ten September 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Concessionirung eines Markscheiders.

(420.) Dem Markscheider Carl Franz **Käferstein** ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der Markscheiderarbeit im Verwaltungsbezirke des unterzeichneten Oberbergamts ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz vom 1sten Oktober d. J. an zu Guben nehmen.

Halle, den 31sten August 1865. **Königl. Oberbergamt.**

Vacante Stelle.

(421.) Durch den Abgang des Diaconus **Lohmann** ist die Diaconatstelle in Cölleda, Diöces Heldrungen, vacant geworden. Das Einkommen dieser Stelle, deren Besetzung dem Königlichen Consistorium der Provinz zu Magdeburg für diesmal überlassen ist, beträgt ca. 630 Thlr.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(422.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Martini in Großgottern, Diöces Seebach, ist dem bisherigen Prediger **Burghardt** an der Strafanstalt zu Lichtenburg verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schernickau mit dem Filiale Schönfeld, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Conrad Hermann **Koch** in Höwisch berufen und bestätigt worden.

Der bisherige zweite Elementarlehrer an der evangelischen Stadtschule zu Sachsa, Christian **Luhn**, ist als erster Elementarlehrer daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Ernst Friedrich **Richter** zu Dobian, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Den Schulamts-Candidaten Christoph Heinrich Hermann **Seitelmann** aus Angelhausen, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Der Bürgermeister **Richter** zu Bleicherode ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Gerichts-Commissionen daselbst commissarisch bestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich August Franz **Schwabe** aus Ebeleben, und Heinrich Friedrich **Saueracker** aus Rudisleben, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer resp. Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

Der Fabrikant Moritz **Riemann** in Nordhausen ist zum unbesoldeten Stadtrathe gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

In Bennecken stein sind der bisherige Rathmann **Pfarre** zum unbesoldeten Beigeordneten, und der Zündholz-Fabrikant Wilhelm **Frenzel** sen. an Stelle des zc. **Pfarre** zum unbesoldeten Rathmann gewählt und Seitens der Königlichen Regierung, und zwar der Letztere auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren und der zc. **Frenzel** auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der zc. **Pfarre** berufen war, bestätigt worden.

In Tennstädt sind an Stelle des zum Beigeordneten erwählten Senators **Wigand** resp. an Stelle des ausgeschiedenen Senators **Gerber** der Eisenhändler **Dingel** und der Apotheker **Buddensieg** zu unbesoldeten Senatoren und zwar auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche ihre genannten Vorgänger berufen waren, gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor **Ponse** ist von dem Commissorium zur Verwaltung einer Richterstelle bei der Ge-

Digitized by Google

Gerichtscommission I. in Bleicherode entbunden und dem Kreisgerichte zu Worbis zur Beschäftigung erwiesen, der Gerichts-Assessor **Stamm** dagegen mit der Verwaltung der gedachten Richterstelle beauftragt worden. Dem Bureaugehülfen und Calculator **Keyser** in Aschersleben ist eine Bureau-Assistentenstelle bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt verliehen worden. Zu Kreisgerichts-Secretairen sind befördert: der Bureau-Assistent **Spandau** zu Nordhausen und der Civil-Supernumerar und Actuar **Wedekind** zu Worbis, beide bei dem Kreisgerichte zu Worbis, der Letzte mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Groß-Bodungen. Der Civil-Supernumerar und Actuar **Löwenthal** zu Heiligenstadt ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg mit den Functionen bei der Gerichts-Deputation zu Aschersleben angestellt worden. Der Bureau-Diätar **Schulz** zu Mühlhausen ist an die Gerichts-Deputation zu Osterwieck, der Bureau-Diätar **Zander** von Halberstadt an das Kreisgericht zu Mühlhausen, und der Bureau-Diätar **Herz** in Dingelstädt an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt worden. Dem Civil-Supernumerarius **Grefrath** in Mühlhausen ist eine Bureau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte in Heiligenstadt mit den Funktionen bei den Gerichtscommissionen zu Dingelstädt übertragen worden. Der Kreisgerichts-Bote und Executor **Erbsmehl** zu Nordhausen ist durch rechtskräftiges Erkenntniß wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung seines Amtes verlustig gegangen.

Der Lehrer August Friedrich **Petermann**, bisher in Schleusingen, ist als Lehrer der evangelischen Parochialschulen zu Erfurt angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Director, Geheime Justiz-Rath **Horn** in Naumburg, und der Notar, Justiz-Rath **Göschel** in Langensalza, sind gestorben. — Die Stelle des Letzteren wird nicht wieder besetzt. Der Staatsanwalt Freiherr **v. Plotho** in Merseburg ist als Staatsanwalt an das Kammergericht, und der Kreisrichter **Krackow** in Ziegenrück an das Kreisgericht in Torgau versetzt worden. Der Referendarius **Rummel** ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Arnsberg in das Naumburger Departement zurückversetzt. Der Rechtskandidat **Lenz** ist zum Auskultator angenommen worden. Dem Kreisgerichts-Secretair **Mußbach** bei der Gerichts-Commission in Kelbra, welcher zum besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Neustadt bei Magdeburg erwählt worden, ist die behufs Uebernahme dieser Stelle erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Zu der in Folge dessen bei der gedachten Gerichts-Commission erledigten Bureaubeamtenstelle steht dem Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg das Präsentationsrecht zu. Der Bote und Executor **Zehl** bei den Gerichts-Commissionen in Cölleda ist vom 1sten December c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(423.) Dem Civil-Ingenieur W. R. **Schürmann** zu Elberfeld ist unter dem 11ten August 865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum erschneiden von Stückzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des eußischen Staats ertheilt worden.

(424.) Dem Techniker A. **Voigt** in Berlin ist unter dem 14ten August c. ein Patent auf ie kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammenzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von em Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(425.) Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich **Schmeißer** zu Rückenburg ist unter dem 15ten guft 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum uliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(426.) Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto **Douglas** zu Staßfurth sind unter dem 21sten uft d. J. zwei Patente auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von efelsaurem Kali auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen its ertheilt worden.

(427.) Dem J. **Wickfeldt** in Elbing ist unter dem 25sten August dss. Js. ein Patent auf i Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne ind in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an geer, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(428.) Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. **Lehmann**

Digitized by Google

mann daselbst, ist unter dem 28sten August 1865 ein Patent auf einen Gaserzeugungsofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(429.) Dem Spinnerei-Director L. **Prüsmann** zu Eisenach ist unter dem 28sten August 1865 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(430.) Dem Mechaniker Eduard **Wensch** in Berlin ist unter dem 1sten September 1865 ein Patent auf ein Schlagwerk für electromagnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(431.) Das dem Maschinen-Fabrikbesitzer Wilhelm **Schmidt** in Berlin unter dem 9ten Mai 1864 ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(432.) Das dem Ingenieur Lambert **Herlitschka** zu Barmen unter dem 26sten Mai 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, ist aufgehoben.

(433.) Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm **Thiele** zu Frankfurt a. M. unter dem 26sten Mai 1864 ertheilte Patent auf ein locomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben

(434.) Das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard **Heß** in Leipzig unter dem 29sten Juni 1864 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben.

(435.) Das dem Mechaniker Hermann Adalbert **Baumgärtel** in Chemnitz im Königreich Sachsen unter dem 9ten April 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, sowie der Beschädigung der Fahrenden in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39. Erfurt, den 16ten September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Trauung von Ausländern. Nro. 6618.

(436.) Mit Bezugnahme auf unsere Anweisung vom 6ten April 1861, publicirt in den Königl. Regierungs-Amtsblättern des Jahres 1861. Nro. 17, die Trauung von Ausländern beteffend, benachrichtigen wir die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen, daß nach einem Erlasse der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern die Gemeinde-Behörden zu Jena zufolge eines mit der dortigen Universität geschlossenen Vertrages auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Akademiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeinde-Verband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen lediglich dem akademischen Senat der gedachten Universität überlassen haben, so daß die von dem letzteren zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauscheine von jetzt ab als gültige Atteste im Sinne des §. 1. des Gesetzes vom 13ten März 1854 (G. S. S. 123.) anzusehen sind.

Die Herren Geistlichen haben vorkommenden Falls sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 31sten August 1865. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Zulassung Preußischer Staatsangehöriger zum Gewerbebetrieb im Herzogthum Gotha. Nro. 4293. A. 1. B. 1.

(437.) Ueber die Zulassung von Angehörigen des Königreichs Preußen zur gewerblichen Niederlassung und zum Gewerbebetrieb im Herzogthum Gotha ist vom Herzoglich Sächsischen Staatsministerium Folgendes verordnet worden:

1) Preußischen Staatsangehörigen ist, sofern sie nicht das Heimaths- und Staatsbürgerrecht in dem Herzogthum Gotha nach Maßgabe der bestehenden Gesetze erworben haben, die gewerbliche Niederlassung im hiesigen Herzogthum nur dann gestattet, wenn sie zuvor besondere Erlaubniß hierzu vom Herzoglichen Staatsministerium erhalten haben.
2) Preußische Staatsangehörige sind zur Ausführung von Gewerbsarbeiten im Sinne des §. 20. der Gewerbeordnung im hiesigen Herzogthum zuzulassen. Jedoch haben Preußische Baugewerbtreibende, welche Bauten leiten und selbstständig ausführen wollen, zu denen nach §. 18. der Gewerbeordnung und §. 37. der Ausführungsverordnung zu derselben nur solche Personen befugt sein sollen, welche ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben, vorher den durch §. 43. der Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Nachweis zu erbringen, daß sie in Preußen zur Leitung und selbstständigen Ausführung von Bauten gedachter Art zugelassen sind.
3) Das Einbringen und Abliefern in Preußen gefertigter Gewerbsarbeiten von Seiten dortiger Staatsangehöriger unterliegt nur den durch die Zoll- und Abgabenverhältnisse, sowie den durch die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.
4) Preußischen Staatsangehörigen soll bis auf Weiteres das Herumtragen von den in §. 13. der Gewerbeordnung bezeichneten Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei, von Victualien, und Brennmaterialien, sowie von den in §. 24. der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung bezeichneten gemeinen Verbrauchsgegenständen zum Zwecke des Verkaufs in derselben Weise gestattet sein, wie den Angehörigen des Herzogthums.
5) Desgleichen dürfen Preußische Staatsangehörige zum Einkauf inländischer Erzeugnisse, welche sie unterwegs im Herzogthume nicht wieder verkaufen wollen, wie Inländer nach §. 13. Nro. 4. der Gewerbeordnung zugelassen werden.
6) In Betreff des Suchens von Waarenbestellungen kommen bei Preußischen Staatsangehörigen die Bestimmungen der Verordnung vom 15ten März 1844. Nro. 266. der Gesetzsammlung zur An-

wen-

Digitized by Google

wendung. Dieselben dürfen hiernach Waarenbestellungen nur bei Handeltreibenden und solchen Gewerbtreibenden, welche die betreffenden Gegenstände zu ihrem Gewerbe bedürfen, suchen.

Ausgenommen sind jedoch Bestellungen auf Wein, welche auch ferner bei Jedermann gesucht werden können.

7) Hinsichtlich desjenigen Gewerbsbetriebs im Umherziehen und Hausirhandels, zu welchem es nach §§. 13. und 14. der Gewerbeordnung der Erlaubniß bedarf, gelten auch für Preußische Staatsangehörige lediglich die Bestimmungen in §§. 23—35. der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung.

Erfurt, den 1sten September 1865. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Posthaltestelle bei Oberröblingen. Nro. 5933.

(438.) Mit dem 10ten d. M. wird die Haltestelle in Oberröblingen für Aufnahme von Personen zu den Posten zwischen Allstädt und Sangerhausen, und Artern und Sangerhausen von dem Locale des Kaufmanns **Hoppe** nach dem vor dem Dorfe Oberöblingen, nach Sangerhausen zu, an der Chaussee belegenen Gasthofe „zur goldenen Aue" verlegt.

Erfurt, den 4ten September 1865. **Königl. Ober-Post-Direktion.**

Ausführung des allgemeinen Berggesetzes.

(439.) Zur Ausführung des am 1sten October d. J. in Kraft tretenden allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24sten Juni dss. Js. (Gesetzsammlung Seite 705.) verordnen wir für unseren Verwaltungsbezirk, was folgt:

I. Als Maßstab für die von dem Muther nach §. 17. des Gesetzes einzureichenden Situationsrisse und für diejenigen Risse, welche gemäß §. 215. des Gesetzes bei einem Antrage auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung einzureichen sind, wird $^1/_{2400}$ der natürlichen Länge (80 Lachter = 1 Zoll) festgesetzt.

Für Consolidationsrisse (§. 42. des Gesetzes) ist derselbe Maßstab oder ein zu diesem in einem einfachen Verhältnisse ($^1/_2$, $^1/_4$ u. s. w.) stehender zu wählen.

Ferner empfehlen wir alle genannten Risse so einzurichten, daß beim Anschauen derselben Norden nach oben gerichtet ist, die Schrift also von West nach Ost läuft und daß mit Rücksicht auf die Anheftung an die Urkunden, die Risse wo möglich in Einer ihrer beiden Dimensionen mit der Höhe eines Stempelbogens übereinstimmen.

II. Die regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes (§. 72. des Gesetzes) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens einmal, bei unterirdisch bebauten Bergwerken aber, welche das ganze Jahr hindurch im Betriebe stehen, mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

Der Königliche Revierbeamte kann bei einzelnen Bergwerken sowohl längere Fristen gestatten, als kürzere Zeiträume für die Nachtragung anordnen.

Eine Nachtragung muß jedesmal erfolgen, wenn der Betrieb eines Bergwerkes auf länger als drei Monate eingestellt wird.

Halle, den 11ten September 1865. **Königl. Oberbergamt.**

Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester c. von der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen. Nro. 9166.

(440.) Von dem unterzeichneten General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro I. Semester 1865 Folgendes bekannt gemacht:

Der Directorialrath der Societät hat, wie ich bereits in dem letzten Ausschreiben (pro II. Sem. pr.) bemerkt, zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuersocietäts-Beiträge, in Gemäßheit der §§. 64. und 68. des revidirten Reglements vom 21sten August 1863 beschlossen, daß dem Beitrags-Ausschreiben bis auf Weiteres der durchschnittliche Bedarf der Societät in den letzten 10 Jahren zu Grunde gelegt werden soll, demgemäß habe ich für das I. Sem. c. das Ausschreiben der Beiträge wiederum auf 11 Zwölftel des katastrirten Beitrags-Verhältnisses von 93,777 Thlr 18 Sgr mit 85,962 Thlr. 24 Sgr. festgesetzt, und bringe dies hierdurch unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1sten October v. Js. und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Societäts-Genossen über die Eigenthümlichkeiten und über die neuen Einrichtungen der Societät Auskunft zu ertheilen, sowie etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, entgegen zu nehmen.

Die Feuer-Societäts-Beiträge sind innerhalb vier Wochen, nach dem Erlaß der den Orts-Behörden

durch

Digitized by Google

durch die Herrn Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen, und ist für ihre Einziehung den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub e. des revidirten Reglements eine Tantieme zu gewähren, die ich auf 1⅔ % oder 6 Pfennige von 1 Thlr. Beitrag festgesetzt habe.

Zur Kenntnißnahme der Interessenten wird nachstehende

Allgemeine Uebersicht für das I. Semester 1865

beigegeben, und bemerke ich hierbei, daß sub III. die Ausgaben für den am 1sten Januar c. neu zugetretenen Kreis Nordhausen mit begriffen, im Uebrigen aber dieser Kreis im Ausschreiben noch nicht berücksichtigt ist, da die Katastrirungs-Arbeiten noch nicht vollendet sind und für den Kreis Nordhausen daher seiner Zeit ein besonderes Beitrags-Ausschreiben erlassen werden wird:

I. Stand der Versicherung.

Der Abschluß des Haupt-Lagerbuchs ergiebt, daß die Versicherung pro I. Semester 1865 auf die Summe von 75,184,010 Thlr, also gegen das vorige Semester um 705,260 Thlr. gestiegen ist.

II. Brandschäden.

Von den im I. Semester 1865 zur Liquidation gekommenen 56 Bränden sind 3 durch Blitz, 1 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 22 muthmaßlich durch Brandstiftung, 3 durch fehlerhafte Bauart, 2 durch vorschriftswidrige Essen, 8 durch Verwahrlosung (wovon 4 durch Streichzündhölzchen), 14 muthmaßlich durch Verwahrlosung (wovon 2 durch Streichzündhölzchen) und 3 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden.

Hierdurch wurden 124 Gebäudebesitzern 375 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt und zwar: 91 Wohnhäuser, 194 Ställe, Schuppen und Seitengebäude, 65 Scheunen, 13 Backhäuser, 3 Wassermühlen in 4 Nummern, 3 Oelmühlen in 4 Nummern, 1 Schneidemühle in 2 Nummern und 2 kirchliche Versicherungs-Objecte, und haben diese Beschädigungen der Societät einen Brandvergütungs-Aufwand von 74,907 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. verursacht.

III. Aufwand.

74,907 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. Brandvergütungs-Gelder, 140 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen, 1,118 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Taxationskosten, 150 Thlr. Druckkosten, 1000 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe, 100 Thaler Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 450 Thlr. zu Bauunterstützungen an ärmere Societäts-Genossen, 22 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge, 18 Sgr 6 Pf Prozeßkosten, 30 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 419 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. in's Gemein, 5,860 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. Kosten der Einführung des revidirten Reglements, einschließlich des Aufwandes für die zugleich in mehreren Kreisen ausgeführte Tax-Revision, 542 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. Kosten der Uebernahme des Kreises Nordhausen in den Societäts-Verband, 3,548 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern, und der Kasse, 200 Thlr. Bureaukosten und 4,669 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren und Versicherungs-Commissarien.

IV. Einnahme.

85,962 Thlr. 24 Sgr. Feuer-Societäts-Beiträge, 53 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. Einnahme aus Tit. I. der Rechnung (nachträgliche Feuer-Societäts-Beiträge pro 1864), 146 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. Einnahme aus Tit. III. A. der Rechnung (zurückerstattete Brandvergütungs-Gelder). Außerdem die pro I. Sem. c. noch auszuschreibenden Feuer-Societäts-Beiträge des Kreises Nordhausen.

V. Reserve-Fond der Societät.

91,100 Thlr. in Effecten, und 41,421 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. baar, incl. 4,063 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. übernommene Bestände der aufgelösten Feuer-Societät für die Grafschaft Hohnstein und vorbehaltlich der Berechnung nach Feststellung der definitiven Einnahme.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements die Haupt-Ergebnisse der Jahresrechnungen der Societät, nach der von dem Provinzial-Landtage ertheilten Decharge, durch die Amtsblätter des Societäts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 28sten August 1865.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

Vacante Stellen.

(**441.**) Die zur Verleihung der Königlichen Regierung in Merseburg stehende, mit einem Jah-

res-

Digitized by Google

res-Einkommen von 700 Thlr. incl. Dienstwohnung verbundene Pfarrstelle an der Straf-Anstalt zu Lichtenburg ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Durch das Ableben des Pfarrers **Hörnlein** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Osmünde, in der ersten Landephorie Halle, vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und zwei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(442.) Der Ober-Forstmeister **v. Wedell** ist zum Mitdirigenten der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten ernannt und zur Königlichen Regierung in Magdeburg versetzt, ferner ist dem Forstmeister **Werneburg** die Ober-Forstbeamten-Stelle bei der hiesigen Regierung übertragen, sowie der Oberförster **Schwarz** zu Hinternah zum Forst-Inspector ernannt und ihm die Forst-Inspector-Stelle Erfurt-Heiligenstadt verliehen; auch tritt derselbe gleichzeitig als technisches Mitglied in das hiesige Regierungs-Collegium ein.

Des Königs Majestät haben dem Landrath **v. Marschall** zu Langensalza die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens in Gnaden zu gestatten geruht.

Die erledigte evangelische Diaconat-Stelle an der St. Nicolai-Kirche zu Eisleben ist dem bisherigen Pfarrer in Langenroda, Friedrich Ewald Ludwig **Stier**, verliehen worden.

An Stelle des von Bleicherode verzogenen Rathmanns **Rüdiger** ist der Rentier Albert **Schein** daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welchen der Erstere berufen war, gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Rathmann Karl **Allstädt** zu Treffurt ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlperiode zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die bisherigen provisorischen Lehrer: 1) Heinrich **Heim** an den städtischen Elementarschulen zu Nordhausen, sowie 2) Gustav **Margraf** und 3) Heinrich **Hergt** an der evangelischen Stadtschule zu Ellrich, sind definitiv in ihrem resp. Amte angestellt worden.

Der Schullehrer **Matz**, bisher in Reitzengeschwende, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der Gemeinde Kleinwechsungen, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Wilhelm **Hake** zu Rüxleben, im Kreise Nordhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der Volks- und Armenschule zu Mühlhausen, Heinrich Gottfried **Hebestreit**, ist als Lehrer der Mädchen-Bürgerschule daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(443.) Der Firma **Spitz & Levy** in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Uebernahme einer Agentur. Nro. 4585. A. 1.

(444.) Der Drechslermeister Hugo **Kiel** in Worbis ist auf sein Ansuchen als Agent für das Auswanderungs-Geschäft der Inhaber der Firma **Lüdering & Comp.**, Wilhelm **Fehrmann** und John Henry **Dreyer** in Bremen, gegen Hinterlegung der reglementsmäßigen Caution von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 9ten September 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40. Erfurt, den 23sten September 1865.

(445.) **Die Industrie des hiesigen Regierungsbezirks** hat in den letzten Tagen einen der schönsten Triumphe gefeiert, welcher derselben bisher noch zu Theil geworden. Wir sprechen von der Blumen-, Frucht- und Gemüseausstellung, welche in den Tagen vom 9. bis 17. September dss Js. in Erfurt abgehalten worden ist. Nicht nur hat die Gartencultur dieser Stadt sowohl ihrem Umfange wie der hohen Stufe nach, die sie erreicht, sich in ihrer ganzen Fülle und Ausdehnung zu zeigen noch nie eine gleiche Gelegenheit gehabt, sondern es hat auch noch nie eine derartige Ausstellung stattgefunden, welche sich dieser an die Seite stellen konnte. Wir beziehen dies weniger auf die Theilnahme, welche die Einwohnerschaft von Erfurt ihr gewidmet, und die Unterstützung, welche sie ihr hat zu Theil werden lassen, obwohl der Festesschmuck, in welchem die ganze Stadt bis in den entlegensten Winkel prangte, nicht wenig zum Glanze der Ausstellung beigetragen hat, weniger auf die vielen Schaulustigen, welche von nahe und fern herbeigestürmt sind, und deren Zahl an manchen Tagen 10,000 überstiegen hat, wie auf den inneren Gehalt der Ausstellung, ihren Reichthum, ihre Anordnung. Schon der Herr Ministerialcommissarius bemerkte bei der Eröffnung: daß Deutschland noch nie eine gleiche Ausstellung gesehen, und ein anerkannt competenter Richter in diesem Fache hat erklärt, daß er viele ähnliche Ausstellungen in und außerhalb Deutschland gesehen, und auf diesen wohl einzelne Prachtexemplare von Culturgewächsen und botanische Seltenheiten gefunden, wie sie in Erfurt nicht zu sehen gewesen wären, was aber den Gesammteindruck, die Fülle und den Reichthum an ausgestellten Gegenständen und die geschmackvolle Anordnung betreffe, keine von jenen allen sich der Erfurter auch nur entfernt an die Seite stellen könne. Allerdings lasse sich aber auch in keinem andern Orte das Nämliche schaffen, denn nirgends sonst habe die Blumencultur eine solche Ausdehnung, daß man hunderttausende von Blumen zur Ausschmückung der Ausstellungslocalitäten verwenden könne, ohne daß in den Blumenfeldern, aus denen dieselben entnommen worden, auch nur eine wesentliche Lücke sichtbar sei.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf eine detaillirte Schilderung, auf eine Aufzählung auch nur einzelner Merkwürdigkeiten und Seltenheiten einzugehen. Wir begnügen uns, hier einige statistische Notizen zu geben, aus denen hervorgeht, wie groß die Betheiligung des hiesigen Regierungsbezirks, insbesondere der Stadt Erfurt im Verhältniß zu dem aus andern Gegenden des In- und Auslandes Eingelieferten gewesen sei. Es soll hierbei die sogenannte internationale Ausstellung, d. h. der aus denjenigen Gegenständen gebildete Theil, welche durch Vermittelung der preußischen Consularbeamten aus überseeischen Ländern eingegangen sind, wie Alles das, was wegen zu späten Eintreffens nicht mehr in dem Ausstellungs-Catalog Aufnahme gefunden hat, was übrigens nicht so erheblich ist, daß es auf das Gesammtverhältniß von Einfluß sein könne, unberücksichtigt bleiben. Der Catalog, welcher 173 enggedruckte Seiten füllt, führt in 6 Sektionen zwar mit Angabe des Namens der Einlieferer, aber vorzugsweise nach den Objekten geordnet nummerweise die ausgestellten Sachen auf, jedoch in der Art: daß manche Nummer mehrere Seiten einnimmt und hunderte von einzelnen Gegenständen umfaßt.

In der ersten Sektion (Gemüse, Wurzelgewächse u. s. w.) treffen auf die Stadt Erfurt 38 Aussteller mit 154 Nummern, auf ländliche Ortschaften des Kreises Erfurt 18 Aussteller mit 28 Nummern, auf andere Orte des preußischen Staates 23 Aussteller mit 41 Nummern, auf die deutschen Bundesstaaten 25 Aussteller mit 39 Nummern, auf außerdeutsche Länder 3 Aussteller mit 4 Nummern.

In der zweiten Sektion (Obst, Weintrauben ꝛc.) kommen auf die Stadt Erfurt 12 Aussteller mit Nummern, auf ländliche Orte des Kreises Erfurt 1 Aussteller mit 1 Nummer, auf den übrigen Regierungs-Bezirk Erfurt 1 Aussteller mit 1 Nummer; auf den diesseitigen Staat excl. Regierungs-Bezirk furt 27 Aussteller mit 40 Nummern, auf die deutschen Bundesstaaten 17 Aussteller mit 27 Nummern, f das Ausland 7 Aussteller mit 10 Nummern.

In der dritten Sektion (Gewächshaus-, Topf- und Decorationspflanzen) kommen auf die Stadt furt 23 Aussteller mit 106 Nummern, auf ländliche Ortschaften des Erfurter Kreises 1 Aussteller mit Nummern, auf andere Orte des Regierungs-Bezirks 2 Aussteller mit 4 Nummern, auf den übrigen preu-

Digitized by Google

preußischen Staat 13 Aussteller mit 18 Nummern, auf die deutschen Bundesstaaten 17 Aussteller mit 29 Nummern, auf das Ausland 3 Aussteller mit 4 Nummern.

In der vierten Sektion (Rosen, Astern und andere in freiem Lande wachsende Blumen) kommen auf die Stadt Erfurt 22 Aussteller mit 79 Nummern, auf ländliche Orte des Kreises Erfurt 5 Aussteller mit 7 Nummern, auf andere Orte des Regierungsbezirks 2 Aussteller mit 3 Nummern, auf den übrigen preußischen Staat 10 Aussteller mit 12 Nummern, auf die deutschen Bundesstaaten 13 Aussteller mit 21 Nummern, auf das Ausand 1 Aussteller mit 1 Nummer.

In der fünften Sektion (Blumensträuße und Körbe, Kränze, Fruchtkörbe ꝛc.) kommen auf die Stadt Erfurt 25 Aussteller mit 27 Nummern, auf ländliche Ortschaften des Kreises 1 Aussteller mit 1 Nummer, auf andere Orte des Bezirks 2 Aussteller mit 2 Nummern, auf den übrigen preußischen Staat 6 Aussteller mit 6 Nummern, auf die deutschen Bundeslande 4 Aussteller mit 4 Nummern.

In der sechsten Sektion (Gartengeräthe ꝛc.) kommen auf die Stadt Erfurt 27 Aussteller mit 36 Nummern, auf ländliche Ortschaften des Kreises 1 Aussteller mit 1 Nummer, auf andere Orte des Bezirks ebenso, auf den übrigen preußischen Staat 10 Aussteller mit 10 Nummern, auf die deutschen Bundesstaaten 17 Aussteller mit 17 Nummern.

Hiernach kommen überhaupt von den 761 Nummern des Catalogs auf die Stadt Erfurt 416, auf ländliche Orte des Kreises Erfurt 41, auf andere Orte des Regierungsbezirks 11, auf den übrigen preußischen Staat 127, auf die deutschen Bundesstaaten 147, auf das Ausland 19. Die Stadt Erfurt hat daher weit über die Hälfte aller Ausstellungsgegenstände geliefert. Die Anzahl der Personen aus diesem Orte, welche sich bei der Ausstellung, und zwar viele derselben in mehreren Sektionen, betheiligt, beträgt gerade 100. Hervorzuheben ist unter diesen: **Jühlke** mit 40, **Platz & Sohn** mit 33, **Haage und Schmidt** mit 23, **Benary** mit 23, **F. A. Haage jun.** mit 21, **Schmerbitz & Petersen** mit 20, **Lorenz** mit 16, **Gebrüder Born** mit 15, **Fr. Ant. Haage** mit 15, **Moschkowitz** mit 14, **Heinemann** mit 10 und **V. Döpleb** gleichfalls mit 10 Nummern. Unter den ländlichen Ortschaften des Kreises zählt Hochheim, dessen Gärtnerei freilich als ein Theil der Erfurter anzusehen ist, die meisten Aussteller, nämlich: 10 mit 20 Nummern. Sehr zu bedauern ist es, daß die übrigen Orte des Regierungsbezirks sich im Ganzen äußerst gering betheiligt haben. In der Sache selbst findet dies keineswegs seine Begründung, da es bekannt ist, daß in vielen derselben Gegenstände producirt werden, welche sich sehr wohl für die Ausstellung geeignet hätten.

Ueber die Ergebnisse der Prämien-Vertheilung, vorzugsweise mit Berücksichtigung auf die Erfurter Gärtnerei, einige Notizen zu geben, bleibt vorbehalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

(446.) Bei der heute öffentlich bewirkten 11ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien:

70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15ten September 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes. Nro. 2396. B. 3.

(447.) Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1sten December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten

Re-

Digitized by Google

Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forst-Versorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 10ten September 1865. **Der Finanz-Minister** gez. v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Erfurt. (IIb. 9599.)

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 10ten d. M. wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Personen gebracht.

Erfurt, den 20sten September 1865. **Königl. Regierung.**

Empfehlung einer Schrift. Nro. 1046C. A. 1.

(448.) Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (**R. v. Decker**) ist jetzt eine neue Bearbeitung der von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath **v. Aster** unter Hinweisung auf die ergangenen Ergänzungen und Abänderungen erläuterten allgemeinen **Gewerbe-Ordnung** vom 17ten Januar 1845 erschienen, welcher eine Zusammenstellung der neben jener in gewerbepolizeilicher Hinsicht zur Anwendung kommenden Gesetze und Verordnungen beigefügt ist.

Dieses Werk ist wegen seiner Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit ein brauchbares Hülfsmittel für Behörden und Beamte, weshalb wir mit dem Bemerken darauf empfehlend aufmerksam machen, daß dasselbe durch jede Buchhandlung zu dem Preise von **12 Sgr.** bezogen werden kann.

Erfurt, den 14ten September 1865. **Königl. Regierung.**

Empfehlung einer Schrift. Nro. 4641. A. 1.

(449.) Wir machen die Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks hierdurch auf eine im Verlage von J. **Guttentag** in Berlin erschienene Schrift des Königlichen Polizei-Beamten C. **Döhl**, betitelt:

„Das Transportwesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruction vom 16ten September 1816, nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande"

aufmerksam.

Erfurt, den 11ten September 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizeiverordnung, die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten im Landkreise Langensalza betreffend. 3255. A. 1.

(450.) Unter Aufhebung der Verordnungen vom 12ten September 1833. — Amtsblatt Seite 343. — vom 15ten Mai 1842 — Amtsblatt Seite 139. — vom 12ten Juni 1847. — Amtsblatt Seite 162. — und vom 4ten November 1858. — Amtsblatt Seite 361. — wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Kreis Langensalza, mit Ausnahme der Städte, hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1.

In einem Gasthofe oder in einem andern öffentlichen Lokale oder auf den sogenannten Dorfangern und im Freien überall dürfen Tanzbelustigungen nicht vorgenommen werden, ohne daß die Erlaubniß dazu bei der Ortspolizei-Behörde nachgesucht und in schriftlicher Form ertheilt worden ist. In denjenigen Gemeinden, in denen keine gutsherrlichen Polizei-Verwaltungen existiren, ist die Tanz-Erlaubniß vom Kreislandrathe zu ertheilen.

Auch zu einer Tanzlustbarkeit, welche in einem Privatlokale für gemeinsame Rechnung der Theilnehmer veranstaltet wird, oder von dem Inhaber des Privatlokals als Gastgeber den eingeladenen Personen gegeben wird, ist die ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich, wenn dritte Personen gegen Bezahlung zugelassen werden und wenn die Gesellschaft eben zu dem Zwecke die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweit besteht und die Tanzlustbarkeit nur für ihre Mitglieder und etwaigen Gäste derselben gelegentlich veranstaltet.

§. 2.

Die Seitens der Ortspolizei-Behörden zu ertheilenden Erlaubnißscheine müssen unter Angabe des oder der Veranstalter der Tanzlustbelustigung, die genaue Bezeichnung des Ortes oder des Lokals, an welchem und der Zeit, innerhalb welcher getanzt werden darf, enthalten und von der betreffenden Ortspolizei-Behörde unterschrieben sein.

§. 3.

Die Erlaubniß zur Veranstaltung einer Tanzmusik darf auf keinen Fall für die Tage ertheilt werden, an welchen die gesetzlichen Bestimmungen dergleichen öffentliche Vergnügungen gänzlich untersagen. Es schließt dies indeß noch keineswegs die Befugniß der Polizei-Behörden aus, auch an den Sonntagen und Festtagen, sowie an den übrigen Tagen der Woche, für welche ein solches Verbot nicht stattfindet, das

Hal-

Digitized by Google

Halten von Tanzmusik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, z. B. früher in den betreffenden Lokalen oder Orten vorgefallene Schlägereien, Ruhestörungen ꝛc. oder sonstige Ungehörigkeiten.

§. 4.

Diejenigen Personen, welche die schriftliche Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzmusik erhalten haben, sind verpflichtet, während der Tanzbelustigung an dem Orte resp. in dem Lokale zu verweilen, auch den Erlaubnißschein auf Erfordern dem Polizei-Beamten oder Gendarmen vorzuzeigen.

§. 5.

Diejenigen Personen, welche, ohne daß sie einen Tanz-Erlaubnißschein erhalten haben, eine der im §. 1. dieser Verordnung gedachten Tanzbelustigungen veranstalten, sowie diejenigen Besitzer oder Nutznießer der Lokale, welche, ohne eine solche Erlaubniß erhalten zu haben, oder ohne daß ihnen der Erlaubnißschein vorgezeigt worden ist, Tanzbelustigungen der im §. 1. angegebenen Art in ihren Lokalen gestatten, oder die mit polizeilicher Genehmigung abgehaltenen Tanzlustbarkeiten über die in dem Erlaubscheine angegebenen Stunden ausdehnen, werden mit einer Geldstrafe von 1 Thaler bis zu 10 Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft.

Erfurt, den 14ten September 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personenpost von Gera nach Hof. Nro. 6307.

(431.) **Vom 20sten d. M. ab** wird die Personenpost von Gera nach Hof aus Schleiz erst 4 Uhr 30 Minuten früh, statt bisher 4 Uhr früh abgefertigt werden und demnach erst 6 Uhr 55 Minuten früh in Gefell planmäßig eintreffen.

Erfurt, den 19ten September 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Die Ausreichung der VI Serie Zins-Coupons zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen Nro. 3705.

(432.) Die fünfte Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgelooset sind, läuft mit dem 31sten December d. J. ab.

Nach §. 8. des Tilgungskassen-Reglements vom 9ten April 1845. — Gesetz-Sammlung S. 410. — und §. 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7ten Juni 1845. — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt № 43. — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der fünften Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben, **31sten December c.**, vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der jetzt von uns vertretenen Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der fünften Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der **am 31sten Dezember d. J.** fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbank-Kasse oder bei einer der Königlichen Kreis-Kassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen **vom 1sten November c. ab** vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreis-Kassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die sechste Coupon-Serie an die bezügliche Kreis-Kasse, zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen übersenden.

Magdeburg, den 8ten September 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41. Erfurt, den 30sten September 1865.

Die Anwesenheit des Königs in der Provinz Sachsen.

(453.) Sonntag der 17te September war ein Tag höchster Ehre und Freude für alle Einwohner der Provinz Sachsen. Zum ersten Mal seit seiner Thronbesteigung kam unser geliebter König zu längerem Aufenthalt in die Provinz. Seine Majestät trafen gegen 2 Uhr Mittags auf dem Bahnhofe in Merseburg ein und fuhren unter dem Geläute der Glocken, unter dem Jubelruf vieler Tausende, die aus der Stadt und von nah und fern her zugeströmt waren, um den geliebten Monarchen zu begrüßen, in Begleitung des Kronprinzen und der Kronprinzessin, so wie fast aller Prinzen des Königlichen Hauses nach dem Schloß, wo bald nach der Ankunft Sr Maj. die Vorstellung der Stände und der Civilbeamten stattfand. Nachdem zuerst der regierende Graf **Otto zu Stolberg-Wernigerode**, in Vertretung des erkrankten Landtagsmarschalls, des Grafen **Botho zu Stolberg-Wernigerode**, einige Worte an Se. Majestät gerichtet hatte, verlas der 81jährige Senior des sächsischen Provinzial-Landtags, der Domprobst **v. Krosigk**, der schon im Jahre 1815, als ein großer Theil der jetzigen Provinz Sachsen von dem Königreich Sachsen an Preußen abgetreten wurde, bei der Huldigung der damaligen Stände das Wort geführt hatte, die Adresse der jetzigen Provinzial-Stände. Nachdem in derselben zuerst den Gefühlen der innigsten Freude über die Anwesenheit Sr. Majestät in der Provinz Ausdruck gegeben, darauf an die Ereignisse, die vor 50 Jahren der Provinz ihre Entstehung und Begrenzung gegeben hatten, erinnert war, fährt die Adresse wörtlich also fort:

„Nicht ohne tiefe Wehmuth sahen sich dagegen in jenen Tagen die Bewohner neu erworbener Landestheile getrennt von lang gewohnten Verbindungen und von einem Regentenhause, mit dem ihre Väter Jahrhunderte lang Freud' und Leid getheilt, von dem sie zahlreiche Wohlthaten empfangen hatten. Aber sie erkannten in dem, was geschah, voll Demuth das Walten der höheren Macht, in ihnen lebte das Bedürfniß der Anhänglichkeit an den ihnen von Gott gegebenen König und Herrn, sie blickten mit Zuversicht empor zu dem erhabenen Throne der Hohenzollern, sie vernahmen vertrauensvoll die milden väterlichen Worte, die in dem Allerhöchsten Zurufe vom 22sten Mai 1815 an die Einwohner des preußischen Sachsen von diesem Throne herab tönten.

Und diese Worte sind Wahrheit geworden.

Die damals neu hinzugetretenen Unterthanen fühlen sich jetzt Eins mit Ew. Majestät älteren und ältesten Unterthanen in der Liebe und Hingebung für das gemeinsame Herrscherhaus. Nicht blos ein äußeres, sondern auch das innere Band und Bewußtsein der Zusammengehörigkeit umschließt heute alle Kreise der Provinz. Die Bewohner der neu erworbenen Gebiete haben Theil genommen an allen freudigen und traurigen, an den erschütternden und an den erhebenden Ereignissen, welche die letzten 50 Jahre der preußischen Geschichte bezeichnen. Auf ihrem Boden gedeihen überall, wie in den älteren Kreisen der Provinz die Früchte der weisen und wohlwollenden Fürsorge dreier edler Könige, welcher unsere heimathliche Provinz ihren Wohlstand, ihre reiche Blüthe in allen Zweigen der Landwirthschaft und der Industrie, der Kunst und der Wissenschaft verdankt.

Geruhen daher Ew. Majestät, den ehrfurchtsvollsten Ausdruck des tiefgefühlten Dankes huldvoll aufzunehmen, den wir unsern in Gott ruhenden Königen **Friedrich Wilhelm dem III. und dem IV.** über das Grab hinaus im treuen Gedächtniß bewahren, und den wir Ew. Majestät Allerhöchstselbst in reichstem Maße verschulden.

Wir können aber am heutigen Tage unsern Dankgefühlen nicht anders Worte geben, als in der Erneuerung des Gelübdes, das vor 50 Jahren einige wenige unter uns mit eigenem Munde, für die meisten aber unsere Väter an den Stufen des preußischen Königsthrons niederlegten: wir wollen die uns beseelende Treue und Hingebung durch die That unwandelbar bekunden in allen Kreisen und unter allen wechselnden Strömungen des öffentlichen Lebens und Wirkens wie in dem Streite gegen äußere Feinde, wir wollen die Gesinnung gleicher Treue in unseren Kindern und Enkeln wecken und pflegen, damit sie fortererbe von Geschlecht zu Geschlecht und noch die spätesten Nachkommen erkennen und bekennen, daß Preußen

nur

Digitized by Google

nur stark und groß sein und seine hohe Aufgabe nur erfüllen kann, wenn Land und Volk feststehen zu ihrem Könige und Herrn in bösen wie in guten Tagen, im Frieden und im Kampfe. —

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir als Eurer Majestät treugehorsamste unterzeichnete Stände der Provinz Sachsen."

Welcher Bewohner unserer Provinz wird nicht von Grund des Herzens in diese Worte einstimmen? Wer wird in denselben nicht die Gefühle ausgedrückt finden, die auch ihn beseelen?

Se. Majestät geruhten hierauf, folgende Worte zu erwidern:

„Mit Freude vernahm Ich die Begrüßung des preußischen Sachsenlandes bei meiner ersten längeren Anwesenheit in demselben, seitdem Ich die Stelle bekleide, die mir die Vorsehung angewiesen hat.

Diese Anwesenheit fällt mit einem wichtigen Zeitabschnitte zusammen.

Ein halbes Jahrhundert ist verflossen, seitdem Theile dieser Lande mit dem Mutterlande wieder vereint, andere demselben hinzugefügt worden. Die Gefühle der Ersteren bei dieser Veranlassung sind erklärlich, denn sie kannten die väterliche Regierung der Hohenzollern, zu der sie nach schwerer Prüfung zurückkehrten. Anders ist es mit den Theilen, die neu zu Preußen getreten sind, denn sie trennten sich von einer Regierung, der sie liebend und in Dankbarkeit angehört hatten.

Der eben vernommene Ausspruch, daß die Verheißungen des 22sten Mai 1815 zur Wahrheit geworden sind, erklärt, warum auch die neuen Landestheile heute in Dankbarkeit vor Mir stehen.

Ich preise Mich glücklich, den Ausdruck der Dankbarkeit dieser ganzen Provinz für die erhabenen Herrscher entgegen zu nehmen, denen derselbe vor Allem gebührt. Gott wolle, daß beim vollendeten Jahrhundert auch Ich in gesegnetem Andenken bei ihnen stehen möge, wenn der Allmächtige fortfährt, Preußen, wie bisher, so sichtlich zu segnen! So wollen wir denn fest geschlossen der Zukunft — mag sie Freud' oder Leid bringen — im gegenseitigen Vertrauen entgegengehen."

Wen werden diese königlichen Worte nicht tief bewegen?

An der Spitze der Beamten der Provinz wandte sich hierauf der Oberpräsident **v. Witzleben** mit einer Ansprache an Se. Majestät: „In der Provinz Sachsen fehlten zwar nicht ganz jene Elemente, welche, den Tagesfragen der innern Politik gegenüber, den Standpunkt principieller Verneinung mit Starrsinn festhielten, aber der Kern der Bevölkerung sei in seinen Meinungen gesund, lauter und treu, im Sinne dieser Bevölkerung hätten die Stände gesprochen. Se. Majestät möge Allergnädigst gestatten, daß er anknüpfend an die erneuerten Gelübde der Stände im Namen der anwesenden Beamten die ehrfurchtsvolle Versicherung vor Allerhöchstdemselben wiederholen dürfe, daß sie, eingedenk ihrer eidlich gelobten Pflichten, sich stets bestreben würden, die Rechte der Krone zu schützen und zu wahren und der gesetzlichen Auktorität Sr. Majestät Staatsregierung nach allen Richtungen hin Geltung zu verschaffen."

Der König drückte hierauf seinen Dank aus und sprach die feste Erwartung aus, daß die Beamten überall und zu jeder Zeit, ganz besonders aber in bewegten Zeiten, eine korrekte Haltung, wie es ihre Pflicht sei, beobachten würden.

Gegen 4 Uhr waren diese Vorstellungen beendet. Abends um 8½ Uhr begann dann das großartige Fest, welches die Stände Sr. Majestät dem Könige gaben. Die Worte, mit welchen bei der Festtafel der Graf **Otto zu Stolberg-Wernigerode** den Toast auf des Königs Majestät ausbrachte, werden einen Wiederhall in allen patriotischen Herzen unserer Provinz finden. „Die getreuen sächsischen Stände sind glücklich, bei dieser Veranlassung Ew. Majestät die Gesinnungen des Dankes, der Freude und der Hoffnung aussprechen zu können. Den Dank für den Schutz und die Wohlthaten, welche unser erhabenes Königshaus allen Landestheilen dieser Provinz in so reichem Maaße hat zukommen lassen; die Freude, daß Ew. Königliche Majestät hier persönlich unter uns erschienen und dadurch dem Bande, welches das Königliche Haus und unsere Provinz verknüpft, eine neue erhabene Weihe ertheilen; die Hoffnung endlich, daß Ew. Majestät unter Gottes Segen unser theures Vaterland noch lange Jahre wie bisher mit Kraft und Weisheit durch alle Gefahren und Schwierigkeiten hindurchführen werden. Die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Stände bei ähnlichen Veranlassungen den in Gott ruhenden Königen **Friedrich Wilhelm III. und IV.** aussprechen durften, wir bringen sie mit Freude und Begeisterung auch Ew. Majestät entgegen.

Wir wollen treu zu unserm erhabenen Könige und dem Königlichen Hause stehen, wir wollen uns zu allen Zeiten fest um den Königsthron schaaren und mit Ew. Majestät die Fahne Preußens, das glorreiche schwarzweiße Banner, hoch halten."

Am Montag fand dann die große Parade des 4ten Armee-Corps und in den folgenden Tagen bis zum Sonnabend die Manövers desselben statt. Noch viele Beweise der Liebe und Anhänglichkeit wurden

Er.

Digitized by Google

Sr. Majestät dem Könige von Einzelnen und von Gemeinden dargebracht, die ganze Bevölkerung bestrebte sich, dem geliebten Könige die Tage Seiner Anwesenheit in der Provinz zu Tagen ungetrübter Freude zu machen, echt preußische Gesinnung trat überall hervor. — Möge sie bleiben, möge sie sich offen kund geben, so oft es gilt, Liebe und Treue dem Könige und dem Königshause zu beweisen, möge sie in Worten, wie in Thaten aufrichtig, kräftig, heldenmüthig sich zeigen, so oft Gefahren Thron und Vaterland bedrohen, möge der Ruf des Königs die Söhne der Provinz Sachsen allzeit unter die Vordersten stellen, und der altpreußische Wahlspruch: „Mit Gott für König und Vaterland", bis in die fernsten Zeiten das Signal zu neuen Opfern, zu neuem Ruhm und neuen Siegen werden.

(454.) Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 40ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6161. das Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14ten September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen; vom 7. August 1865;

- 6162. das Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit; vom 10ten August 1865;
- 6163. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen;
- 6164. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft;
- 6165. das Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen; vom 14ten August 1865; und
- 6166. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Bekanntmachung.

(455.) Die nachstehende wörtlich also lautende Allerhöchste Ordre Sr. Majestät des Königs:

Der kommandirende General des 4ten Armee-Corps hat Mir die vorzüglich gute Aufnahme und Verpflegung, welche die betreffenden Truppentheile während der diesjährigen großen Herbstübungen auf den Märschen sowohl, als in den Cantonnements gefunden haben, sowie das gute Einvernehmen, welches zwischen Soldaten und Ortseinwohnern während der ganzen Dauer der Uebungen bestanden hat, gerühmt. Ich habe dies von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten mit besonderem Wohlgefallen vernommen und beauftrage Sie hierdurch, den betreffenden Kreisen resp. Ortschaften Meine Anerkennung hierüber auszusprechen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Merseburg, den 23sten September 1865. gez. **Wilhelm.**

An

den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Wirklichen Geheimen-Rath

von Witzleben.

ermangele ich nicht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 23sten September 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848. 1854. 1855. A. 1857. und 1859. betreffend.

(456.) In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848. 1854. 1855. A. 1857. und 1859. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der

Schuld-

Digitized by Google

Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848. 1852. 1853. 1854. 1855. A. 1857. und 1859., welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13ten März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 13ten März d. J. ausgelooseten und zum 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größern Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin den 14ten September 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen betreffend. Nro. 1119. C.

(**457.**) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgelooseten Staatsschuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende März k. J. hört die Verzinsung dieser verlooseten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 25sten September 1865. **Königl. Regierung.**

Wählbare evangelische Elementar-Schulamts-Candidaten. Nro. 7177. A. 2.

(**458.**) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Johann August **Ritter**,
2) Karl August Friedrich Richard **Schnell**,
3) Karl Robert **Schwalm**,
4) Johann August **Sturz**,
5) Bernhard Ferdinand **Ziehn**,

sämmtlich aus Erfurt,

6) August Bernhard **Hesse** aus Tiefthal,
7) Karl Friedrich Albert **Möller** aus Möbisburg,
8) Karl Adolph **Schlickeisen** aus Windischholzhausen,
9) Albin **Wegerich** aus Dachwig,
10) Wilhelm Edmund Julius **Wöller** aus Ermstedt,
11) Karl Hermann **Enzian** aus Straußfurt,
12) August Berthold **Thiel** aus Straußfurt,
13) Heinrich Ernst **Hufeland** aus Tennstädt,
14) Tobias Ehrhardt **Rink** aus Treffurt,
15) Johann Ludwig Martin **Schlosser** aus Mülverstedt,
16) Karl Eduard **Schröter** aus Großgottern,
17) Christoph Friedrich Robert **Wagner** aus Niederdorla,
18) Johann August Louis **Trübenbach** aus Langensalza,
19) Friedrich Wilhelm **Merz** aus Kleinbodungen,

Digitized by Google

20) Ferdinand Friedrich **Völker** aus Hochstedt, und
21) Karl Michael **Fritsche** aus Ranis

für wählbar zu Elementarlehrerstellen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 18ten September 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Wählbarkeitsprüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten betreffend. Nro. 6977. A. 2.

(459.) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Seminaristen:

1) Franz **Apel** aus Beberstedt,
2) Joseph **Rhein** aus Flinsberg,
3) Joseph **Kaufhold** aus Hohengandern,
4) Joachim **Kaufhold** aus Hüpstedt,
5) Friedrich **Ludolph** aus Eschwege,
6) Heinrich **Leinweber** aus Steinbach,
7) Georg **Engelhardt** aus Heiligenstadt,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niedern Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 20sten September 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Uebernahme von Renten auf die Provinzial-Rentenbank pro 1sten Oktober 1865. Nro. 3895.

(460.) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten October c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und die Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr nach den Vorschriften der §§. 15—17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besonder Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 25sten September 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacanz von evangelischen Pfarr- und Hülfspredigerstellen in der Provinz Posen. Nro. 2672/65.

(461.) Da in kurzer Zeit eine größere Anzahl von evangelischen Pfarr- und Hülfspredigerstellen innerhalb der Provinz Posen zu besetzen ist, für welche die Zahl der vorhandenen Predigtamts-Candidaten in unserer Provinz nicht zureicht, so veranlassen wir hierdurch Bewerber aus andern Provinzen, welche uns eine besonders gute Qualification durch die einzureichenden Zeugnisse nachzuweisen vermögen, sich möglichst bald bei uns zu melden.

Posen, den 13ten September 1865. **Königl. Consistorium der Provinz Posen.**

Vacante Stellen.

(462.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 599 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Uhrleben, in der Diöces Sundhausen, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 793 Thlr. 15 Sgr. verbundene Oberpredigerstelle in Jerichow ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 fünfklassige Schule.

Ver-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(463.) Die Verwaltung des durch die Berufung des Superintendenten **v. Rechenberg** nach Dessau erledigten Ephoralamtes zu Halberstadt ist dem Oberpfarrer **Görne** in Derenburg vom 1sten October c. ab interimistisch übertragen worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Provinzial-Archivar **v. Mülverstedt** in Magdeburg den Character als Archiv-Rath zu verleihen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr- und Propst-Stelle zu Schkölen, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Diaconus in Schkölen und Pastor in Schorgula, Karl Herold **Moser**, berufen und bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des zum Forstinspector ernannten Oberförsters **Schwarz** zu Hinternah zur Erledigung gekommene Oberförsterstelle Schleusinger-Neundorf ist vom 15ten September d. J. ab dem Oberförster **Donner** übertragen worden.

An die Stelle des als Forst-Inspector nach Erfurt versetzten Oberförsters **Schwarz** ist zur gerichtlichen Verfolgung der durch das Holzdiebstahlsgesetz vom 2ten Juni 1852 zur Competenz der Polizei-Anwalte gestellten strafbaren Handlungen, sowie aller sonstigen Forst-Polizei-Uebertretungen bei den Königlichen Gerichts-Commissionen zu Schleusingen der Oberförster **Donner** zu Hinternah für die Oberförsterei Schleusinger-Neundorf commissarisch bestellt worden.

Dem Pächter der Königlichen Domaine zu Kühndorf, Friedrich Wilhelm Richard **Heinrichshofen**, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Character „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

An der Realschule zu Erfurt ist dem ersten ordentlichen Lehrer **Dr. Schlapp** der Oberlehrertitel verliehen worden.

Der bisherige Lehrer in Rengelrode, Johann **Osburg**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Uder, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bühne mit Rimbeck, in der Diöces Osterwieck, ist dem bisherigen Diaconus in Gefell, Diöces Ziegenrück, Carl Louis Wilhelm **Braun**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hoppenstedt resp. Suderode, in der Diöces Osterwieck, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Barleben, Karl Eduard Heinrich Friedrich **Begrich** verliehen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Harbort** zu Münchenlohra, im Kreise Nordhausen, ist als Schullehrer, Küster, Kantor und Organist daselbst angestellt worden.

Der Steuer-Aufseher **Nickel** ist von Etgersleben nach Wahlhausen versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(464.) Der Firma **Spitz & Levy** in Cöln ist unter dem 8ten September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(465.) Dem Fabrik-Director Karl **Schneichel** zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 9ten September 1865 ein Patent auf eine Wollspinn-Maschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein Verzeichniß der am 14ten September 1865 gezogenen und zur baaren Einlösung am 1sten April 1866 gekündigten Schuldverschreibungen, sowie ein solches bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1852 ꝛc., und ein öffentlicher Anzeiger).

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42. Erfurt, den 7ten Oktober 1865.

Die Erbhuldigung in Lauenburg.

(466.) Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15ten September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besondern Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs auf's Neue festgestellt: vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuerwesen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft, besteht aus dem Erb-Landmarschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Mölln) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen; denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unsers Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, alle deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wiederzugewinnen und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unsern König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von

Digitized by Google

Oesterreich für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden.

Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15ten September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät dem König bestellten Kommissarius, den Staats-Minister Grafen **Arnim-Boytzenburg** statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Se. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30sten Oktober 1864 abgeschlossenen Friedenstraktate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14ten August d. J. zu Gastein verabredete und am 20sten desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landes-Vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, **v. Bismarck-Schonhausen**, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen **v. Arnim-Boytzenburg**, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unseren Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13ten September 1865.

Wilhelm Rex. **v. Bismarck.**"

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als **Herzog von Lauenburg** in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge.

Se. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25sten September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg.

An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der **König von Preußen** unser Herzog ist, denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß **König Wilhelm** unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig, wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe

Lau-

Digitized by Google

Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät **König Wilhelm I. von Preußen** lebe hoch! ꝛc."

Se. Majestät der König erwiederte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26sten September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt.

Se. Majestät der König und **Se. Königl. Hoheit der Kronprinz**, begleitet von dem Minister für Lauenburg, **Grafen Bismarck** und zahlreichem glänzenden Gefolge wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten **Brömel**, empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der **Kronprinz**, links der **Graf Bismarck** Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'" leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16. hielt: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung, endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heiliger Geist" nahm der Minister für Lauenburg Graf **Bismarck** Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel welche der Minister verlas, lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Wilhelm,** Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret".

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall **v. Bülow** vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle Einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Thron stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes: „Komm heiliger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am

Digitized by Google

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall v. **Bülow** einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben.

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Mölln.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeigungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

(467.) Das zu **Berlin** am 26sten v. M. ausgegebene 41ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6167. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten August 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, des Regierungs-Bezirks Magdeburg, von Gardelegen über Weteritz, Jerchel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde;

- 6168. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen, im Kreise Pillkallen, bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinnener Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze;
- 6169. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thalern; vom 14ten August 1865;
- 6170. die Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für den zwischen der Aktien-Gesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits unter dem 16ten März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft; vom 15ten August 1865;
- 6171. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Aktien-Gesellschaft"; vom 23sten August 1865;
- 6172. die Bekanntschaft, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40 des Statuts der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; vom 26sten August 1865;
- 6173. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 30sten August 1865; und
- 6174. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Witteuer Gas-Aktien-Gesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse; vom 2ten September 1865.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Aufnahme der von Pustleben nach Gr. Bodungen führenden Gemeinde-Chaussee in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch der Radefelgen unter 4 Zoll Breite für Frachtfuhrwerk verboten ist. III. 9844.

(468.) Die von Pustleben über Ober- und Mitteldorf Bleicherode, Lipprechterode, Kleinbodungen nach Großbodungen führende Gemeindechaussee ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Gemäßheit der Verordnung vom 17ten März 1839 und der Allerhöchsten Ordre vom 12ten April 1840 für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 25sten September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: Mac Lean.

Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schwefel, Blei und Salpeter nach dem Königreich Polen. III. 20,324.

(469.) Durch die Bekanntmachung vom 28sten Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13ten d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28sten Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26sten September 1865. **Der Finanz-Minister**: v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gnadenbezeigungen Sr. Majestät des Königs aus Anlaß Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen. Nro. 3663. O. P.

(470.) Des Königs Majestät haben aus Anlaß Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen nachfolgende Allerhöchste Gnadenbezeigungen, als

den Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes:
dem Regierungs-Präsidenten **von Viguau** in Erfurt,
den Character als Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath:
dem Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtes zu Magdeburg, **von Gerlach**,
den Rang eines Rathes zweiter Klasse:
dem Präsidenten der General-Commission in Merseburg, Freiherrn **von Reibnitz**,
den Character als Geheimer Regierungs-Rath:
dem Regierungs- und Schul-Rath Dr. **Trinkler**, und
dem Regierungs-Rath Dr **Schulz**, beide in Magdeburg,
den Character als Geheimer Rechnungs-Rath:
dem Steuer-Rath a. D. **Guischard** zu Halle a/S.,
den Character als Rechnungs-Rath:
dem Kreis-Steuer-Einnehmer **Pfeiffer** zu Salzwedel,
dem Kreis-Steuer-Einnehmer **von Dossow** in Halberstadt,
dem Universitäts-Kassen-Rendanten, früheren Straf-Anstalts-Inspector **Solle** zu Halle a/S.,
den Character als Oeconomie-Rath:
dem Rittergutsbesitzer **Schimmelschmidt** zu Gräfendorf, Kreis Ziegenrück,
den Character als Sanitätsrath:
dem Kreisphysikus Dr. **Kanzler** zu Delitzsch,
den Character als Kanzleirath:
dem Consistorial-Secretair **Klapproth** in Magdeburg,
dem Regierungs-Secretair **Werkmeister** in Merseburg,
dem Regierungs-Secretair **Rostock** in Merseburg,

zu verleihen geruhet, was ich hiermit im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Merseburg, den 17ten September 1865

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung, ergänzende Bestimmungen zur Wege-Polizei-Ordnung betreffend. Nro. 4204. A. 3.

(471.) Unter Bezugnahme auf die im 48sten Stücke unseres Amtsblattes für das Jahr 1853 Seite 555 sequ. erschienene Wege-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Erfurt werden hierdurch, auf Grund des §. 11. im Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 265.) folgende, den 1sten Abschnitt der gedachten Wege-Polizei-Ordnung ergänzende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Zur ordnungsmäßigen Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Communications-Fahrwege gehört auch die Bepflanzung derselben mit Bäumen auf beiden Seiten und die Unterhaltung der Bepflanzung als untrennbarer Theil der Wegebaulast.

Die Bepflanzung resp. Unterhaltung derselben liegt daher den zur Herstellung resp. Unterhaltung der öffentlichen Communicationsfahrwege Verpflichteten ob. Privatrechtliche Verhältnisse, durch welche in Bezug auf die Bepflanzung solcher Wege etwas Anderes festgesetzt ist, werden durch die gegenwärtige Bestimmung nicht berührt.

§. 2. Ausgenommen von den auf beiden Seiten zu pflanzenden Communicationsfahrwegen sind nur Hohlwege, schmale Wege, d. h. solche Wege, deren Fahrbahn ohne die Seitengräben eine Breite unter 20 Fuß hat, ferner Wege, welche durch Waldungen oder an Bergabhängen hinführen. Hinsichts dieser ausgenommenen Communicationsfahrwege hat der Kreislandrath zu bestimmen, ob die Bepflanzung mit Bäumen gänzlich wegfallen oder nur auf einer und auf welcher Seite des Weges ausgeführt werden soll.

§. 3. Auf sämmtlichen nach §. 1. und 2. dieser Verordnung mit Bäumen zu bepflanzenden Wegen muß die Bepflanzung bis Ende des Jahres 1868 bewirkt werden. In denjenigen Gemeindefluren aber, in denen zur Zeit der Veröffentlichung dieser Verordnung die Separation beantragt, resp. eingeleitet ist, ist die Bepflanzung binnen Jahresfrist nach Uebergabe der Pläne und Anweisung der Wege zu bewerkstelligen.

§. 4. Die Bäume sind in der Weise zu pflanzen, daß dieselben auf jeder Seite, resp. auf der zu bepflanzenden Seite, des Weges höchstens drei Ruthen weit von einander entfernt zu stehen kommen.

§. 5. Ob aus besonderen Gründen eine größere Entfernung zu gestatten ist, darüber hat der Kreislandrath zu entscheiden. Auch hat derselbe, nach Anhörung der zur Pflanzung Verpflichteten, die hierzu zu wählenden Baumarten, die Größe und das Alter der zu pflanzenden, Bäume und darüber zu bestimmen, ob letztere mit Pfählen und Dornen zum Schutz gegen Beschädigung zu versehen sind.

§. 6. Wer die angeordnete Bepflanzung innerhalb des bestimmten Zeitraums nicht, oder nicht vollständig und vorschriftsmäßig ausgeführt hat, auf dessen Kosten wird die Bepflanzung der fehlenden, resp. nicht vorschriftsmäßig gepflanzten, Bäume nach alleiniger Anweisung des Kreislandraths ausgeführt, und der Betrag der verwendeten Kosten event. im Wege der administrativen Execution eingezogen.

In gleicher Weise wird gegen denjenigen verfahren, welcher sich in der Unterhaltung der Bepflanzung säumig zeigt, und auf erhaltene Aufforderung des Landraths die Ausbesserung in der von letzterem vorgeschriebenen Zeit nicht ausführt.

Erfurt, den 15ten September 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Blutegel-Preis. Nro. 4937. A. 1.

(472.) Der Preis eines Blutegels ist für die Zeit **vom 1sten Oktober c. bis ult. März** k. J. auf zwei Silbergroschen festgesetzt.

Erfurt, den 30sten September 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tägliche Personenpost zwischen Nordhausen und Lauterberg. Nro. 6552.

(473.) Die nach der Bekanntmachung vom 11ten März c. vorläufig nur für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September eingerichtete tägliche Personenpost zwischen Nordhausen und Lauterberg soll versuchsweise auch während der Wintermonate courirten und vom 1sten k. Mts. folgenden Gang erhalten:

aus Nordhausen um 7 Uhr Morgens,
„ Mackenrode um 9^{25} Uhr Morgens,
in Lauterberg um 10^{55} Uhr Morgens,
aus Lauterberg um 3 Uhr Nachmittags,

in

Digitized by Google

in Mackenrode um 4^{40} Uhr Nachmittags,
„ Nordhausen um 6^{55} Uhr Nachmittags.

Erfurt, den 29sten September 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Personenpost von Nordhausen nach Harzburg. Nro. 6586.

(474.) **Vom 9ten October c. ab** wird die Personenpost von Nordhausen nach Harzburg bis auf Weiteres wieder um 12 Uhr Nachts aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 30sten September 1865. **Der Ober-Post-Director: Lenz.**

Verloosung von Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen.

(475.) Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten **Steuer-Kredit-Kassen-Scheine**, sind nachstehende Nummern, deren Realistrung im Ostertermine 1866 erfolgen soll, gezogen werden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thaler.

Nro. 720. 1606. 1696. 1856. 2019. 2658. 2865. 3258 3621. 3729. 3807. 3951. 4473. 4752. 4789. 4824. 4979. 4989. 5205. 5647. 5662. 5699. 5707. 6058. 6160. 6304. 6383. 6890. 6895. 6942. 7515. 8124. 8478. 8935. 8964. 9356. 9418. 9520. 9738. 10141. 10281. 10394. 10437. 11018. 11265. 11414. 11453. 11782. 11825. 12130. 13079. 13544. 13688. 13857. 13938. 14400. 14538.

von Lit. B. à 500 Thaler.

Nro. 411. 537. 1558. 1849, 1859. 2276. 2280. 2560. 2627. 3293. 3397. 3582. 3849. 3891. 3990. 4000. 4103. 4362. 4508. 4633. 4652. 4833. 4873. 5444. 5589. 5690. 6137. 6264. 7000. 7111. 7732.

von Lit. D. à 100 Thaler.

Nro. 132. 388. 581. 637. 689. 912. 1546. 2025. 2106. 2346. 2486. 3460. 3732. 4303. 4467. 5212. 5830. 5838. 5916. 6236. 6378. 6430. 6473.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler.

Nro. 2. 108. 254. 275. 282. 288.

von Lit. B. à 500 Thaler.

Nro. 54. 68.

von Lit. C. à 200 Thaler.

Nro. 8. 54. 85. 165.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 47 Thlr. die Scheine Nro. 4864. 4905. 5917. 6255 6533. und 7040. zur Zahlung im Ostertermine 1866 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1866, wo die Verzinsung der jetzt ausgelosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind nachstehende

Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aus dem Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr.

Nro. 3049. 3705. 6652. 10354. 11812. 12376. und 14402.

Lit. B. à 500 Thaler.

Nro. 641. 1188. 2408. 2786. 4707. 5433. 6308. 6589. 6595. 7090. 7122. 7557. 7575. und 7771.

Lit. D. à 100 Thlr.

Nro. 472. 514. 808. 1104. 1941. 1949. 2055. 2094. 2952. 3616. 4000. 5249. und 6482.

aus dem Jahre 1836.

Lit. B. à 500 Thaler.

Nro. 95.

Lit. C. à 200 Thaler.

Nro. 147.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die

Digitized by Google

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 29sten September 1865.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident Rothe.

Verkauf des ausgemahlenem Steinsalze bereiteten Viehsalzes bei den Königlichen Salzniederlagen. 12,423. 1.

(476.) Auf Veranlassung des Königlichen Finanz-Ministerii soll das aus gemahlenem Steinsalze bereitete Viehsalz bei den Königlichen Salzniederlagen

I. im Regierungs-Bezirk Erfurt:

1) zu Bleicherode, 2) zu Dingelstedt, 3) zu Ershausen, 4) zu Gerbershausen, 5) zu Heiligenstadt, 6) zu Langensalza, 7) zu Mühlhausen, 8) zu Nordhausen, 9) zu Treffurt, 10) zu Weißenborn, 11) zu Weißensee, 12) zu Worbis;

II. im Regierungs-Bezirk Merseburg:

1) zu Cölleda, 2) zu Crossen, 3) zu Eckartsberga, 4) zu Hohenmölsen, 5) zu Kösen, 6) zu Lützen, 7) zu Merseburg, 8) zu Naumburg, 9) zu Weißenfels, 10) zu Wiehe, 11) zu Zeitz;

III. im Regierungs-Bezirk Magdeburg:

1) zu Egeln, 2) zu Erxleben, 3) zu Gr. Oschersleben, 4) zu Halberstadt, 5) zu Hornburg, 6) zu Morsleben, 7) zu Osterwieck, 8) zu Quedlinburg, 9) zu Salzwedel, 10) zu Tangermünde, 11) zu Wanzleben und 12) zu Wernigerode **vom 1sten Oktober d. J. ab unverpackt,** sofern bis dahin das in verpacktem Zustande noch vorhandene derartige Salz zum Preise von 4 Thlr. für die Tonne abgesetzt sein wird, zu einem weiter ermäßigten Preise, welcher aus dem in jedem Verkaufslocale ausgehängten Tarife ersichtlich ist, verkauft werden.

Dies wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11ten December 1861 in Nro. 52 des Amtsblattes de 1861 hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20sten September 1865.

Für den Provinzial-Steuer-Director, der Ober-Regierungs-Rath: Olberg.

Vacante Stelle.

(477.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Hornsömmern, in der Diöces Sundhausen, vacant geworden. Das Einkommen dieser Stelle ist für jetzt auf 718 Thlr., nach Ablauf von drei Jahren aber auf circa 770 Thlr. zu veranschlagen. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(478.) An die Stelle des verstorbenen commissarischen Secretairs des Grund- und Gebäude-Steuer-Bureaus bei der hiesigen Königlichen Regierung, Secretariats-Assistenten **Schwarze,** ist der Feldmesser **Gliewe** aus Stolp als Secretair des gedachten Bureaus commissarisch angestellt worden.

Der bisherige Lehrer zu Nordhausen, Nicolaus **Kindermann,** ist als erster Schullehrer der katholischen Gemeinde Bickenriede, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der bisherige Lehrer zu Fretterode, Peter **Steinwachs,** ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Rimbach, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der unbesoldete Senator **Beyer** zu Langensalza ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlzeit als solcher auf eine sechsjährige Amtsdauer wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Otto **v. Rhein** zu Erfurt ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Memleben, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Adjunct und Prediger an der Landesschule in Pforta, Hermann **Kletschke,** berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 14ten Oktober 1865.

Die Uebereinkunft von Gastein.

(479.) Durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft, im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis volle Bürgschaft dafür gewährt sei, daß das preußische Interesse an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander getheilt haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Verwaltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im

Digitized by Google

Herzogthum Schleswig: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht, der beiden Mächte an, die Herstellung einer deutschen Flotte beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in **Holstein** liegt) nicht von Oesterreich, sondern von Preußen geführt werden.

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt, auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung, alle ihm nöthig erscheinenden Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinischen Seite der Kieler Bucht auszuführen. Dieselben sollen unter preußischem Kommando stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartirt werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Preußen das Recht habe, den Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen, und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten, und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militairische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in Schleswig, auf den Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison, aus österreichischen und aus preußischen Truppen bestehen und das Kommando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militairstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch

schon

Digitized by Google

schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und, vorbehaltlich weiterer Verständigung, geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald endgültig entschieden worden; der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrags.

Durch denselben sind nun eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer in Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

(480.) Die im 40sten Stück des Amtsblatts gegebene statistische Uebersicht über die vom 9ten bis 17ten September zu Erfurt stattgefundene Gartenbauausstellung gewährte zwar ein Bild davon, in welcher Ausdehnung sich der hiesige Regierungsbezirk, insbesondere die Stadt Erfurt selbst, bei derselben betheiligt habe. Es ließ sich daraus aber noch durchaus nichts über die Qualität und den Werth des Geleisteten abnehmen. Wie diese beschaffen gewesen sind, dafür bildet das Verhältniß der von den Preisrichtern zuerkannten Belohnungen den einzigen sicheren Maßstab.

Davon, daß hierbei eine Partheilichkeit zu Gunsten der Erfurter Aussteller stattgefunden, kann nicht füglich die Rede sein. Die 43 Preisrichter waren sämmtlich Auswärtige (12 aus andern Orten des preußischen Staats, 23 aus den deutschen Bundesstaaten, excl. Preußen, 8 Außerdeutsche). Die Namen der Aussteller sind auch erst, nachdem die Preisvertheilung stattgefunden, den ausgestellten Gegenständen angeheftet worden.

Die Preise bestanden theils in solchen, welche sich auf das Geleistete und Eingelieferte im Allgemeinen bezogen, — ihrer waren 8, die von des Königs Majestät gewährte große goldne Medaille für Kunst und Wissenschaft, drei von Ihrer Majestät der Königin und vier aus den in der Erfurter Bürgerschaft gesammelten Beiträgen gestifteten Preise, — theils in solchen, welche für bestimmte Ausstellungsgegenstände gewährt wurden. Diese letzteren bestanden in 9 größeren und 4 kleineren goldenen Medaillen, 52 größeren und 65 kleineren silbernen Medaillen, 74 Ehrendiplomen und einem silbernen Becher, zusammen also 205

Den Ausstellern aus der Stadt Erfurt sind nun Seitens der Preisrichter zuerkannt: sämmtliche ht allgemeine Preise, von den speciellen aber 5 große und 3 kleine goldne Medaillen, 32 große und kleine silberne Medaillen und 48 Ehrendiplome, im Ganzen also 144 Preise.

Ausstellern aus andern Orten des Bezirks sind, außer dem Pagelschen Preise, einen silbernen cher, 2 Ehrendiplome zu Theil geworden.

Auf die Aussteller aus dem preußischen Staate, excl. des Regierungsbezirks Erfurt, sind gekommen: e große goldne Medaille, 6 große und 2 kleine silberne Medaillen und 7 Ehrendiplome, überhaupt . — auf die aus den deutschen Bundesstaaten, mit Ausschluß Preußens, 2 große und 4 kleine gole Medaillen, 12 große und 13 kleine silberne Medaillen und 11 Ehrendiplome, überhaupt 39. Auf tdeutsche: 1 große goldne Medaille, 3 große und 2 kleine silberne Medaillen und 5 Ehrendiplome, mmen 11. — Den Erfurter Ausstellern zu Theil gewordenen 144 Preisen stehen daher 69 gegen, welche nicht der Stadt Erfurt angehörenden Ausstellern zu Theil gewo den sind. Es leuchtet ein, dies Verhältniß außerordentlich günstig für Erfurt ist. — Denn wenn, wie früher angege en, von 761 Nummern des Catalogs 416 auf die Stadt Erfurt kommen, so hatte die letztere 54 Prozent ihr Contingent gestellt; von den Preisen sind ihr aber 67 Prozent oder mehr als zwei Drittheile

zu

Digitized by Google

zu Theil geworden. Noch rühmlicher ist das Ergebniß für Erfurt, wenn man der Vergleichung nicht die Zahl der Nummern des Catalogs, sondern die der Aussteller zu Grunde legt, denn da, wie früher angegeben, 100 Personen aus Erfurt ausgestellt hatten, die Zahl der Aussteller aus den ländlichen Orten des Kreises Erfurt aber 22, aus andern Orten des Regierungsbezirks 7, aus dem übrigen preußischen Staate 72, aus den deutschen Bundesstaaten excl. Preußen 74, aus dem Auslande 13, zusammen also 188 betragen hat, so bilden die Erfurter Aussteller nur 34 Prozent von der Gesammtzahl der Aussteller. Wenn diesen nun 67 Prozent aller Preise zu Theil geworden, so ist es klar, daß sie fast das Doppelte von dem erhalten haben, was sie, wenn lediglich die Zahl entscheidend gewesen wäre, hätten erhalten können.

Schon der Umstand, daß bei Erfurt auf 100 Aussteller 142 Preise gekommen sind, läßt schließen, daß Manchem der ersteren mehr als ein Preis zu Theil geworden ist. Und dies ist in der That der Fall. Es mögen in dieser Beziehung hervorgehoben werden:

Friedrich Adolf Haage 16 Preise (darunter der Preis Ihrer Majestät der Königin c., der Erfurter Bürgerpreis b. und eine große silberne Medaille),
Benary 13 Preise (darunter der Preis b. Ihrer Maj. der Königin und 5 große silberne Medaillen),
Jühlke 10 Preise (die große Medaille für Wissenschaft und Kunst und 1 große silberne Medaille ꝛc.),
Lorenz 10 Preise (der Erfurter Bürgerpreis a. und 3 große silberne Medaillen ꝛc.),
Haage & Schmidt 10 Preise (1 große goldene, 4 große silberne Medaillen ꝛc.),
Platz & Sohn 10 Preise (2 kleine goldene, 1 große silberne Medaillen ꝛc.),
Moschkowitz & Söhne 10 Preise (2 große silberne Medaillen ꝛc.),
Heinemann 9 Preise (den Preis a. Ihrer Maj. der Königin, 1 große goldene, 6 große silberne Medaillen ꝛc.),
F. W. Wendel 8 Preise (den Erfurter Bürgerpreis d, 1 große silberne Medaille ꝛc),
Franz Anton Haage 5 Preise (2 große goldene, 1 große silberne Medaille ꝛc.),
Schmerbitz & Petersen 4 Preise (1 große goldene Medaille ꝛc.),
Gebrüder Villain 3 Preise (1 kleine goldene, 1 große silberne Medaille ꝛc.),
V. Döppleb 3 Preise (1 große silberne Medaille ꝛc.),
J. C. Schmidt 2 Preise (den Erfurter Bürgerpreis c. und 1 große silberne Medaille)

Möge die Anerkennung, welche so den Leistungen der Erfurter Gärtnerei zu Theil geworden ist, für dieselbe ein Sporn werden: zu immer höherer Vervollkommnung anzustreben, möge aber auch denen, welche mit so großer Anstrengung und mit sehr erheblichen Opfern an Zeit und Geld das Werk so schön und in einer Weise, die lange in dem Andenken leben wird, zu Stande gebracht, ein Lohn dadurch zu Theil werden, daß Erfurt noch mehr, wie es bisher gewesen, als der Haupterzeugungsort und der größte Weltmarkt für die Blumen und Sämereien aller Art bekannt werde und sein Absatz immer mehr und mehr an Ausdehnung gewinne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Anfertigung der Behufs der Berichtigung der Stammrollen jährlich einzureichenden Listen Nro. 6074.

(481.) Nach §. 30. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 (cfr. Beilage zu № 15. des Amtsblattes pro 1859 der Königlichen Regierung zu Magdeburg und zu № 14 ejsd. a. der Königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt) haben die Geistlichen zum 15ten Januar jeden Jahres an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden Geburtslisten einzureichen, in welche auf Grund der geführten Kirchenbücher, nach dem der Instruction beigefügten Schema 2, das Datum der Geburt sämmtlicher Personen männlichen Geschlechts ihrer Gemeinden — auch der bereits verstorbenen —, welche in dem begonnenen Kalenderjahr das 17te Lebensjahr vollenden, einzutragen ist. In diesen Listen sind auch der Regel nach die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne und außerdem am Schlusse der Liste, unter Abtheilung B. des Schema 2, die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen aufzunehmen, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

Bei der letzten Revision dieser Listen ist bemerkt worden, daß dieselben nicht immer genau nach den im §. 30 der bezeichneten Instruction gegebenen Anweisungen aufgestellt worden sind, indem beispielsweise die Rubrik: ob der Militairpflichtige lebt oder verstorben ist? nicht mit dem betreffenden Vermerk „lebt"

oder

Digitized by Google

oder „verstorben" ausgefüllt worden ist, auch vielfach die durch das Schema 2. vorgeschriebene Titelschrift und der Bescheinigungsvermerk gefehlt haben.

In Folge dieser Wahrnehmungen sind wir veranlaßt, die Herren Geistlichen der Provinz daran zu erinnern, daß sie bei Anfertigung der Behufs der Berichtigung der Stammrollen jährlich einzureichenden Listen mit der größten Sorgfalt und genau nach den dafür gegebenen Vorschriften zu verfahren haben.

Magdeburg, den 30. September 1865. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Erledigte Kreisthierarztstelle im Kreise Heiligenstadt. Nro. 4987. A. 1.

(**482.**) Die Kreisthierarztstelle im Kreise Heiligenstadt wird durch Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers erledigt. Qualificirte Thierärzte fordern wir auf, wenn sie zu dieser Stelle sich melden wollen, uns binnen 4 Wochen ihren desfallsigen Antrag nebst den Fähigkeitszeugnissen und dem Nachweise ihrer politischen und moralischen Führung, von einem eigenhändig geschriebenen Lebenslauf begleitet, einzusenden.

Erfurt, den 6ten October 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Aushändigung der Quittungen über die im 1. Quartale d. J. zur Ablösung der Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapital-Beträge. Nro. 703. B. 2.

(**483.**) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung der Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 3ten October 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Zulässigkeit und Erfordernisse an Grundsteuer-Remissionen Nro. 3392. B. 1.

(**484.**) In Gemäßheit des §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 ist die Bestimmung darüber, in welcher Art und unter welchen Voraussetzungen steuerpflichtigen Grundeigenthümern bei Unglücksfällen Remissionen oder Unterstützungen zu bewilligen, mittelst §. 29. zu b. der Verordnung vom 12ten December 1864 (Ges.-Samml. S. 673.) dem über die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Wenn hiernach, und da die seither bestehenden Remissions-Reglements mit der nach §. 11. des vorerwähnten Grundsteuergesetzes erfolgten Beseitigung der früheren Grundsteuer-Systeme als aufgehoben erachtet werden müssen, einstweilen und bis zum Erlaß des gedachten Gesetzes eine gesetzliche Nothwendigkeit zur Gewährung von Grundsteuer-Remissionen auch nicht vorliegt, so soll jedoch aus Billigkeits-Rücksichten bei etwaigen Unglücksfällen den betreffenden Grundsteuerpflichtigen schon jetzt die beabsichtigte Erleichterung zugewendet werden, rücksichts deren nur der Vorbehalt gemacht wird, daß die zu bewilligenden Remissionen nur vorschußweise auf die Staatskasse übernommen werden, und daß deren dereinstige Wiedererstattung aus den durch das zu erlassende Gesetz demnächst zu bestimmenden Fonds vorbehalten bleibt.

Mit Rücksicht hierauf werden dem betheiligten Publikum nachstehend die Grundsätze bekannt gemacht, nach denen bei Bewilligung von Grundsteuer-Remissionen einstweilen verfahren werden soll:

1) Die Remission darf jedenfalls nur in dem gänzlichen oder theilweisen Nachlaß der zu entrichtenden jährlichen Grundsteuer bestehen und muß von weiter gehenden Unterstützungen zur Erhaltung der Prästationsfähigkeit der Steuerpflichtigen, wie sie nach den älteren Grundsteuer-Verfassungen in einzelnen Landestheilen seither stattgefunden haben, ganz abgesehen werden.
2) Als Remissionsgründe können nur solche Unglücksfälle anerkannt werden, welche den steuerbaren Ertrag der Liegenschaften (cfr. §. 3. der Allgemeinen Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften Ges.-S. pro 1861. Seite 312.) unmittelbar betreffen. Da bei Ermittelung dieses Reinertrages die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Gebäude, sowie der Anschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der sämmtlichen Inventarienstücke in Abrechnung gekommen sind, so bleibt der steuerbare Ertrag durch den Verlust der Gebäude oder Inventarienstücke unberührt. Unglücksfälle an den Gebäuden oder Inventarienstücken begründen daher keinen Anspruch auf Remission.
3) Solche Unglücksfälle, welche schon innerhalb des Bereichs der gewöhnlichen Wechselfälle der Bewirth-

Digitized by Google

wirthschaftung — sei es im Allgemeinen oder in gewissen Bezirken — liegen und aus diesem Grunde bei Ermittelung des Reinertrages bereits in Anschlag gebracht worden sind, dürfen überhaupt nicht in Betracht kommen.

4) Der Anspruch auf Remission wird hiernach nur als begründet anerkannt werden dürfen, wenn einem Grundsteuerpflichtigen durch Ueberschwemmung, Wasserschaden, Hagelschlag oder andere Naturereignisse (Sturm, Mäusefraß u. a.) die Feldfrüchte ganz oder theilweise und zwar mindestens mit einem Drittheil desjenigen Ertrages, welcher erfahrungsmäßig im mittleren Durchschnitt erwartet werden durfte, verloren gegangen sind.

Bei der desfälligen Feststellung des Schadens sind die sämmtlichen, den betreffenden Grundsteuerpflichtigen innerhalb eines und desselben Gemeinde- oder selbstständigen Guts- beziehungsweise Grundsteuer-Erhebungsbezirks gehörigen Grundstücke mit ihren Erträgen zur Berechnung zu ziehen.

Da hierbei nur der Rohertrag, wie er in dem betreffenden Jahre durchschnittlich von Grundstücken derselben Kulturart und Klasse zu erwarten gewesen ist, in Betracht gezogen werden darf, so folgt hieraus zugleich, daß auf die höheren Erträge, welche der gegenwärtige Besitzer oder Nutznießer nach der Art und Weise seiner persönlichen Bewirthschaftung erzielt haben würde, keine Rücksicht genommen werden darf.

5) Bei Unglücksfällen, welche die bereits eingescheuerte Erndte betreffen, sind mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Versicherung der letzteren, sowie auf die Schwierigkeiten, welche die Feststellung des Thatbestandes in solchen Fällen findet, Remissionen einstweilen nicht zu bewilligen.

6) Beträgt der erlittene Verlust $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$ oder mehr als $^2/_3$ der Erndte (oben zu 4.), so ist beziehungsweise $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$ oder der ganze Betrag der Jahressteuer der nach Nro. 4. Absatz 2. in Betracht zu ziehenden Grundstücke zu erlassen.

7) Die Nachlaßgesuche sind bei dem Kreislandrathe anzubringen, welcher ergeblichen Falls deren Prüfung durch einen aus dem Fortschreibungsbeamten und zwei vom Landrath zu ernennenden Sachverständigen zusammenzusetzenden Abschätzungs-Kommission veranlassen wird.

8) Die Abschätzungs-Kommission hat durch örtliche Untersuchung, von welcher die beschädigten Grundsteuerpflichtigen vorher in Kenntniß zu setzen sind, zu prüfen, ob ein Erlaß nach den vorstehend zu 1. bis 6. aufgestellten Grundsatzen überhaupt zulässig ist, in welchem Umfange derselbe bewilligt werden kann.

9) Auf Grund der örtlichen Untersuchung und nach Einsicht der Grundsteuerbücher und Karten wird von der Kommission eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten Schema angefertigt und über das Resultat der Abschätzung eine Verhandlung aufgenommen.

10) Das Resultat der Prüfung wird unter Einreichung der Abschätzungs-Verhandlung und Schäden-Nachweisung der Regierung zur definitiven Beschlußfassung vorgelegt, welche den in Folge begründeter Nachlaßgesuche zu bewilligenden Grundsteuer Erlaß beziehungsweise Ersatz, unter Vorbehalt der Wiedererstattung aus den zum Zweck der Gewährung von Remissionen zu bildenden besonderen Fonds, auf die Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen wird.

Erfurt, den 3ten October 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Grundsteuerverwaltung

Steuerjahr 1865.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.
Gemeindebezirk Buchhain

Nachweisung

des in Vorschlag gebrachten

Grundsteuernachlasses

für die am 2ten August 1865 durch Hagelschlag (Wasserschaden u. s. w.) **beschädigten Grundsteuerpflichtigen.**

Lau-

Digitized by Google

Laufende Nro.	Des Beschädigten Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Der sämmtlichen Grundstücke, welche der Beschädigte (Sp. 2.) in dem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirk besitzt.								Bezeichnung der Grund-				
		Seite und Zeile der Hebe-rolle.	Artikel der Mutter-rolle.	Flächeninhalt. Morg.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gemarkung.	Nro. des Kartenblatts.	Nro. des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse
1.	2.	3.	4.	5		6.		7.			8.	9.	10.	11.	12.
1.	**Eberhardt**, Anton Joseph, Bauer zu Buchhain.	1/8	3	144	98	362	46	28	29	11	Buchhain	1	110/5	Acker	5
													11	Desgl.	4
													49 a	Desgl.	4
													49 b		5
													49 c		3
													65 a	Desgl.	2
													65 b		3
													65 c		4
9.	**Rosenberg**, Karl Heinrich, Handelsmann zu Buchhain.	3/8	6	26	62	87	15	6	29	2	Buchhain.	1	103	Acker	2
													2a		3
													103		
													2c		

beschädigten Stücke. Flächeninhalt. Morg.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	Verhältniß des Verlustes zum Bruttoertrage der beschädigten Grundstücke. (Spalte 8 bis 14.)	Nach demselben Verhältniß, Verlust am Reinertrage in Spalte 14. im Einzelnen. Thlr.	Dez.	im Ganzen Thlr.	Dez.	Verhältniß zwischen den Beträgen in Spalte 6. und 17.	Erlaßvorschlag der Abschätzungs-Kommission nach dem Verhältnisse zum Brutto-Ertrage sämmtlicher Grundstücke des Beschädigten. (Sp. 3. bis 7.)	Betrag der zu erlassenden Grundsteuer Thlr.	Sgr.	Pf.	Gutachten des Landraths.	Erlaßbewilligung der Regierung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Empfangsbescheinigung des Steuerpflichtigen.
13.		14.		15.	16.		17.		18.	19.	20.			21.	22.			23.
6	62	9	25	1/1	9	25												
1	67	3	67	1/1	3	67												
13	10	28	62	1/2	14	31												
12	60	17	64	1/2	8	82												
10	22	30	66	1/2	15	33												
5	14	20	56	2/3	13	71												
17	43	52	29	2/3	34	86												
26	52	58	34	2/3	38	89	138	84	38/100	1/3	9	20	—	Einverstanden.	9	20	—	
5	30	21	20	1/3	7	0,7												
2	78	8	34	1/3	2	78	9	85	11/100	0	Nichts.			Einverstanden.	Nichts.			

Seite

Ver

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personenpost von Mühlhausen nach Sondershausen und von Ebeleben nach Langensalza. 6680.

(485.) **Vom 10ten d M. ab** werden: 1) die zweite Personenpost von Mühlhausen nach Sondershausen um 10^{45} Uhr Vormittags und 2) die Personenpost von Ebeleben nach Langensalza um 11^{40} Uhr Vormittags aus Mühlhausen resp. Ebeleben abgefertigt werden.

Erfurt, den 4ten October 1863. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Ehrenrath unter den Rechts-Anwälten und Notarien im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt. 3. I. 3158.

(486.) Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute stattgehabten General-Versammlung für die Zeit vom 18ten October d. J. bis dahin 1868 in Gemäßheit der §§. 22. und 25. der Verordnung vom 30sten April 1847 neu constituirt werden.

Mitglieder desselben sind:

Der geheime Justizrath **Krüger**, die Justizräthe **Pflaume, Lohrmann** und **Genzmer**, der Rechtsanwalt **Orlop** in Halberstadt, der Justizrath **Mende** und der Rechtsanwalt **Schellwien** in Quedlinburg und der Rechtsanwalt **Theilkuhl** in Wernigerode.

Stellvertreter sind:

Der Rechtsanwalt **Kortum II.** und der Rechtsanwalt **Stegemann** in Halberstadt, der Justizrath **Reinecke** in Oschersleben, die Justizräthe **Hadlich** und **Goslich** in Aschersleben und der Rechtsanwalt **Haushalter** in Wernigerode. Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist der geheime Justizrath **Krüger** und zu dessen Stellvertreter der Justizrath **Pflaume** hier gewählt worden.

Halberstadt, den 2ten October 1865.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts.

Vacante Stelle.

(487.) Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 424 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Langenroda, Diöces Artern, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Stier** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(488.) Dem Oberlehrer **Burchard** am Gymnasium zu Heiligenstadt ist bei seiner am 1sten October c. eingetretenen Pensionirung der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar **Wunderlich** in Nordhausen ist gestorben. Der invalide Sergeant **Göbert** in Heiligenstadt ist bei dem dortigen Kreisgerichte als Bureaugehülfe angestellt worden. Der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant **Benecke**, ist bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen definitiv als Bote und Executor angestellt worden.

Der Superintendent **Oelze** in Zichtau ist auf seinen Wunsch von Michaelis c. ab von der Verwaltung der Ephorie Gardelegen entbunden und letztere dem Pastor **Cäsar** in Käthen provisorisch übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elversdorf, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Hülfsprediger **Rauch** zu Mötzlich bei Halle a/S. verliehen worden.

Der Lehrer Gustav **Lindenlaub** an der Stadtschule zu Weißensee ist als Lehrer der Selecta an der gedachten Schule angestellt worden.

Der Lehrer Rudolph **Münchgesang** bisher zu Suhl, ist als Mädchenschullehrer und Cantor zu Straußfurt, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der bisherige Mädchenschullehrer Wilhelm **Zachrich** zu Wèberstedt, im Kreise Langensalza, ist als Knabenschullehrer, Küster und Cantor daselbst, und der Lehrer Louis Wilhelm **Heyne**, bisher in Schimmel, als Mädchenschullehrer und Organist der Gemeinde Weberstedt angestellt worden.

Der Lehrer Adolph **Burkhardt**, bisher in Bleicherode, ist als Mädchenschullehrer und Organist zu Ufhoven, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Öhlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44. Erfurt, den 21sten Oktober 1865.

Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

(459.) An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und siegekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18ten December 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22sten Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht, —

da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —

da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —

erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde."

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Abstimmung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun gradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sche. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichen Erfolge bewährt hat, wär es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Digitized by Google

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handele, — die Regierung hielt es für erfolgreicher, im Verein mit Oesterreich vorzugehen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre, — die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheile völlig klar, und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den, welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Erhöhung der der Rübenzuckersteuer entsprechenden Vergütung für ausgeführten Rübenzucker.

(490.) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2ten Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtags erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie **vom 1sten September 1866 ab** bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Sgr.

für den Centner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 9ten October 1865. **Der Finanz-Minister.** Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Befreiung von Uebergangs-Abgaben bei Versendung vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter in Mengen von 10 Pfund mit der Post ꝛc. III. 20,943.

(491.) Nach dem Vertrage vom 16ten Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Ges.-S. S. 641) Artikel 11. unter Nro. II. §§. 2. und 5 sollen

1) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfd. oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen,
2) die Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichtes erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1sten Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10ten October 1865. **Der Finanz-Minister.** Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Verbot der „Neuen Frankfurter Zeitung" II. 8666.

(492.) Nachdem gegen die in Frankfurt a/M. erscheinende **„Neue Frankfurter Zeitung"** wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai

Digitized by Google

Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselbes Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10ten October 1865. **Der Minister des Innern:** Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. Nro. 7491.

(**493.**) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3ten Quartale d. J. die Candidaten der Theologie: 1) Dr Friedr. Wilh. Richard **Bärwinkel**, geb. aus Dalmin, 2) Oscar Hugo **Bräuning**, geboren aus Calbe a/S, 3) Fürchtegott Gustav Hugo **Gaudig**, geboren aus Halle a/S., 4) Ernst Otto **Haase**, geboren aus Zeitz, 5) Gottfried Albert August Leopold **Liebrecht**, geboren aus Seehausen i/A., 6) Carl Richard Woldemar **Oehme**, geboren aus Tiefensee, 7) Wilhelm August **Riedel**, geboren aus Neuhaldensleben, 8) Carl Christian **Brüggemann**, geboren aus Gr. Rottmersleben, 9) Friedrich Alexander Eberhard **Dransfeld**, geboren aus Klinke, 10) Carl Heinrich Wilhelm Emil **Greiling**, geboren aus Nachterstedt, 11) Adolph Wilhelm Anton Friedrich **Hermes**, geboren aus Salzwedel, 12) Bruno Cäcilius Constantin **Hoffmann**, geboren aus Bitterfeld, 13) Hermann **Meister**, geb. aus Altersteht, — pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden. Außerdem erhielt das Wahlfähigkeits-Zeugniß der am 4ten October 1864 pro ministerio geprüfte Candidat Carl Friedrich Reinhold **Simon**, geboren aus Hackpüffel.

Magdeburg, den 4ten October 1865. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Gleichstellung der Gymnasien resp Gelehrtenschulen in Schleswig und Holstein mit Preußischen Gymnasien und Realschulen 1ster Ordnung hinsichtlich des Eintritts in das Preußische Heer. Nro. 1922. A. 8.

(**494**) Auf Ihren Vortrag genehmige Ich im Verfolg und in Erweiterung Meiner Ordre vom 7ten März dieses Jahres hierdurch, daß den Schülern der Domschule zu Schleswig, der Gelehrtenschule zu Flensburg, der Gelehrtenschule zu Hadersleben, der Gelehrtenschule zu Kiel, der Gelehrtenschule zu Plön, der Gelehrtenschule zu Glückstadt, der Gelehrtenschule zu Meldorf, des Realgymnasiums zu Rendsburg, und des Gymnasiums Christianäum zu Altona, insofern sie sich zum Eintritt in das Preußische Heer melden, dieselben Begünstigungen zugestanden werden, welche der Besuch Preußischer Gymnasien und Realschulen erster Ordnung hinsichtlich des Militairdienstes zur Folge hat. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16ten September 1865. gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs- und Marine-Minister. ggez. **v. Roon.**

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir, höherer Veranlassung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 10ten October 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. Nro. 7735. A. 2.

(**495**) Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz ist unter dem 28sten v. M. auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, die Vereinigung des im Kreise Ziegenrück belegenen, bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehörig gewesenen, Vorwerks Trannerode mit dem Bezirke der gleichnamigen Gemeinde genehmigt.

Erfurt, den 9ten October 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Empfehlung der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam. Nro. 4946. A. 3.

(**496.**) Von der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam ist uns das Exemplar des neuesten Preis-Verzeichnisses von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuck-Bäumen und Zier- und Obststräuchern zugegangen und haben wir jedem der Landraths-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks ein Exemplar davon zugehen lassen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum wiederholt auf diese Anstalt und die von derselben für den Bezug der gedachten Gegenstände gebotenen nicht unerheblichen Vortheile aufmerksam.

Erfurt, den 9ten October 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Digitized by Google

Beschädigung der Telegraphen-Anlagen. Nro. 5038. A. 3.

(497.) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten, Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„**§. 296.** Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19ten Februar 1865. **Königl. Telegraphen-Direction.**

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 12ten October 1865. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Bestimmungen über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste. Nro. 5126. A. 3.

(498.) Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den §§. 26. 126. 128. 129. 136. und 138. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 (Beilage zu Nro. 128. Seite 27. des 14ten Stückes des Amtsblattes von 1859) machen wir hierdurch zur Beachtung für die Betheiligten Folgen des bekannt:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

   Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

   Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein. Wer diesen Termin versäumt, oder den im §. 136. unter Nro. 1. bestimmten Termin, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, vorübergehen läßt, verliert eines Theils den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst oder geht andern Theils der erlangten Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig.

   In Bezug auf diese Bestimmung veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem wehr- oder militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militair-Dienste und der rechtzeitigen Meldung zum Dienst-Antritt — während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse bis zum 1sten October des Kalenderjahres, in welchem der Militairpflichtige das 23ste Lebensjahr vollendet — aufmerksam zu machen.

2) Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commissionen vorzulegenden Atteste bestehen in folgenden:

   a) dem Geburtsschein (wobei es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, insofern der Zweck, zu welchem dieser Schein ausgestellt worden, speciell vermerkt ist),

b)

Digitized by Google

b) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienste,
c) einem vom Kreislandrathe ausgestellten oder von diesem beglaubigten obrigkeitlichen Atteste darüber, daß der sich Meldende moralisch qualificirt erscheint, insoweit dieses Attest nicht bereits (vergl. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten November 1862, Stück 49, Nro. 469.) in dem betreffenden Schulzeugnisse enthalten ist.

3) Wer den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste führen kann und will, hat nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 131 unter № 1a bis c. der Ersatz-Instruction das betreffende Schulzeugniß vorzulegen, alle Andern müssen, mit Ausnahme der unter № 4. im §. 132. a. a. O. bezeichneten Personen (der kunstgerechten und mechanischen Arbeiter) geprüft werden.

4) Zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes versammelt sich die Departements-Prüfungs-Commission in jedem Jahre zweimal, und zwar im März und im September. Für das Jahr 1866 sind die desfallsigen Termine auf **Mittwoch** und **Donnerstag, den 7ten und 8ten März, und Mittwoch und Donnerstag den 5ten und 6ten September** angesetzt, und haben Diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich mindestens 4 Wochen vor Eintritt desselben bei der zuletzt genannten Commission zu melden, widrigenfalls sie ihre Verweisung auf einen späteren Termin gewärtigen müssen.

Erfurt, den 15ten Oktober 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizeiverordnung, betreffend die Beseitigung der Ausdünstung von Mistgruben und Latrinen und Belehrung über die Anwendung des desfallsigen Mittels. Nro. 5321. A. 1.

(499.) Nachstehende Polizei-Verordnung nebst Belehrung wird hierdurch zur Befolgung in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 18ten October 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die Ausdünstung von Mistgruben und Latrinen, in welchen Excremente in ungewöhnlicher Menge sich anhäufen, wie solches bei Schulen, Kasernen, Fabriken, Armenhäusern und anderen Gebäuden der Fall ist, in welchen eine große Anzahl von Menschen sich aufzuhalten pflegen, ist der Gesundheit nachtheilig.

Ein Gleiches findet Statt mit Senkgruben, in welche der Abfluß der Jauche aus Ställen, Urin-Anstalten und die Abgänge von Schlächtereien, Leimsiedereien, Darmsaiten-Fabriken und anderen Gewerbsanlagen aufgenommen werden, deren Material mephytische Ausdünstungen erzeugt.

Um den sanitätspolizeilichen Nachtheilen, welche aus der zu großen Anhäufung solcher Stoffe oder aus der unvorsichtigen Entleerung der dieselben umfassenden Behälter und aus der Verwendung derselben in der Nähe von Wohnungen entstehen, vorzubeugen, ermächtigen und verpflichten wir die Polizei-Behörden, für alle in ihren resp. Bezirken befindlichen Anstalten und Anlagen der vorgedachten Art zu bestimmen, wie oft solche geleert und welche Mittel angewendet werden sollen, um die schädlichen Ausdünstungen zu beseitigen. Wer den dieserhalb an ihn ergangenen Anordnungen nicht Folge leistet, hat, wie wir in Gemäßheit des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 §. 11. hiermit verordnen, eine Geldstrafe bis zu „zehn Thalern" oder verhältnißiges Gefängniß verwirkt.

Ueber das zu der Beseitigung des Gestanks erforderliche Verfahren erfolgt hierunter eine Belehrung.

Erfurt, den 9ten October 1857

Von denjenigen Mitteln, welche zur Beseitigung des Gestankes der Düngergruben und ähnlicher Behältnisse dienen, ist erfahrungsmäßig der rohe Eisenvitriol das wohlfeilste und wirksamste, dessen Beimischung gleichzeitig noch die Düngkraft des Unraths erhöht.

Zur Anwendung löset man, je nachdem der Unrath weniger oder mehr aus animalischen Abgängen besteht, 25—30 Pfd. Eisenvitriol in 90 Quart Wasser auf und ist mit dieser Menge im Stande, den üblen Geruch in einer Grube von 275 Kubikfuß Inhalt, zu beseitigen. Zu diesem Ende mischt man die Auflösung genau mit der übel riechenden Masse, und sieht besonders darauf, daß stets der Unrath von der Flüssigkeit bedeckt ist. Die so gemischte Masse wird nach mehreren Stunden aus der Grube entfernt.

Die Kosten des Eisenvitriols auf 275 Kubikfuß betragen etwa 10—12 Silbergroschen.

Erfurt, den 9ten October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Neuwahl dreier Curatoren der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Nro. 164.

(500.) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglie-

Digitized by Google

glieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter **zum 1. Januar 1866** nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3ten September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem **mit dem 1sten December d. J.** beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen.

Berlin, den 8ten October 1865.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
In Vertretung: Kohlmeyer.

(501.) Extract aus der 20sten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuersocietät vom 1sten Januar bis ult. December 1864.

Einnahme

Titel			Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Bestand incl. 177,500 Thlr. in Activis		180,700	11	3
2.	„ Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen		5,887	22	—
3.	„ Beiträgen:				
	a. Reste aus früheren Ausschreiben	2,313 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.			
	b. Beiträge zum 38sten u. 39sten Ausschreiben	194,750 „ 26 „ 8 „			
	c. Eintrittsgeld der neuen Interessenten	371 „ 5 „ 6 „	197,435	27	6
	Anmerkung. Die Beiträge vom 40sten Ausschreiben vom 31sten December 1864 können erst in der Rechnung pro 1865 in Einnahme erscheinen.				
4.	„ zufälligen Einnahmen		871	13	10
			384,895	14	7

Ausgabe.

1.	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.				
	a. Indemnisation.				
	1. Für Brandschäden aus früheren Jahren	24,107 Thlr. 23 Sgr.			
	2. „ dgl. „ dem Jahre 1864	113,851 „ 16 „			
	b. Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	3,963 „ — „			
	c. Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	698 „ 20 „			
	d. Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	223 „ 14 „	142,844	13	—
	An Indemnisation ist zu zahlen gebliebe ult. December 1864	44,333 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.			
2.	„ Prämien für Entdeckung von Brandstiftern		5	—	—
3.	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen		1,217	15	8
4.	„ Verwaltungskosten.				
	a. Fixirtes Gehalt und Pension	11,671 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.			
	b. Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,602 „ 28 „ — „			
	c. Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung resp. neuer Aufnahme	7,515 „ 25 „ 11 „			
	d. Bureau-, Druck- und Reisekosten, Porto, Copialien	3,084 „ 14 „ 3 „			
	e. Gerichts- und Prozeßkosten	— „ — „ — „	24,874	10	8
5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben		88	26	6
6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen		1,005	—	5
		Summa	170,035	6	3

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	384,895 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.				
„ Ausgabe	170,035 „ 6 „ 3 „				
Bleibt Bestand incl. 207,500 Thlr. in Activis			214,860	8	4

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro. 1864 betrug:

Digitized by Google

a. Immobiliar	in 1ster Klasse	15,379,150 Thlr.			
	„ 2ter „	45,754,150 „			
	„ 3ter „	12,668,925 „	73,802,225	—	—
b. Mobiliar (im IIten Semester)			815,453	—	—
			74,617,678	—	—

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren betrug:

a. Immobiliar	in 1ster Klasse	14,861,750 Thlr.			
	„ 2ter „	45,540,250 „			
	„ 3ter „	12,667,937½ „	73,069,937½	—	—
b. Mobiliar (auf die 1sten Gebäude-Klasse reducirt)			1,045,050	—	—
			74,114,987½	—	—

Sämmtliche im Jahre 1864 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf 179,873 9 5

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:

a. beim Immobiliar	147,789 Thlr.	4 Sgr.	2 Pfg.		
b. „ Mobiliar	52 „	15 „	— „	147,841	19 2

worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 39sten und 40sten Ausschreiben vom 30steu Juni und 31sten December auf resp.

in 1ster Klasse 3 Sgr. und 2 Sgr.,
„ 2ter „ 4 „ „ 2⅔ „
„ 3ter „ 10 „ „ 6⅔ „

pro 100 Thaler der obigen resp. Beitragssummen festgesetzt worden, wodurch im Ganzen (incl. 696 Thlr. 21 Sgr. Mobiliar-Beiträge des II. Semesters) einkommen mußten 197,044 8 1

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1864 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug **150** bei Immobiliar und **1** beim Mobiliar, zusammen **151** Brände.

Magdeburg, den 1sten October 1865. **Fleischmann, General-Rendant.**

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28sten April 1843 zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät:
Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung
derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1864 die Brandentschädigung in Sollausgabe gestellt worden ist.

№	Kreis und Ort des Brandes, sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pfg.
	A. Immobiliar.			
	I. Calbe.			
1—6.	Zuchau 75. Frohse 238. Maxdorf 275. Bernburger Vorstadt Calbe 15. 5. 10. Gramsdorf 185. Pömmette 150.	938	5	10
	II. Neuhaldensleben.			
7—12.	Rittergut Emden (Windmühle) 83. Uhrsleben 178. 20. 11. Schackensleben 30. Satuelle 800. Warsleben 380. Uhrsleben 125.	1,596	20	11
	III. Wolmirstedt.			
13—19.	Colbitz (Windmühle) 839. Treuel bei Kehnert 221. 16. Eichenbarleben 126. Burgstall 283. 10. Samswegen 310. Druxberg 262. 15. Angern 1,386. 20.	3,429	1	—
	IV. Wanzleben.			
20—23.	Kl. Oschersleben (Windmühle) 796. Gr. Ottersleben 792. 15. Fermersleben 2. Westeregeln 220.	1,810	15	—
	Latus	7,764	12	9

№

Digitized by Google

M.	Kreis und Ort des Brandes, sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	7,764	12	9
	V. Jerichow I.			
24—32.	Zeppernick 2,775. Ladeburg 2,940. 25. 5. Ihleburg 3,676. 14. 6. Wallwitz 4,093. 8. Parchau 76. 15. Grabow 450. Pretzien 925. Plötzky 3. 3. 9. Schweinitz 25.	14,965	6	8
	VI. Jerichow II.			
33—43.	Güsen 2,820. 10. Derben 835. 7. 6. Güsen 1,313. 22. 6. Alt-Bensdorf 1,037. 18. 9. Klietznick 500. Altenklitsche 1,155. Rogäsen 734. Crüßau 3. 22. 6. Woltersdorf 97 Zerben 575. 7. 6. Schönhausen 521. 15.	9,593	13	9
	VII. Stendal.			
44.	Hüselitz 155.	155	—	—
	VIII. Osterburg.			
45—52.	Gr. Garz 105. 24. 2. Berge 1,075. Bömenzien 706. 15. Thielbeer 50. Kleinau 131. 7. 6. Biesenthal 90. Heiligenfelde 450. Plätz 1,075.	3,683	16	8
	IX. Salzwedel.			
53—61.	Böddenstedt 137. 15. Poppau 30. Darsekau 11,684. Hohenlangenbeck 100. Hilmsen 375. Recklingen 2. 15. Chüttlitz 9,986. 15. Jeetze 273. 12. Neuserchau 42.	22,630	27	—
	X. Gardelegen.			
62—67.	Wesellingen 77. 5. 8. Rätzlingen 21. 7. 6. Potzehne 19,173. 20. Jerchel 200. Hödingen 395. Jerchel 300.	20,167	3	2
	XI. Halberstadt.			
68—69.	Wehrstedt 2,300. Rohrsheim 875.	3,175	—	—
	XII. Oschersleben.			
70—71.	Anderbeck 578. 3. 8. Hornhausen 104. 15.	682	18	8
	XIII. Aschersleben.			
72—74.	Friedrichsbrunn 16. 11. 5. Friedrichsbrunn 225. Gatersleben 412. 15.	653	26	5
	XIV. Grafschaft Wernigerode	—	—	—
	XV. Saal-Kreis.			
75—78.	Beesenlaublingen 50. Döllnitz 6. 12. Reutz 77. 1. Wurp 207. 11. 4.	340	24	4
	XVI. Grafschaft Mansfeld.			
79—97.	Queenstedt 325 Endorf 12. 24. 2. Wolferode 150. Rollsdorf 9. Höhnstedt 15. Rittergut Rödgen 2,725. Arnstedt 1,000. Hergisdorf 65. Endorf 8. 1. 6. Burgörner 25. Höhnstedt (2mal) 34. 7. 11. Zappendorf 14. 17. 6. Rottelsdorf 16. Wimmelburg 58. 15. Erdeborn 332. Benkendorf 1,440. Oberwiederstedt 810. Augsdorf 150.	7,190	6	1
	XVII. Fürstenthum Eichsfeld.			
98—119.	Falken 6. Silkerode 10. Kirchgandern 5. Kallmerode 200. Heyerode 350. Steinhagen bei Kreuzeber 840. Bischofferode 6. Steinheuterode 50. Hüpstedt 203. 10. Ober-Dorla 4,677. 15. Bollstedt 655. Volckerode 5. Lüderode 115. Langula 1010. Neustadt 2367. Bollstedt 10. Bollstedt 15. Hausen 24. 15. Hundeshagen 50 Niederorschel 656. Nieder-Dorla 501. Werleshausen 8.	11,764	10	—
	XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.			
120—123.	Gehren 3. 8. 6. Niederbösa 40. Rockensußra 205. Groß-Mehlra 628.	876	8	6
	XIX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.			
124—129.	Lichte b. K. 459. 1. Frankenhausen 41. 20. Schwarza 116. Seega 85. Kirchhasel 75. Friedersdorf 1,120.	1,896	21	—
	XX. Fürstenthum Reuß j. L.			
130—142.	Frankendorf 2,880. Oßla 1,439. Saalburg 23. 11. Tanna 7,371 20. Schleiz 503. Schilbach 7,034. 24 4. Pottiga 800. Schleiz 2. 12. 6. Langenwetzendorf 18. 15. 11. Hohenleuben 5. 1. 11. Unterkoskau 22,121. 7. 6. Langengrobsdorf 7. 6. Gottergrün 33. 10.	42,239	19	2
	Summa	147,789	4	2

M.

Digitized by Google

№	Kreis und Ort des Brandes, sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	147,789	4	2

B. Mobiliar.

1.	Kreis Gardelegen. Jerchel 52. 15.	52	15	—
	Sa. Summarum	147,841	19	2

Bemerkung.

Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich **2**, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, für welche aber, wie durch ein * dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation in Soll-Ausgabe zu stellen gewesen.

Dagegen haben **10** Brandschäden stattgehabt, für welche Brandentschädigung nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich sonach wieder die im Rechnungs-Extracte angegebene Zahl von **151** Bränden.

Altenhausen, den 1sten October 1865.

Der General-Director der Magdeb. Land-Feuer-Societät: Graf von der Schulenburg

Vacante Stellen.

(302.) Durch Resignation des bisherigen Inhabers ist die zweite Predigerstelle an der St. Ulrichs-Gemeinde in Magdeburg, welche unter dem Patronate des dortigen Magistrats steht, vacant geworden. Die Einkünfte der erledigten Stelle betragen gegen 1000 Thaler.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 664 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. jährlich verbundene Pfarrstelle zu Obergebra, in der Diöces Bleicherode, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Pechau, in der Ephorie Cracau, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 311 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Gefell, in der Diöces Ziegenrück, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und eine 4klassige Schule. Ueber diese Stelle ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(303.) Seine Majestät der König haben bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen nachstehenden Justiz-Beamten des Naumburger Departements Orden resp. Ehrenzeichen zu verleihen geruht, und zwar: dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten **Koch** in Naumburg den Stern zum rothen Adler-Orden Ister Klasse mit Eichenlaub; dem Ober-Staats-Anwalt **Gropius** daselbst den rothen Adler-Orden IIter Klasse mit der Schleife; dem Kreisgerichts-Director **Lampugnani** in Delitzsch, und dem Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath **Fritsch** in Halle a/S. den rothen Adler-Orden IVter Klasse; dem Appellationsgerichts-Rath **Pinder** in Naumburg das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern; sowie dem Gerichtsboten und Executor **Schirrmann** bei dem Kreisgericht in Wittenberg, und dem Gerichtsboten und Executor **Schulze** bei dem Kreisgericht in Naumburg das allgemeine Ehrenzeichen. — Der bisherige Kreisgerichtsrath **Pazschke** in Delitzsch ist zum Director des Kreisgerichts in Sprottau ernannt worden. Der Staatsanwalt **Steinkopff** in Naumburg ist als Staatsanwalt an die Kreisgerichte in Merseburg und Querfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Merseburg versetzt worden. Aus dem Naumburger Departement sind versetzt: der Gerichts-Assessor **Jacob** in Halle a/S. an das Landgericht in Cöln, und der Gerichts-Assessor **Förstemann** daselbst in den Bezirk des Appellationsgerichts in Marienwerder. Die Auscultatoren **von Stumpfelt** und **Giesecke** sind — und zwar Ersterer auf seinen Antrag behufs Uebertritts zur Verwaltungs-Parthie — aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Kreisgerichts-Secretair **Holberg** in Zeitz ist vom 1sten Januar 1866 ab pensionirt. Der Bureau-Assistent **Schneider** in Heringen ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, unter Beibehaltung seiner bisherigen Function bei der Kommission in Heringen ernannt worden. Der Bureau-Assistent **Preuß** in Erfurt ist

ge-

Digitized by Google

gestorben, und der Bureau-Assistent **Bähr** in Cölleda vom 1sten Januar 1866 ab pensionirt. Als Bureau-Assistenten sind angestellt: der Bureau-Diätar **Sielaff** in Löbejün bei dem Kreisgericht in Halle, der Bureau-Diätar **Wusterhausen** in Heldrungen bei dem Kreisgericht in Naumburg, und der Bureau-Diätar **Hoffmann** in Kelbra bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, sämmtlich unter Beibehaltung ihrer bisherigen Funktionen bei den Kommissionen resp. in Löbejün, Heldrungen und Kelbra. Der Bote **Frisch** bei dem Appellationsgericht in Naumburg ist gestorben, und an dessen Stelle der invalide Gensd'arm **Rothenburg** zum Appellationsgerichts-Boten ernannt worden. Der Bote, Executor und Gefangenenwärter **Dorguth** bei den Gerichts-Kommissionen in Weißenfels (Kreisgericht Naumburg) ist vom 1sten October c. ab pensionirt, und der Gerichtsbote **Gerhardt** in Stolberg als Bote, Executor und Gefangenenwärter an die Gerichts-Kommissionen in Weißenfels versetzt. Zu der in Folge der Versetzung des ꝛc. **Gerhardt** bei der Gerichts-Kommission in Stolberg erledigten Unterbeamten-Stelle steht dem Herrn Grafen zu **Stolberg-Stolberg** das Präsentations-Recht zu. — Als Boten und Executoren sind angestellt: der Hülfsbote **Poßner** in Eckartsberga bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Funktion bei der Kommission in Eckartsberga, der Hülfsbote **Seifert** in Eisleben bei dem Kreisgericht in Eisleben, und der Hülfsbote **Diedrich** in Merseburg bei dem Kreisgericht in Merseburg.

An Stelle des mit dem 1sten Januar k. J. aus seinem seitherigen Amte scheidenden Archiv-Secretairs Dr. **Jacobs** ist der Dr. der Philosophie **Janicke** zu Berlin zum Archiv-Secretair bei dem Provinzial-Archiv zu Magdeburg ernannt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an den städtischen Elementarschulen zu Nordhausen, August **Reiber**, ist in seinem Amte bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Schleusinger-Neundorf, Emil **Messer**, ist als Lehrer bei den evangelischen Parochialschulen in Erfurt angestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuwerbig, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector **Böhme** in Görzke berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Henningsleben, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Wilhelm **Bodenstein** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Viernau, in der Diöces Suhl, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ferdinand Heinrich Martin **Guericke** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Sollstedt, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Julius **Block** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Superintendentur-Vicar und Pfarrer in Quetz, Gotthilf Traugott **Kretschel**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Schierstedt, in der Diöces Aschersleben, ist der bisherige Prediger in Halberstadt, Carl Albrecht **Uhl**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Harras, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Theodor **Freygang** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Huy-Neinstedt, in der Diöces Anderbeck, ist dem Predigtamts-Candidaten Ernst Hermann Heinrich **Jabel** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wahrenbrück mit Bönitz, Schadewitz, Schilda und Trebitz, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johannes Franz Waldemar **Wilke** verliehen worden.

Der Schullehrer August **Werth**, bisher in Wollersleben, ist als Lehrer an den evangelischen Schulen zu Suhl angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an der Stadtschule zu Bleicherode, Heinrich **Rötter**, ist definitiv als sechster Lehrer der gedachten Schule angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45. Erfurt, den 28sten Oktober **1865.**

(304.) Das zu Berlin am 29sten v. Mts. ausgegebene 42ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6175. den Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg; vom 3ten März 1865;

Nro. 6176. den Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden; vom 3ten März 1865;

„ 6177. die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1sten Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1865. S. 317 ff.) auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen; vom 23sten September 1865; und

„ 6178. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 43ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6179. die Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund; vom 30sten August 1865; und

„ 6180. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 44ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6181. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 10ten August 1865 abgeschlossenen Vertrag, sowie die auf Grund desselben beschlossenen Statut-Nachträge; vom 13ten September 1865;

„ 6182. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 5ten September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschafts-Statuten und Aufstellung eines Statut-Nachtrages gefaßten Beschlüsse; vom 18ten September 1865; und

„ 6183. die Bekanntmachung der unterm 11ten September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statut-Aenderungen; vom 18ten September 1865.

Das zu Berlin am 6ten d. M. ausgegebene 45ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6184. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thalern; vom 7ten August 1865;

„ 6185. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern; vom 15ten August 1865;

„ 6186. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Köln im Betrage von 80,000 Thalern; vom 1sten September 1865; und

„ 6187. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4ten August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451 ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Die Jubelfeier in Westfalen.

(305.) So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Digitized by Google

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuerten Gelübde dargebracht.

Am 18ten Oktober endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18ten durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen, vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz hierfür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur fünfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte

Stra-

Digitized by Google

Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segene und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals hoch und nochmals hoch!"

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Vorältern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!"

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Se. Majestät, sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc. entgegenzunehmen

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen, Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, so wie die glänzende Erweiterung der Communikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unseren Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen, und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden:

„Mit Gott für König und Vaterland"

und

Digitized by Google

und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!"

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze Preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das Preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. Nro. 8144. A. 2.

(506.) Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist unter dem 13ten d. M. auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie, die Vereinigung des sogenannten **Griesheim**schen Erblehngutes in Gräfendorf mit dem selbstständigen Gutsbezirk des **Schimmelschmidt**schen Ritterguts daselbst genehmigt.

Erfurt, den 16ten October 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausreichung der VI Serie Zins-Coupons zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen Nro. 3705.

(507.) Die fünfte Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgelooset sind, läuft mit dem 31sten December d. J. ab.

Nach §. 8. des Tilgungskassen-Reglements vom 9ten April 1845. — Gesetz-Sammlung S. 410. — und §. 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7ten Juni 1845. — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt № 43. — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der fünften Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben, **31sten December c.**, vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der jetzt von uns vertretenen Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der fünften Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der **am 31sten Dezember d. J.** fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbank-Kasse oder bei einer der Königlichen Kreis-Kassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen **vom 1sten November c. ab** vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreis-Kassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die sechste Coupon-Serie an die bezügliche Kreis-Kasse, zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen übersenden.

Magdeburg, den 8ten September 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schiedsmanns-Wahl. I. 7375.

(508.) In der Stadt Langensalza ist der Bierbrauerei-Besitzer **Reiße** zum Schiedsmann für den Marktbezirk und zugleich als Vertreter des Schiedsmanns des Neustädter Bezirks, der Senator a. D. **Blumschein** zum Schiedsmann für den Jakobi-Bezirk und zugleich zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den Marktbezirk, der Commissionair **Ernst** zum Schiedsmann für den Neustädter Bezirk und zugleich

zum

Digitized by Google

zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den Jakobi-Bezirk, für die nächsten drei Jahre gewählt und verpflichtet worden

Naumburg, den 20sten October 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Vacante Stellen.

(**509.**) Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Quetz, in der Diöces Brehna, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Kretschel** vacant geworden. Das Einkommen der Stelle ist auf 1066 Thlr. angegeben. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Berufung des Diaconus **Moser** in das Pfarramt zu Schkölen ist die Diaconatstelle in Schkölen mit dem Pfarramte zu Schorgula, in der Diöces Lissen, vacant geworden. Das Einkommen der Stelle, welche unter Privat-Patronat steht, ist auf 920 Thlr. angegeben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(**510.**) Der Regierungs-Assessor **von Wedell** ist dem Regierungs-Collegium in Magdeburg überwiesen worden.

Der bisherige Conrector am Gymnasium zu Merseburg, Professor **Osterwald**, ist zum Director des Gymnasiums zu Mühlhausen gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Brehna, ist an Stelle des als Oberpfarrer nach Eilenburg berufenen Superintendentur-Vicars **Kretschel** dem Pfarrer **Bahr** zu Stumsdorf interimistisch übertragen worden.

In Gebesee sind der unbesoldete Beigeordnete **in der Au** und der unbesoldete Rathmann **Gründler** als solche auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

In Langensalza ist an Stelle des ausscheidenden Senators **Seyferth** der Kaufmann Victor **Dürfeld** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altranstedt mit Gr. Lehna und Oetzsch, in der Diöces Lützen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Albert **Sarau** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Breitenfelde, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector in Gardelegen, Eduard **Schleiff**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Laurentii in der Bernburger- und Schloß-Vorstadt zu Calbe a/S., in der Diöces Calbe, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Heinrich August Hugo **Eckolt** verliehen worden.

Der bisherige Schullehrer zu Mühlhausen, Joachim **Gottsleben**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Nordhausen angestellt worden.

Der bisherige provisorische Mädchenschullehrer Eduard Benjamin **Thon** zu Großburschla, im Kreise Mühlhausen, ist als Knabenschullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Der Postexpedienten-Anwärter **Leibling** in Heiligenstadt ist als Post-Expedient, und der Apotheker **Strauß** in Hohengandern als Post-Expediteur angestellt worden. Der Hauptmann a. D. und Postmeister **Gäbel** ist von Hattingen nach Langensalza, der Post-Secretair **Große** von Langensalza als kommissarischer Bureau-Beamte nach Arnsberg, der Post-Secretair **Beihl** von Elberfeld nach Langensalza, der Post-Conducteur **Müller** von Nordhausen nach Heiligenstadt, der Briefträger **Lappe** von Nordhausen nach Erfurt und der Wagenmeister **Kiel** von Heiligenstadt als Briefträger nach Bleicherode versetzt worden. Der Ober-Post-Secretair **Kledehn** in Erfurt ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(**511.**) Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin **Retzer** und dem Chaussee-Inspektor Gustav **Lehmann** zu Chemnitz ist unter dem 13ten September d. J. ein Patent auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(512.)

Digitized by Google

(512.) Dem Civil-Ingenieur Franz **Windhausen** zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinson **Huch** ebendaselbst ist unter dem 13ten September 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(513.) Der Firma **Siemens & Halske** in Berlin ist unter dem 6ten October dss. Js. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(514.) Das dem Maschinen-Fabrikanten Richard **Hartmann** in Chemnitz unter dem 3ten November 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(515.) Das dem Techniker August **Schoen** in Ruhrort unter dem 21sten Juli 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46. Erfurt, den 4ten November 1865.

(516.) Das zu Berlin am 9ten v. Mts. ausgegebene 46ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6188. das Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz; vom 11ten September 1865;

„ 6189. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Taruowitz, im Kreise Beuthen, nach Boniowitz, im Tost-Gleiwitzer Kreise zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße;

„ 6190. das Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes; vom 1sten September 1865; und

„ 6191. das Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes; vom 1sten September 1865.

Das zu Berlin am 12ten v. M. ausgegebene 47ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6192. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Kottbus im Betrage von 60,000 Thalern; vom 30sten August 1865;

„ 6193 das Statut des Sommerdeichverbandes Mehrum, im Kreise Duisburg; vom 1sten September 1865;

„ 6194. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern; vom 2ten September 1865;

„ 6195. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27sten Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc.; vom 23sten September 1865; und

„ 6196. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Lichtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc.; vom 23. September 1865.

Das zu Berlin am 16ten v. M. ausgegebene 48ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6197. das Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen; vom 13ten September 1865;

„ 6198. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz, im Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel;

„ 6199. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten September 1865; betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren, im Königreich Hannover; und

„ 6200. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Remmersdorf.

Die Luisen-Stiftung.

(517.) König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3ten August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene, edle Gemahlin den **Luisen-Orden** nannte.

Digitized by Google

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten:

„Als die Manner Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thatigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Luisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813. 1814.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30sten Oktober d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Zur ersten Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3ten August 1814 die unveränderte Grundlage: besondere hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebenslauf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und tempfer Nachstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedurfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, — ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt behalt.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König

Re-

Digitized by Google

Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weit Kreise zur lebendigen Nacheiferung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken. Nro. 8468. A. 2.

(518.) Während des letzverwichenen Jahres 1864 sind in dem Regierungs-Bezirke Erfurt mit Ausnahme der Sprengel des bischöflichen geistlichen Gerichts hier und des bischöflichen geistliche Commissariats zu Heiligenstadt, die nachstehend aufgeführten Vermächtnisse und Schenkungen fromme und milden Zwecken gewidmet worden:

1) Der Kirche St. Blasii zu Nordhausen ein Vermächtniß von 100 Thlrn. von August Christop Oswald daselbst.
2) Der Kirche zu Ellrich ein Geschenk von 160 Thlrn. von einem dortigen Frauen-Vereine mit der Bestimmung zur Herstellung einer Bretterdecke unter der Balkenlage der Kirche bis zum Wiederaufbau der obgenannten St. Johannes-Kirche.
3) Der Mädchenschule in Thamsbrück ein Legat von 1000 Thlrn. von der Wittwe Johanna Maria Elisabeth Mörstedt daselbst zum Zwecke der Bezahlung des Schulgeldes für 45 arme Mädchen
4) Der Kirche zu St. Martini zu Mühlhausen ein Legat von 100 Thlrn. vom Rentier Christian Ludwig Thilo.
5) Der Kirche zu Marolterode, im Kreise Langensalza, von der dortigen Gemeinde ein Geschenk von zwei neuen Glocken im ungefähren Werthe von 259 Thlrn.
6) Der Kirche zu Walterslehen, im Kreise Erfurt, von dem verstorbenen Kirchenraths-Mitgliede: Johann Diedrich Jenne dortselbst ein Geschenk von 200 Thlrn.
7) Der Kirche zu Günstedt, im Kreise Weißensee, von den Eheleuten Schunke daselbst, bei Gelegenheit ihres 50jährigen Ehejubiläums, ein Legat von 100 Thalern, von dessen Zinsen Bibel für arme Kinder zu beschaffen sind.
8) Der Kirche zu Schilfa ein Legat von 100 Thlrn. von dem Landrathe v. Hagke zu Schilfa, wovon die Zinsen zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind.
9) Der Kirche und Schule zu Wahlhausen ein Legat von 150 Thlrn. von dem verstorbenen Justiz Commissarius a. D. Kolligs dortselbst und zwar 100 Thaler für die Kirche und 50 Thaler für die Schule.
10) Ein Geschenk von 119 Thlrn., von der Patronatsfamilie von Wintzingerode zur Ausführung von Reparaturbauten am Pfarrhause zu Kirchohmfeld und an der Kirche zu Kaltohmfeld.
11) Der Kreuzkirche zu Suhl zur Ausschmückung resp. Herstellung des Innern derselben den Betrag einer bei den Gemeindegliedern veranstalteten Collecte von 294 Thlrn. 9 Sgr. 8 Pf.
12) Der Kirche zu Benshausen, im Kreise Schleusingen, ein Geschenk von einem Oelgemälde, im Werthe von 120 Thlrn. von dem Maler Karl Lieber zu Weimar.

Endlich

13) derselben Kirche ein anderes Oelgemälde, im gleichen Werthe von 120 Thlrn., welches aus freiwillig geleisteten Beiträgen von den dortigen Gemeindemitgliedern beschafft worden ist.

Außer diesen Zuwendungen sind noch eine große Anzahl von Vermächtnissen und Schenkungen geringeren Betrages frommen und milden Zwecken gewidmet worden.

Es wird dies in Anerkenntniß des religiösen und wohlthätigen Sinnes der Eingesessenen des Bezirk mit dem Wunsche, daß solcher eifrige Nachfolger finden möge, hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 21sten October 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die Lucius-Hebel-Stiftung zur Aufnahme armer alter und rechtschaffener Personen katholischer Confession aus der Stadt Erfurt. Nro. 6441. A. 1.

(519.) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten September c. ist zur Errichtung der von verstorbenen Kommerzienrath Sebastian **Lucius**, unter dem Namen „**Lucius-Hebel-Stiftung**", gegründeten Anstalt zur Aufnahme armer alter und rechtschaffener Personen katholischer Confession aus der Stadt Erfurt hierselbst die landesherrliche Genehmigung ertheilt und derselben die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 28sten October 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personenpost zwischen Suhl und Schleusingen ꝛc. 7327. B.

(520.) Mit **dem 4ten November c.** wird die Personenpost zwischen Gotha und Schleusingen auf der Strecke zwischen Suhl und Schleusingen aufgehoben und dagegen eine tägliche Personenpost zwischen Suhl und Themar mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Suhl um 5 Uhr 30 Minuten Morgens, aus Schleusingen um 7 Uhr 15 Minuten Morgens, in Themar um 8 Uhr 20 Minuten Morgens, aus Themar um 6 Uhr 30 Minuten Abends, aus Schleusingen um 7 Uhr 55 Minuten Abends, in Suhl um 9 Uhr 35 Minuten Abends. Die Annahme von Reisenden zu der neuen Post ist unbeschränkt. Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Meile von den Reisenden erhoben, wofür denselben die freie Mitnahme von 30 Pfund Reisegepäck gestattet ist.

Von demselben Tage ab wird die tägliche Personenpost zwischen Gotha und Hildburghausen, wie folgt, coursiren: aus Gotha um 7 Uhr 15 Minuten Morgens, aus Suhl um 1 Uhr 10 Uhr Nachmittags, aus Schleusingen um 3 Uhr Nachmittags, in Hildburghausen 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags, aus Hildburghausen um 10 Uhr Vormittags, aus Schleusingen um 12 Uhr Mittags, aus Suhl um 2 Uhr 10 Minuten Nachmittags, in Gotha um 7 Uhr 55 Minuten Abends. Gleichzeitig wird die Personenpost von Themar nach Erfurt schon um 12 Uhr 15 Minuten von Schleusingen weiter gesandt werden.

Erfurt, den 1sten November 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Verwaltung der Bergpolizei auf den fiskalischen Bergwerken und Salinen.

(521.) Auf Grund des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni d. Js. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verordnet, daß die fiskalischen Bergwerke, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, wie bisher, von den Bezirken der Königlichen Berg-Revierbeamten ausgenommen bleiben, und daß jedes dieser Werke ein eigenes Revier bilde.

Demgemäß liegt die Wahrnehmung der Revierbeamtengeschäfte, insbesondere die Handhabung der Bergpolizei ob für das Salzwerk bei Erfurt dem Berginspector **Busse** zu Erfurt.

Halle, den 30sten October 1865. **Königl. Oberbergamt.**

Schiedsmanns-Wahl. I. 7524.

(522.) Für den Bezirk Benshausen, im Kreise Schleusingen, ist der bisherige Schiedsmann, Hammerbesitzer **Elster** in Benshausen, von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 28sten October 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Vacante Stellen.

(523.) Durch das Ableben des Küsters **Bosse** ist die unter Königlichen Patronate stehende Küsterstelle an der Domkirche zu Halberstadt vacant geworden. Das Einkommen derselben ist auf 502 Thaler angegeben.

Die durch das Ableben des Superintendenten Dr. **Sickel** in Gr. Rosenburg vacant gewordene Superintendentur-Verwaltung der Diöces Calbe a/S. ist dem Pfarrer **Bodenburg** zu Schwarz einstweilen übertragen worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(524.) Die erledigte Pfarr- und Propsteistelle in Clöden, Diöces Clöden, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Artern, Dr. Carl Rudolph Constantin **Scharf**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconat-Stelle an der St. Johannis-Kirche zu Werben, in der Diöces gleichen Namens, ist der bisherige Predigtamts Candidat Carl August **Lüders** berufen und bestätigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Wilhelm **Müller** hierselbst ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlich technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47. Erfurt, den 11ten November **1865.**

(325.) Das zu Berlin am 31sten v. M. ausgegebene 49ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6201. die Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3ten August 1814 gestifteten Luisen-Ordens; vom 30sten Oktober 1865; und

„ 6202. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25sten September 1865, betreffend den zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung am 1sten September 1864 vollzogenen Receß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha; vom 5ten October 1865.

Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

(326.) „Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!" Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch grade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit". Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth."

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren **Gevers & Schmidt** zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene, Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 15ten des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu 6⅔ Procent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung.

Digitized by Google

Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um ⅓ weniger als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrik-Herren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von ⅓₀ des Wochenlohnes.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen ꝛc.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach achttägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren. Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Thlr., 1855 — 686 Thlr., 1856 — 820 Thlr., 1857 — 1284 Thlr., 1858 — 1421 Thlr., 1859 — 1405 Thlr., 1860 — 1602 Thlr., 1861 — 1694 Thlr., 1862 — 2213 Thlr., 1863 — 3718 Thlr., 1864 — 3487 Thlr., zusammen in elf Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1sten Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gesteigener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern 51 Arbeiter 1 Sgr. wöchentlich, 20 Arbeiter 2 Sgr wöchentlich, 6 Arbeiter 2½ Sgr. wöchentlich, 9 Arbeiter 3 Sgr. wöchentlich, 3 Arbeiter 4 Sgr. wöchentlich.

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wocheneinzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbethätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr, der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr., oder 20 Procent vom Wochenlohne. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik Ordnung muß mindestens ⅓₀ gespart werden; es wird aber durchschnittlich ⅕ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50 Procent, ja bis 60 Procent ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben.“

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die

Digitized by Google

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazusteben, — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6⅔ Procent und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Cassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bestimmung, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungs-Schein vor dem 14ten November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4ter Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

(527.) Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets Ordre vom 14ten November v. Js. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungs-Schein vor dem 14ten November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4ter Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43. bis 47. des Regulativs vom 1sten December 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem **1sten April 1868** bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt, und die Anstellungsberechtigung erlischt zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Communal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Communal- oder Privat-Dienste oder auf Königlichen Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten November 1857 mit Ablauf des betreffenden, d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50sten, bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45sten Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungs-Scheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Berlin, den 27sten September 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: v. Gliszczinski.

Vacante Stelle.

(528.) Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle an St. Spiritus zu Halberstadt, deren Ein-

Digitized by Google

Einkommen auf 295 Thaler angegeben wird, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(529.) Dem Kreisgerichts-Rath **Richter** in Delitzsch sind die Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen worden. Der Kreisrichter **Frantz** in Seyda ist an das Kreisgericht in Delitzsch versetzt worden. Zu Kreisrichtern sind ernannt worden: der Gerichts-Assessor **Böhr**, bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion an der Gerichts-Commission des IIten Bezirks in Herzberg, und der Gerichts-Assessor **Eichel** bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Roßla. — Der Referendarius **Reich** ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden. Der Referendarius **von Düring** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden. — Zu Referendarien sind befördert worden: der Auskultator **von Raumer**, bisher bei dem Kammergericht, der Auskultator **Schmidt**, bisher bei dem Appellations-Gericht in Magdeburg, und der Auskultator **Schwabe**. Die beiden Ersteren sind zugleich in das Naumburger Departement versetzt worden. — Der Rechtskandidat Heinrich Graf **v. Beust** ist als Auskultator angenommen. Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath **Schartow** in Merseburg ist der rothe Adler-Orden 4ter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden. Der Kreisgerichts-Secretair **Nickleben** in Herzberg ist gestorben. Der Bureau-Assistent **Krause** in Cölleda ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Naumburg, unter Beibehaltung seiner bisherigen Function bei den Commissionen in Cölleda, und der Bureau-Assistent **Möbest** in Artern zum Secretair bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, unter Beibehaltung seiner bisherigen Function bei der Commission in Artern, ernannt worden. — Als Bureau-Assistenten sind angestellt: die Bureau-Diätarien **Frönicke** in Suhl und **Pömpner** in Wittenberg, beide bei dem Kreisgericht in Naumburg, und zwar Ersterer mit der Function bei der Commission in Eckartsberga, und Letzterer mit der Function bei der Commission des IIten Bezirks in Cölleda. Der Bote und Executor **Wartmann** bei den Gerichts-Commissionen in Herzberg ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen worden. Dem Hülfsboten **Knauf** in Freyburg ist die Stelle eines Boten und Executors bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Function bei der Commission in Freyburg, definitiv übertragen worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor **Bislin** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Mühlhausen mit der Funktion an der Gerichtskommission zu Treffurt ernannt worden. Der Appellations-gerichts-Referendarius Dr. jur. **Fehre** ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Mühlhausen zur Beschäftigung überwiesen worden. Der Auskultator Friedrich Wilhelm Günther Karl **Mylius** ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen worden. Der invalide Sergeant **Burghardt** zu Nordhausen ist bei dem dortigen Kreisgerichte als Bureaugehülfe angestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Belleben, in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Prediger in Dorf Alsleben, Friedrich Ferdinand **Bergk**, berufen und bestätigt worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Neuendorf, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Pfarrverweser daselbst, Heinrich **Dölle**, definitiv verliehen worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Wendehausen, im Kreise Mühlhausen, ist dem Pfarrverweser, Johannes **Rheinländer**, daselbst verliehen worden.

Der Schullehrer Friedrich Ernst **Jacher**, bisher in Salomonsborn, ist als Mädchenschullehrer und Organist der Gemeinde Elxleben, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(530.) Dem Mechanikus A. H. **Gossow** zu Berlin ist unter dem 26sten Oktober 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48. Erfurt, den 18ten November 1865.

Auszug
aus den Sanitätsberichten des Erfurter Regierungsbezirks.

(331.) Die Witterungsverhältnisse des verflossenen Sommers gehören zu den seltenen in unserm Erdstriche. Nach einem Frühjahre, das im April und Mai, nach dem spät beendigten Winter, rasch eintretende und nicht gewöhnliche warme, meist trockene, Tage brachte, im Juni zwar ebenfalls trocken, aber mehr kühl war, so daß der Thermometer zu Anfang des letzten Drittels dieses Monats im Worbiser, Langensalzaer und Mühlhäuser Kreise auf Null herabsank, trat mit dem 7ten Juli eine anhaltend hohe Wärme bei vorherrschender Trockenheit ein, so daß sie die mittlere Temperatur des Monats der früheren Jahre um mehr als + 2° R. überstieg. Die heißesten Tage des Monats waren der 17te und 21ste in Erfurt, in den Nachmittagsstunden + 28° R., in Heiligenstadt fast + 26° R., in Langensalza, + 27,4° R., in Mühlhausen + 26,6° R., in Nordhausen + 26° R., in Weißensee + 27,5° R., in Worbis + 25,8° R. Aus Schleusingen wird der höchste Thermometerstand ebenfalls am 21sten mit + 30,5° R., unzweifelhaft nicht in einer sonnenfreien Lage, beobachtet und aus Ziegenrück angegeben, daß in der Sonne der Thermometer des Mittags oft über + 32° R. gestiegen sei. Die Tage vom 21—24sten sind als heiße bezeichnet, ohne daß der Thermometerstand besonders namhaft gemacht wird.

Aus Langensalza, und übereinstimmend mit diesem, wird aus den Kreisen, die nicht wie der Schleusinger und Ziegenrücker und zum Theil der Heiligenstädter, Worbiser und Mühlhäuser durch Gebirgszüge Abwechselungen in der Temperatur erfuhren, berichtet, daß während 9 Tagen dieselbe zu jeder Tageszeit + 18° R. überstieg, während in Schleusingen in der Nacht vom 12ten bis 13ten nur — 0,5 ° R. beobachtet wurden.

Der Barometerstand erreichte in diesem Monate nur die gewöhnliche mittlere Höhe, der Erhebung über die Meeresfläche entsprechend. Bemerkenswerth waren in den anhaltend heißen Tagen und Nächten die, den in der heißen Zone gleichkommenden, regelmäßigen Variationen des Barometers, wie sie namentlich in Langensalza beobachtet wurden.

Gewitter wurden im Erfurter Kreise nur drei, am 10ten, 20sten und 25sten, und Regen an 10 Tagen, im Heiligenstädter nur an 6 Tagen Regen und vier Gewitter am 10ten mit starkem Regen, im Langensalzaer 4 Gewitter und 10 Regentage, einmal Hagel, im Mühlhäuser 10 Regentage und 3 Gewitter, im Nordhäuser 4 Regentage und 3 schwache Gewitter, im Schleusinger Kreise 2 Tage mit anhaltendem und 7 Tage mit Strich- und Gewitterregen, Entladung von Gewittern an 2 Tagen, im Weißensee'r Kreise 9 Regentage, im Worbiser Kreise 6 Regentage und 7 Gewitter, im Ziegenrücker Kreise 3 Gewitter mit etwas Regen beobachtet.

Vorherrschende Winde wehten in einzelnen Fällen heftiger, ohne in Sturm auszuarten, aus Südwest, Nordwest, Ost und Südost.

Der August begann kühler, als der beendete Juli und erreichte, nach mehrmaligem Steigen und Fallen, erst am 28sten eine mehr als gewöhnliche Sonnenwärme, die jedoch am 31sten schon wieder bedeutend gesunken war. Das gewöhnliche Mittel des Thermometerstandes wurde im August nicht überschritten, der, obschon er öfters Regen und trübe Tage brachte, dennoch im Allgemeinen die Dürre des Juli's nicht ganz beseitigte.

Der Barometer erreichte im August keinen ungewöhnlich hohen oder niedrigen Stand und blieb ebenfalls innerhalb der, den Erhebungen über dem Meere gewöhnlichen Schwankungen.

Im Erfurter Kreise kamen vor: 3 Gewitter und 19 Regentage, im Heiligenstädter 4 Gewitter und 14 Regentage, im Langensalzaer 3 Gewitter und 20 Regentage, im Mühlhäuser 3 Gewitter und 8 Regentage, im Nordhäuser 17 Regentage und 3 Gewitter, im Schleusinger an 2 Tagen anhaltender, an 16 Tagen Strich- und Gewitter-Regen und 3 Gewitter, im Weißenseeer 6 Regentage, im Worbiser 14 Regentage und 4 Gewitter. Aus dem Ziegenrücker fehlen die Angaben der Zahl der Regentage und Gewitter. Vorwaltende Winde wehten aus Südwest, Nordwest und Ost,

Digitized by Google

Oft, nur einmal bildete sich in Ziegenrück der Südwind am 24sten zur sturmartigen Heftigkeit aus, der nach 24stündiger Dauer in Nordwind überging und dem nun Regen folgte.

Der September war wieder ein sehr trockener und heiterer Monat, dessen bedeutend hohe Temperatur in der 2ten Hälfte öfter zwischen Tag und Nacht bedeutend wechselte. Der mittlere Thermometerstand ward auch in diesem Monate um + 2° R. überschritten, obschon derselbe im Mühlhäuser, Schleusinger und Ziegenrücker Kreise, namentlich in der Nacht vom 12ten zum 13ten, unter Null fiel. Der Barometerstand war im Allgemeinen ein hoher. Er erreichte im Erfurter, Langensalzaer, Nordhäuser und Weißensee'r Kreise die seltene Höhe von 28" bis 28" 3,5"' und überschritt in Langensalza den mittleren Stand des Orts um $2\frac{1}{2}$"'. Nur am 1sten und 2ten und im Weißensee'r Kreise noch am 3ten, 5ten und 8ten fiel einiger Regen Im Heiligenstädter Kreise bildete sich ein Gewitter aus. Die vorherrschenden N. W. und W. Winde wechselten mit Ost und Nord.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Einwohner ward in den drei Sommermonaten besonders durch Krankheiten des Darmkanals in Form von Durchfällen und Brechruhr gestört, die meistens ohne Gefahr verliefen und nur alten erschöpften Leuten, namentlich aber Kindern bis zum 2ten Lebensjahre sehr gefährlich wurden und öftere Todesfälle herbeiführten. Diesem Umstande ist es wohl besonders in Erfurt zuzuschreiben, daß bei dem häufigen Vorkommen dieser Krankheiten verhältnißmäßig viele Kinder unter zwei Jahren gestorben sind, da im Juli von 112 Todten 53, im August von 109 Todten 61 Kinder gezählt wurden, und im September, wo noch häufige Croupfälle vorkamen, sogar von 90 Todten 52 Kinder waren. Die Verbreitung dieser Diarrhöe und Brechdurchfälle war besonders im Heiligenstädter, Langensalzaer, Nordhäuser, Schleusinger, Weißensee'r und Worbiser Kreise sehr bedeutend, ohne jedoch zur Vermehrung der gewöhnlichen Mortalität beizutragen, da die Mehrzahl der Kranken meistens bei einem angemessenen Verhalten genas.

Dagegen war das Vorkommen mehrerer Ruhrfälle in und um Dingelstädt und im Kreise Ziegenrück, in Gesell und Gegend mitunter nicht ohne Gefahr, indem in Gesell allein von 89 Erkrankten 16 starben, während die in Essbach, in demselben Kreise, Erkrankten nicht so häufig waren und, mit Ausnahme eines alten geschwächten Mannes, sämmtlich genasen.

Wie ohne Zweifel die Witterungseinflüsse nicht ohne Bedeutung für die Erzeugung dieser Erkrankungen des Darmkanals waren, so ist ihnen auch das Entstehen der einzeln vorgekommenen gastrischen, gastrisch biliösen und typhösen Fieber anzurechnen, die sich von den leichtern bis zu den schwerern und tödtlichen Fällen in sämmtlichen Kreisen fanden. Katarrhalische Augenentzündungen im Heiligenstädter und Weißensee'r Kreise, ebenso Halsentzündungen, Rheumatismus, Keuchhusten, Masern und Brustentzündungen in den einzelnen Kreisen kamen noch vor, während im Nordhäuser Kreise Windpocken und Diphteritis beobachtet wurden, auch im Mühlhäuser, Schleusinger und Ziegenrücker Kreise einzelne Fälle von Menschenpocken bemerkt wurden.

Bemerkt wird noch, daß in Nordhausen, nach dem Genusse des rohen und des nicht gehörig zubereiteten Schweinefleisches, einige 40 Menschen an der Trichinenkrankheit litten, von denen einer starb.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist ebenfalls in mehrern Kreisen durch den Einfluß der Witterung beeinträchtigt worden, indem theils die andauernde Hitze an sich, theils der Mangel an gutem Tränkwasser und Grünfutter nachtheilig wirkte. Im Allgemeinen wurden gastrisch-rheumatisch-catarrhalische Fieber und Entzündungen, entzündliche Leber- und Brustleiden, Dummkoller, Halsbräune, Influenza, bei den Pferden beobachtet. Oefter sah man auch Lahmheiten von schlechten Hufen herrührend.

Bei dem Rindvieh wird der Gesundheitszustand in mehrern Kreisen gelobt, im Mühlhäuser und Langensalzaer Kreise kam dagegen der Milzbrand häufiger vor, im letztern Kreise machte sich auch die Leckseuche bemerklich.

Unter den Schafen herrschten sehr verbreitet die Pocken, welche, durch Impfung fortgepflanzt, eine milde Epizootie bildeten. Dabei gingen indessen im Weißensee'r, Mühlhäuser und Langensalzaer Kreise häufig Schafe an der Blutseuche zu Grunde.

Den Schweinen war die Bräune sehr gefährlich, wie aus dem Worbiser, Mühlhäuser und Langensalzaer Kreise berichtet wird. Die Tollwuth unter den Hunden kam im Langensalzaer, Mühlhäuser, Nordhäuser, Schleusinger, Worbiser und Weißensee'r Kreise mehrfach vor. Im Worbiser Kreise erkrankten gebissene Schweine und Schafe, ebenso kam die Tollwuth bei Schafen im Mühlhäuser Kreise vor.

Während aus den meisten Kreisen über einen geringen Ertrag an Stroh, Heu und Futterkräutern eklagt, auch die Körner-Ernte nicht als reichlich geschildert wird, hat sich die Qualität der Körner in den

Digitized by Google

den meisten Fällen als eine sehr gute ergeben, nur der Hafer ist von leichterm Gewichte wie in anderen Jahren. Dagegen wird die Kartoffel-Ernte als eine sehr reichliche gelobt, die Kartoffelkrankheit hat sich nicht gezeigt, auch der Ertrag sonstiger Hackefrüchte ist ein ergiebiger gewesen.

Die Obsternte war mit Ausnahme der Kirschen im ganzen Regierungsbezirke nur eine sehr geringe.

Bei der günstigen Ernte der Erdfrüchte im Allgemeinen wird noch im Besondern aus dem Nordhäuser Kreise berichtet, daß der nordwestliche Theil des Kreises eine ganz zufriedenstellende Ernte gehabt habe und aus Schleusingen schreibt man, daß der Mangel an Regen bei der gebirgigen Beschaffenheit des Kreises weniger fühlbar und nachtheilig geworden ist. Nur das Einbringen der sehr günstigen Ernte an Cerealien ist bei dem, grade zu jener Zeit eingetretenen, Regen erschwert gewesen, indem das Auswachsen der Getreidearten, während dieselben bei wechselndem Regen und Sonnenschein lagerten, vorgekommen ist. Die sehr reiche, und beim herrlichsten Wetter eingebrachte Grummet-Ernte hat bei dem guten Ertrage der Hackefrüchte die Besorgnisse wegen Futtermangels verscheucht.

Auch im Weißensee'r Kreise lieferten die Wiesen einen ungewöhnlich hohen Ertrag an Heu und Grummet.

Im Allgemeinen ist aber die Ernte bei sehr günstigem Wetter eingebracht worden und so die Hoffnung berechtiget, daß die, wenn auch geringere Menge der Nahrungs- und Futterstoffe für die Gesundheit der Menschen und Thiere eine gedeihliche ist, ohne daß die Besorgniß wegen Mangel an Nahrung und Futter eine begründete genannt werden kann. Die, wenn auch später als gewöhnlich eingetretene, günstige Bestellzeit für die Herbstsaaten, eröffnet für das folgende Jahr günstige Aussichten und so mögen wir am Schlusse dieses Vierteljahrs dankbar erkennen, daß namentlich bei der sehr reichlichen Ernte der Hackefrüchte für Menschen und Vieh ausreichende Nahrung vorhanden sein wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(332.) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25sten Februar 1856. V. 5234.

(333.) Im §. 1. der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31sten October 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Stellen-Erledigung in dem mit dem Pädagogium im Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convicte, welcher die Ausbildung junger Theologen für das Gymnasiallehreramt zum Zweck hat. 3655. S.

(334.) In dem mit dem Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen hier verbundenen Candidaten-Convicte, welcher die Ausbildung junger Theologen für das Gymnasiallehreramt zum Zweck hat, sind zum Ostertermine 1866 fünf Stellen erledigt.

Mel-

Digitized by Google

Meldungen sind in Gemäßheit des im 51sten Stück des Erfurter Amtsblattes vom 21sten December 1861 veröffentlichten Statutes unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an den geistlichen Inspector, Professor **Bäßler** hierselbst, zu richten.

Magdeburg, den 4ten November 1865.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbots, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Nro. 3960. B. 1. A. 1.

(535.) Zur Ausführung des Gesetzes vom 13ten September d. Js., betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbots, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen, dessen Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung bevorsteht, ergeht folgende Anweisung zur Nachachtung und Instruction der betheiligten Behörden.

I.

1) Die Bestimmung im §. 1. des gedachten Gesetzes findet auf alle Diejenigen Anwendung, welche einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr zum Zwecke des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkaufe innerhalb des Preußischen Staatsgebietes betreiben, ohne Unterschied, ob sie sich im Besitz eines steuerpflichtigen oder steuerfreien Gewerbescheines oder einer Gewerbelegitimationskarte, (Anweisung vom 25sten December 1863, Centralblatt der Abgaben ꝛc. Verwaltung für 1864, Seite 20.) befinden, und ob der Gewerbschein ausschließlich zum Aufkauf von Gegenständen, oder zugleich zum Suchen von Waaren-Bestellungen, oder zum Hausirhandel ertheilt ist.

   Auch die Inhaber der bereits ausgefertigten Gewerbescheine und Gewerbelegitimations-Karten, in welchen die bisher vorgeschriebene Beschränkung hinsichtlich der Beförderung aufgekaufter Gegenstände ausgesprochen ist, dürfen fortan die aufgekauften Gegenstände Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

2) Aus dem zweiten Absatz im §. 1. des Gesetzes folgt, daß fortan bei Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831, (Ges.-S. S. 5.) und des §. 20. des Gesetzes vom 19ten Juli 1861 (Ges.-S. S. 703), sowie bei Anwendung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Juni 1826 (Ges.-S. S. 61.) nicht weiter in Betracht kommt, ob die aufgekauften Waaren frachtweise befördert werden oder nicht. Dagegen bewendet es bei den übrigen Erfordernissen, welche sich aus den angezogenen Gesetzesbestimmungen ergeben.

   Die Bestimmung unter Nro. 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten December 1843 (Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 15.) ist *nur insoweit* aufgehoben, als sie der Anordnung im ersten Absatze des §. 1. des neuen Gesetzes entgegensteht. Der Inhaber des Gewerbescheins darf deshalb auch künftig *Waaren zum Verkauf überall nicht und aufgekaufte Waaren nur behufs* deren Beförderung nach dem *Bestimmungsorte* mit sich führen.

   Ueberhaupt ist in allen übrigen bestehenden, den im §. 1. des Gesetzes bezeichneten Gewerbebetrieb betreffenden Bestimmungen und hinsichtlich der Strafbarkeit ihrer Verletzung oder Nichtbeachtung durch den gedachten §. 1. nichts geändert. Gegen jeden Mißbrauch der gewährten Verkehrserleichterung ist ohne Nachsicht einzuschreiten und namentlich dann, wenn Gewerbetreibende mit den Gegenständen, welche sie unter Berufung auf die eingetretene Aenderung der gesetzlichen Vorschriften mit sich führen, unbefugten Hausirhandel treiben sollten.

II.

Durch den §. 2. des Gesetzes ist die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Januar 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 22.) aufgehoben. Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und dergleichen oder auf Quincaillerieriewaaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, unterliegen deshalb fortan nur der Prüfung und Erledigung nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften.

Berlin, den 29sten September 1865. **Der Finanz-Minister:** v. Bodelschwingh.

Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das am Eingange bezeichnete Gesetz inzwischen im 48sten Stücke der Gesetz-Sammlung unter Nr. 6197. veröffentlicht worden ist. Dasselbe tritt mit dem 1sten Januar des kommenden Jahres in Kraft.

Erfurt, den 6ten November 1865. **Königl. Regierung.**

Er-

Digitized by Google

Erledigung der Kreisphysikats-Stelle in Weißensee. Nro. 5559. A. 1.

(536.) Die mit einer jährlichen Besoldung von 200 Thlrn. ausgestattete Kreisphysikats-Stelle für den Kreis Weißensee ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden demnach veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen, binnen sechs Wochen an uns einzureichen.

Erfurt, den 4ten November 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vertretung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stellen der Kreise Schleusingen und Ziegenrück. Nr. 5560. A. 1.

(537.) Dem Departements-Thierarzt Dr. **Jacoby** hierselbst ist bis auf Weiteres neben seinen bisherigen Dienstobliegenheiten auch die Vertretung der erledigten Kreisthierarzt-Stellen der Kreise Schleusingen und Ziegenrück übertragen worden.

Erfurt, den 11ten November 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(538.) In dem am 7ten d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten October 1865 bis ult. März 1866 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 86. 218. 535. 643. 892. 1093. 1278. 1742. 1779. 1812. 2043. 2177. 2523. 2540. 2639. 3196. 3237. 3304. 3517. 3907. 4063. 4307. 4467. 4705. 4802. 4875. 5152. 5301. 5344. 5550. 5780. 5906. 5958. 6134. 6373. 6446. 6447. 6454. 6487. 6627. 6636. 6720. 6921. 7059.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 305. 397. 792. 1047. 1173. 1235. 1323. 1362. 1527. 1698. 1777. 1900.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 55 Stück, nämlich: Nr. 22. 213. 442. 604. 750. 994. 1165. 1246. 1455. 1610. 1969. 2260. 2293. 2433. 2537. 2809. 2861. 3043. 3395. 3816. 4039. 4298. 4470. 4504. 4646. 4680. 5068. 5146. 5805. 5963. 6017. 6121. 6225. 6520. 6548. 6797. 6895. 7006. 7078. 7343. 7468. 7672. 7850. 7887. 8083. 8132. 8419. 8460. 8467. 8626. 8712. 8726. 9155. 9211. 9266.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 35 Stück, nämlich: Nr. 35. 97. 169. 319. 899. 1498. 1617. 1634. 1745. 2326. 2407. 2493. 2513. 2692. 3091. 3507. 4004. 4084. 4568. 4646. 4705. 4740. 4889. 5402. 5430. 5769. 5859. 6273. 6380. 6967. 6970. 7130. 7302. 7436. 7969.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 17 Stück, nämlich: Nr. 12529. bis 12545.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten März 1866 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„**Quittung.**

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe nämlich:

1) Lit. . . . . № . . . . . à . . . . . Thlr. Kapital
2) etc.

mit zusammen:

(buchstäblich) . . . . . Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

. . . . . den . . . . ten . . . . . 186 . . . .

N. N."

Mit dem 31sten März 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. № 16. . . . . , unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thaler be-

Digitized by Google

bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12,528. in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind.

Magdeburg, den 8ten November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(539.) In dem am 7ten d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1866 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden.

1) von Lit. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr. Nro. 316. 417. 556. 588.
b) zu 100 Thlr. Nro. 51.
c) zu 25 Thlr. Nro. 437. 449. 473.

2) von Lit. B. à 4%

a) zu 500 Thlr. Nro. 167. 341. 480. 720. 1861. 2309. 2575. 2610. 3038. 3154.
b) zu 300 Thlr. Nro. 726.
c) zu 100 Thlr. Nro. 828. 1762. 2622. 2901. 3367. 4139. 4307.
d) zu 50 Thlr. Nro. 745. 886. 2465.
e) zu 25 Thlr. Nro. 503. 2225. 2667.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis ult. Juni 1866 erfolgt vom 1sten Juli 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Juli 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1865 mit Zinscoupons versehen sind, auf und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1866 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1sten Juli 1863 à 4 % Nro. 1437. zu 300 Thlr., Nro 3849. zu 100 Thlr.,
b) 1sten Januar 1864 à 4 % Nro. 2696. 3152. zu 500 Thlr.,
c) 1sten Juli 1864 à 4 % Nro. 3697. zu 100 Thlr.,
d) 1sten Januar 1865 à 3½ % Nro. 509. zu 500 Thlr., Nro. 658. zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 1399. zu 500 Thlr., Nro. 1468. zu 200 Thlr., Nro. 2663. zu 50 Thlr., Nro. 3539. zu 25 Thlr.
e) 1sten Juli 1865 à 3½ % Nro. 343. zu 500 Thlr. Nro. 630. zu 50 Thlr., Nro. 364. zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 1465. zu 500 Thlr., Nro. 1478. 2175. 2551. zu 100 Thlr., Nro. 752. 1822. 2099. 3988. zu 50 Thlr., Nro. 911. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 8ten November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(540.) Der Registratur-Assistent Scharf, von der Intendantur vierten Armee-Corps, ist zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium kommandirt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49. Erfurt, den 25sten November 1865.

(341.) Das zu Berlin am 11sten d. M. ausgegebene 50ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6203. das Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte; vom 7ten October 1865;

" 6204. den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden; vom 4ten September 1865;

" 6205. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westphalen;

" 6206. das Privilegium wegen Emission von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern; vom 3ten October 1865; und

" 6207. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten October 1865, betreffend die Convertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20sten April 1857 (Gesetz-Samml. für 1857, S. 441.) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 51ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6208. das Statut für die Societät der Grundbesitzer im Ruthethale oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungsbezirk Potsdam; vom 24sten October 1865; und

" 6209. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kredit-Instituts.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 52ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6210. die Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses; vom 10ten November 1865; und

" 6211. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft; vom 10ten November 1865.

Patriotische Feier im Dorfe Ringleben, Kreis Erfurt.

(342.) Es wird für den ganzen Regierungs-Bezirk von Interesse sein, Kenntniß von einer patriotischen Feier zu erhalten, welche am 16ten November in dem Dorfe Ringleben stattgefunden hat.

Der Ort gehörte früher zu Sachsen-Weimar, ward aber von dem Großherzog von Weimar an die Krone Preußen gegen das Dorf Nöda, welches 1815 vom Königreich Sachsen an Preußen gekommen war, überlassen. Am 16ten November 1815 fand die Uebergabe des Dorfes Ringleben Seitens des Weimarischen Commissarius an den Preußischen statt.

Die Gemeinde wollte nun, nachdem 50 Jahre seit jenem Ereigniß verflossen waren, den 16ten November nicht vorübergehen lassen, ohne den Empfindungen des Dankes und der Freude, von denen sie beseelt ist, einen Ausdruck zu geben und ohne die Gelübde der Treue und Anhänglichkeit an Se. Majestät den König und unser erhabenes Königshaus zu erneuern. Es wurde daher von der ganzen Gemeinde eine festliche Begehung des Tages beschlossen.

Am 15ten schon ward der Ort auf's festlichste geschmückt, so daß er mit seinen Ehrenpforten, Kränzen, Guirlanden und schwarzweißen Fahnen einen erfreuenden Anblick gewährte. — Am Festtage selbst ward um 9 Uhr mit den Glocken geläutet und versammelte sich gegen 10 Uhr die ganze Gemeinde in der Nähe des Pfarrhauses, namentlich auch der Kriegerverein, etwa 60 Mitglieder zählend.

Nachdem ein Vers aus dem Liede: „Sei Lob und Ehr'" angestimmt war, setzte sich der Zug unter

den

den Klängen des „Düppler-Marsches“ in Bewegung. In der Mitte des Dorfes wurden noch zwei Verse aus dem genannten Liede gesungen und begab sich darauf die ganze Versammlung in die Kirche, die, obwohl sehr geräumig, die Zahl der Festtheilnehmer doch kaum zu fassen vermochte. Die Festpredigt hielt der Ortspfarrer **Bötticher** über Psalm 78, 1—4, der eine Ansprache des Superintendenten und Seniors **Rudolphi** aus Erfurt, der sich mit den Spitzen der Behörden zu der Festfeier eingefunden hatte, sich anschloß, in welcher er unter Vorlesung des betreffenden Schriftstückes der Gemeinde Mittheilung von einer Stiftung machte, aus deren Zinsen jährlich am 16ten November zwei fleißige und sittsame Kinder je eine Bibel erhalten sollen.

Auch übergab derselbe sofort zweien Kindern am Altare Bibeln. Vier Veteranen hatten während der ganzen kirchlichen Feier Ehrenplätze vor dem Altar eingenommen.

Aus der Kirche begab sich die ganze Versammlung wieder vor das Pfarrhaus.

Dort wurde erst von dem Sängerchor ein patriotisches Lied angestimmt, — dann über die Veranlassung der Festfeier ein kurzer historischer Vortrag gehalten, und, nachdem mit wenigen Worten auf das segensvolle Regiment der seit 1815 über Preußen regierenden Könige, des **gerechten Friedrich Wilhelm III.**, des **frommen Friedrich Wilhelm IV.**, des **biedern Wilhelm I.** hingewiesen, die Gemeinde zur Beharrung in der stets bewiesenen Treue aufgefordert und mit den Worten des Preußenliedes: „So schwören wir auf's Neue dem König Lieb' und Treue“ geschlossen war, ein dreimaliges Hoch auf unsern geliebten König ausgebracht, in welches die ganze Versammlung mit Jubel und Begeisterung einstimmte. Der Gesang des Verses aus der Preußischen Volkshymne: Sei König **Wilhelm** hier“ beendete diese Festfeier. —

Die Gemeinde hatte am Morgen des Festtages folgendes Telegramm an Se. Majestät den König entsendet:

„Sr. Majestät, ihrem geliebten König und Herrn, entbietet die bis zum 16ten November 1815 weimarisch gewesene Gemeinde Ringleben, welche heut' mit Dank gegen Gott für das landesväterliche Regiment dreier preußischer Könige den Tag feiert und segnet, an welchem sie vor 50 Jahren mittelst Allerhöchsten Besitzergreifungs-Patents Sr. Majestät des hochseligen Königs **Friedrich Wilhelm III** in Preußens Monarchie einverleibt worden ist, ihren allerunterthänigsten Gruß und erneuert die heut' vor 50 Jahren abgelegten Gelübde der Treue und des Gehorsams.

Gott segne den König und sein erhabenes Herrscherhaus!“

Hierauf erfolgte gegen 1 Uhr Mittags folgende Antwort Sr. Majestät an den Prediger **Bötticher** adressirt:

„Ich danke bestens der Gemeinde Ringleben für ihre nach 50 Jahren am heutigen Tage erneuerten Gelübde der Treue und des Gehorsams. **Wilhelm.**“

Als um 3 Uhr die Frauen und Männer in dem gar schön und passend geschmückten Saale des Gemeindehauses sich versammelten und eine kurze Ansprache über Ringlebens Verhältnisse, seitdem der Ort zur Krone Preußen gekommen, gehalten, auch ein Toast auf Se. Königliche Hoheit den Kronprinzen und das ganze Königliche Haus ausgebracht war, wurde die Antwort Sr. Majestät des Königs verlesen und in der allgemeinen Freude, welche dieselbe erregte, eine ausführliche Adresse an den geliebten Monarchen beschlossen, die von allen Gemeindegliedern unterschrieben, auch abgesandt worden ist. —

Das ganze Fest bewahrte in Ernst und Frohsinn einen würdigen Character. Es wird im Gedächtniß der Gemeinde bleiben und Ringleben wird fort und fort, was es auf's Neue gelobt, auch unverbrüchlich halten: „Lieb' und Treue dem Könige und dem Hause der Hohenzollern.“

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Eröffnung des Landtags der Provinz Sachsen.

(543.) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 16ten d. M. **die Einberufung des Landtags der Provinz Sachsen** nach Merseburg auf **den 3ten Dezember dss. Js.** anzuordnen und den Herrn Grafen **Botho** zu Stolberg-Wernigerode zum Landtags-Marschall und den Herrn Landrath **von Münchhausen** zu Cölleda zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird an dem bezeichneten Tage in **dem Ständehause** zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst stattfinden.

Magdeburg, den 19ten November 1865.

Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Gefährlichkeit des unter dem Namen „Serpents de Pharao“ im Handel vorkommenden Spielwerks Nro. 5856. A. 1.

(544.) Unter dem Namen „Serpents de Pharao“ (Schlangen Pharao's) ist seit Kurzem ein Spielwerk in den Handel gebracht worden, welches aus kleinen, etwa 1 Zoll hohen und an der Basis ½ Zoll breiten Kegeln von Staniol besteht, die mit einem weißen, schweren Pulver gefüllt sind und an der Spitze entzündet, mit blauer Flamme langsam verbrennen, während dessen ein schlangenartiger, gelb gefärbter Körper aus ihnen sich entwickelt. Das weiße, die Füllung bildende Pulver ist Rhodan-Quecksilber, welches aus Rhodan-Kalium und salpetersaurem Quecksilberoxydul bereitet wird und zu den giftigen Metallen gehört. Außerdem entwickelt dasselbe beim Erhitzen unter Anderem das höchst giftige und flüchtige Cyangas. Da hiernach durch unvorsichtige Benutzung, namentlich durch Verbrennung einer größeren Zahl von Kegeln in geschlossenem Raume, sehr leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können, so sehen wir uns veranlaßt, hiermit dringend vor diesem gefährlichen Spielwerk zu warnen.

Erfurt, den 17ten November 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die Trichinen-Krankheit. Nro. 5773. A. 1.

(545.) Nachdem mehrmals zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß nach dem Genusse des rohen und nicht gehörig gar gemachten Schweinefleisches häufig Menschen an den Trichinen erkrankt und an diesen auch mehrere gestorben sind, sehen wir uns in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24sten November 1863 (Amtsblatt Seite 187. — 189.) veranlaßt, vor einem solchen Genusse des Fleisches wiederholt recht dringend zu warnen. Besonders ist das rohe Schweinefleisch, sowie auch dasjenige, welches durch sogenannte Schnellräucherung mittelst Holzessig zu Schinken, Würsten, Rauchfleisch ꝛc. bereitet wird, durchaus als Nahrungsmittel zu vermeiden, nicht weniger muß gebratenes und gekochtes Schweinefleisch in jeder Form, wie Cottelets, Rippenbraten, Braten, Carbonade, Brat- und Rostwürstchen, Saucischen, überall vollkommen gar sein, wenn es ohne Besorgniß genossen werden soll.

Ein solches gar gemachtes Fleisch darf in seinem Innern nirgends mehr rothe Fleischfarbe, noch weniger aber ein blutiges Aussehn zeigen, weil in solchem nicht ganz durchgekochten oder gebratenen Fleische etwa vorhandene Trichinen sich lebend erhalten und zur Erzeugung der Trichinenkrankheit geeignet bleiben.

Zu einer solchen Vorsicht im Genusse des Schweinefleisches muß sich aber ein Jeder um so mehr aufgefordert finden, als die Entdeckung der Trichinen in demselben zwar durch genaue und sachverständige microscopische Untersuchungen möglich ist, diese aber noch nicht zu einer solchen allgemeinen Anwendung gekommen sind, daß auf sie allein eine ausreichende Sicherheit vor der Gefahr des Genusses von Trichinenfleisch bewirkt werden könnte.

Erfurt, den 19ten November 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Umpfarrung der Haakenmühle aus der Parochie Drogniz zur Parochie Göffig. Nro. 8848. A. 2.

(546.) Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19ten Juli c. scheidet das zur Parochie Drogniz im Kreise Ziegenrück gehörige Etablissement: die sogenannte Haakenmühle, aus dem bisherigen Kirchenverbande aus und wird dieselbe vom 1sten Oktober d. J. ab zur Parochie Göffitz eingepfarrt.

Erfurt, den 21sten November 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Gewerbebetrieb von Musikgesellschaften einzelner Musikanten, Harfen- und Drehorgelspielern. Nr. 4300. B. 1.

(547.) Die vielfach in neuerer Zeit erhobenen Beschwerden über umherziehende Gesellschaften von Musikern, über einzelne Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler geben uns Veranlassung, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 3ten Juli 1839 Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Nach §. 18. des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 dürfen an einzelne umherziehende Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler ꝛc. nur ausnahmsweise, aus besondern von der Persönlichkeit des Nachsuchenden hergenommenen Gründen, nach vorgängiger strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl Gewerbescheine ertheilt werden; desgleichen sind solche nur denjenigen Gesellschaften von Musikern zu bewilligen, die unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, die über ihre persönliche Qualification eine vorschriftsmäßige Bescheinigung beibringen.

In Gemäßheit der Cirkular-Rescripte der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14ten November 1838 und 14ten Juni 1839. werden daher nicht nur die Gewerbesteuer-

nah

nahme-Behörden veranlaßt, diese Bestimmungen bei ihren Anträgen genau zu beachten, sondern auch die Polizei-Behörden angewiesen, bei Bewilligung der polizeilichen Erlaubniß obige Vorschriften des Haustr-Regulativs streng im Auge zu behalten und zu befolgen. —

Da übrigens ein derartiger Gewerbebetrieb in der Regel mehr oder weniger zur Belästigung des Publikums gereicht, indem die fraglichen Gewerbetreibenden oft durch den Gewerbeschein oder die polizeiliche Erlaubniß die Befugniß erlangt zu haben glauben, **unaufgefordert** in Häuser und Höfe einzutreten, um durch ihre unwillkommenen Leistungen den Bewohnern, welche sich der Belästigung zu entledigen wünschen, eine Gabe abzunöthigen, so werden nicht allein die Behörden, sondern auch das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 25. des oben erwähnten Regulativs diese Gewerbetreibenden niemals, ohne dazu aufgefordert zu sein, in Privathäuser, oder in Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirthes eintreten dürfen, um ihre Dienstleistungen anzubieten, und daß die muthwillige Verletzung dieser Vorschrift nach §. 29. unfehlbar eine ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe nach sich zieht. — Außerdem bemerken wir, daß in Gemäßheit des §. 22. gedachten Regulativs eine jede Ortspolizeibehörde bei Belästigungen des Publikums zur sofortigen Zurückweisung der fraglichen Gewerbetreibenden befugt ist.

Erfurt, den 12ten November 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Aushändigung von Definitiv-Quittungen. Nro. 875. B. 2.

(548.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. Js. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 15ten November 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiedsmanns-Wahl. 11. I. 3463.

(549.) Für den Zeitraum vom 1sten August d. Js. bis dahin 1868 sind als Schiedsmänner für die Landgemeinden des Kreises Heiligenstadt, und zwar:

1) für den 1sten Bezirk der Schullehrer Philipp **Weinrich** zu Pfaffschwende,
2) für den 2ten Bezirk der Schöppe Peter **Pudenz** zu Erbhausen,
3) für den 3ten Bezirk der Ackermann Valentin **Bode** zu Rüstungen,
4) für den 4ten Bezirk der Schulze Peter Franz **Bode** zu Rengelrode,
5) für den 5ten Bezirk der vormalige Kanzlist Friedrich **Müller** zu Wahlhausen,
6) für den 6ten Bezirk der Schulze Christoph **Herwig** zu Kirchgandern,
7) für den 7ten Bezirk der Schulze Joseph **Arand** zu Burgwalde,
8) für den 8ten Bezirk der Schulze Franz **Fütterer** zu Günterode,
9) für den 9ten Bezirk der Fabrikant Anton **Grundmann** zu Leugenfeld,
10) für den 10ten Bezirk der Dorfgerichtsschreiber Heinrich **Franke** zu Kreuzeber,

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 2ten November 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Vernichtung von ausgelooften Schuldverschreibungen der vormaligen Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse. Nr. 4494.

(550.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 7ten November 1865.

In Gemäßheit der §§. 46—48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %.

4	Stück zu 500	Thlr.	=	2000 Thlr.
1	„ „ 50	„	=	50 „
1	„ „ 25	„	=	25 „

II.

Digitized by Google

III. à 4 %.

10	Stück	zu	500	Thlr.	=	5000 Thlr.
6	"	"	100	"	=	600 "
3	"	"	50	"	=	150 "
3	"	"	25	"	=	75 "
				überhaupt	=	7900 Thlr.,

buchstäblich: Sieben Tausend Neun Hundert Thaler nebst 30 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Friedrich Adolph **Damm**, Justizrath und Notarius.
W. v. Nathusius, **Kricheldorf**,
als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8ten November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen. Nro. 4495.

(551.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 7ten November 1865.

In Gemäßheit der §§. 46—48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

48	Stück	zu	1000	Thlr.	=	48,000 Thlr.
10	"	"	500	"	=	5,000 "
60	"	"	100	"	=	6,000 "
43	"	"	25	"	=	1,075 "
60	"	"	10	"	=	600 "
				überhaupt	=	60,675 Thlr,

buchstäblich: Sechszig Tausend Sechs Hundert Fünfundsiebenzig Thaler nebst 793 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Friedrich Adolph **Damm**, Justizrath und Notarius,
W. v. Nathusius, **Kricheldorf**,
als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
Brenning, als Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8ten November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schiedsmanns-Wahl. I. 7968.

(552.) Für den Bezirk Goldlauter im Kreise Schleusingen ist der Kantor **Moeckel** in Goldlauter zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg den 17ten November 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(553.) Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 734 Thlrn. verbundene Prädicanten-Stelle in Dorfe Alsleben, Diöces Cönnern, ist durch die Versetzung des Predigers **Bergk** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Osterhausen, in der Diöces Querfurt, deren Einkommen auf 1124 Thlr. angegeben worden, ist durch das Ableben des Pfarrers **Große** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(554.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zinna mit Welsau, in der Diöces Torgau, ist dem

Digitized by Google

dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Lützen, Georg Friedrich Christian **Bauerfeind**, verliehen worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Superintendenten a. D., Pfarrer **Schmidt** zu Eilsleben, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Der zum Oberpfarrer und Propst in Clöden berufene Superintendent Dr. **Scharf** in Artern ist zum Superintendenten der Diöces Clöden ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Höwisch, in der Diöces Seehausen i/A., ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ludwig Otto **Grünheide** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an St. Wenzel zu Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Archidiaconus in Suhl, Julius Hermann **Härter**, berufen und bestätigt worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Wüstheuterode, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Verweser derselben, Carl Joseph **Leineweber**, definitiv verliehen worden.

Der Lehrer Emil **Starkloff**, bisher in Nordhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Tröchtelborn, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der bisherige Lehrer zu Denna, Jacob **Birkefeld**, ist als zweiter Schullehrer der katholischen Gemeinde Niederorschel, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Schönhagen, Jakob **Klingebiel**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Rengelrode, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Ecklingerode, Valentin **Schollmeyer**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Neuendorf, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der Schullehrer Ernst Friedrich Gustav Heinrich **Bähr**, bisher in Ebertshausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der Gemeinde Zaunröden, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der Schullehrer Karl Wilhelm **Jödicke**, bisher in Zaunröden, ist als Lehrer der evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer August **Hersemeyer** ist als zweiter Schullehrer der katholischen Gemeinde Ufder, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der Intendantur-Secretair **Kathe**, an der Intendantur des 4. Armee-Corps, ist zur Dienstleistung bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer kommandirt worden.

Am 1sten December d. J. wird die Verwaltung der Königlichen Steuer-Receptur in Ziegenrück dem dortigen Bürgermeister **Wartmann** übertragen werden.

Die Steuer-Einnehmer **Block** in Tennstedt und **Brandt** in Mühlhausen sind mit Pension in den Ruhestand getreten. Die Steuer-Erheber **Richter** in Treffurt und **Trapp** in Kirchgandern sind aus dem Dienste geschieden. Der Steuer- und Chausseegeld-Erheber **Beykirch** in Teistungen ist aus dem Dienste entlassen. Der Steuer-Einnehmer **von Schierstedt** ist von Egeln nach Mühlhausen, der Steuer-Aufseher **Holle** in Nordhausen als berittener Steuer-Aufseher nach Stendal, der Steuer-Aufseher **Müller** von Sömmerda nach Artern, der Steuer-Aufseher **Sander** von Teistungen nach Nordhausen, der Steuer-Aufseher **Wiegler** von Weißenborn nach Teistungen, der Grenz-Aufseher **Müller** von Obercrüchten (Rhein) als Steuer-Aufseher nach Sömmerda, der Steuer-Erheber **Tietz** von Catharinenberg nach Treffurt, und der Chausseegeld-Erheber **Lauche** von Seehausen als Steuer-Erheber nach Catharinenberg versetzt worden. Der pensionirte Gensd'arm **Rockstroh** in Mackenrode ist als Steuer- und Chausseegeld-Erheber in Teistungen auf Kündigung angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung.

(555.) Das dem Maschinen-Fabrikanten J. **Pintus** in Brandenburg a. H. unter dem 24sten Juni 1864 ertheilte Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50. Erfurt, den 2ten Dezember 1865.

Ein Fest in Schleswig.

(556) Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das eben so wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals **v. Manteuffel**, viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg, gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinischen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister **Funke** brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht Deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fuß breit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenen Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung, der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in Einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!"

(Sr. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. **Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Seine Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck").**

Der Hardesvogt **Mathiessen** brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, so wie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königl. Regierung die Interessen unseres Landes vertreten werde.

Se. Excellenz der Herr Gouverneur, Generallieutenant Freiherr **v. Manteuffel** lebe hoch!"

Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger **Petersen** ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch widerhallt im unseren Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General **v. Raven** oder ein Pionier **Klinke** für unsere Sache den Heldentod fanden und segnen die Vorsehung, die das edle Leben derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. M. H., mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns diejenigen, die an

die-

Digitized by Google

dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem Deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des Deutschen Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. M. H. Bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends." Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der Preußischen Armee und fügte dann hinzu:

„Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee." (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen **Bismarck** mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen **Bismarck** gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied „Schleswig-Holstein meerumschlungen."

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete, die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Ausfertigung von Gewerbe-Legitimations-Karten. Nr. 4483. B. 1.

(337.) Mit Bezugnahme auf die, im 1sten Stücke des Amtsblattes für 1864 unter Nro. 2. abgedruckte, Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimationskarten, vom 25sten December 1863 (Centralblatt für 1864, Seite 20.) wird das betheiligte Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Regierungen der Zollvereinsstaaten im Anschluß an den Art. 18. (dritter Absatz) des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16ten Mai d. Js. (Gesetzsammlung Seite 641.) sich über ein anderes Muster, nach welchem die Gewerbelegitimationskarten für 1866 und die folgenden Jahre auszufertigen sind, verständigt, im Uebrigen aber es bei den bestehenden Verabredungen belassen haben. Die gedachte Anweisung vom 25sten December 1863 bleibt deshalb fernerhin in Kraft. Auch findet in Folge eines, mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommens die Circular-Verfügung vom 14ten März 1864. (Amtsblatt für 1864, S. 48. Nro. 122.) betreffend die Legitimationskarten für Preußische und Bremische Gewerbetreibende fernerhin Anwendung. Sodann sollen, nach den zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten eines Theils und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung anderen Theils zum Artikel 18. des Handels- und Zollvertrages vom 11ten April d. J. (Gesetzsammlung Seite 565.) verabredeten Bestimmungen, vom 1sten Januar 1866 ab Gewerbetreibende, welche in dem Gebiete des anderen Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe legitimationskarten zugelassen werden, welche an die Stelle der bisher auf Grund der Circular-Verfügung vom 31sten December 1853. (Centralblatt für 1854, Seite 146.) zu ertheilenden Legitimationen treten. Die Gewerbelegitimationskarten sind für die diesseitigen Angehörigen nach demselben Muster auszufertigen, welches für das Gebiet der übrigen Zollvereinsstaaten zur Anwendung kommt.

Nach dem Vorbemerkten bedürfen die betreffenden Gewerbetreibenden aus Preußen zu ihrer Legitimation in den übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen), sowie in Bremen und in Oesterreich nur einer einzigen, gehörig ausgefüllten, Gewerbelegitimationskarte.

Die Ausfertigung der letzteren wird vom 1sten Januar 1866 ab nach dem umstehenden Muster erfolgen.

Erfurt, den 20sten November 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Ge-

Digitized by Google

Gewerbe-Legitimationskarte

gültig für das Jahr ⟨ *Stempel mit dem Preussischen Wappen und Namen.* ⟩ **1800 sechs und sechszig.**

Dem N. ...., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

im Gebiete des Zollvereins, **in Bremen und in Oesterreich** Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, **Bremens und Oesterreichs** bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides pro 1865.

(558.) Die festgesetzten Martini Durchschnitts-Marktpreise des Getraides pro 1865 werden unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen 2c. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, durch die folgende Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung

der Durchschnitts Getraide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Erfurt in denjenigen 15 Tagen des Jahres 1865, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, stattgefunden haben:

Laufende №	Name der Marktstadt.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Waizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Erfurt	2	13	9	2	1	—	1	19	5	1	1	3
2	Langensalza	2	13	3	2	1	9	1	18	—	1	1	6
3	Mühlhausen	2	11	4	2	—	8	1	18	2	1	2	3
4	Nordhausen	2	11	6	2	1	6	1	20	—	1	1	9
5	Schleusingen	2	16	—	1	23	—	1	14	—	1	5	6

Merseburg, den 26sten November 1865. **Königl. General-Commission.**

Schiedsmanns-Wahl. 2. I. 3660.

(559.) Der Ackermann Gustav **Krause** zu Reiser ist als Schiedsmann für den dritten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den fünften Landbezirk des Kreises Mühlhausen auf die Zeit vom 18ten November d. J. bis 31sten Dezember 1867 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 23sten November 1865. **Königl. Appellationsgericht.**

Digitized by Google

Vacante Stellen.

(560.) Durch Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten **Scharf** zu Artern werden die von demselben verwalteten Aemter vacant werden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Wackersleben, in der Diöces Eilsleben, ist durch das Ableben des Pfarrers **Meier** vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(561.) Der bisherige Lehrer an den städtischen Elementarschulen zu Langensalza, Johann Ludwig **Fiedler**, ist als Lehrer der an der höhern Bürgerschule daselbst neu errichteten Vorklasse angestellt worden.

Der Vorsteher der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Erfurt, Obersteuercontroleur **Gohlike**, ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

In Sömmerda ist an Stelle des verstorbenen Rathmanns **Franke** auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche derselbe berufen war, der Oekonom und Rathskeller-Wirth **Stollberg** zum unbesoldeten Magistrats Mitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist dem Oberbergrath **Ottiliä** der rothe Adlerorden 4ter Klasse verliehen worden. Der Oberbergamts-Secretair **Erfmann** ist zum Rendanten, und der Oberbergamts-Secretair **Kühne** zum Controleur und Buchhalter bei der Oberbergamtskasse ernannt worden. Dem Oberbergrath **Fleckser** sind die Geschäfte des Dirigenten, und dem Oberbergamts-Secretair **Nehmiz** die des Secretairs beim Königlichen Thalamte zu Halle übertragen. Der Hütteninspector z. D. **Erhardt** zu Messingwerk, und der Berginspector, Bergmeister **Mehner** zu Dürrenberg sind pensionirt, dem Letzteren ist der Character als Bergrath beigelegt worden. Der Salinenassessor **Klemm** zu Artern, der Berggeschworene **Knauth** zu Halle, der Thalssecretair, Kanzleirath **Nehmiz**, und der Berg- und Salineninspector, Bergassessor **Oemler** daselbst, sind gestorben. Versetzt sind: der Berginspector **Leist** zu Saarbrücken unter Verleihung des Characters als Bergrath, als Revierbeamter nach Eisleben, der Berginspector **Unger** von Schönebeck als Berginspector und Revierbeamter nach Dürrenberg, der Berggeschworne **Preßler**, bisher zu Eisleben, nach Aschersleben, der Berggeschworne **Schrader** von Aschersleben nach Essen, der Berggeschworne, Bergassessor **von Dücker** von Bochum nach Fürstenwalde, der Berggeschworne **Knibbe** von Fürstenwalde nach Bochum, und der Schichtmeister **Camps** von Wettin an die Königliche Salinenverwaltung zu Halle. Der Bergrath **Bischof** zu Staßfurt ist zum Salzwerksdirector, und der Bergassessor **Pinno** daselbst zum Berginspector ernannt worden. Der Hütteninspector **Förster** zu Eisenspalterei, ist zum Hüttenwerksdirector, und der Berginspector, Bergassessor **Niedner** zu Rüdersdorf ist zum Bergwerksdirector ernannt worden. Dem Bergmeister von **Minningerode** zu Halberstadt ist der Character als Bergrath verliehen und den Obergeschworenen **Franke** zu Zeitz, und **Spengler** zu Groß-Kamsdorf, sowie den Berggeschworenen **Kühne** zu Schönebeck und **Knibbe**, jetzt zu Bochum, der Character als Bergmeister beigelegt worden. Der Bureauassistent **Steinert** zu Wettin, ist zum Schichtmeister befördert worden. Die Bergexspectanten **Scheffler, Keferstein, Giebelhausen, Lichtenfels, Hiltrop, Driesemann** und **Fickler** sind zu Bergreferendarien, und die Bergexspectanten **Bräuning, Brathuhn** und **Zimmermann** zu Bergeleven ernannt worden.

Der Bürgermeister **Wartmann** in Ziegenrück ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Dienstzeit auf eine zwölfjährige Amtsperiode wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die Verwaltung der zu Kleinberndten, im Kreise Nordhausen, bestehenden Forst-Unterreceptur ist vom 1sten October dss. Js. ab dem Einwohner und Schulzen Ferdinand **Köhn** zu Kleinberndten übertragen worden.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a/M., sowie die Statuten derselben, und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 9ten Dezember 1865.

Die Sparkassen im Regierungsbezirke Erfurt.

(362.) In dem in Stück 47. dieses Blatts vom 11ten v. Mts. enthaltenen Aufsatze „die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen" sind an dem Beispiele einer, in einem anderen Regierungs-Bezirke gegründeten Privat-Sparkasse die segensreichen Erfolge gezeigt, welche sich an Institute dieser Art knüpfen. Der gegenwärtige Artikel hat den Zweck, ein Bild von dem Zustande des gesammten Sparkassen-Wesens in dem Regierungs-Bezirke Erfurt selbst zu geben. Es muß sich dieses jedoch auf die sogenannten öffentlichen Sparkassen, d. h. diejenigen Sparkassen beschränken, welche auf die Garantie eines Gemeinde- oder Kreis-Verbandes und unter Autorität des Staats errichtet sind und durch die staatliche Genehmigung die Rechte einer juristischen Person erhalten haben und kann sich nicht auch auf die Sparkassen ausdehnen, welche, wie die oben bezeichnete, von Privat-Personen oder von Privat-Gesellschaften hervorgerufen, der Genehmigung des Staats nicht bedürfen, daher einer Beaufsichtigung Seitens des letzteren nicht unterliegen und von deren Existenz, innerer Einrichtung und Wirksamkeit auch sonst amtlich keine oder doch nur dürftige amtliche Nachrichten vorhanden sind.

Die öffentlichen Sparkassen sind Institute, deren Entstehung der neueren Zeit angehört. Sie wurden ursprünglich zu dem Zwecke gegründet, den unbemittelten Volksklassen, also den kleinen Handwerkern, Fabrikarbeitern, Tagelöhnern, Gesellen, Dienstboten ꝛc. Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und zinsbar anzulegen und sie bei fortdauernder Sparsamkeit durch Ansammlung eines Kapitals in den Stand zu setzen, durch Beginn eines Gewerbebetriebs, Ankauf eines Grundstücks ꝛc. ihre wirthschaftliche Lage zu verbessern oder eintretende besondere Nothfälle, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit ꝛc. zu ertragen, ohne genöthigt zu sein, deßhalb die oft obenein mit großen Opfern verknüpfte Hülfe Anderer in Anspruch zu nehmen. Jene Beschränkung in der Benutzung der Sparkassen hat indessen mit der fortschreitenden Entwicklung der letzteren nicht aufrecht erhalten werden können, und gegenwärtig stehen dieselben innerhalb der für jede einzelne Anstalt gezogenen Grenzen dem Gebrauche Aller offen.

Die Sparkassen nehmen in der Reihe der Einrichtungen, welche, auf dem Principe der Selbsthülfe beruhend, das materielle und sittliche Wohlergehen des Volks zu befördern bestimmt sind, einen vorzüglichen Platz ein. Ihr wohlthätiger Einfluß und ihre volkswirthschaftliche Bedeutung werden allseitig anerkannt. Einen besonderen Aufschwung hat das Sparkassen-Wesen in England genommen; aber auch Deutschland ist in der Pflege desselben nicht zurückgeblieben, und unter den deutschen Staaten ist es namentlich unser Preußisches Vaterland, in welchem es einen fruchtbaren Boden gefunden hat. Die erste Sparkasse in Preußen wurde im Jahre 1818 zu Berlin in's Leben gerufen; bis zum Jahre 1859 — weiter reichen die vorliegenden Nachrichten nicht — gab es deren bereits 466, und nicht zu bezweifeln ist, daß seitdem die Anzahl dieser Institute noch eine weitere Steigerung erfahren hat.

Die Wichtigkeit der Sparkassen erkennend, hat die Staats-Regierung es als eine Pflicht betrachtet, unablässig auf die Errichtung von solchen hinzuwirken, und wesentlich ihren Anregungen verdankt ein großer Theil der in Preußen bestehenden Sparkassen seinen Ursprung. Nicht minder wird denselben fortgesetzt die lebhafteste Aufmerksamkeit zugewendet und Alles, was mit den Gesetzen verträglich ist, gethan, um die Fortentwicklung und die heilsamen Erfolge der Institute zu erhöhen, wie denn beispielsweise denselben dadurch, daß die stempelpflichtigen Sparkassenbücher von 50 Thlrn. und darüber, sowie die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe von der Stempelsteuer befreit sind und den Sparkassen für die Correspondenz mit den Aufsichts-Behörden die Porto-Freiheit bewilligt ist, erheblich erleichternde Zugeständnisse zu Theil geworden sind.

Die gesetzliche Regelung des Sparkassen-Wesens ist in Preußen durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. December 1838 erfolgt. Diese Verordnung ist in ihren wesentlichen Bestimmungen auch jetzt noch maßgebend und hat eine Modification nur in den, die Anlegung der Geldbestände betreffenden Vorschriften erfahren, auf welche weiter unten noch näher zurückgekommen wird.

Nach diesen einleitenden allgemeinen Bemerkungen mag nun die Darstellung des Sparkassen-Wesens im Regierungs-Bezirke Erfurt selbst folgen.

In

Digitized by Google

In letzterem bestehen gegenwärtig 10 Sparkassen; von ihnen sind die 4 Sparkassen in Erfurt, Sömmerda, Langensalza und Mühlhausen städtische, d. h. auf die Garantie der Stadtgemeinden gegründete, wogegen die 6 übrigen in Weißensee, Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen, Schleusingen und Ziegenrück Seitens der betreffenden Kreise errichtet sind. Es ist sonach in jedem Kreise des Bezirks eine Sparkasse vorhanden, und da die städtischen Sparkassen auch den übrigen Kreis-Bewohnern geöffnet sind, die Gelegenheit zur sicheren und zinsbaren Anlegung von Ersparnissen überall geboten. Die erste Sparkasse im Regierungs-Bezirke wurde 1822 zu Erfurt in's Leben gerufen; demnächst folgten die Sparkassen in Schleusingen und Mühlhausen 1830, in Langensalza 1832, in Heiligenstadt 1838, in Weißensee, Worbis, Nordhausen und Ziegenrück 1840 und in Sömmerda 1848. In Suhl wurde schon früher die Gründung einer selbstständigen städtischen Sparkasse beabsichtigt. Die damals abgebrochenen Verhandlungen sind neuerdings wieder aufgenommen, und das bereits entworfene Statut für die neue Anstalt liegt zur Zeit höhern Orts zur Bestätigung vor. Sonach wird in Zukunft auch die Stadt Suhl sich der Vortheile einer eigenen derartigen Anstalt zu erfreuen haben.

Für jede Sparkasse besteht ein Statut, welches insbesondere die erforderlichen Bestimmungen über die Höhe, Verzinsung und Zurücknahme der Einlagen, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Kasse, die Anlegung der Geldbestände und der Reserve-Fonds enthält.

Minimum und Maximum der Einlagen sind bei den einzelnen Sparkassen verschieden. Bei der Sparkasse in Sömmerda werden Einlagen von 2 Sgr., bei der Sparkasse in Langensalza von 2½ Sgr., bei den Sparkassen in Erfurt, Heiligenstadt, Mühlhausen und Weißensee von 5 Sgr., bei der Sparkasse in Ziegenrück von 7½ Sgr., bei den Sparkassen in Nordhausen und Schleusingen von 10 Sgr. und bei der Sparkasse in Worbis von 15 Sgr. ab angenommen. Doch werden bei allen Sparkassen nur volle Thaler verzinst. Die Verzinsung hebt in der Regel mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an und dauert bis zum ersten Tage des Monats, in welchem die Rückzahlung geschieht. Von den in der Sparkasse stehen bleibenden Einlagen werden auf Verlangen die Zinsen für das abgelaufene Jahr jedes Mal am Schlusse des letzteren gezahlt. Denjenigen Interessenten, welche zur schnelleren Vergrößerung ihrer Ersparnisse die Zinsen nicht erheben, werden dieselben an dem verzinslichen Kapitale zugeschrieben, um so durch Zinseszins den raschen Anwachs desselben zu befördern.

Das Maximum der Einlage ist bei der Sparkasse in Langensalza 25 Thlr., monatlich 50 Thlr., in Heiligenstadt 30 Thlr., in Weißensee und Ziegenrück 50 Thlr., in Nordhausen 50 Thlr., ausnahmsweise 200 Thlr., in Schleusingen 100 Thlr., in Mühlhausen und Worbis 200 Thlr., in Erfurt 100 Thlr. an einem Sparkassentage. Nur bei der Sparkasse in Sömmerda ist der Betrag der Einlage unbeschränkt. Bei mehreren Sparkassen ist auch unter besonderer Autorisation des Kassen-Curatoriums die Annahme höherer Einlagen zulässig.

Bei sämmtlichen Sparkassen werden — in Bezug auf die Sparkasse zu Schleusingen nach einem neuerdings gefaßten Kreistags-Beschlusse — die Einlagen mit 3⅓ Procent verzinst; nur die Sparkasse in Erfurt gewährt 3 Procent.

Hinsichtlich der Zurücknahme der Einlagen enthalten die Statuten der einzelnen Sparkassen ebenfalls verschiedene Bestimmungen. Einlagen von geringerem Betrage können bei allen Sparkassen ohne vorgängige Kündigung zurückgenommen werden; für größere Einlagen sind dagegen je nach deren Höhe entsprechende Kündigungs-Fristen vorgesehen.

Thatsächlich werden indessen, sofern der gerade vorhandene Kassenbestand dies gestattet, die Wünsche der Einleger thunlichst berücksichtigt und die Kündigungs-Bedingungen im Interesse der Sparkasse nur in Zeiten eines außergewöhnlichen Andranges auf Rückzahlungen festgehalten. (Schluß folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(363.) Das nachstehende Allerhöchste Propositions-Decret an die zum XVIII. Landtage der Provinz Sachsen hier versammelten Stände vom 16ten v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 4ten December 1865.

Der Königl. Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unseren gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1)

Digitized by Google

1) Nach der Bestimmung des §. 6. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuern, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staatskasse vorgeschossen, und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerkes in mäßigen Raten allmälig wieder zugeführt werden.

Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maßstab der neu regulirten Grundsteuer unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den 6 östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Kreise Osterburg, Stendal, Gardelegen und Salzwedel, die Summe von 1,236,012 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. der Staatskasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen lassen wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zufertigen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe, innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums vom 1sten Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staatskasse erstattet werden soll.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. Nro. 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11ten Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird unser Commissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16ten November 1865. (gez.) **Wilhelm.**

(gegez.) von Bismarck, von Bodelschwingh, von Roon, Graf von Itzenplitz, von Mühler, Graf zur Lippe, von Selchow, Graf zu Eulenburg.

An

die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Anmeldung der freiwilligen Abonnenten des Amtsblattes und des Amtsblatts-Register-Bedarfs. 5860. A. B.

(364.) Um die künftigjährige Auflage des Regierungs-Amtsblattes und Anzeigers zeitig vor dem Beginn des neuen Jahres feststellen zu können, fordern wir die bisherigen **freiwilligen** Abonnenten des Amtsblattes und Anzeigers, sowie Diejenigen, welche diese Blätter für das nächste Jahr zu halten wünschen, hierdurch auf, die Erneuerung des Abonnements resp. den Eintritt in dasselbe bei den Post-Anstalten, und bezüglich der hier in Erfurt wohnenden Theilnehmer bei dem hiesigen Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir spätestens bis **zum 25sten d. Mts.** zu bewirken, da sonst bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern des Jahrgangs nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Gleichzeitig stellen wir den Behörden und Beamten, sowie überhaupt allen denjenigen Abonnenten des Regierungs-Amtsblattes, welche das **Register** für den **laufenden Jahrgang** zu haben wünschen, anheim, dies ebenfalls bis **zum 25sten d. Mts.** bei den bezeichneten Stellen anzumelden, damit danach der Bedarf ermessen werden kann.

Erfurt, den 1sten December 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen bei der Post.

(365.) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des

Post-

Digitized by Google

Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sich zu stellen. Das Publikum ist indessen im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinaus zurück zu schieben, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Abgabe dieser Packereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Erfurt den 3ten December 1865. **Der Ober-Post-Director:** Lenz.

Dienststunden der Post-Expedition Schmiedefeld. 7558.

(366.) Die **Dienststunden** der Post-Expedition in Schmiedefeld für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, anderweit festgesetzt worden: a) **an den Wochentagen:** von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags; b) **an den Sonntagen:** im Sommer von 7, im Winter von 8—9 Uhr Vormittags und 5—6 Uhr Nachmittags; c) **an den gesetzlichen Festtagen, welche auf einen Wochentag fallen:** im Sommer von 7, im Winter von 8—9 Uhr Vormittags, ferner von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 3—5 Uhr Nachmittags

Erfurt, den 5ten December 1865 **Königl. Ober-Post-Direction.**

Die Ausreichung der VI. Serie Zins-Coupons zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen Nro. 3705.

(367.) Die fünfte Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt noch nicht ausgelooset sind, läuft mit dem 31sten December d. J. ab.

Nach § 8. des Tilgungskassen-Reglements vom 9ten April 1845. — Gesetz-Sammlung S. 410. — und §. 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7ten Juni 1845. — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt № 43. — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der fünften Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben, **31sten December c.**, vom Inh der der Schuldverschreibung bei der jetzt von uns vertretenen Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der fünften Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der **am 31sten Dezember d. J.** fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbank-Kasse oder bei einer der Königlichen Kreis-Kassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen **vom 15ten November c. ab** verräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreis-Kassen haben die Richtigkeit- und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugebenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die sechste Coupon-Serie an die bezügliche Kreis-Kasse, zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen übersenden.

Magdeburg, den 8ten September 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Waaren-Controle im Binnenlande.

(368.) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. December 1860, — Amtsblatt S. 339 — betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den Erlaß des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 12ten d. M. von jetzt ab jene Controle auch in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein für die ganze Provinz Sachsen bis auf Weiteres aufgehoben ist.

Magdeburg, den 25sten November 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

(369.) Folgende bei der Königlichen General-Commission anhängige Auseinandersetzungen aus dem Regierungs-Bezirke Erfurt:

1.

Digitized by Google

I. im Kreise Heiligenstadt:

1) die Special-Separation der Feldmark Dietzenrode,
2) die Special-Separation der Feldmark Schwobfeld;

II. im Kreise Langensalza:

3) die Special-Separation der Feldmark Nägelstädt, mit Ausschluß der Grundstücke des s. g. Stiftguts daselbst,
4) die Ablösung der, dem **Reich**'schen Freigute zu Gräfentonna von verschiedenen Grundstücken, in den Fluren Thamsbrück, Blankenburg, Tottleben, Groß- und Klein-Urleben zustehenden Lehns- und Zinsberechtigung,
5) die für die Kirchen zu Langensalza und Thamsbrück auf den **Steinbrecher**'schen Grundstücken in Schönstedter Flur haftenden Lehnen und Zinsen,
6) die Ablösung der, der Pfarre zu Merxleben auf den dismembrirten **Voigt**'schen Grundstücken in dortiger Flur zustehenden Getraide-Abgaben,
7) die Ablösung der, der Schule zu Tottleben auf den dismembrirten Grundstücken der Wittwe **Allstedt**, geborene **Wetzel**, und Kinder daselbst zustehenden, Getraide-Abgaben;

III. im Kreise Weißensee:

8) die Special-Separation der Feldmark Oberbösa;

IV. im Kreise Worbis:

9) die Hütungs-Ablösungs-Sache von Craja,
10) die Special-Separation der Feldmark Leinefelde;

V. im Kreise Ziegenrück:

11) die Special-Separation der Feldmark Bahren,
12) die Special-Separation der Feldmark Großkamsdorf,
13) die Special-Separation der Feldmark Schmorda;

werden hierdurch in Gemäßheit der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, des §. 23 sequ. der Verordnung vom 30sten Juni 1834, sowie des §. 109. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des Artikels 15. des Gesetzes von demselben Tage, die Ergänzung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend, zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Theilnehmer, sowie zur Feststellung der Legitimation der bis jetzt zugezogenen und nicht anderweit bereits legitimirten Interessenten öffentlich bekannt gemacht und wird allen Denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem **am 27. Januar k. J., Morgens 9 Uhr**, im Geschäfts-Lokale der Königlichen General-Commission hierselbst vor dem Diätarius **Schaarschmidt** anstehenden Termine mit ihren Anträgen und Ansprüchen zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, am 28sten November 1865.

Königl. General-Commission.

Vacante Stellen.

(570.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bretleben, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Brachwitz, in der zweiten Halleschen Land-Diöces, Friedrich Gustav Adolph **Frömer** verliehen worden. — Die dadurch vacant gewordene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Brachwitz hat ein Einkommen von 662 Thlrn. Zur Parochie gehören eine Kirche und zwei Schulen.

Durch das Ableben des Unterküsters **Brandt** ist die Unterküsterstelle an St. Moritz in Halberstadt, mit welcher eine jährliche Einnahme von circa 160 Thlrn. verbunden, vacant geworden. Die Wahl des Unterküsters erfolgt durch den Gemeinde-Kirchenrath der St. Moritz-Gemeinde.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende Archidiaconat-Stelle zu Suhl, mit welcher ein jährliches Einkommen von 496 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. verbunden, vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Lützen, welche ein jährliches Einkommen von 939 Thalern gewährt, ist durch die Versetzung des Pfarrers und Superintendenten **Bauerfeind** vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(571.) Die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Lützen ist einstweilen dem Diaconus **Puppendick** in Lützen übertragen worden.

Der

Digitized by Google

Der Kreisrichter **Krönig** in Kemberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Herford und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Paderborn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herford, ernannt worden. Zu Kreisrichtern sind ernannt worden: der Gerichts-Assessor **Fettback** bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Funktion an der Commission ersten Bezirks in Weißenfels, und der Gerichts-Assessor **Lüders** bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Funktion an der Commission in Schweinitz. Dem Gerichts-Assessor **Hemme**, zur Zeit in Magdeburg, ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. — Versetzt sind: der Gerichts-Assessor **Breslau** aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts in Posen, der Gerichts-Assessor **Reich** aus demselben Departement in den Bezirk des Appellations-Gerichts in Cöslin, dagegen der Gerichts-Assessor **Hassert** aus dem Departement des Kammergerichts in dasjenige des Appellationsgerichts in Naumburg. Die Referendarien **Wegner, Hochheimer, Kähler, Walther** und **Uhde**, Letzterer bisher bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, sind zu Gerichts-Assessoren ernannt, und der ꝛc. **Uhde** ist gleichzeitig in das Naumburger Departement versetzt worden. Der Referendarius **Stoltenburg** ist aus dem Bezirke des Appellationsgerichts in Glogau, und der Referendarius **Schaumburg** aus demjenigen des Appellationsgerichts in Paderborn, in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen. Der Referendarius **Schmeitzer** ist gestorben. Die Rechtskandidaten Friedrich Otto **Leue** und Felix Gotthard Otto **Schröder** sind bei dem Appellationsgericht in Naumburg als Auskultatoren angenommen worden. Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Sekretair **Schneider** in Naumburg ist gestorben. Der Kreisgerichts-Sekretair **Morgenroth** in Nebra ist an das Kreisgericht in Zeitz versetzt. Der Bureau-Assistent **Stange** in Querfurt ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden. Als Bureau-Assistenten sind angestellt worden: der Bureau-Diätar **Austen** in Suhl bei dem Kreisgericht in Erfurt, und der Bureau-Diätar **Rembe** in Sangerhausen bei dem Kreisgericht in Querfurt mit der Funktion an der Commission in Nebra. Der Bote und Kastellan **Melle** bei dem Kreisgericht in Naumburg ist gestorben, und der Bote, Exekutor und Gefangenen-Wärter **Blume** in Löbejün als Bote und Exekutor an das Kreisgericht in Halle versetzt worden.

Der Intendantur-Rath **Metzger** von der Intendantur 4ten Armee-Corps ist zur Intendantur 3ten Armee Corps versetzt worden.

Der Senator **Kröbel** in Schleusingen ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Dienstzeit auf eine fernere sechsjährige Amtsperiode zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Kreisrichter **Kosegarten** zu Aschersleben ist vom 1sten Januar 1866 ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Nordhausen und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen ernannt worden. Der Gerichts-Assessor **Keller** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das zu Halberstadt versetzt und dem Kreisgerichte in Worbis zur Beschäftigung überwiesen worden. Der Appellationsgerichts-Referendarius Leonhard **Wenzel** in Heiligenstadt ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem dasigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden. Der Bureau-Diätar **Rothe** in Nordhausen ist gestorben.

Der Intendantur-Secretariats-Assistent **Göbel** von der Intendantur des 6ten Armee-Corps ist zur Intendantur des 4ten Armee-Corps versetzt worden.

Der Predigtamts-Candidat Franz Karl Albert **Mellin** aus Zschepplin ist zum Hülfsgeistlichen der Parochie Bahrendorf ernannt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer zu Goldlauter, Eduard **Stockmann**, ist als dritter Lehrer an der Schule der evangelischen Gemeinde Beushausen, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß- und Kleinurleben, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Frühprediger an der Prediger-Kirche in Erfurt, August Ludwig Wilhelm **Peifer**, berufen und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Karl Ludwig Ferdinand Justin **Kromphardt** ist als Hülfsgeistlicher an der Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Zeitz berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52. Erfurt, den 16ten Dezember 1865.

Die Sparkassen im Regierungsbezirke Erfurt.

(Schluß.)

(572.) Nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten December 1838 war den Sparkassen errichtenden, Communen gestattet, die Geldbestände derselben nicht nur auf erste Hypotheken oder in inländischen Staatspapieren und Pfandbriefen anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuld-Obligationen einzulösen oder die Gelder zur Dotirung von Leih-Anstalten zu verwenden. Bei dem zunehmenden Verkehre der Sparkassen ist später nachgegeben, daß die Geldbestände auch gegen bloße Schuldscheine unter Bestellung von Bürgschaft, sowie hypothekarisch auf Grundstücke, wenn auch nicht zur ersten Stelle, so doch innerhalb der ersten Hälfte ihres Werths, ausgeliehen werden dürfen. Leider ist nicht bei allen Sparkassen von der ihnen betreffs der Darleihungen gegen Bürgschaft eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht, und dies verhindert, daß jene Sparkassen auch in der Gestalt von Leihkassen wohlthätig zu wirken in der Lage sind.

Der Reserve-Fonds besteht aus den Ueberschüssen, welche die Verwaltung der Sparkassen alljährlich liefert und ist dazu bestimmt, etwanige Verluste der letzteren zu decken, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung des garantirenden Verbandes in Anspruch zu nehmen. Mit Zustimmung des Oberpräsidenten kann jedoch ein Theil des Reserve-Fonds zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Bei den Sparkassen der Provinz Sachsen wird im Allgemeinen daran festgehalten, daß jener Fonds nicht weniger, als 5 Procent des Einlage-Kapitals betragen darf.

Im Jahre 1845 wurde Seitens der Regierung bei einer näheren Prüfung der Lage des Sparkassen-Wesens in ihrem Bezirke bemerkt, daß die Sparkassen nur in einem geringen Maße von den arbeitenden Klassen benutzt wurden. Diese Wahrnehmung gab Veranlassung, auf Mittel Bedacht zu nehmen, die Ursachen jener unerfreulichen Thatsache zu beseitigen oder doch zu mindern. Als solche Ursachen stellten sich ein Mal die damals bei den meisten Sparkassen geltende Bestimmung dar, nach welcher Einlagen unter 1 Thlr. nicht angenommen wurden, sodann aber der Umstand, daß den Bewohnern derjenigen Ortschaften, welche von dem Sitze der Sparkasse entfernter belegen sind, durch diese Entfernung das Einlegen kleiner Ersparnisse sehr erschwert wurde. Es wurde deßhalb für zweckmäßig erachtet, in den kleinen Städten, in welchen sich nicht schon Sparkassen befanden, sowie auf dem platten Lande im Anschlusse an die letzteren Sammel-Kassen zu errichten, bestimmt, Einlagen von 2½ Sgr. an bis zu 1 Thlr. anzunehmen und an die Sparkasse abzuliefern, bei welcher diese Einlagen dann, gleich den am Orte der Sparkasse selbst erfolgten, behandelt und verzinst werden sollten. Auf die hiernächst Seitens der Regierung gegebene Anregung sind denn auch derartige Sammel-Sparkassen in 9 Städten und 35 Landgemeinden unter Garantie der Communen gegründet worden. Aber die Erfahrung hat gezeigt, daß auch von dieser, an sich so nützlichen Einrichtung wenig oder gar kein Gebrauch gemacht worden ist. Es läßt sich diese Erscheinung zwar dadurch erklären, daß das Minimum der Einlagen bei den meisten Sparkassen selbst seitdem auf geringere Sätze ermäßigt ist, und daß die Sparer häufig ihre gelegentliche Anwesenheit am Sitze der Sparkasse, welcher in der Regel zugleich der Marktort des Kreises ist, benutzen, um ihre Einlage bei der Sparkasse selbst zu machen. Nichts desto weniger bleibt jene Erscheinung zu beklagen, da es gewiß nicht selten vorkommen wird, daß bis dahin, wo eine Ersparniß bei der Sparkasse selbst niedergelegt werden kann, Veranlassung sich darbietet, dieselbe zu einem anderen Behufe zu verwenden, wodurch der Zweck des Sparens vereitelt wird.

Es bleibt nun noch übrig, eine vergleichende Uebersicht über den Betrag der bei den einzelnen Sparkassen erfolgten Einlagen zu geben. Es werden zu diesem Zwecke 2 Jahre und zwar mit Rücksicht darauf, daß 4 der Sparkassen erst im Jahre 1840 und 1 im Jahre 1848, gegründet worden, daß die Jahre 1847 und 1848, das erstgedachte wegen der damaligen Theurung der Lebens-Bedürfnisse, das letztgenannte wegen der eingetretenen politischen Ereignisse dem Sparen nicht günstig gewesen, sowie daß die Resultate der Sparkasse in Sömmerda erst vom Jahre 1851 ab eingereicht sind, das letztbezeichnete Jahr und diesem gegenüber das letzte Abschluß-Jahr 1864 gewählt.

Die

Die Summe der Einlagen betrug am Schlusse des Jahres

bei der Sparkasse in	1851				1864			
Erfurt	240,396 Thlr.	9 Sgr.	11 Pf.	—	574,170 Thlr.	6 Sgr.	7 Pf.	
Weißensee	29,951 „	21 „	2 „	—	109,593 „	— „	3 „	
Sömmerda	13,091 „	5 „	5 „	—	77,730 „	18 „	— „	
Langensalza	52,735 „	23 „	5 „	—	158,648 „	28 „	1 „	
Mühlhausen	47,402 „	28 „	3 „	—	109,893 „	8 „	5 „	
Heiligenstadt	6,225 „	18 „	10 „	—	14,896 „	8 „	10 „	
Worbis	3,709 „	28 „	11 „	—	17,135 „	7 „	6 „	
Nordhausen	120,651 „	23 „	1 „	—	224,557 „	18 „	9 „	
Schleusingen	21,418 „	12 „	4 „	—	64,675 „	20 „	9 „	
Ziegenrück	25,611 „	4 „	2 „	—	81,301 „	28 „	4 „	
zusammen	561,194 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.	—	1,432,602 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.	

Nach der Höhe der Einlagen vertheilen sich diese Beträge, wie folgt:

Sparkassenbücher waren im Umlauf

	1851	1864	1851	1864	1851	1864	1851	1864	1851	1864	1851	1864
	mit einer Einlage											
	bis 20 Thlr.		von 20 Thlr. bis 50 Thlr.		von 50 Thlr. bis 100 Thlr.		von 100 Thlr bis 200 Thlr.		von 200 Thlr. und darüber		überhaupt	
Erfurt	2436	3258	1175	1724	1084	1328	694	977	104	697	5493	7984
Weißensee	131	318	136	309	106	337	93	237	42	180	508	1381
Sömmerda	159	209	34	142	29	116	34	97	15	115	271	679
Langensalza	621	1012	193	498	167	323	62	249	—	211	1043	2293
Mühlhausen	1142	2708	845	1003	—	239	—	105	—	—	1987	4055
Heiligenstadt	86	148	78	105	23	42	11	20	3	7	201	322
Worbis	260	258	21	86	13	59	8	36	1	18	303	457
Nordhausen	360	928	489	642	266	477	245	420	181	335	1541	2802
Schleusingen	497	533	203	302	82	216	—	119	—	54	782	1224
Ziegenrück	229	842	180	388	106	252	50	160	12	72	577	1714
zusammen	5921	10214	3354	5199	1876	3389	1197	2420	358	1689	12706	22911

Es kommen hiernach auf ein Buch

	1851				1864			
Erfurt	43 Thlr.	22 Sgr.	11 Pf.	—	71 Thlr.	27 Sgr.	5 Pf.	
Weißensee	58 „	28 „	10 „	—	79 „	10 „	9 „	
Sömmerda	48 „	9 „	2 „	—	114 „	14 „	4 „	
Langensalza	50 „	16 „	10 „	—	69 „	5 „	8 „	
Mühlhausen	23 „	25 „	8 „	—	27 „	3 „	— „	
Heiligenstadt	30 „	29 „	2 „	—	46 „	7 „	10 „	
Worbis	12 „	7 „	4 „	—	37 „	14 „	10 „	
Nordhausen	78 „	8 „	10 „	—	80 „	4 „	3 „	
Schleusingen	27 „	11 „	8 „	—	52 „	25 „	2 „	
Ziegenrück	44 „	11 „	7 „	—	47 „	13 „	— „	
und im ganzen Regierungsbezirke	44 „	5 „	— „	—	62 „	15 „	10 „	

sowie auf den Kopf im ganzen Bezirke 1 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. — 3 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.

Für den Zweck dieses Artikels würde es zu weit führen, wollte man die vorstehenden Resultate an sich und im Vergleiche mit einander einer weiteren Erörterung unterziehen. Dieselben beweisen, daß die Sparkassen des Bezirks in den letzten 13 Jahren im Allgemeinen eine erfreuliche Ausdehnung gewonnen und jedenfalls viel Segen gestiftet haben; sie stellen aber auch außer Zweifel, daß diese Institute immer noch in ungenügendem Maße von den unbemittelteren Volksklassen benutzt werden.

Schließlich muß noch der Wunsch ausgesprochen werden, daß Alle, welche nach ihrer Stellung zu ei-

Digitized by Google

einem Einflusse insbesondere auf die bezeichneten Volksklassen berufen sind, denselben zur Herbeiführung einer lebhafteren Betheiligung an den Sparkassen geltend machen möchten. Namentlich haben die Magistrate in den Städten und die Orts-Vorstände in den Landgemeinden dringenden Anlaß zu einer, auf diesen Zweck gerichteten Thätigkeit. Mit der zunehmenden Benutzung der Sparkassen wachsen auch die Erfolge derselben für die Interessenten, und diese Erfolge sind der Art, daß sie unausbleiblich auch der Gemeinde selbst zu Gute kommen. Denn in dem Maße, in welchem durch ein möglichst vielseitiges beharrliches Sparen die ökonomischen und sittlichen Zustände in der Gemeinde sich bessern, werden sich auch die Ansprüche an die Armenpflege vermindern.

(373.) Das zu Berlin am 2ten dss. Mts. ausgegebene 53ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6212. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen;

" 6213 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut; vom 13ten November 1865;

" 6214. die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten Preußischen Consulatsbeamten; vom 13ten November; und

" 6215. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 54ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6216. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Buehl, Hünze, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünze über Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen, und 3) von Hünze bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel;

" 6217. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Rohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinde Kelberg, Bongard, Borler und Rohn;

" 6218. das Statuts des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise Regierungsbezirks Cöln; vom 6ten November 1865; und

" 6219. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Commission für Rheinschiffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Aufhebung der Salz-Verbrauchs-Controle im Regierungs-Bezirk Erfurt. III. 24688.

(374.) Die in einigen Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt zur Zeit bestehende Salzverbrauchs-Controle wird vom 1sten Januar 1866 ab bis auf Weiteres aufgehoben.

Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewohner der betreffenden Kreise fortan nicht verpflichtet sind, ihren Salzbedarf aus einer bestimmten Preußischen Salzverkaufsstelle zu entnehmen. Dagegen bleibt die Einführung von fremdem Salz verboten und es verfällt derjenige, welcher ohne Erlaubniß des Finanz-Ministeriums Salz oder Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, vom Auslande einbringt, in die Strafe der Kontrebande.

Berlin, den 30sten November 1865. **Der Finanz-Minister.** Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Die am 2ten Januar 1866 zur Auszahlung kommenden Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856. und 1859. 1940. H. V.

(375.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8ten Juni d. J. zur Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, schon vom 15ten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei

Digitized by Google

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1sten December 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Die am 2ten Januar 1866 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine ꝛc. Nro. 1973. H. B.

(576.) Die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, schon vom 15ten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten dss. Mts., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1sten December 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Prämien für Ergreifung eines Verbrechers. Nro. 6023. A. 1.

(577.) Am 19ten Oktober d. J. ist es dem Steinbrecher **Hahn** zu Tiefthal im Kreise Erfurt unter Mitwirkung der Steinbrecher **Poppe** und **Witzschel** daselbst gelungen, zwei auf der Flucht befindliche gefährliche Verbrecher zu ergreifen und so deren Verhaftung zu ermöglichen. Der eine dieser Verbrecher, der berüchtigte Adolph **Hesse** aus Liebenrode, hat bei seiner Ergreifung unter dem Gebrauche einer Feuerwaffe dem ꝛc. **Hahn** einen thätigen Widerstand geleistet und demselben dabei durch einen Schuß eine nicht unbedeutende Verletzung zugefügt, welche für längere Zeit die Erwerbungsunfähigkeit des Verletzten herbeigeführt hat. Auf unseren Antrag hat der Herr Minister des Innern dem ꝛc. **Hahn** für die von ihm bei jener Gelegenheit mit eigener Lebensgefahr bewiesenen Thätigkeit eine Prämie von 50 Thlrn. und dem ꝛc. **Poppe** und **Witzschel** für deren Mithülfe eine solche von je 10 Thlrn. bewilligt.

Außerdem finden wir uns veranlaßt, das muthvolle Benehmen des ꝛc. **Hahn**, sowie der genannten beiden anderen Personen hiermit belobigend anzuerkennen.

Erfurt, den 1sten December 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Handelskammer zu Erfurt. 5728. A. 3.

(578.) In Gemäßheit des §. 12. des Statuts für die Handelskammer zu Erfurt vom 18ten October 1844 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle der mit Ende d. Js. statutenmäßig aus der Handelskammer ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Juni 1863. (Ges.-S. pro 1863. S. 441.) und des sich hierauf beziehenden Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22sten Juni 1863 für die Wahlperiode 1866/68 neu resp. wieder gewählt sind:

a) zu Mitgliedern:

der Kaufmann **Stürcke**,
„ „ Ferdinand **Lucius**,
„ „ C. A. **Rölich**;

b) zum Stellvertreter:

der Kaufmann G. **Steinbrück**.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz sind diese Wahlen bestätigt worden.

Erfurt, den 4ten December 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Chausseegeld-Erhebung auf der chausseemäßig hergestellten Straße von Mühlhausen über Windeberg nach der Landesgrenze gegen Gr.-Keula. Nro. 5615. A. 3.

(579.) Nachdem die Stadt Mühlhausen und die Gemeinde Windeberg die innerhalb ihrer Feldfluren belegenen Strecken der von Mühlhausen über Windeberg in der Richtung auf die Landesgrenze gegen Großkeula führenden Straße auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsfonds chausseemäßig ausgebaut haben, insbesondere aber diejenigen Strecken vom Anfangspunkte vor dem Wagenstedter Thore in Mühlhausen ab, von Nro. 0,00 bis 0,68 + 7,3 = 1367,3 laufende Ruthen und 22, ingleichen die sich an diese Strecke anschließenden von der Gemeinde Windeberg, von ihrer Flurgrenze ab bis zum Dorfe ausgebauten 580 Ruthen, welche mittelst eines zwischen beiden betheiligten Gemeinden bestehenden Vertrages behufs Erhebung des Chausseegeldes Windeberg an die Stadt Mühlhausen abgetreten hat, anschlagsmäßig, tüchtig und gut hergestellt worden sind, auch die beiden

ge-

Digitized by Google

genannten Gemeinden die Unterhaltung der gedachten Chausseestrecken und zwar eine jede derselben der innerhalb ihrer Flur belegenen Strecke, übernommen haben; so steht der Stadt Mühlhausen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1sten Juli 1859 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten zusammenhängenden 1960 bis 1969,3 laufende Ruthen langen Straße ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar für eine Meile nach folgenden Hebesätzen für eigene Rechnung zu erheben:

A) Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. Zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabrioletts ꝛc. für jedes Zugthier 1 Sgr.

II. Zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als 2 Centner befinden, für jedes Zugthier 1 Sgr.,

2) von unbeladenen

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier 8 Pf.,

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 4 Pf.

B. Von ungespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Last oder Reiter 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 2 Pf.,

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen, 2 Pf.

(weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei).

Das Chausseegeld wird in dem an dem Trennpunkte der Chaussee nach Großgrabe auf Sondershausen und resp. Windeberg vor dem Wagenstedter Thore in Mühlhausen neu erbauten Empfangshause erhoben.

Außerdem wird mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 25sten Juni 1849. — Amtsblatt Stück 31. de 1849. — hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß fernerhin in dem vorgedachten neuen Hebungslocale auch das für die Benutzung der von der Stadt Mühlhausen und der Gemeinde Großgrabe innerhalb ihrer Fluren belegenen Strecken der von Mühlhausen über Görmar und Großgrabe in der Richtung auf Sondershausen führenden Straße für eine halbe Meile zu entrichtende Chausseegeld, welches bisher an der in der Vorstadt St. Georgi bestandenen Barriere erhoben wurde, zur Erhebung kommt.

Uebrigens finden die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde auch auf die obengedachte Mühlhausen-Windeberger Straße Anwendung, sowie ein Gleiches von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen gilt. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 6ten December 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen bei der Post.

(580.) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indessen im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Erfurt, den 3ten December 1865. **Der Ober-Post-Director: Lenz.**

Abfertigung der zweiten Personenpost von Nordhausen nach Erfurt. Nro. 8128.

(581.) Die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt wird vom 10ten d. M. ab bis

Digitized by Google

bis auf Weiteres um 3 Uhr Nachmittags aus Nordhausen abgefertigt werden und demnach eine Stunde früher, als bisher, auf den betreffenden Coursstationen eintreffen.

Erfurt, den 6ten December 1865. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise.

(582.) Mit Bezug auf das Publikandum vom 6ten Februar 1865 (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 10. des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Erfurt) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1865 bis dahin 1866 betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) in den Eichsfeldschen Kreisen												
a) für den Kreis Worbis der Marktpreis von Nordhausen	2	15	11	2	1	1	1	16	6	—	27	2
b) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, der Marktpreis von Mühlhausen	2	19	9	2	4	5	1	16	—	—	25	9
2) im Kreise Nordhausen, der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a)	2	15	11	2	1	1	1	16	6	—	27	2
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza, a) für die Kreise Erfurt und Weißensee der Marktpreis von Erfurt	2	20	5	2	3	9	1	16	6	—	27	7
b) für den Kreis Langensalza, der Marktpreis von Langensalza	2	18	7	2	4	1	1	16	3	—	27	2
4) im Kreise Schleusingen, der Marktpreis von Schleusingen	2	29	4	2	11	5	1	24	10	1	2	11

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Publikandum vom 6ten Februar 1865 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December d. J. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 2ten December 1865. **Königl. General-Commission.**

Ausgelooste Rentenbriefe. Nro. 4492.

(583.) In dem am 7ten d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten October 1865 bis ult. März 1866 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 86. 218. 535. 643. 892. 1093. 1278. 1742. 1779. 1812. 2043. 2177. 2523. 2540. 2639. 3196. 3237. 3304. 3517. 3907. 4063. 4307. 4467. 4705. 4802. 4875. 5152. 5301. 5344. 5550. 5780. 5906. 5958. 6134. 6373. 6446. 6447. 6454. 6487. 6627. 6636. 6720. 6921. 7059.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 305. 397. 792. 1047. 1173. 1235. 1323. 1362. 1527. 1698. 1777. 1900.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 55 Stück, nämlich: Nr. 22. 213. 442. 604 750. 994. 1165 1246. 1455. 1610. 1969. 2260. 2293. 2433. 2537. 2809. 2861. 3043. 3395. 3816. 4039. 4298. 4470. 4504. 4646. 4680. 5068. 5146. 5805. 5963. 6017. 6121. 6225. 6520. 6548. 6797. 6895. 7006. 7078. 7343. 7468. 7672. 7850. 7887. 8083. 8132. 8419. 8460. 8467. 8626. 8712. 8726. 9155. 9211. 9266.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 35 Stück, nämlich: Nr. 35. 97. 169. 319. 899. 1498. 1617. 1634. 1745. 2326. 2407. 2493. 2513. 2692. 3091. 3507. 4004. 4084. 4568. 4646. 4705. 4740. 4889. 5402. 5430. 5769. 5859. 6273. 6380. 6967. 6970. 7130. 7302. 7436. 7969.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 17 Stück, nämlich: Nr. 12529 bis 12545.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten März 1866 ab durch die Kasse der unterzeich-

Digitized by Google

zeichneten Rentenbank, Domplatz № 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe nämlich:

1) Lit. . . . . № . . . . . à . . . . . Thlr. Kapital
2) etc.

mit zusammen:

(buchstäblich) . . . . . Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

. . . . . den . . . . ten . . . . . 186 . . . .

N. N."

Mit dem 31sten März 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. № 16. . . . . , unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thaler bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12,528. in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 8. Novbr. 1865. **Kgl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Sachsen.**

Auslooſung von Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse. Nro. 4193.

(584.) In dem am 7ten d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1866 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden.

1) von Lit. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr. Nro. 316. 417. 556. 588.
b) zu 100 Thlr. Nro. 51.
c) zu 25 Thlr. Nro. 437. 449. 473.

2) von Lit. B. à 4%

a) zu 500 Thlr. Nro. 167. 341. 480. 720. 1861. 2309. 2575. 2610. 3038. 3154.
b) zu 300 Thlr. Nro. 726.
c) zu 100 Thlr. Nro. 828. 1762. 2622. 2901. 3367. 4139. 4307.
d) zu 50 Thlr. Nro. 745. 886. 2465.
e) zu 25 Thlr. Nro. 503. 2225. 2667.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis ult. Jun 1866 erfolgt vom 1sten Juli 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Juli 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1865 mit Zinscoupons versehen sind, auf und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1866 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten

Ju-

Digitized by Google

Juli 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1sten Juli 1863 à 4 % Nro. 1437. zu 300 Thlr., Nro 3849. zu 100 Thlr.,
b) 1sten Januar 1864 à 4 % Nro. 2696. 3152. zu 500 Thlr.,
c) 1sten Juli 1864 à 4 % Nro. 3697. zu 100 Thlr.,
d) 1sten Januar 1865 à 3½ % Nro. 509. zu 500 Thlr., Nro. 658. zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 1399. zu 500 Thlr., Nro. 1468. zu 200 Thlr., Nro. 2663. zu 50 Thlr., Nro. 3539. zu 25 Thlr.
e) 1sten Juli 1865 à 3½ % Nro. 343. zu 500 Thlr. Nro. 630. zu 50 Thlr., Nro. 364. zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 1465. zu 500 Thlr., Nro. 1478. 2175. 2551. zu 100 Thlr., Nro. 752. 1822. 2099. 3988. zu 50 Thlr., Nro. 911. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 8. Novbr. 1865. **Kgl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Sachsen.**

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

(385.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30sten September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 25sten Februar k. J.** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 6ten December 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schiedsmanns-Wahl. I. 17.

(386.) Für den Bezirk Hinternah, im Kreise Schleusingen, ist der bisherige Schiedsmann, Schulze **Kummer** in Breitenbach, von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 2ten December 1865. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stelle.

(387.) Durch den Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Jarchau, in der Ephorie Tangermünde, mit dem 1sten April f. vacant. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(388.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Superintendenten a. D. und Oberpfarrer **Döring** in Saudau aus Anlaß seines begangenen 50jährigen Dienstjubiläums den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

Der Kammergerichts-Auscultator Paul Friedrich August Freiherr **von Freitag** ist zum Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des bisherigen Rendanten, Steuerrath **Morgenroth** am 1sten Januar k. J. zur Erledigung kommende Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Schleusingen ist dem Kreis-Einnehmer **Müller** in Ziegenrück; die dadurch frei werdende Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Ziegenrück dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter **Linse**; ferner die durch den Tod des früheren Rendanten **Müller** erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Worbis dem Kreis-Secretair **Kleinschmidt** in Heiligenstadt verliehen worden.

Die Verwaltung der Superintendentur Artern ist einstweilen dem Diaconus **Sickel** in Artern übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53. Erfurt, den 23sten Dezember **1863.**

(**389.**) Das zu Berlin am 14ten dss. Mts. ausgegebene 55ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6220. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee, von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jagdorf bereits bestehenden Chaussee;

„ 6221. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thalern; vom 30sten October 1865;

„ 6222. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thalern; vom 30sten October 1865;

„ 6223. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen;

„ 6224. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode, auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Ilsenburg über Beckenstedt nach Schmatzfeld;

„ 6225. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1865, betreffend die Abänderung der §§. 15. 43b. und 73 des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30sten December 1837;

„ 6226. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebau-Gesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Aktien gefaßten Beschlüsse; vom 29sten November 1865;

„ 6227. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut; vom 29sten November 1865;

„ 6228. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen; und

„ 6229. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14ten October 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts; vom 4ten December 1865.

Die Hauptergebnisse des Militair-Ersatz-Geschäftes im Regierungsbezirk Erfurt für 1864.

(**390.**) Die gesammte männliche Bevölkerung des Regierungsbezirks, woraus zunächst die im verflossenen Jahre zur Musterung gekommene Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen zu entnehmen war, betrug 176,262 Personen, mithin — da die Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung sich auf 361,203 belief, 48,7₈ Prozent der letztern.

Von obiger Gesammtzahl der männlichen Bevölkerung des vorigen Jahres bestand die erwähnte Altersklasse aus 3773 Köpfen (= 2,14 Prozent der gesammten männlichen Bevölkerung), welche Zahl sich auf die verschiedenen Kreise dergestalt vertheilte, daß davon

auf den Kreis Ziegenrück 153, auf den Kreis Schleusingen 408, auf den Kreis Erfurt 560, auf den Kreis Weißensee 286, auf den Kreis Langensalza 359, auf den Kreis Mühlhausen 435, auf den Kreis Heiligenstadt 450, auf den Kreis Worbis 464, auf den Kreis Nordhausen 658,

Digitized by Google

kamen. Hierzu traten diejenigen Militairpflichtigen aus der 21—25jährigen Altersklasse, die noch nicht zur Einstellung gelangt waren, mit zusammen 6786 Personen, so daß im Jahre 1864 die wirkliche Gesammtzahl der gesetzlich zur Musterung gehörigen Militairpflichtigen 10,559 ausmachte. Von 862 der letzteren hat jedoch der zeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden können, welche Zahl sich auf die einzelnen Kreise dergestalt vertheilte, daß davon die meisten Unermittelten mit 289 auf den Kreis Worbis, die wenigsten mit 19 auf den Kreis Nordhausen fallen. Wegen Uebersiedlung in andere Kreise, oder weil sie nach dem Gesetz dort gestellungspflichtig geworden, mußten ferner beim diesseitigen Ersatz-Geschäft 1883 Mann außer Betracht kommen, ingleichen diejenigen 496 Militairpflichtigen, welche ohne Entschuldigung im Termine ausgeblieben, nicht minder solche Personen, welche theils als dreijährige Freiwillige bei den Truppen eingetreten waren, theils die Berechtigung als einjährige Freiwillige erhalten hatten, oder auch als Studirende der Theologie oder Priester-Amts-Candidaten zurückgestellt resp. vom Militair-Dienst ganz befreit worden, wie nicht weniger solche Militairpflichtige, welche aus anderen gesetzlichen Gründen, — z. B. wegen Mindermaß, d. h. einer Größe unter 5′ resp. Kleinheit d. h. von 5′ bis 5′ 1″ 3‴, oder sonstwie nach dreimaliger Zurückstellung zur Ersatz-Reserve überwiesen werden mußten. Die Summe der letzteren betrug für den ganzen Regierungsbezirk 1432. Außerdem waren von der Gesammtzahl der gesetzlich zur Musterung gehörigen Militairpflichtigen

76 zum Train, ausschließlich der zu Trainfahrern Ausgehobenen, bezeichnet,
3378 als zeitig unbrauchbar,
182 in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse,
21, weil sie sich wegen Vergehen, die mit entehrenden Strafen bedroht sind, in gerichtlicher Untersuchung befinden,

auf ein Jahr zurückgestellt, so daß überhaupt nur 1512 Militairpflichtige zur Aushebung verblieben.

Hiervon kamen zur Einstellung:

im Kreise:	zur Garde:	zu den Linien-Truppen:	Als Oekonomiehandwerker:	zur Marine:	wegen gerichtlicher Ehrenstrafen in die Arbeiter-Abtheilung:	Ueberhaupt:
Ziegenrück	5	65	3	—	1	74
Schleusingen	8	104	8	—	3	123
Erfurt	9	179	6	1	2	197
Weißensee	11	95	4	—	—	110
Langensalza	10	150	6	—	—	166
Mühlhausen	27	212	3	2	1	245
Heiligenstadt	24	159	6	—	—	189
Worbis	24	154	3	1	—	182
Nordhausen	23	176	3	—	—	202
	141	1294	42	4	7	1488

Disponibel blieben aus der 20-, 21- resp. 22jährigen Altersklasse, und zwar:
im Kreise Schleusingen 1 Mann, Erfurt 2 Mann, Langensalza 2 Mann, Mühlhausen 4 Mann, Heiligenstadt 4 Mann, Worbis 5 Mann, Nordhausen 6 Mann, zusammen ..... 24 Mann,
was unter Hinzurechnung von ..... 1488 „
die oben angegebene Zahl von ..... 1512 Mann
ergiebt.

Es muß jedoch hierbei bemerkt werden, daß diese disponibel gebliebenen 24 Mann nicht waffenfähig, sondern nur zum Oekonomie-Handwerker-Dienst brauchbar, und wegen Ueberzahl bei dieser Categorie nicht zur Einstellung gekommen sind. Der spätere Bedarf an Nachersatz konnte, auch einschließlich der zum Aushebungsbezirk gehörigen Kreise des Regierungsbezirks Merseburg, nicht gedeckt werden und sind somit alle disponiblen waffenfähigen Leute in dem Aushebungsbezirke zur Einstellung gelangt.

Der-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die 13te Verlooſung der Staats-Anleihe von 1856 und die 7te der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

(591.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verlooſung von Schuldverſchreibungen der 4½ prozentigen Preußiſchen Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußiſchen Staats-Anleihe von 1859 ſind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieſelben werden den Beſitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooſten Nummern verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1ſten Juli k. Js. ab täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu den monatlichen Kaſſen-Reviſionen nöthigen Zeit in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen, erſt nach dem 1ſten Juli k. J. fälligen, Zinscoupons nebſt Talons baar in Empfang zu nehmen ſind.

Die Einlöſung der Schuldverſchreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen bewirkt werden. Zu dieſem Zwecke ſind die Schuldverſchreibungen nebſt Zubehör denſelben einzureichen, welche ſie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange beſorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden, Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kaſſen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Zahlungsleiſtung nicht einlaſſen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verlooſungen (mit Ausſchluß der am 8ten Juni d. J. ſtattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realiſirt ſind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8ten Juni d. J. ausgelooſten und zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverſchreibungen wird auf das an dem erſteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkaſſen, den Kreis-, den Steuer- und den Forſtkaſſen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kaſſen, ſowie auf den Bureaux der Landräthe und Magiſtrate zur Einſicht offen liegt. Berlin, den 8ten December 1865. **Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verlooſung von Staatsſchuldverſchreibungen Nro. 1476. C.

(592.) Unter Bezugnahme auf vorſtehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liſte der ausgelooſten Staatsſchuldverſchreibungen ſowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unſeres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unſerer Haupt-Kaſſe, den ſämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forſt-, Kämmerei- und größeren Communal-Kaſſen, ſowie in den Bureaux der Landräthe und Magiſtrate unſeres Bezirks zur Einſicht ausgelegt iſt.

Mit **Ende Juni k. Js.** hört die Verzinſung dieſer verlooſten Schuldverſchreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinſenverluſten mit dem Bemerken aufmerkſam machen, daß der etwa überhobene Zinſenbetrag bei der ſpäteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 18ten December 1865. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veränderung im Gange verſchiedener Perſonenpoſten Nro. 8282.

(593.) **Vom erſten Januar k. J. ab** werden

1) die 3te Perſonenpoſt von Nordhauſen nach Eisleben um 8 Uhr Abends,
2) die Perſonenpoſt von Roßla nach Sondershauſen um 5¾ Uhr Morgens,
3) „ „ „ Sondershauſen nach Roßla um 7¼ Uhr Abends und
4) „ „ „ Roßla nach Frankenhauſen um 10¾ Uhr Abends

aus den reſp. Abgangsorten abgefertigt werden.

Erfurt, den 19ten December 1865. **Königl. Ober-Poſt-Direction.**

Ausloſung der von dem Verbande zur Regulirung der obern Unſtrut ausgegebenen Obligationen.

(594.) Bei der in der Vorſtandsſitzung am 28ſten d. M. erfolgten Ausloſung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unſtrut von Mühlhauſen bis Merxleben im Jahre 1866 einzulöſenden auf Grund des Allerhöchſten Privilegiums vom 22ſten Juni 1861 (Geſetz-Sammlung pro 1861, Seite 705.) ausgegebenen Obligationen zum Betrage von 550 Thalern

ſind

Digitized by Google

sind folgende Nummern von Litt. C. à 50 Thaler № 531, 532, 539, 549, 554, 562, 570, 599, 629, 667. und 698. gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten Juli 1866 ab bei der Verbands-Kasse (im Rathhause) hierselbst, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1sten Juli 1866 fälligen Zins-Coupons und Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Zugleich werden die Inhaber der zu dem Termine vom 1sten Juli 1865 ausgelooften, bisher noch nicht realisirten Obligationen

Litt. B. № 308, 399, 446. und 481. à 100 Thaler

hiermit aufgefordert, dieselben bei der Verbands-Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen in Thüringen, den 30sten Oktober 1865.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben: Mentzel.

Vacante Stellen.

(596.) Der Pfarrer **Müller** zu Irgleben, Diöces Barleben, wird Ostern k. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronate. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Der Pfarrer **Ermisch** in Beyern, Diöces Herzberg, wird ult. d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende, Pfarrstelle in Beyern gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 400 Thlrn. — Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(596.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Superintendenten **Neinmann** in Salzwedel den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Der bisherige provisorische Lehrer Ernst **Bertuch** zu Eigenrieden, im Kreise **Mühlhausen**, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Meseberg, in der Diöces Wolmirstedt ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten in Langensalza, Karl August Friedrich **Hahn**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sülldorf, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Pfarrer in Gunsleben, Johann Christian **Färber**, verliehen worden.

Der Intendantur-Sekretariats-Assistent **Stolte** von der Intendantur des Garde-Corps ist der Intendantur 4ten Armee-Corps überwiesen worden.

Die Chausseegeld-Erheber **Harbke** in Beuern und **Neckmann** in Helmsdorf sind aus dem Dienste geschieden. Der Steuer-Einnehmer **v. Mengersen** ist von Mahlwinkel nach Tennstedt versetzt worden. Der invalide Sergeant **Karstedt** in Stendal ist als Steuer-Erheber in Kirchgandern, der pensionirte Gensd'arm **Glöhden** in Elsterwerda als Chausseegeld-Erheber in Beuern und der pensionirte Corrections-Anstalts-Werkmeister **Lindner** in Zeitz als Chausseegeld-Erheber in Helmsdorf auf Kündigung angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Südgröningen, in der Diöces Gröningen, ist dem früheren Diakonus in Cölleda, Adolph Christian Rudolph **Lohmann**, verliehen worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 8ten December 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Juli 1866 gekündigten Schuldverschreibungen, resp. der bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5 %). — und ein öffentlicher Anzeiger).

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 30sten Dezember 1865.

(597.) Das zu Berlin am 18ten dss. Mts. ausgegebene 56ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6230. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Erledigte Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Worbis. Nro. 6242. A. 1.

(598.) Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Worbis mit einem Gehalte von 100 Thlrn., deren Inhaber anstatt wie bisher zu Nieder-Orschel, künftig zu Großbodungen seinen Wohnsitz nehmen soll, ist erledigt.

Qualificirte Aerzte und Wundärzte, welche sich zu dieser Stelle melden wollen, haben binnen sechs Wochen ihre Approbation und Zeugnisse über ihre politische und moralische Führung nebst einem selbstgeschriebenen Lebenslaufe an uns einzureichen.

Erfurt, den 15ten December 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Zurückgabe der Concession für die deutsche Feuer-Versicherung a. G. zu Ludwigshafen a/Rhein zum Geschäftsbetriebe in Preußen. Nro. 6257. A. 1.

(599.) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25sten April d. J. (Amtsblatt Nr. 19.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Seitens der deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/Rhein abgegebene Erklärung, von der ihr unterm 6ten März c. ertheilten Concession, mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte, vorerst keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen, von dem Herrn Minister des Innern mit dem Bemerken genehmigt worden ist, daß die etwaige Wiederbenutzung der Concession nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung erfolgen dürfe.

Erfurt, den 18ten December 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Arznei-Taxe für das Jahr 1866. Nro. 6436. A. 1.

(600.) Mit dem 1sten Januar 1866 tritt die unter dem 8ten d. M. durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten emanirte Arznei-Taxe in Wirksamkeit.

Indem dies hierdurch veröffentlicht wird, bemerken wir, daß dieselbe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Erfurt, den 27sten December 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(601.) Folgende bei der Königlichen General-Commission anhängige Auseinandersetzungen aus dem Regierungs-Bezirke Erfurt:

I. im Kreise Heiligenstadt:

1) die Special-Separation der Feldmark Dietzenrode,
2) die Special-Separation der Feldmark Schwobfeld;

II. im Kreise Langensalza:

3) die Special-Separation der Feldmark Nägelstädt, mit Ausschluß der Grundstücke des s. g. Stiftguts daselbst,
4) die Ablösung der, dem **Reich**'schen Freigute zu Gräfentonna von verschiedenen Grundstücken, in den Fluren Thamsbrück, Blankenburg, Tottleben, Groß- und Klein-Urleben zustehenden Lehns- und Zinsberechtigung,
5) die für die Kirchen zu Langensalza und Thamsbrück auf den **Steinbrecher**'schen Grundstücken in Schönstedter Flur haftenden Lehnen und Zinsen,
6) die Ablösung der, der Pfarre zu Merzleben auf den dismembrirten **Voigt**'schen Grundstücken in dortiger Flur zustehenden Getraide-Abgaben,

Digitized by Google

7) die Ablösung der, der Schule zu Tottleben auf den dismembrirten Grundstücken der Wittwe **Allstedt**, geborene **Wetzel**, und Kinder daselbst zustehenden, Getraide-Abgaben;

III. im Kreise Weißensee:

8) die Special-Separation der Feldmark Oberbösa;

IV. im Kreise Worbis:

9) die Hütungs-Ablösungs-Sache von Craja,
10) die Special-Separation der Feldmark Leinefelde;

V. im Kreise Ziegenrück:

11) die Special-Separation der Feldmark Bahren,
12) die Special-Separation der Feldmark Großkamsdorf,
13) die Special-Separation der Feldmark Schmorda;

werden hierdurch in Gemäßheit der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, des §. 23 sequ. der Verordnung vom 30sten Juni 1834, sowie des §. 109. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des Artikels 15. des Gesetzes von demselben Tage, die Ergänzung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend, zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Theilnehmer, sowie zur Feststellung der Legitimation der bis jetzt zugezogenen und nicht anderweit bereits legitimirten Interessenten öffentlich bekannt gemacht und wird allen Denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem **am 27. Januar k. J., Morgens 9 Uhr**, im Geschäfts-Lokale der Königlichen General-Commission hierselbst vor dem Diätarius **Schaarschmidt** anstehenden Termine mit ihren Anträgen und Ansprüchen zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, am 28sten November 1865. **Königl. General-Commission.**

Vacante Stelle.

(602,) Durch den Ostern k. J. stattfindenden Eintritt des Pfarrers **Koch** in den Ruhestand wird die durch die Königliche Regierung in Erfurt Namens des Griesstedter Stiftungsfonds zu besetzende Pfarrstelle zu Naußß, in der Ephorie Weißensee, mit welcher — nach Abzug des Emeritengehalts — ein Jahreseinkommen von circa 500 Thlrn. verbunden ist, vacant. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(603.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Plessa mit Dreska, Kraupa und Kahla, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Roitzsch, Gustav Adolph **Rambeau**, verliehen worden.

In Kindelbrück ist an Stelle des nach Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidenden Beigeordneten **Rödiger** der Oekonom Friedrich **Loth** auf eine sechsjährige Amtsperiode zum unbesoldeten Beigeordneten erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Magdeburg, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor **Werner**, ist in gleicher Eigenschaft zur Garnison-Verwaltung in Trier versetzt, und seine Stelle dem Garnison-Verwaltungs-Director **Heinicke**, bisher in Luxemburg, verliehen worden. Der Vorstand der hiesigen Garnison-Verwaltung, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector **Erdmann**, ist in gleicher Eigenschaft zur Garnison-Verwaltung in Coblenz versetzt und die Wahrnehmung seiner Stelle dem bisherigen Ober-Lazareth-Inspector **Schneider** in Breslau übertragen worden.

Der Bürgermeister **Stöbe** in Weißensee ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Dienstzeit auf eine fernere zwölfjährige Amtsperiode wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

In Heiligenstadt ist an Stelle des verstorbenen Beigeordneten und Rathmanns **Gassmann** der Appellations-Gerichts-Referendarius **Petri** zum besoldeten Beigeordneten und besoldeten Rathmanne auf eine zwölfjährige Amtsperiode gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel, sowie deren Statuten — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sachregister
zum Jahrgange 1865
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt.

I. Namen-Register.

A.

Allstedt, Rathmann, 264.
Alvensleben, von, Geheimer Bergrath, 32.
Anderson, Regierungs-Sekretair, 214.
Apfelstedt, Hauslehrer, 214.
Arand, Schiedsmann, 324.
Armstroff, Kreis-Moniteur, 26.
Au in der, Rathmann, 305.
Austen, Bureau-Assistent, 336.

B.

Bach jun, Schiedsmann, 30.
Bachmann, Schiedsmann, 230.
Bähr, Schullehrer, Küster, Kantor und Organist, 326.
Bär, Bureau-Assistent, 300.
Bärwolf, Schiedsmann, 30.
Bäßler, Conventual und Professor, Inspektor und Convicts-Vorsteher am Pädagogium des Klosters U. L. Frauen zu Magdeburg, 162.
Bahr, interimistischer Superintendent, 305.
Barth, unbesoldetes Magistrats Mitglied, 22.
Bartmuß, Steuer-Aufseher, 14.
Bartsch, Gerichts Referendar, 119.
Bathe, Privatschullehrer, 205.
Bauerfeind, Pfarrer und Superintendent, 326. 335.
Becker, Kreisthierarzt, 12.
Begrich, Pfarrer, 274.
Beibl, Post-Sekretair, 305.
Benecke, Kreisgerichts-Hülfsbote, 4.
Benecke, Gerichtsbote und Exekutor, 290.
Berbig, Kreisgerichts-Sekretair, 241.
Bergk, Pfarrer, 314. 325.
Bernstein, Dr. jur., Auskultator, 241.
Bertram, Regierungs-Sekretariats Assistent, 214.
Bertuch, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 348.
Bethge, Pfarrer, 22.
Beust, von, Auskultator, 314.
Beyer, Hülfsprediger, 190. —
Beyer, Senator, 282.
Beykirch, Steuer- und Chausseegeld-Erheber, 326.
Bindewald, Rechtsanwalt und Notar, 184.
Birkefeld, Schiedsmann, 211.
Birkefeld, Schullehrer, 326.
Bischof, Salzwerks-Direktor, Bergrath, 330.
Bischoff, Gerichts-Kanzlist, 98.
Bisling, Kreisrichter, 314.
Blankenheim, Steuer-Einnehmer, 84.
Blochmann, Kreisrichter, 205.
Block, Pfarrer, 300.
Block, Steuer-Einnehmer, 326.
Blume, Gerichtsbote, 120.
Blume, Gerichtsbote und Exekutor, 336.
Blumschein, Schiedsmann, 304.
Bode, Schiedsmann 324.
Bodelschwingh, Freiherr von, Regierungs Referendar, 183.
Bodenburg, interimistischer Superintendent, 310.
Bodenstein, Pfarrer, 300.
Böhme, Pfarrer, 300.
Böhr, Kreisrichter, 314.
Bölcke, Gerichts-Referendar, 98.
Bölke, Kreisgerichts-Sekretair, 32.
Böttcher, Schiedsmann, 211.
Bohne, Kreisgerichts-Kanzlist, 206.
Bolze, Bergrath, 32.
Bonde, Schiedsmann, 211.
Bornemann, Proviantmeister, 162.
Bornmann, Postexpediteur, 240.
Bosse, Küster, 310.
Bothfeld, Kreis Gerichts-Rath, 205.
Boye, Pfarrer, 120. — Diakonus, 142.
Bräuning, Pfarrer, 98.
Bräuning, Berg-Eleve, 330.
Brand, Steuer Einnehmer, 326.
Brandenburg, Gerichts-Assessor, 153.
Brandt, Unterküster, 335.
Brathuhn, Berg-Eleve, 330.
Braun, Pfarrer, 274.
Braune, Pfarrer, 4.
Breidenstein, Rechnungs-Rath, 132.
Breslau, Gerichts Assessor, 336.
Breyther, Gerichts-Assessor, 153.
Brocke, Bureau-Assistent, 241.
Brückner, Schullehrer, 190.
Buddensieg, Senator, 258.
Bühl, Bureau Assistent, 184.
Burchardt, Oberlehrer, 290.
Burghardt, Factagist, 138.
Burghardt, Pfarrer, 258.

Digitized by Google

Burghardt, Bureaugehülfe, 314.
Burkhardt, Mädchenlehrer und Organist, 290.
Busch, Diakonus, 184.
Busch, Diakonus, 138.

C.

Cäsar, Pfarrer, 142.
Cäsar, Pfarrer, 246.
Cäsar, interimistischer Superintendent, 290.
Camps, Schichtmeister, 330.
Christiani, Kanzlei-Direktor, 184.
Corsep, Kreisrichter, 7.
Cunz, Hülfsprediger, 183.

D.

Dähne, Gerichts-Referendar, 175.
Dähne, Dr. Gerichts-Referendar, 184.
Daniel, Schiedsmann, 230.
Davier, von, Feuersocietäts-Direktor, 97.
Denecke, Postsekretair, 240.
Diedrich, Gerichtsbote und Exekutor, 300.
Diethold, Magistrats-Beigeordneter, 97.
Dietrich, Kreisgerichts-Rath, 142.
Dietrich, Appellations-Sekretair, 184.
Dietz, Schullehrer, 8.
Dingel, Senator, 258.
Dölle, Pfarrer, 314.
Döring, Superintendent a. D. und Oberpfarrer, 344.
Dörr, Kreisgerichts-Sekretair, 241.
Donath, Kanzlei Direktor, 184.
Donat, Kanzlei-Rath, 208.
Donner, Oberförster und Forstpolizei-Anwalt, 274.
Dorguth, Gerichtsbote, Exekutor und Gefangenenwärter, 300.
Dossow, von, Rechnungs Rath, 279.
Drenkmann, Appellations-Gerichts-Rath, 205.
Dreyße, Pfarrer, 190.
Driesemann, Berg-Referendar, 330.
Dröge, Kreisgerichts-Sekretair, 4.
Dücker, von, Berggeschworner, Berg Assessor, 330.
Dühring, Gerichts-Referendar, 184.
Dürfeld, Senator, 305.
Düring, von, Gerichts-Referendar, 314.
Dufft, Pfarrer, 98. 124.

E.

Ebeling, Pfarrer, 214.
Ebers, Geheimer Bergrath, 32.
Eckardt, Post Expedient, 138.
Eckoldt, Pfarrer, 305.
Edler, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 104.
Eggert, Gerichtsbote, 8.
Eggert, Gerichts-Assessor, 119.
Ehrhardt, Kreisgerichts-Rath, 183.
Ehrhardt, Kreisrichter, 120.
Eichel, Kreisrichter, 314.
Eigendorf, Gerichts-Assessor, 119. 206.
Elster, Schiedsmann, 310.
Emmelmann, Lehrer, 84.
Emmerling, Steuer-Erheber, 216.
Enderlein, Kreisgerichts-Kanzlist, 120.
Engelberg, Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent, 206.
Engelberg, Bürgermeister, 241.
Engelbrecht, Regierungs Sekretair, 214.
Enke, Sparkassen-Rendant und Schiedsmann, 84.
Erbsmehl, Gerichtsbote und Exekutor, 259.
Erdmann, Garnison-Verwaltungs Ober-Inspector, 330.
Erfmann, Ober-Bergamts-Kassen Rendant, 330.
Erhardt, Hütten-Inspektor, 330.
Ermisch, Pfarrer, 348.
Ermisch, Gerichtsbote, 98.
Ernst, Schiedsmann, 304.
Eyle, Pfarrer, 175.

F.

Färber, Pfarrer, 348.
Fahr, Intendantur-Sekretariats-Assistent, 240.
Faudel, Regierungs Haupt-Kassen-Assistent, 214.
Febre, Post-Expedient, 240.
Febre, Dr., Gerichts-Assessor, 314.
Fettback, Kreisrichter, 336.
Fickert, Gerichtsbote und Exekutor, 206.
Fickler, Berg-Referendar, 330.
Fiedler, Knabenlehrer, Küster und Cantor, 205.
Fiedler, Lehrer, 330.
Filter, Kreisgerichts-Direktor, 120.
Finke, Gefangenenwärter, 241.
Fischer, Kreisgerichts-Kanzlist, 120.
Fischer, Ober-Post Sekretair, 138.
Fleckser, Ober-Bergrath, 32.
Fleckser, Ober Berg-Rath- und Dirigent des Thalamtes zu Halle, 330.
Fleischhauer, Gerichtsbote, 98.
Flemming, Gerichtsbote und Exekutor, 206.
Flucke, Kreisgerichts-Sekretair, 4.
Fock, Gerichts-Assessor, 184. 241.
Förstemann, Gerichts-Assessor 299.
Förster, Schullehrer, 162.
Förster, Hüttenwerks-Direktor, 330.
Forberg, Schiedsmann, 124.
Franke, Schiedsmann, 238.
Franke, Schiedsmann, 324.
Franke, Rathmann, 330.
Franke, Bergmeister, 330.
Franz, Kreisrichter, 314.
Franzius, von, Appellations-Gerichts-Rath, 119.
Freitag, von, Freiherr, Regierungs-Referendar, 44.

Fren-

Digitized by Google

Frenzel, Rathmann, 258.
Freygang, Pfarrer, 300.
Fricke, Kreisrichter, 97.
Frickert, städtischer Steuer-Erheber, 214.
Friedersdorff, Rechnungs-Rath, 32.
Friedrich, Königlicher Förster, 120.
Friedrich, Pfarr-Adjunct, 214.
Fritsch, Justizrath, 299.
Fritsch, Gerichtsbote, 300.
Fröhnecke, Bureau-Assistent, 314.
Fuchs, Schiedsmann, 31.
Fütterer, Schiedsmann, 324.

G.

Gäbel, Postmeister, 305.
Galli, Justizrath, 183.
Gassmann, Beigeordneter und Rathmann, 350.
Gengelbach, Bureau-Assistent, 241.
Gerber, Senator, 258.
Gerhardt, Gerichtsbote, Exekutor und Gefangenenwärter, 300.
Gerhardy, Regierungs-Rath, 119.
Gerlach, von, Erster Präsident des Appellations-Gerichts zu Magdeburg und Wirklicher Geheimer Ober Justizrath, 279.
Geswei, Gerichtsbote, 8.
Giebel, Gerichts-Assessor, 153.
Giebelhausen, Berg-Referendar, 330.
Giesecke, Auskultator, 299.
Gliewe, kommissarischer Sekretair des Grund- und Gebäude Steuer-Bureaus, 282.
Glöckner, Chausseegeld-Erheber, 216.
Glöhden, Chausseegeld-Erheber, 348.
Gobel, Intendantur-Secretariats-Assistent, 336.
Göbert, Bureau-Gehülfe, 290.
Göcking, Rechtsanwalt und Notar, 98.
Görne, interimistischer Superintendent, 274.
Göschel, Regierungs-Assessor, 162.
Göschel, Justizrath, 259.
Goblicke, Steuer-Inspector, 330.
Goldbeck, von, Regierungs-Assessor, 31.
Goffrau, Diakonus, 266. — Rektor, 216.
Gottsleben, Schullehrer, 305.
Gottsleben, Schullehrer, 138.
Gräfe, Gerichts-Assessor, 8.
Graßhoff, Pfarrer, 205.
Grefrath, Bureau-Diätar, 259.
Grobe, Gerichts-Assessor, 8.
Größler, Appellations-Gerichts-Sekretair, 184.
Grohmann, Superintendent, 246.
Gropius, Ober-Staats-Anwalt, 299.
Groß, Schiedsmann, 170.
Große, Rechnungs-Rath, 241.
Große, kommissarischer Bureaubeamter, 305.
Große, Pfarrer, 325.
Gründler, Rathmann, 305.
Grünheide, Pfarrer, 326.
Grundmann, Schiedsmann, 324.
Grunow, Ober-Bergrath, 32.
Günther, Pfarrer, 8.
Günther, Bureau-Diätar, 32.
Guericke, Pfarrer, 300.
Guischard, Steuer-Rath a. D. und Geheimer Rechnungs Rath, 279.
Guthier, Lehrer, 251.
Gutsche, Gerichts-Assessor, 241.

H.

Haack, Gerichtsbote, 8.
Haacke, Kreisrichter, 31.
Haake, Kreisgerichts-Rath, 120.
Härter, Archidiakonus, 326.
Hagemeister, Justizrath und Rathmann, 120.
Hahn, Oberpfarrer, Superintendent, Pfarrer, 348.
Hake, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 264.
Hammer, Pfarrer, 18.
Hanstein, von, Landrath, Geheimer Regierungs-Rath, 142.
Hanstein, von, Landrath, 153.
Harbke, Chausseegeld-Erheber, 348.
Harbort, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 274.
Harnisch, Pfarrer, Provst, 120.
Hartmann, Post-Expedient, 240.
Hasselich, Bureau-Assistent, 184.
Hassert, Gerichts-Assessor, 336.
Haßler, Kreisgerichts-Sekretair, 184.
Haunschild, Kreisgerichts Sekretair, 32.
Haupt, Kreis Boniteur, 26.
Haufen, Kanzlei-Sekretair, 142.
Hebel, Kreisgerichts Sekretair, 153.
Hebestreit, Mädchenlehrer, 264.
Heidelberger, Dr., Gymnasiallehrer, 36.
Heidmüller, Schiedsmann, 211.
Heiligenstädt, Kreisgerichts-Sekretair, 241.
Heim, Lehrer, 264.
Heinebrodt, Post-Sekretair, 240.
Heinemann, Schiedsmann, 30.
Heinicke, Garnison Verwaltungs-Director, 350.
Heinrichshofen, Königlicher Ober-Amtmann, 274.
Heinrici, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 190.
Heinse, Schiedsmann, 238.
Helfer, Pfarrer, 161.
Hellwig, Lehrer, 216.
Helwig, Schiedsmann, 30.
Hemme, Gerichts-Assessor, 336.
Henkel, Schiedsmann, 124.
Hennecke, Pfarrer, 84.
Hennig, Regierungs-Assessor, 84.

Hen-

Digitized by Google

Hennig, Bureau-Assistent, 120.
Hentrich, Kreisgerichts-Sekretair, 97. 240.
Hentschel, Diakonus, 22.
Herbst, Kreisgerichts-Rath, 205.
Hergt, Lehrer, 264.
Hering, Knabenlehrer und Cantor, 26.
Herrmann, Gerichts-Referendarius, 119.
Herrmann, Intendantur-Sekretariats-Assistent, 240.
Hersemeyer, Schullehrer, 326.
Herwig, Schiedsmann, 103. 324.
Herz, Bureau-Diätar, 259.
Herzog, Geheimer Justizrath, 32.
Herzog, Geheimer Justiz- und Appellations-Gerichtsrath, 142.
Hesse, Schiedsmann, 238.
Heun, Pfarrer, 214.
Heydemann, Pfarrer, 114.
Heydrich, Justizrath, 183.
Heyne, Mädchenlehrer und Organist, 290.
Hildebrandt, Pfarrer, 183.
Hilgenfeld, Pfarrer, 197.
Hiltrop, Berg Referendar, 330.
Hinckeldey, von, Gerichts-Assessor, 32.
Hoche, Pfarrer, 138. 153.
Hochheim, Pfarrer, 114.
Hochheimer, Gerichts Assessor, 336.
Hölzer, Schiedsmann, 205.
Höpfner, Post-Bureau Diener, 84.
Höpfner, Regierungs-Haupt-Kassendiener, 142.
Hörnlein, Pfarrer, 264.
Hoffmann, Bureau-Assistent, 97.
Hoffmann, Bureau Assistent, 300.
Hoffmann, Knabenschullehrer und Cantor, 98.
Hofmann, Kreisgerichts-Sekretair, 241.
Hohenthal, Graf von, Gerichts Referendar, 119.
Holberg, Kreisgerichts-Sekretair, 299.
Holberg, Dr., Pfarrer, 162.
Holle, Steuer Aufseher, 84.
Holle, berittener Steuer-Aufseher, 326.
Holly, von, Pouientzitz, Auskultator, 32. — Regierungs-Referendar, 36.
Holzhausen, Magistrats-Beigeordneter, 104.
Hopfgarten, von, Postexpedient, 240.
Horn, von, Gerichts Assessor, 119.
Horn, von, Kreis-Gerichts-Director, Geheimer Justizrath, 205. 259.
Hupfeldt, Pfarrer, 120.
Hurrelbrink, Rechnungs-Rath, Landrentmeister, Rendant der Regierungs-Haupt-Kasse, 14.

J.

Jacob, Gerichts Assessor, 8. 299.
Jakobs, Dr, Provinzial-Archiv-Sekretair, 300.
Jäger, Pfarrer, 230.
Jäger, Schiedsmann, 238.
Jagow, von, Regierungs-Referendar, 216.
Janicke, Dr., Provinzial-Archiv-Sekretair, 300.
Jazdziewski, Rechts-Anwalt und Notar, 205.
Ilberg, Kreisgerichts-Rath, 120.
Ilberg, Kreisrichter, 205.
Jödicke, Lehrer, 326.
Jordan, Dr., Kreisphysikus, 120.
Istrich, Dr jur., Gerichts-Referendar, 153.
Jünemann, Königlicher Förster, 8.
Jung, Intendantur-Sekretariats-Assistent, 216.

K.

Kade, Schiedsmann, 238.
Käbler, Gerichts-Assessor, 336.
Kahle, Gerichtsbote, 120.
Kanzler, Dr., Sanitäts-Rath, 279.
Kaps, Bureau Assistent, 120.
Karstedt, Steuer-Erheber, 348.
Kassner, Kreisrichter, 120.
Kathe, Intendantur-Sekretair, 326.
Kecke, Schiedsmann, 30.
Keferstein, Berg-Referendar, 330.
Keller, Gerichts-Assessor, 336.
Keßler, Schullehrer und Küster, 120.
Keßler, Ober-Buchhalter, 214.
Keyser, Kreisgerichts-Sekretair, 142.
Keyser, Bureau Assistent, 259.
Kiel, Gerichtsbote und Exekutor, 241.
Kiel, Briefträger, 305.
Kläber, Pfarrer, 138.
Klaproth, Kanzleirath, 279.
Kledehn, Ober Postsekretair, 305.
Kleedehn, Postsekretair, 138.
Kleeberg, Superintendentur-Vikar, 138.
Kleinschmidt, Kreis-Steuer-Einnehmer, 344.
Klemm, Salinen-Assessor, 330.
Kletschke, Pfarrer, 282.
Klingebiel, Schullehrer, 326.
Klöpper, Auskultator, 32.
Kluge, Pfarrer, 246.
Knauer, Pfarrer, 197.
Knauf, Gerichtsbote und Exekutor, 314.
Knauth, Berggeschworner, 330.
Knibbe, Berggeschworner, Bergmeister, 330.
Knoch, Pfarrer, 183.
Koch, Schiedsmann, 170.
Koch, Pfarrer, 258.
Koch, Pfarrer, 350.
Koch, Steuer Aufseher, 255.
Koch, Erster Appellations-Gerichts Präsident, 299.
Köhler, Stadtrath, 104.
Köhler, Gerichtsbote, Exekutor und Gefangenenwärter, 153.
Köhler, Postsekretair, 240.
Köhn, Forst-Unterreceptor, 330.

Köh-

Digitized by Google

Löhnen, von, Gerichts Referendar, 206.
Löhring, Post-Expediteur, 138.
König, Gerichts-Assessor, 97.
Kohl, Gerichtsbote, 120.
Kohlbach, Kreisgerichts-Sekretair, 241.
Kolligs, Staatsanwalt, 84.
Kortum, Rechtsanwalt und Notar, 175.
Kosegarten, Rechts-Anwalt und Notar, 336.
Krackow, Kreisrichter, 259.
Krämer, Gerichtsbote und Exekutor, 206.
Krause, Pastor, 4.
Krause, Pfarrer, 138.
Krause, Knabenschullehrer, Küster und Cantor, 142.
Krause, Kreisgerichts-Sekretair, 314.
Krause, Schiedsmann, 329.
Krauße, Kreisrichter, 184.
Kretschel, Superintendentur-Vikar, 138.
Kretschel, Pfarrer, 305.
Kretschel, Ober-Pfarrer, 300.
Kretschel, Superintendentur-Vikar, 305.
Krienitz, Diakonus, 142.
Krippendorf, Appellations-Gerichts-Sekretair und Calculator, 206.
Kröbel, Senator, 336.
Krömer, Ober-Steuer-Controleur, 14.
Krönig, Rechts-Anwalt und Notar, 336.
Kromphardt, Hülfsgeistlicher, 336.
Kruchen, Regierungs-Assessor, 84.
Kühne, Wagenmeister, 240.
Kühne, Ober-Berg-Amts-Kassenkontroleur und Buchhalter, 330.
Kühne, Bergmeister, 330.
Küster, Schiedsmann, 211.
Küstner, Bureau-Assistent, 32.
Kullmann, Post-Expediteur, 84.
Kummer, Schiedsmann, 344.
Kunad, Gerichts Referendar, 119.
Kunckel, Auskultator, 206.
Kurzius, Königlicher Förster, 4.

L.

Lampugnani, Kreisgerichts-Direktor, 299.
Lange, Schiedsmann, 31.
Lappe, Briefträger, 305.
Lauche, Steuer-Erheber, 326.
Lausch, Postsekretair, 240.
Laymann, Rechtsanwalt und Notar, 4.
Lehmann, Kreisgerichts-Sekretair, 120.
Leibling, Postexpedient, 305.
Leidholdt, Rechnungs Rath, 153.
Leineweber, Pfarrer, 326.
Leißring, Rechtsanwalt und Notar, 8.
Leist, Bergrath 330.
Lemme, Pfarrer, 138.
Lenke, erster Gerichtsdiener, 241.
Lenz, Auskultator, 259.
Lentz, Diakonus, 120.
Lerch, Schiedsmann, 196.
Lessing, Kreisgerichts-Rath, 183.
Leue, Auskultator, 336.
Leuschner, Diakonus, 216.
Leweß, Beigeordneter, 142.
Lichtenfels, Berg Referendar, 330.
Liebald, Gerichts Referendar, 119.
Lieder, Hüttenfaktor, 32.
Lindemann, Kreisrichter, 7.
Lindenlaub, Lehrer, 290.
Lindig, Bergrath, 32.
Lindner, Chausseegeld-Erheber, 348.
Lindner, Gerichtsbote und Exekutor, 206.
Linse, Kreisgerichts-Sekretair, 120.
Linse, Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter, 214. — Kreis-Steuer-Einnehmer, 344.
Löwenclau, Frhr. d'Orville, Kreisgerichtsrath, 183.
Löwenthal, Bureau-Assistent, 259.
Lohmann, Diakonus, 258.
Lohmann, Pfarrer, 348.
Lohrmann, Justizrath, 175.
Loth, Beigeordneter, 350.
Lucius, Stadtrath, 104.
Ludwig, Pfarrer, 98.
Lüders, Diakonus, 310.
Lüders, Kreisrichter, 336.
Luhn, Lehrer, 258.

M.

Märker, Bureau-Assistent, 241.
Magerstedt, Schullehrer, 246.
Margraf, Lehrer, 264.
Maring, Kreisgerichts-Sekretair, 97.
Marquard, Bürgermeister, 84.
Marschall, Schiedsmann, 238.
Marschall, von, Landrath, 264.
Martius, Kreisrichter, 31.
Matz Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 264.
Mauff, Chausseegeld Erheber, 255.
Mehner, Bergrath, 330.
Meier, Pfarrer, 330.
Meinhardt, Schiedsmann, 196.
Meißner, Gerichts-Assessor, 205.
Melle, Gerichtsbote und Kastellan, 336.
Mellin, Hülfsgeistlicher, 336.
Menge, Schiedsmann, 170.
Mengersen, von, Steuer-Einnehmer, 348.
Mertens, Gerichts-Assessor und Staats-Anwalts-Gehülfe, 8.
Messer, Lehrer, 241. 300.
Metzger, Intendantur-Rath, 336.
Meyer, Gerichts-Kanzlist, 241.
Meyne, Magistrats-Beigeordneter, 104.

Mi-

Digitized by Google

Michaelis, Appellations-Referendar, 4, 8.
Minnigerode, von, Bergrath, 330.
Möbest, Kreisgerichts-Sekretair, 314.
Möckel, Schullehrer, Küster und Cantor, 32.
Mohr, Pfarrer, 162. 197.
Morgenroth, Kreisgerichts-Sekretair, 336.
Morgenroth, Steuerrath, 344.
Moser, Pfarrer und Propst, 274. 305.
Moye, Postexpediteur, 240.
Müffling, Freiherr von, Landrath, 240.
Müller, Pfarrer, 4. 22.
Müller, Pfarrer, 348.
Müller, Gerichtsbote, 8.
Müller, Schiedsmann, 30.
Müller, Schullehrer, 132.
Müller, Bureau Assistent, 241.
Müller, Hauptamts-Assistent, 255.
Müller, Post-Conducteur, 305.
Müller, Feldmesser, 310.
Müller, Schiedsmann, 324.
Müller, Steuer-Aufseher, 326. 326.
Müller, Kreissteuer Einnehmer, 344.
Mülverstedt, von, Archivrath, 274.
Münchgesang, Mädchenlehrer und Cantor, 290.
Münchhausen, von, Gerichts-Referendar, 206.
Münde, Bureau Assistent 98.
Mußbach, 2ter Bürgermeister, 259.
Mylius, Gerichts-Referendar, 314.

N.

Nebmiz, Ober-Bergamts-Sekretair beim Königlichen Thal-Amte zu Halle, 330.
Nebmiz, Kanzleirath, 330.
Neßler, Gerichtsbote, 8.
Neumann, von, Regierungs-Referendar, 183.
Nickel, Steuer Aufseher, 274.
Niedner, Bergwerks-Direktor, 330.
Niese, Pfarrer, 246.
Niewandt, Rechtsanwalt und Notar, 32.
Niewandt, Auskultator, 241.

O.

Obernitz, von, Geheimer expedirender Sekretair im Generalpostamte, 84. — Postrath, 240.
Obst, Postwagenmeister, 84.
Oelze, Superintendent, 290.
Oelzen, Kreisgerichts Rath, 31.
Oemler, Bergassessor, 330.
Oesterreich, Gerichts-Referendar, 97. 153.
Opfermann, Gerichtsbote und Exekutor, 142.
Osburg, Schullehrer, 274.
Osterwald, Professor und Gymnasial-Director, 305.
Otte, Gerichts-Referendar, 241.
Ottiliä, Ober-Bergrath, 330.

P.

Panse, Gerichts-Assessor, 258.
Pape, Ober-Steuer-Controleur, 14.
Pape, Pfarrer, 138.
Patzer, Schiedsmann, 114.
Paul, Schiedsmann, 114.
Pazschke, Kreisgerichts-Director, 299.
Peger, Regierungs-Haupt-Kassendiener, 142.
Peiser, Pfarrer, 336.
Peter, Schiedsmann, 211.
Petermann, Lehrer, 259.
Peters, Pfarrer, 14.
Petri, Gerichts-Referendar, 32. — Beigeordneter und Rathmann, 350.
Petzke, Postexpedient, 84.
Petzold, Bureau-Assistent, 241.
Pfarre, Beigeordneter, 258.
Pfeiffer, Rechnungs-Rath, 279.
Pilarick, Gerichts-Referendar, 184.
Pinder, Appellations-Gerichts-Rath, 299.
Pinno, Berg-Inspector, 330.
Plesch, Rechtsanwalt und Notar, 8.
Plotho, Freiherr von, Staats-Anwalt, 259.
Pömpner, Bureau-Assistent, 314.
Polenz, Gerichts-Referendar, 119.
Polle, Schullehrer, 84.
Pontenzieß. Holly von, Auskultator, 32. — Regierungs-Referendar, 36.
Poise, Schiedsmann, 170.
Possner, Gerichtsbote und Exekutor, 300.
Poyda, Pfarrer, 14.
Preßler, Bergaeschworner, 330.
Preuß, Proviantmeister, 162.
Preuß, Bureau-Assistent, 299.
Pudenz, Schiedsmann, 324.
Puppendick, interimistischer Superintendent, 335.

Q.

Quidde, Professor, 184.

R.

Rademann, Regierungs-Sekretair, 36.
Rambeau, Kanzleirath, 176.
Rambeau, Pfarrer, 350.
Rammstedt, Rechnungs-Rath, 184.
Ratzmann, Dr., Diakonus, 120.
Rauch, Pfarrer, 290.
Raumer, von, Gerichts Referendar, 314.
Rauschenfels, Pfarrer, 31.
Rechenberg, von, Superintendent, 274.
Rebse, Schiedsmann, 30.
Reiber, Lehrer, 300.
Reibnitz, Freiherr von, Präsident der General-Commission zu Merseburg, 279.
Reich, Schiedsmann, 211.
Reich, Gerichts-Assessor, 314. 336.
Reiche, Schiedsmann, 211.
Reimmann, Superintendent, 348.

Digitized by Google

inecke, Justizrath, 175.
inhardt, Oberpfarrer, 98.
inhardt, Diakonus, 119.
inländer, Schullehrer, 120.
ihe, Schiedsmann, 304.
mbe, Bureau-Assistent, 336.
hein, von, Feldmesser, 282.
einländer, Pfarrer, 314.
chter, Mädchenlehrer und Organist, 98.
chter, Pfarrer, 124.
chter, Bureau-Assistent, 153.
chter, Bureau-Diätar, 176.
chter, Pastor, 197.
chter, Bürgermeister, 230. — Polizei-Anwalt, 258.
chter, Gerichts-Referendar, 241.
chter, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 258.
chter, Kreisgerichts-Rath, 314.
chter, Steuer-Erheber, 326.
lemann, Pfarrer, 36.
emann, Schiedsmann, 211.
emann, Stadtrath, 258.
ese, Gerichtsbote, Exekutor und Gefangenenwärter, 153.
uck, Schichtmeister und Berg-Inspektions-Sekretair, 32.
nckleben, Kreisgerichts-Sekretair, 314.
ndermann, Schullehrer, 282.
nne, Gerichts-Assessor, 153.
tter, Chaussee-geld-Erheber, 120.
tter, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 152.
ckstroh, Postexpediteur, 138. 240.
ckstroh, Schiedsmann, 211.
ckstroh, Steuer- und Chausseegeld-Erheber, 326.
diger, Beigeordneter, 350.
hß, Gerichts-Assessor, 153. 206.
se, Gerichtsbote, 120.
sener, Ober-Post-Sekretair, 240.
tger, Pfarrer, 183.
ttelbach, Schullehrer, Küster Cantor und Organist, 26.
tter, Lehrer, 300.
ttig, Kreis Bouteur, 26.
lle, Knabenlehrer, 142.
scher, Bureau-Assistent, 98.
senfeld, Faktorei-Assistent, 142.
tock, Gerichts-Referendar, 153.
tock, Kanzleirath, 279.
tde, Stadtrath, 104.
he, Bureau-Diätar, 336.
henburg, Appellations-Gerichts-Bote, 300.
her, Kreisgerichts-Sekretair, 98.
loff, Schiedsmann, 124.

Rübbert, Schiedsmann, 239.
Rüdiger, Rathmann, 264.
Rubland, Schiedsmann, 170.
Rummel, Gerichts-Referendar, 97. 259.

S.

Sander, Steuer-Aufseher, 326.
Sarau, Pfarrer, 305.
Saueracker, Haushelfer, 258.
Schaaf, Kreisrichter, 205.
Schede, Gerichtsbote, Exekutor und Gefangenenwärter, 153.
Schäfer, Bureau Diätar, 32.
Schäfer, Aktuar, 97.
Schaffeld, Kassirer der Regierungs-Haupt-Kasse, 214.
Scharf, Dr., Pfarrer und Propst, 310. — Superintendent, 326. 330.
Scharf, Intendantur-Registratur-Assistent, 320.
Schartow, Rechnungsrath, 314.
Schaumburg, Gerichts-Referendar, 336.
Schede, Rechts-Anwalt und Notar, 32.
Scheele, Dr., Professor, 162.
Scheffler, Berg Referendar, 330.
Schein, Rathmann, 264.
Schiel, Mädchenlehrer und Organist, 241.
Schiele, Diakonus, 104.
Schierstedt, von, Steuer-Einnehmer, 326.
Schimmelschmidt, Oekonomie-Rath 279.
Schindler, Gerichtsbote und Exekutor, 184.
Schinkel, Schiedsmann, 211.
Schirlitz, Diakonus, 175.
Schirrmacher, Gerichtsbote und Exekutor, 299.
Schlapp, Dr., Oberlehrer, 274.
Schleiff, Pfarrer, 305.
Schleiger, Bureau-Assistent, 241.
Schlemmer, Pfarrer, 183.
Schlichteweg, Schiedsmann, 211.
Schlink, Realschullehrer, 246.
Schlomka, Tribunal-Rath, 7.
Schmeitzer, Gerichts-Referendar, 336.
Schmidt, Kreis-Bouteur, 26.
Schmidt, Rechts-Anwalt und Notar, 32.
Schmidt, Bureau-Assistent, 32.
Schmidt, Steuer-Erheber, 183.
Schmidt, Schiedsmann, 205.
Schmidt, Kreisrichter, 241.
Schmidt, Chausseegeld-Erheber, 255.
Schmidt, Gerichts-Referendar, 314.
Schmidt, Pfarrer und Superintendent a. D., 326.
Schmutz, Kreisrichter, 7.
Schnabel, Gerichtsbote und Exekutor, 241.
Schneider, Verwaltungs-Ober-Inspector, 350.
Schneider, Kanzlei-Sekretair, 336.
Schneider, Pfarrer, 22.
Schneider, Bureau-Diener, 138.

Digitized by Google

Schneider, Kreisgerichts Secretair, 299.
Schneppe, Schiedsmann, 211.
Schönfelder, Schiedsmann, 239.
Schollmeyer, Schullehrer, 326.
Schomburg, Botenmeister 32.
Schrader, Staatsanwalt, 120.
Schrader, Berggeschworner, 330.
Schrappe, Bureau-Assistent, 120.
Schröder, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 26.
Schröder, Justizrath, 142.
Schröder, Auskultator, 336.
Schrön, Lehrer, 241.
Schröter, Schiedsmann, 170.
Schröter, Schiedsmann, 211.
Schuchardt, Superintendent, 246.
Schüttel, Pfarrer, 142.
Schultze, Regierungs-Haupt-Kassen-Ober-Buchhalter, 214.
Schulz, Bureau Diätar, 259.
Schulz, Dr., Geheimer Regierungs-Rath, 279.
Schulze, Pfarrer, 32 84.
Schulze, Gerichts-Assessor, 119 153.
Schulze, Dr., Rechtsanwalt, 120.
Schulze, Schiedsmann, 211.
Schulze, Gerichts-Referendar, 241.
Schulze, Gerichtsbote, und Exekutor, 241. 299.
Schunke, Schiedsmann, 31
Schwabe, Gerichts Referendar, 314.
Schwabe, Hauslehrer, 258.
Schwarz, Forst Inspektor, 264.
Schwarze, Kreis Baniteur, 26.
Schwarze, Gerichts-Referendar, 98.
Schwarze, Regier.-Sekretariats-Assistent, 230. — kommissarischer Sekretair des Grund- und Gebäude-Steuer Bureaus, 282.
Schweineberg, Dr., Beigeordneter, 170.
Schweinitz, Superintendent und Propst, 12.
Schwuchow, Gerichtsbote, 206.
Seebach, von, Kreisgerichts-Rath, 183.
Seele, Schiedsmann, 211.
Seidler, Dr, Sekretair beim Königlichen Provinzial-Schul Collegium, 182.
Seifert, Gerichtsbote und Exekutor, 300.
Seitelmann, Hauslehrer, 258.
Seitz, Post Expedient, 240.
Setzepfand, Schiedsmann, 230.
Seyferth, Senator, 305.
Sickel, Dr., Superintendent, 310.
Sickel, Diakonus und interimistischer Superintendent, 344.
Sieckel, Pfarrer, 246.
Sielaff, Bureau Assistent, 300.
Siemens, Oberpfarrer, 8.
Solle, Rechnungs-Rath, 279.
Spandau, Bureau-Assistent, 32.
Spandau, Kreisgerichts-Sekretair, 259.
Spengler, Bergmeister 330.
Sperber, Post-Expediteur, 240.
Stamm, Gerichts-Assessor, 258.
Stammer, Gerichtsbote, 4.
Stange, Kreisgerichts-Sekretair, 336.
Stange, berittener Steuer-Aufseher, 255.
Starkloff, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 326.
Stedtefeld, Schiedsmann, 238.
Stein, Kanzlei Rath, 175.
Steinert, Schichtmeister, 330.
Steinkopff, Staatsanwalt, 299.
Steinwachs, Lehrer, 84.
Steinwachs, Schullehrer, 282.
Stephan, Mädchenlehrer und Organist, 36.
Sternagel II., Bureau Assistent, 32.
Stickel, Regierungs-Sekretariats Assistent, 36.
Stier, Diakonus, 264.
Stockmann, Lehrer, 336.
Stöbe, Burgermeister, 350.
Stolberg, Schiedsmann, 211.
Stoll, Regierungs-Sekretariats Assistent, 230.
Stollberg, Rathmann, 330.
Stolte, Intendantur-Sekretariats-Assistent, 348.
Stoltenburg, Gerichts Referendar, 336.
Strauß, Post-Expediteur, 305.
Strecker, Rechts-Anwalt und Rathmann, 120.
Strombeck, von, Kreisrichter, 7.
Stumpfelt, Auskultator, 299.

T.

Teichner, Frühprediger, 142. — Rektor der Knabenbürgerschule, 154
Tell, Dr., Gymnasial Oberlehrer, 36.
Teutloff, Gerichtsbote, 98.
Thermann, von, Gerichts-Assessor, 32.
Thier, Bureau-Assistent, 8.
Thon, Schiedsmann, 205.
Thon, Knabenlehrer, Küster, Cantor und Organist, 305.
Thümmel, Kreisgerichts-Rath, 183.
Tietz, Steuer-Erheber, 326.
Töpfer, Hauptamts Assistent, 183.
Trapp, Steuer-Erheber, 326.
Tretrop, Gerichtsbote und Exekutor, 206.
Trinkler, Dr, Geheimer Regierungs Rath, 279.
Trömer, Pfarrer, 335.
Trott, Post-Sekretair, 240.
Türk, Gerichtsbote und Exekutor, 153.

U.

Ueckmann, Chausseegeld-Erheber, 255. 348.
Ubde, Gerichts-Assessor, 336.
Uhl, Pfarrer, 310.
Ulrich, Kreisgerichts-Botenmeister, 120.

nbehaun, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 184.
nger, Pfarrer, 153.
nger, Berg Inspektor, 330.
rbach, Schiedsmann, 170.
rbich, Dr., Pfarrer, 84.

V.

ahl, Post Rath, 84.
ignau, von, Regierungs-Präsident und Wirklicher Geheimer Ober Regierungs-Rath, 279.
ölcker, Kreis Boniteur, 26.
oigt, Gerichts-Kanzlist, 241.
oigtel, Pfarrer, 216.

W.

Bagner, Pfarrer, 170.
Balter, Diakonus, 22.
Balther, Gerichts-Assessor, 336.
Band, Schullehrer, 22.
Band, Kreisrichter, 241.
Bangemann, Schiedsmann, 31.
Bapler, Berg Rath, 32.
Barnecke, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 132.
Bartmann, Steuer-Erheber, 120.
Bartmann, Gerichtsbote und Exekutor, 314.
Bartmann, Bürgermeister und Steuer-Receptor, 326.
Bartmann, Bürgermeister, 330.
Beber, Rathmann, 22.
Beber, Pfarr Adjunkt, 184.
Beber, Pfarrer, 216.
Beckwerth, Steuer-Aufseher, 14.
Bedekind, Aktuarius, 176.
Bedekind, Kreisgerichts-Sekretair, 259.
Bedell, von, Regierungs-Assessor 246. 305.
Bedell, von, Oberforstmeister und Mitdirigent der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten, 264.
Begner, Gerichts-Assessor, 336.
Begner, Bürgermeister und Polizeianwalt, 22. 97.
Beichelt, Schiedsmann, 211.
Beidermann, Auskultator, 184.
Beilepp, Pfarrer, 153.
Beingärtner, Stadtrath, 104.
Beinrich, Schiedsmann, 325.
Beiße, Post-Expedient, 240.
Beißhaupt, Cantor und Knabenlehrer, 162.
Beißmantel, Knabenlehrer, Küster und Cantor, 162.
Wendt, Staatsanwalt, 138.
Wenkel, Oberpfarrer, 137.
Wenzel, Bureau-Assistent, 8.
Wenzel, Gerichts-Assessor, 336.
Werkmeister, Kanzlei-Rath, 279.
Werneburg, Forstmeister und Verweser der Oberforstbeamten-Stelle, 264.
Werner, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, 350.
Wernicke, Kreisgerichts-Rath, 183.
Werth, Lehrer, 300.
Werthern, von, Stellvertreter des Feuer-Societäts-Direktors, 97.
Werthern, Freiherr von, Auskultator, 153.
Westphal, Pfarrer, 219.
Wetzel, Schiedsmann, 215.
Weydemann, Justiz-Rath, 142.
Wiebecke, Gerichts-Referendar, 32.
Wiederhold, Regierungs-Sekretair, 36.
Wiegler, Steuer-Aufseher 326.
Wigand, Beigeordneter, 142. 258.
Wilke, Diakonus, 300.
Winkler, Diakonus, 251.
Wipprecht, Pfarrer, 36.
Woide, wahlfähige Lehrerin an Elementarschulen, 154.
Wolf, Hegemeister. 182.
Wolff, Bureau-Diätar, 97.
Wrochem, von, Postmeister, 84. 138.
Wunderlich, Rechtsanwalt und Notar, 290.
Wusterhausen, Bureau-Assistent, 300.

Z.

Zabel, Pfarrer, 300.
Zacher, Mädchenlehrer und Organist, 314.
Zachrich, Knabenlehrer, Küster und Cantor, 290.
Zähle, Auskultator, 184.
Zander, Bureau-Diätar, 259.
Zehl, Gerichtsbote und Exekutor, 259.
Zernickow, Schiedsmann, 119.
Zimmermann, Auskultator, 184.
Zimmermann, Steuer Erheber, 216.
Zimmermann, Gerichtsbote und Exekutor, 205.
Zimmermann, Berg-Cleve, 330.
Zipfel, Kreisgerichtsbote und Exekutor, 4.
Zoberbier, Bureau-Assistent, 98.
Zunderer, Gerichts-Referendar, 153.

II. Sach-Register.

A.

bgeordneten-Haus, s. Landtag.
blösung. Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise, 329. — desgleichen aus den letzten 24 Jahren, 342. — desgl. im Kreise Ziegenrück, 23. — Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse, 7. 159. 189. 215. 320. 343. — Vernichtung aus

Digitized by Google

ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse, 161. 324. — Die Ausreichung der VI. Serie Zins-Coupons zu den Eichsfeldischen Schuldverschreibungen, 268. 304. 334. — Revision der bei den Ablösungen von Reallasten zum Grunde zu legenden Normalpreise und Normal-Markt-Orte, 47. — Nachtrag zu dieser Bekanntmachung, 96. — Bei der General-Commission anhängige Auseinandersetzungen, Ablösungen und Separationen, 175. 196. 334. 349. s. a. Uebereinkunft.

Agentur. Uebertragung einer Auswanderungs-Agentur an den Kirchkassen-Rendanten Pfeuffer in Schleusingen, 124. — desgl. an den Kaufmann Frankenheim zu Nordhausen, 214. — desgl. an den Drechslermeister Hugo Kiel zu Worbis, 264. — Niederlegung der Auswanderungs-Agentur des Burkhardt in Langensalza und Anmeldung der Ansprüche an die von ihm gestellte Caution, 173. s. Consular-Agentur.

Akademie, landwirthschaftliche, zu Poppelsdorf. Lections-Plan für das Sommersemester 1865, 31. — für das Wintersemester 1865, 239. — zu Proskau, desgl. für das Sommersemester, 44, für das Wintersemester, 252. — zu Waldau, desgl. für das Sommersemester, 46, für das Wintersemester, 245. — zu Eldena, desgl. für das Sommersemester, 96, für das Wintersemester, 239. — Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle. Lections-Plan für das Sommersemester, 90, für das Wintersemester, 255.

Aktien-Gesellschaften, s. Versicherungs-Gesellschaften.

Alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften des Appellations-Gerichts-Bezirks Naumburg mit Angabe der landräthlichen Kreise und der Gerichte, 153.

Amtliche Bekanntmachungen werden im Kreise Ziegenrück durch die Ziegenrücker Kreis-Zeitung publicirt, 11. — Publikationsweise localpolizeilicher Verordnungen für die Stadt Erfurt, 30.

Amtliches Waaren-Verzeichniß. Das zur richtigen Anwendung des vom 1sten Juli 1865 ab gültigen Vereins-Zoll-Tarifs dienende amtliche Waaren-Verzeichniß, 180. 183 — Abänderung dieses Waaren-Verzeichnisses, 193. 196.

Amtsblatt der Königlichen Regierung. Freiwillige Abonnenten des Amtsblattes, und das Register für 1865 für dasselbe, 333. — s. a. Aufsätze.

Anilin. Gefährlichkeit der Pikrinsäure resp. des Anilins, 237.

Antiquitäten, s. Münzen.

Arznei-Taxe für das Jahr 1865, 4. — Berichtigung eines Druckfehlers in derselben, 35. — Fortfall der in der Arzneitaxe für das Jahr 1864 angeordneten Abrundung der summirten Arzneipreise, 35. — Arznei Taxe für das Jahr 1866, 349.

Aufsätze: Der Weg zur Verständigung und zum innern Frieden, 15. — Erklärungen der Minister im Landtage, 19. — Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz, 27. — Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht, 33. — Die Dienstzeit in Preußen, und in andern Staaten, 37. — Verfassungstreue, 67. — Die Störung unseres Verfassungslebens, 85. — Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten, 91. — Verleihung einer Fahne mit den Preußischen Landesfarben an die Gemeinde Schwerstedt, 92. — Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage, 99. — Kann das Heer in Preußen vermindert werden? 105. — Fünfzigjähriges Stiftungsfest des Thüringischen Ulanen-Regiments № 6. in Mühlhausen, 106. — Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes, 109. — Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können, 115. — Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus, 121. — Denkmäler Preußischen Kriegsruhms, 125. — Erweiterung der Preußischen Seemacht, 133. — Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen, 139. — Schleswig-Holstein und Preußen, 143. — Jubelfeier der Rheinlande, 155. — Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des Preußischen Handels, 167. — Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage, 171. — Das Abgeordnetenhaus und die Preußische Armee, 177. — Die Regierung und der Staatshaushalt, 192. — Die Forderungen des Abgeordnetenhauses, 199. — Die Preußische Rechtspflege, 207. — Der Staatshaushalt für das Jahr 1865, 217. — Zustand des Gewerbebetriebes im Regierungsbezirk Erfurt, 243. — Notizen über die Merseburger Gewerbe-Ausstellung, 247. — Die Industrie im Regierungsbezirk resp. die Blumen-, Frucht- und Gemüse-Ausstellung in Erfurt, 265. 285. — Die Anwesenheit des Königs in der Provinz Sachsen, 269. — Die Erbhuldigung in Lauenburg, 275. — Die Uebereinkunft von Gastein, 283. — Die Erfolge der Preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus, 291. — Die Jubelfeier in Westfalen, 301. — Die Luisen-Stiftung, 307. — Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen, 311. — Auszug aus den Sanitäts-Berichten des Erfurter Regierungsbezirks, 315. — Patriotische Feier im Dorfe Ringleben, Kreis Erfurt, 321. — Ein Fest in Schleswig, 327. — Die Sparkassen im Regierungs Bezirk Erfurt, 331. 337. — Die Hauptergebnisse des Militair-Ersatz-Geschäftes im Regierungs-Bezirk Erfurt für 1864, 345.

Digitized by Google

genkrankheit. Heil-Anstalt für dieselben in Erfurt, 225.
ständer, s. Trauung.
sloosung, s. Ablösung, Rentenbriefe, Regulirung, Schuldverschreibung, Staats-Anleihe, auch Steuer-Kredit-Kassenscheine.
stellung von Erzeugnissen der Gärtnerei 7. — Die Merseburger Gewerbe- und Industrie-Ausstellung, 188. s. a. Aufsätze.
swanderung, s. Auctur.

B.

uerliche Wirthschaften. Beihülfe zur Errichtung und Meliorationen bäuerlicher Wirthschaften in der Provinz Sachsen, 150.
bnpolizei, s. Polizei-Verordnung.
nk. General-Versammlung der Meistbetheiligten derselben, 1. 17. 77.
nknoten. Abhanden gekommene alte gelbe Banknoten zu 50 Thlr., 116. — Ergreifen des Dieb des dieser Banknoten, 123. — Ausgabe anderer Banknoten zu 100 Thlr. und deren Beschreibung, 01.
u-Akademie. Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie, 251. — Aufnahme von Studirenden es Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staats-Dienst nicht ablegen wollen, 83.
kanntmachungen, s. Amtliche Bekanntmachungen.
lobung der Impfärzte, 226.
rgwerks-Angelegenheiten. Verleihung es Eisenerz-Bergwerks „Wunderbares Glück" bei Suhl, Bergrevier Ramsdorf, an den Bergmann Imberg zu Suhl, 12. — desgl. des Silber-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerks „Grüne Hoffnung" ei Feldlauter, Bergrevier Ramsdorf, an den Hütten-Director Dietmar zu Goldlauter, 18. — desleichen des Kupfer- und Silbererz-Bergwerks „Ludwig" bei Ludwigshof, Bergrevier Ramsorf, an den Krankenwärter Friedrich Müller zu Ranis, 96. — Vereinigung der Eisen- und Kupererz-Bergwerke „Osterlamm" und „Grünebaumfortuna" bei Großramsdorf, Bergrevier Ramsorf, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter em Namen Fortuna-Osterlamm bei Großramsdorf, 238. — Aufnahme von Handlungen der reiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypothenwesen betreffend, 18. — Eintheilung des Ober-Bergamts-Districts Halle in Bergreviere, 24. — Nachtrag zu dem Statute für den Erfurter Knappschafts-Verein, 30. — Concessionirung eines Markscheiders, 258. — Ausführung des allgemeinen Berggesetzes, 262. — Verwaltung der Bergpolizei auf den fiskalischen Bergwerken und Salinen, 310. s. Concession, auch Markscheider-Reglement.
Beschäl-Stationen, s. Landbeschäl-Stations-Angelegenheit.
Binnenwaaren-Controle, s. Waaren-Verkehr.
Blinden-Anstalt, s. Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby.
Blutegel. Deren Taxe, 107. 280.
Branntwein, s. Waarenverkehr.
Budget, s. Aufsätze.

C.

Cadaver, s. Polizei-Verordnung.
Candidaten. Elementar-Schulamts-Candidaten, evangelische, 272. — katholische, 273. — des Predigtamts pro ministerio geprüfte und wahlfähige, 29. 135. 215. 293.
Chausseegeld-Erhebung auf der chausseemäßig hergestellten Straße von Mühlhausen über Windeberg nach der Landesgrenze gegen Großkenla, 340.
Chausseen. Aufnahme der von Pustleben nach Großbodungen führenden Gemeinde-Chaussee in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch der Radefelgen unter 4 Zoll Breite für Frachtfuhrwerk verboten ist, 279.
Collecte, s. Haus-Collecte.
Concession. Concessionirung eines Markscheiders, 253. s. Bergwerks-Angelegenheiten, auch Versicherungs-Gesellschaften.
Consense, s. Ehe.
Consistorium in Magdeburg. Verlegung dessen Geschäfts-Lokals, 244.
Consular-Agentur. Errichtung einer französischen in Magdeburg, 141.

D.

Dampf-Apparate, s. Polizei-Verordnung.
Darlehns-Kassen-Scheine, s. Kassen-Anweisungen.
Departements-Ersatz-Geschäft. Abhaltung desselben, 170.
Dienstpflicht, s. Aufsätze.
Dienstzeit, s. Aufsätze.
Domainen-Abgaben. Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse, 118. s. a. Quittungen.

E.

Ehe. Ausstellung von Ehe-Consensen oder Trauscheinen Seitens der Behörden im Königreiche Baiern, 35. — Bezeichnung der Behörden, welche im Königreiche Baiern zur Ertheilung von dergleichen Ehe-Consensen befugt sind, wie solche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13ten März 1854 beigebracht werden müssen, 83. — Die Gemeindebehörde zu Jena hat auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Ala-

Digitized by Google

Akademiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeindeverband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen dem academischen Senat der gedachten Universität überlassen, 194. 261.

Ehrenrath der Rechts-Anwalte beim Königlichen Ober-Tribunal zu Berlin, 21. — im Obergerichts-Departement Naumburg, 238. — im Appellations-Gerichts Departement Halberstadt, 290.

Eisenbahn, s. Polizei-Verordnung.

Empfehlung einer klinischen Wochenschrift in Berlin, 21. — desgl. einer neuen Bearbeitung der ergangenen Ergänzungen und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845, 267. — desgl. der Gutentagschen Schrift, das Transportwesen des Preußischen Staats oder die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande, 267. — desgl. der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam, 293.

Erben. Ermittelung unbekannter, wegen eines gewissen Ernst Langguth, 226.

F.

Factorei, s. Salz.

Feldmesser. Zur freien Praxis befugte, 11.

Ferien, s. Gerichtsferien.

Feuerkassengelder. Der Magdeburger Land-Feuer-Societät 40stes Ausschreiben, 5. — 41stes Ausschreiben derselben, 214. — Extract aus der 20sten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburger Land-Feuer-Societät für 1864, 296. — Ausschreiben der Beiträge der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und allgemeine Uebersicht für das 2te Semester 1864, 102. — Resultate der Rechnungen der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro 1862 und 1863, 44. — Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1864, 113. — desgl. für das 1ste Semester 1865, 262.

Feuer-Societät. Das Ausscheiden der in dem 1sten Jerichower, im Mansfelder See-, im Saal- und Wordsee Kreise belegenen, der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen angehörigen Ortschaften aus diesem Societäts-Verbande, 2. — Erwählung des Actuarius und Calculators Müller zu Osterwieck zum Rendanten der Kasse der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt, 82. — Resultate der Verwaltung der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt in Bezug auf die vier letzten Geschäftsjahre 1861. 1862. 1863. und 1864, 118. — s. Feuerkassengelder.

Feuer-Versicherung, s. Versicherungs-Gesellschaften.

Forstbeamten. Das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen, 159. 163.

Forstdienst. Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps, 39. — Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, 266. s. Invaliden.

Fortschreibungs-Beamte für die Grund- und Gebäude-Steuer, 107. s. a. Gebühren-Tarif.

Friedrich Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby. Erhöhung der Pflegegelder für die Zöglinge der Anstalt, 12.

G.

Gartenbau-Ausstellung, s. Aufsätze.

Gastein, s. Aufsätze.

Gebäude. Verpflichtung zur Anmeldung der bei den Liegenschaften, bezüglich Gebäuden eingetretenen Veränderungen, 228.

Gebäude-Steuer. Anweisungen bezüglich der Einrichtungen, welche die Ausführung der Grund- und Gebäudesteuer-Gesetze vom 21sten Mai 1861 nothwendig machen, 89.

Gebühren für Visirung eines Passes und für Legalisation einer Urkunde Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft zu Berlin, 169.

Gebühren-Tarif, vorläufiger zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten in den 6 östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungs-Arbeiten, 202.

Geldsendungen, s. Werthsendungen.

Gelehrtenschulen. Gleichstellung der Gymnasien resp. Gelehrtenschulen in Schleswig und Holstein mit Preußischen Gymnasien und Realschulen 1ster Ordnung hinsichtlich des Eintritts in das Preußische Heer, 293.

Gemeinde-Angelegenheiten, s. Aufsätze.

Gemeindebeamten, s. Aufsätze.

Gemeindebezirke. Die Vereinigung des im Kreise Ziegenrück belegenen, bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehörig gewesenen, Vorwerks Trannröde mit dem Bezirke der gleichnamigen Gemeinde, 293. — Die Vereinigung des sog. Griesheimschen Erblehngutes in Gräfendorf mit dem selbstständigen Gutsbezirke des Schimmelschmidtschen Rittergutes daselbst, 304.

Geognostische Karte. Die Untersuchungen in der Provinz Sachsen behufs Bearbeitung der geognostischen Karte, 226.

Gerichtsferien. Im Appellations-Gerichts-Bezirk Naumburg, 183. 211. — Im Appellations-Gerichts-Bezirk Halberstadt, 189.

Digitized by Google

richts-Kosten. Zahlung resp. Einziehung von dergleichen und von Strafgeldern, 212.
setz-Sammlung, allgemeine preußische. Inhalt des 48sten und 49sten Stücks, 1. — des 1sten Stücks de 1865, 13. — des 2ten Stücks, 23. — des 3ten Stücks, 27. — des 4ten und 5ten Stücks, 38. — des 6ten Stücks, 85. — des 7ten Stücks, 99. — des 8ten Stücks, 105. — des 9ten Stücks, 109. — des 10ten und 11ten Stücks, 121. — des 12ten Stücks, 125. — des 13ten Stücks, 133. — des 14ten Stücks, 139. — des 15ten und 16ten Stücks, 143. — des 17ten, 18ten und 19ten Stücks, 155. — des 20sten Stücks, 171. — des 21sten, 22sten und 23sten Stücks, 191. — des 24sten Stücks, 192. — des 25sten und 26sten Stücks, 199. — des 27sten und 28sten Stücks, 207. — des 29sten und 30sten Stücks, 217. — des 31sten und 32sten Stücks, 227. — des 33sten und 34sten Stücks, 231. — des 35sten und 36sten Stücks, 247. — des 37sten und 38sten Stücks, 253. — des 39sten Stücks, 257. — des 40sten Stücks, 271. — des 41sten Stücks, 278. — des 42sten, 43sten, 44sten und 45sten Stücks, 301. — des 46sten, 47sten und 48sten Stücks, 307. — des 49sten Stücks, 311. — des 50sten, 51sten und 52sten Stücks, 321. — des 53sten und 54sten Stücks, 339. — des 55sten Stücks, 345. — des 56sten Stücks, 349.
traide, s. Ablösung.
werbe, s. Ausstellung.
werbe-Ausstellung, s. Aufsätze.
werbebetrieb, s. Aufsätze.
werbe-Institut. Statut wegen der vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligten Stipendien für den Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, 2.
werbe-Legitimations-Karten. Die Ausfertigung von dergleichen, 328.
werbescheine. Die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbots, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen, 318.
werbsbetrieb der Fabrikanten und Kaufleute ꝛc. aus Frankreich im Zoll-Vereine und der Fabrikanten und Kaufleute aus den Staaten des Zoll-Vereins zu Frankreich, 178. — Die Zulassung Preußischer Staats-Angehöriger zum Gewerbebetrieb im Herzogthum Gotha, 261. — Der Gewerbebetrieb von Musikgesellschaften, einzelner Musikanten, Harfen- und Drehorgelspielern, 323. — s. a. Aufsätze.
nadenbezeigungen Seiner Majestät des Königs aus Anlaß Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen, 279.
Gouvernanten. Aufnahme in das desfallsige Institut zu Droyßig, 146.
Grundsteuer, s. Gebäude-Steuer.
Grundsteuer-Bücher, s. Gebühren-Tarif.
Grundsteuer-Karten, s. Gebühren-Tarif.
Grundsteuer-Remissionen. Deren Zulässigkeit und Erfordernisse, 287.
Gymnasien, s. Gelehrtenschulen.

H.

Haakenmühle. Deren Umpfarrung nach Gössitz, 323.
Handel, s. Aufsätze.
Handelskammer. Ergänzung derselben in Erfurt, 340. — in Mühlhausen, 5.
Haus-Collecte zur Vollendung des evangelischen Kirchenbaues zu Dingelstedt und Herstellung eines Bethauses zu Peuschen, 87. — Zur Linderung der Noth der durch Brand-Unglück betroffenen Einwohner von Beberstedt, 228. —
Hausirhandel, s. Gewerbescheine.
Heer, s. Aufsätze.
Herbst-Manöver des 4. Armee-Corps. Allerhöchste Anerkennung hinsichtlich der guten Aufnahme und Verpflegung der Truppen, 271.
Hülfs-Verein, deutscher in Paris. Debit von Loosen für denselben zu einer Lotterie Behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen, 123.

J.

Jagd, Schluß der niedern, 13. — Aufgang der niedern, 244.
Impfärzte, s. Belobung.
Industrie, s. Ausstellung.
Invaliden, s. Militair-Invaliden.

K.

Karte, s. geognostische Karte.
Kassen-Anweisungen. Ersatzleistung für präcludirte und Darlehns-Kassenscheine, 141. — Umtausch der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen, 237. 317.
Kreis-Prüfungs-Commission für Feilenhauer zu Mühlhausen, 137.
Kreisthierarzt, s. Stellen.
Krieg, s. Aufsätze.
Kriegsmunition, s. Verbot.
Kriegsruhm, s. Aufsätze.
Kriegs-Stamm-Liste für den dänischen Krieg, 127.
Kronprinz-Stiftung, gegründet zur Unterstützung derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen, resp. das desfallsige Statut, 68. — Verwaltung der Kronprinzstiftung, 233. — Anstellungs-Offerten für gedachte Stiftung, 71. 92. 110. 122. 135. 146. 157. 168. 209. 250.

Kunst-

Digitized by Google

Kunstgegenstände, s. Lotterie resp. Uebereinkunft.

L.

Land-Beschäl-Stations-Angelegenheit für 1865, 23.

Landtag. Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, 1. — Die von des Königs Majestät bei Eröffnung der beiden Häuser des Landtages gehaltene Thron-Rede, 9. — Erklärungen der Minister in demselben, 19. — Erklärungen des Finanz-Ministers in demselben, 99. — das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes, 109. — das Abgeordnetenhaus und die Preußische Armee, 177. — die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus, 121. — Rede des Kriegs-Ministers über die Heereseinrichtungen, 139. — Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage, 171. — Schluß des Landtags der Monarchie, resp. Rede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums die diesmalige Landtags-Session geschlossen hat, 185. — die Forderungen des Abgeordnetenhauses, 199. — die Erfolge der Preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus, 291. — Eröffnung des Landtags der Provinz Sachsen, 322. — Allerhöchstes Propositions-Decret an die zum 18ten Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände, 332.

Landwirthschaftliche Akademie, s. Akademie.

Latrinen, s. Polizei-Verordnung.

Lauenburg, s. Aufsätze

Litterarische Erzeugnisse, s. Uebereinkunft.

Loose, s. Lotterie.

Lotterie. Den Debit von Loosen zur Ausspielung von Kunstgegenständen zum Besten des Baues protestantischer Kirchen in Salzburg, 169.

Lucius-Hebel-Stiftung in Erfurt zur Aufnahme armer alter und rechtschaffener Personen katholischer Confession, 309.

Luisen-Stiftung, s. Aufsätze.

M.

Märkte, s. Roßmärkte, auch Viehmärkte.

Markscheider, s. Concession.

Markscheider-Reglement. Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25sten Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage, 193. — Nachtrag zu diesen Vorschriften, 317.

Martini-Durchschnitts-Getraide-Preise, s. Ablösungen.

Militair-Dienst Bestimmung über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst, 294.

Militair-Ersatz-Aushebung, s. Departements-Ersatz-Geschäft.

Militair-Ersatz-Geschäft, s. Aufsätze.

Militair-Invaliden. Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 zugesicherten Pensionen, 231. — Bestimmung, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungsschein vor dem 14ten November 1864 ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4ter Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann ꝛc. 313.

Militair-Personen. Feststellung der dienstlichen Verhältnisse derjenigen Militairpersonen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, resp. Anlegung besonderer Kriegsstammlisten für den dänischen Krieg, 127.

Mistgruben, s. Polizei-Verordnung.

Mobilmachung, s. Musterung.

Münzen. Ablieferung aufgefunden werdender Münzen und anderer antiquarisch der Erhaltung werthe Gegenstände an die Königlichen Museen, 141.

Musterung des Pferdebestandes Behufs Repartition der Mobilmachungspferde, 107.

N.

Neumärkische Schuldverschreibungen. Die Zinsen dieser Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden, 173. s. a. Schuldverschreibungen.

P.

Pässe. Erforderniß von Pässen für Reisende nach den vereinigten Staaten Nordamerikas, 112. — s. a. Gebühren.

Papiergeld, s. Kassen-Anweisungen.

Patente, deren Ertheilung an: Aust 246, Benneckendorf 8, Bialon (Firma L. Hummel) 242, Block 104, Brandes in der Gevers und Schmidtschen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und ꝛc. Körner 162, Breitfeld 84, Dälen 246, Douglas 259, Dullo 198, Eckert 198, Erdt 198, Freudenthal und Dälen 252, Garau 176, Geißler 154, Geßner 98, Goßow 314, Hambruch, Vollbaum und Comp. 4, Harder 154, Herb 206, Holdinghausen 98, Hundt 98, Jähns 22, Ketzer und Lehmann 305, Lehmann 259, Levin 154, Lindner 153, Luck 197, Ludwig 206, Parje 176, Philippson 104, Pollack 98, Prillwitz 241. 242, Prüsmann 260, Rudolph 242, Schäffer und Budenborg 198, Schlüter und Maybaum 154, Schmeißer 259, Schneichel 274, Schreiber 162, Schürmann 259, Siemens und Halske 306, Simons 242, Spangenberg und Sauer 241, Spitz und Levy 264. 274, Stobrawa 198, Thode und Knoop 162, Ulffers 98, Voigt 259, Wensch 260, Werner 197. 198, Wickfeldt 259, Wilhelmy 154, Windhausen und Huch 306.

Digitized by Google

Patente, deren Aufhebung von: Althaus 124, Baumgärtel 206, Hartmann 306, Herlitschka 260, Heß 260, Jahns 22, Kremer 31, Pinkus 326, Prillwitz 31. 154. 184. 106. 242, Schmidt 260, Schön 306, Stengel 154, Thiele 260, Thoma 26, Wappenhans 124, Zimmermann 104.

Pension, s. Militair Invaliden, auch Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs Kasse.

Pfarrämter, erledigte und zwar evangelische: Alsleben 325, Altranstädt 161, Artern 330, Bahrendorf 86, Bebern 348, Benneckenstein 97, Bolleben 246, Brachwitz 335, Breitenfeld 230, Breitleben 153, Bühne 183, Burgliebenau 246, Calbe a. S. 124, Chrüden 31, Clöden 12, Cölleda 258, Crölpa 197. 246, Eichstädt 14, Eisleben 142, Elsterwerda 197, Elwersdorf 104, Gorlipp 161, Gebesee 84, Gesell 299, Gerbstedt 119, Genthin 14, Groß-Osterhausen 325, Großtiemig 142, Günstedt 230, Halberstadt 313. 335, Harras 84, Henningsleben 197, Höwisch 119, Hoppenstedt 170, Jarchau 344, Jeichow 273, Irrleben 348, Kleinwerther 97, Langenrode 290, Lützen 335, Magdeburg 299, Remleben 114, Meseberg 183, Mori 183, Mühlhausen 197, Nauendorf 246, Naumburg 18. 138, Nauisk 350, Neuwerbig 142, Nordhausen 197, Obergebra 299, Osmünre 264, Pechau 299, Quetz 305, Schkölen 120. 306, Schönstedt 12, Spitzstedt 26, Starstedt 114, Süllborf 142, Suhl 335, Steimke 31, Strafanstalt Lichtenburg 264, Sundhausen 282, Tangermünde 36, Tuchheim 4, Uhrleben 273, Biernau 97, Wackersleben 330.

Pfarrämter, und zwar katholische. Errichtung einer eignen Missionspfarrei in Bleicherode, 244.

Pferdebestand, s. Musterung.

Pikrinsäure, s. Anilin.

Pockenkrankheit, s. Polizei-Verordnung.

Politik, s. Aufsätze.

Polizei-Anwalte, commissarisch ernannte, für die Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, 274. — für den Bezirk der Königlichen Gerichts-Commissionen zu Bleicherode, 258. — für den Bezirk der Königlichen Gerichts-Commission in Sömmerda, 22.

Polizei-Verordnung. Das Befahren der im Anhalt begriffenen Halle-Kasseler Eisenbahn innerhalb der Kreise des Regierungs-Bezirks Erfurt, 83. — Das Feilhalten des in bleihaltigen Folien verpackten Schnupftabacks, 101. — Verhütung der Verbreitung der Pockenkrankheit unter den Schafen, 112. — Genehmigung zu den Tanzlustbarkeiten für den Kreis Mühlhausen, mit Ausschluß der Städte Mühlhausen und Treffurt, 136. — desgleichen für den Kreis Heiligenstadt, mit Ausschluß der Städte Heiligenstadt und Dingelstedt, 188. — desgleichen für den Kreis Nordhausen, mit Ausnahme der Städte, 250. — desgl. im Landkreise Langensalza, 267. — Ergänzende Bestimmungen zur Wege-Polizei-Ordnung, 280. — Eindockung der Dachpfannen bei ländlichen Gebäuden, 169. — Den Transport und die Ausnutzung der Cadaver des an der Lungenseuche gefallenen Rindviehes, 227. — Die Beseitigung der Ausdünstung von Mistgruben und Latrinen und Belehrung über die Anwendung des desfallsigen Mittels, 295.

Postwesen. Abänderung des zu dem Postgesetze vom 5ten Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21sten December 1860 bezüglich der portofreien Dienst-Correspondenz, welcher durch die Landbriefträger entgegen genommen wird, 5. — Errichtung von Post-Expeditionen zweiter Klasse in Teistungen, Kreis Worbis, und Walschleben, Kreis Erfurt, 22. — desgl. in Hohengandern, 226. — Einführung eines neuen Verfahrens zur Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thaler incl., im Wege der Post-Anweisungen, 29. — Aufforderung an die Versender, von der unbelaxirten Verpackung von Geld in Briefen Abstand zu nehmen, und Einführung von Post-Anweisungen, 35. 119. 174. 229. — Personenpost zwischen Nordhausen und Lauterberg über Mackenrode und Osterhagen, 96. 137. 224. 280. Die Abfertigung der zweiten Personenpost von Nordhausen nach Erfurt, 123 341. — Aufhebung der Personenpost zwischen Göttingen und Gotha, und Errichtung einer solchen zwischen Göttingen und Mühlhausen, sowie Abfertigung der Omnibuspost zwischen Gotha und Langensalza per Gräfentonna, und der Personenpost von Großbodungen nach Breitenworbis, 124. 215. — desgl. der Personenpost von Nordhausen nach Harzburg, 141. 281. — Abfertigung der Personenpost von Mühlhausen nach Sondershausen und von Ebeleben nach Langensalza, 290. — Gang der Post zwischen Allstedt und Sangerhausen, 254. — Postdalteistelle bei Oberröblingen für Aufnahme von Personen zu den Posten zwischen Allstedt und Sangerhausen, und Artern und Sangerhausen, 262. — Mit der Betriebseröffnung der Halle-Eisleben Bahn sind die Posten von Halle nach Eisleben und zurück, sowie von Eisleben nach Nordhausen, und zurück anderweit regulirt worden; ebenso die Posten zwischen Bleicherode und Obergebra; zwischen Bleicherode und Nordhausen; zwischen Sachsa und Nordhausen; zwischen Nordhausen und Heiligenstadt; zwischen Sondershausen und Roßla und zwischen Frankenhausen und Roßla, 254. — Abfertigung des 3ten Personenpost zu

Nordhausen nach Eisleben, der Personenpost von Roßla nach Sonderhausen, von Sondershausen nach Roßla und von Roßla nach Frankenhausen, 347. — Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Bleicherode und Obergebra, zum Anschluß an die Personenpost von Nordhausen nach Heiligenstadt und von Witzenhausen nach Nordhausen, 141. — Personenpost von Heiligenstadt nach Witzenhausen, 255. — Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Erfurt und Stadtilm zum Anschluß an die Post von Arnstadt nach Rudolstadt und Saalfeld, 174. — Zur Bequemlichkeit des reisenden Publikums ist die Einrichtung getroffen worden, daß bei der Personenpost von Erfurt nach Stadtilm von Erfurt aus auf Erfordern directe Reisebillets nach Stadtremda, Rudolstadt und Saalfeld ertheilt werden, 181. — Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Suhl und Themar, und Courirung der täglichen Personenpost zwischen Gotha und Hildburghausen, und Abfertigung der Personenpost von Themar nach Erfurt, 310. — Abfertigung der Personenpost von Frankenhausen nach Weimar, 12. — desgl. von Gera nach Hof über Schleiz und Gesell, 268. — Die Aufgabe der Packereien mit Weihnachtssendungen bei der Post, 338. 341. — Dienststunden der Post-Expedition Schmiedefeld, 334.

Prämie für Entdeckung eines Raubanfalls, 18. — desgl. für Ergreifung eines Verbrechers, 340.

Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. Beginn eines Lehr-Cursus bei derselben, 251. 253.

Provinzial-Hülfs-Kasse. Vorsitzender und Stellvertreter derselben für das Jahr 1865, 13. — Regulative über die Verzinsung der bei derselben einzuschließenden Gelder, 13. — Ernennung des Provinzial-Schul-Secretairs Dr. Seidler zu Magdeburg zum Rendanten der Provinzial-Hülfs-Kasse, 178.

Provinzial-Kunst- und Bau-Handwerksschule. Eröffnung eines neuen Lehrgangs bei derselben, 43. 88.

Provinzial-Landtag, s. Landtag.

Provinzial-Rentenbank. Schluß der Rentenübernahme pro 1sten April 1865, 114. — pro 1sten Oktober 1865, 273. s. a. Quittungen.

Prüfung. Wählbarkeits-Prüfungen in den Volksschullehrer-Seminarien in Erfurt und Heiligenstadt, s. Schullehrer-Seminarien.

Prüfungs-Commission, s. Kreis-Prüfungs-Commission.

Q.

Quittungen, definitive, über die im 1sten Quartale 1865 zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Kapitalien, 287. — desgleichen im 2ten Quartale 1865, 324. — Ausreichung der endgültigen Quittungen über die in die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldische Tilgungs-Kassen-Renten, 160. 255. — Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien, 196. 344.

R.

Raub-Anfall, s. Prämie.

Realschulen, s. Gelehrtenschulen.

Rechtspflege, s. Aufsätze.

Register, s. Amtsblatt.

Reglement, s. Postwesen.

Regulatio, s. Forstdienst.

Regulirung. Auslooſung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben im Jahre 1865 einzulösenden Obligationen, 104. 132. 161. — desgl. der im Jahre 1866 einzulösenden Obligationen, 347.

Remission, s. Grundsteuer-Remissionen.

Rentenbriefe, ausgelooſte, der Provinz Sachsen, 6. 151. 181. 212. 319. 342. — Berichtigung eines Druckfehlers, 176. — Vernichtung derselben, 160. 325.

Rheinlande, s. Aufsätze.

Ringleben, s. Aufsätze.

Roßmärkte. Abhaltung des zweiten in Altenburg, 118.

Rübenzucker. Erhöhung der der Rübenzucker-Steuer entsprechenden Vergütung für ausgeführten Rübenzucker, 292.

S.

Salz. Aufhebung der Salz-Verbrauchs-Controle im Regierungs-Bezirk Erfurt, 339. — Errichtung einer Salzfactorei in Ilversgehofen und der Verkauf von losem Viehsalze und Viehsalzleckſteinen, 251. s. a. Viehsalz.

Sanitäts-Berichte, s. Aufsätze.

Schaf. Pockenkrankheit unter den Schafen, 112.

Schenkungen, s. Vermächtnisse.

Schiedsmänner, erwählte und verpflichtete, 30. 31. 84. 103. 114. 119. 124. 170. 196. 205. 211. 215. 230. 238. 239. 304. 310. 324. 325. 329. 344. — Deren Wirksamkeit im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt, im Jahre 1864, 89. — desgl. in dem zu Naumburg, 103.

Schleswig, s. Aufsätze.

Schleswig-Holstein, s. Aufsätze.

Schnupftaback, s. Polizei-Verordnung.

Schuldverschreibungen. Verloosung von dergleichen aus den Jahren 1848. 1854. 1855 A. 1857 und 1859, 101. 271. 272. — Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und

Digitized by Google

nd der Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuld-
erschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre
857, 82. 117. 158. — Die am 2ten Januar
866 zur Auszahlung kommenden Schuldverschrei-
ungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859,
59. — Die am 2ten Januar 1866 fälligen Zin-
n der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihe
m 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuld-
erschreibungen, 340. s. a. Staats-Anleihe, auch
blösung.
ullehrer. Verbesserung deren Gehälter, 17. —
ebersicht über die Verbesserungen der Elemen-
larlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852
s 1863, 94.
ullehrer-Seminarien. Wahlbarkeits-Prü-
ungen in denen zu Heiligenstadt und Erfurt, 204. —
ufnahme-Prüfung der Präparanden in das zu
rfurt, 202.
ullehrer-Wittwen- und Waisen-Un-
erstützungs-Anstalt. Deren Rechnung für
864, 194.
uhpocken-Impfung, s. Belobung.
werstedt, s. Aufsätze.
ndienstpflichtige, s. Marine.
nmacht, s. Aufsätze.
minar. Aufnahme in das für Lehrerinnen zu
royßig, 149. 150. s. a. Gouvernanten.
parationen, s. Ablösungen, auch Uebereinkunft.
artassen, s. Aufsätze.
ielwerk. Gefährlichkeit des unter dem Namen
Serpents de Pharao" im Handel vorkommen-
n Spielwerks, 323.
taats-Anleihe. Fällige Zinsen der Staats-
huldscheine der Staats-Anleihen von 1856 und
859, 173. — Die 12te Verlosung der Staats-An-
ihe von 1856 und die 6te der fünfprocentigen
taats-Anleihe von 1859, 186. — Die 13te Ver-
osung der Staats-Anleihe von 1856 und die
e der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859,
47. — Die Einlösung der am 1sten October c.
älligen Zins-Coupons von Staatsschuldverschrei-
ungen, 257. — Die frühere Einlösung der zum
ten October c. gekündigten Schuldverschreibungen
r Staats-Anleihen von 1848, 1854 1855A.
857. und 1859, 257. — Die Beträge der zur
uszahlung gekündigten Schuldverschreibungen der
taats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen
taats-Anleihe von 1859 können bei der Staats-
huldentilgungs-Kasse in Berlin in Empfang
enommen werden, 173.
taatshaushalt, s. Aufsätze.
taats-Papiere, gerichtlich amortisirt nachge-
iesene, 29.
taats-Prämien-Anleihen. Die frühere Ein-
lösung der zum 1sten April gekündigten Schuld-
verschreibungen der Staats-Anleihen von 1848.
1854. 1855A. 1857. 1859. und der Staats-Prä-
mien-Anleihe von 1855, 81. — Die Serien-
Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.
und Auslosung der zu diesen Serien gehörigen
2200 Schuldverschreibungen und die für dieselben
am 1sten April 1866 zu zahlenden Prämien, 266.
Staatsschuldverschreibungen. Einlösung
der am 1sten April fälligen Zins-Coupons von
Staatsschuldverschreibungen, 87. s. a Staats-An-
leihe.
Stamm-Liste, s. Kriegs-Stamm-Liste.
Stamm-Rollen. Anfertigung der Behufs der
Berichtigung der Stammrollen jährlich einzurei-
chenden Listen Seitens der Geistlichen, 286.
Statut, s Gewerbe-Institut.
Stellen. Vakante Kreis-Thierarzt-Stelle in
Schleusingen, 11. 117. — desgl. im Kreise Hei-
ligenstadt, 287. — Wiederbesetzung der Kreisthier-
arzt-Stelle im Kreise Ziegenrück, 169. 257. —
Vakanz der Kreisphysikatsstelle in Weißensee, 319. —
desgl. der Kreis-Wundarzt-Stelle im Kreise Wor-
bis, 258. 349. — Vertretung der erledigten Kreis-
thierarzt-Stelle im Kreise Schleusingen und Zie-
genrück, 319. — Vakante Rektor- und Lehrer-
stelle an der ersten Knabenklasse der Bürgerschule
zu Stolberg a. H, 132. — Vakanz der Küster-
stelle an der Domkirche zu Halberstadt, 310. —
desgl. von evangelischen Pfarrer- und Hülfspre-
digerstellen in der Provinz Posen, 273.
Stellen-Erledigung in dem mit dem Pädago-
gium im Kloster Unser Lieben Frauen zu Magde-
burg verbundenen Candidaten-Convicte, welcher
die Ausbildung junger Theologen für das Gym-
nasial Lehrer-Amt zum Zweck hat, 317.
Stempelmarken. Bestimmungen über Verwen-
dung derselben zu stempelpflichtigen Schriftstücken,
welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt
werden, 78. — Bestimmungen über Verwendung
von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter
öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen
Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und
Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen
verpflichtet sind, 80.
Steuer, s. Gebäudesteuer.
Steuer-Kreditkassenscheine, vormals Sächsi-
sche, ausgelooste, 137. 281.
Stiftung, s. Lucius-Hebel-Stiftung.
Stipendium, s. Gewerbe-Institut.

T.

Taback. Anmeldung der diesjährigen Tabackpflan-
zungen, 182. 304 s. a. Uebergangs-Abgabe.

Digitized by Google

Tanzlustbarkeiten, s. Polizei Verordnung.
Taxe, s. Arznei-Taxe.
Telegraphenleitungen. Beschädigung der Telegraphen-Anlagen, 88. 294.
Telegraphen-Station. Eröffnung einer solchen mit beschränktem Tagesdienst in Bleicherode, 195. — desgl. zu Frankenhausen, 229.
Traubenmost, s. Uebergangs-Abgabe.
Trauscheine, s. Ehe.
Trauung, von Ausländern, 261. — von Frauenzimmern, welche uneheliche Kinder haben, 34.
Trichinen-Krankheit. Vorsichtsmaßregeln, 323.

U.

Uebereinkunft, zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, 187. — desgl. mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Separationen oder Ablösungen in dem Grenzgebiete verfahren werden soll, 209.
Uebergangs-Abgabe. Wegfall derselben von dem in Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein, 146. — Befreiung von Uebergangs-Abgaben bei Versendung vereinländischer unbearbeiteter Tabaksblätter in Mengen von 10 Pfund mit der Post ꝛc., 292.
Ulanen-Regiment Nro. 6, s. Aufsätze.
Umherziehen, s. Gewerbescheine.
Unstrut, s. Regulirung.
Urkunde, s. Gebühren.

V.

Verbot. Beschränkung des erlassenen Verbots der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition, 87. — Aufhebung des Verbots der Ausfuhr vom Schwefel, Blei und Salpeter nach dem Königreiche Polen, 279. — Aufhebung des Verbots des Debits der in Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitschrift L'Europe, 112. — desgl. der in Leipzig erscheinenden „Deutschen Allgemeinen Zeitung", 126. — Verbot der in Coburg erscheinenden „Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Zeitung" und der daselbst erscheinenden "Deutschen Wehr-Zeitung", 244. — desgl. der „Neuen Frankfurter Zeitung", 292.
Verfassungsleben, s. Aufsätze,
Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken, 309.
Vermessungs-Arbeiten, s. Gebühren-Tarif.
Versicherungs-Gesellschaften. Verleihung der Concession zum Geschäfts-Betriebe für die in Ludwigshafen a. Rhn. unter der Firma „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" domicilirte Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, 132. — Zurückgabe dieser Concession, 349. — Entziehung der Concession für die „Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst", 95. — Concession zum Geschäftsbetriebe für die Aktien-Gesellschaft „Moguntia", vormals Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz, 154. — desgl. für die Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., 330. — desgl. für die „Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel, 356. — Das mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6ten Juli 1864 genehmigte Statut der neu begründeten Preußischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, 256.
Verständigung, s. Aufsätze.
Verwarnung. Schädlichkeit der im Handel vorgekommenen Eß- und Vorlege-Löffel, aus Zinn mit einem bedeutenden Antheile von Blei, und Vorlegelöffel, aus Blei und Antimonium geferkigt, 188.
Viehmarkt in Walterhausen, 215.
Viehsalz. Verkauf des aus gemahlenem Steinsalze bereiteten Viehsalzes bei den Königlichen Salzniederlagen, 282, s. a. Salz.
Vögel, Hegung nützlicher Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft, 136.

W.

Waaren-Verkehr im Binnenlande. Aufhebung der Controle in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein für die ganze Provinz Sachsen, 334.
Waaren-Verzeichniß, s. Amtliches Waarenverzeichniß.
Waffen, s. Verbot.
Wegepolizei-Ordnung, s. Polizei-Verordnung.
Wein, s. Uebergangs-Abgabe.
Werke. Kaiserlich französische Verordnung zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen, 222.
Werthpapiere. Controlirung der Ausloosungen deponirter, 114.
Westfalen, s. Aufsätze.
Wirthschaften, s. bäuerliche Wirthschaften.
Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse. (Allgemeine) Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter für dieselbe, 295.

Z.

Ziegenrücker Kreis-Zeitung, s. Amtliche Bekanntmachungen.
Zins-Coupons, s. Ablösung, auch Staats-Anleihe und Schuldverschreibungen.
Zoll-Verein, s. Gewerbsbetrieb, auch amtliches Waaren-Verzeichniß.
Zucker, s. Rübenzucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google